

Die Luxussteuer als Correctiv der Einkommensteuer

Finanzwissenschaftlicher Beitrag
zur Lösung der socialen Frage

Von
Leon von Biliński



Duncker & Humblot *reprints*

DIE

LUXUSSTEUER ALS CORRECTIV DER

EINKOMMENSTEUER.

DIE
LUXUSSTEUER

ALS
CORRECTIV DER EINKOMMENSTEUER.

FINANZWISSENSCHAFTLICHER BEITRAG ZUR LÖSUNG
DER SOCIALEN FRAGE

VON

DR. LEON RITTER VON BILIŃSKI,

ordl. öffentl. Professor der polit. Oekonomie und d. z. Prodecan der jurid. Fakultät an der
k. k. Universität zu Lemberg.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1875.

Das Recht der Uebersetzung wie alle andern Rechte vorbehalten.

Die Verlagshandlung.

SEINEM SCHWIEGERVATER

DEM HERRN

DR. JOSEF SEICHE,

Königl. Preuss. Geheimen Sanitätsrathe, Fürstl. Schwarzb. Medizinalrathe, Ritter des rothen
Adler-Ordens und des Kronenordens IV. Classe, des Schwarzb. Ehrenkreuzes II. Classe, Besitzer
des Ritterkreuzes des Sächs.-Ernestinischen Hausordens I. Classe etc. etc.

IN

TEPLITZ

GEWIDMET

VOM

VERFASSEN.

Vorrede.

Es ist dies die erste Arbeit, welche ich in deutscher Sprache hiemit veröffentliche. Wiewohl ich nun schon seit fünf Jahren in meiner Muttersprache ziemlich Vieles geleistet habe, so ist doch ein gewisses beklemmendes Gefühl beim Vortreten vor ein ganz neues und fremdes, daneben aber auch bedeutend zahlreicheres, und — ich muss es leider gestehen — mehr Fachmänner aufzuweisen vermögendes Lesepublikum, nur zu leicht erklärlich. Ja noch erklärlicher ist es, wenn man berücksichtigt, dass, während dem polnischen Publikum gegenüber, in welchem keine feindlichen nationalökonomischen Schulen sich schroff entgegenstehen, ein diesbezüglicher Schriftsteller lediglich als Nationalökonom, als ein über den Parteien stehender Gelehrter auftritt und erscheint, — es heutzutage unmöglich ist, eine sozialökonomische Frage in deutscher Sprache zu behandeln, ohne hiebei der einen oder der andern der sich feindlich gegenüberstehenden Schulen sich anzunähern. Ist es nun überhaupt für einen neu auftretenden Schriftsteller gewagt, einer jungen, erst im Entstehen begriffenen, durch die bisherigen Autoritäten vielfältig bekämpften Partei sich anzuschliessen, so ist dies in noch viel höherem Maasse dann der Fall, wenn der Verfasser ein Ausländer ist, — des traurigen Umstandes nicht zu gedenken, dass wieder nicht alle Ausländer, d. h. nicht allerlei Nationalitäten Angehörige, auf gleich günstige Aufnahme bei einem gegebenen fremden Publikum zählen dürfen. Musste es ja leider dahin kommen, dass es gegenwärtig in Europa Nationen gibt, die gerade beim grossen deutschen Volke für verrufen gelten!

Um nun gegenüber all' diesen Schwierigkeiten einen gewissen Halt zu gewinnen, habe ich mich entschlossen, meine bisherigen Arbeiten, wiewohl dieselben in der, dem deutschen Publikum unverständlichen polnischen Sprache verfasst sind, gelegentlich zu zitiren, und zwar sogar auf die mir wohlbewusste Gefahr hin, hiebei vom Vorwurfe eines vermeintlichen Reklamemachens getroffen zu werden. Ohnehin besteht ja unzweifelhaft — unbeschadet freilich nachträglicher Ueberzeugungsänderungen in bestimmten, oft auch nicht unwichtigen Punkten — eine gewisse Geisteskontinuität zwischen den Arbeiten eines und desselben Autors: daher verschmähen es selbst gelehrteste Verfasser nicht, sich auf ihre früheren Schriften zu berufen. Wenn also auch ich es that, so geschah es nicht der Reklame halber, sondern aus einem psychologisch erklärlichen Hange, und speziell auch deshalb, um in der obbeschriebenen schwierigen Stellung nicht noch dazu als Anfänger zu erscheinen.

Dies mein persönlicher Standpunkt dem deutschen Publikum gegenüber; dass übrigens die deutsche gelehrte Kritik sich mir gegenüber auf den sachlichen Standpunkt stellen wird, zweifle ich keinen Augenblick, und hege diesfalls nur den bescheidenen Wunsch, dass meine gegenwärtige Arbeit als ein winziges Scherflein zum Aufbaue unserer schönen Wissenschaft in jener verdienstvollen Richtung, zu welcher ich mich mit Freuden bekenne, befunden werden möge!

Lemberg, im Oktober 1874.

v. Bilinski.

Inhalts - Verzeichniss.

Erster Abschnitt.

	Seite
Die Luxussteuer in der bisherigen Praxis	5

Zweiter Abschnitt.

Die Luxussteuer in der bisherigen Theorie	30
I. S. 32. — II. S. 48. — III. S. 52. — IV. S. 58. — V. S. 65.	

Dritter Abschnitt.

Die Luxussteuer im Steuersysteme	73
--	----

Vierter Abschnitt.

Die Durchführbarkeit der Luxussteuer	134
--	-----

Das XIX. Jahrhundert, das mit mehr oder weniger Recht „das Zeitalter der Eisenbahnen, des Rechtsstaates, der nationalen Einigung“ u. s. w. genannt wird, verdient mit eben so grossem Rechte als „das Jahrhundert der sozialen Frage“ bezeichnet zu werden. In der That sind seit der höheren Entwicklung des Industrialismus in Theorie und Praxis und der damit verbundenen totalen Umwälzung auf wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Gebiete unzählige Fragen aufgetaucht, welche sich alle auf die Verbesserung des Schicksals derjenigen Volks-Klassen beziehen, die seit jener Umgestaltung nicht nur in ihrer Existenz gefährdet, geschmälert, sondern, auf ihre individuellen Kräfte gewiesen, oft sogar unter eine menschenwürdige Existenz heruntergedrückt worden sind.

Alle diese Fragen fasst man bekanntlich unter dem Einen Namen „*soziale Frage*“ zusammen, so dass dieselbe naturgemäss in so viele einzelne Fragen zerfallen muss, als es in der Gegenwart eiternde Wunden am Wirtschafts- und Gesellschaftskörper der Völker gibt. Die Arbeiter-, die Wohnungs- und die Frauenfrage spielen da wol die hauptsächlichsten Rollen.

Die gründliche und dauernde Lösung all dieser Fragen ist nun in den letzten Jahren, Dank den Ergebnissen der jüngsten nationalökonomischen Forschungen, um einen grossen Schritt vorwärts gegangen. Aus den letzteren geht es nämlich immer klarer hervor, dass die Wirtschaft des Menschen als solche nichts Selbstständiges und Unabhängiges ist, dass sie im Gegentheile auf Schritt und Tritt von den Schicksalen und der Verfassung der Gesellschaft, deren Theil und Theilzweck sie bildet, abhängt, — dass somit aller-

lei wirtschaftliche Missstände, wenn sie in Begleitung von noch so grossem wirtschaftlichem Aufschwunge auftreten, auf eine Krankheit in dem sozialen Körper hindeuten, und nur mit sammt diesem geheilt werden können. Es ist auch wirklich unläugbar, dass das Schicksal der Einzelwirtschaft verhältnissmässig viel weniger vom Wissen und Willen des Individuums bestimmt wird, als bis vor Kurzem traditionell angenommen und geglaubt wurde. Denn der Einzelne ist in seinen wirtschaftlichen Handlungen theils von allerlei unwillkürlichen oder freiwilligen Beziehungen und Verhältnissen mit seinen Mitbürgern — wozu ich einerseits die wirtschaftlichen Klassen und die Arten der Wirtschaft, andererseits alle Formen der Assoziation zähle¹⁾, — theils von positiven, seitens der Gesellschaft geschaffenen Bestimmungen, von sogenannten „sozialen Gesetzen“²⁾, vielfach abhängig. In diesen beiden Richtungen beeinflusst die Gesellschaft, in der der Einzelne lebt, all dessen Thun und Handeln, so dass jedwedes Schicksal seiner Wirtschaft zum grossen Theile blos ein getreues Reflexbild der ihn umgebenden sozialen Verhältnisse bildet. Man könnte dies sogar von seinen anscheinend freiwilligen Handlungen oder wenigstens von seinem wirtschaftlichen Charakter behaupten³⁾. Kurz, überall gibt sich neuestens die Ueberzeugung

¹⁾ Dühring („Kursus der National- und Sozialökonomie“. Berlin 1873. S. 265 sq. und 362 sq.) spricht da von „sozialen Verknüpfungen“ und „sozialitären Schematen“.

Bezüglich meiner Stellung zur sozialen Frage und zu den diesbezüglichen neuesten Forschungen bin ich, da dies ja für die Tendenz der ganzen gegenwärtigen Arbeit entscheidend sein muss, genöthigt, auf mein zwar in polnischer Sprache erschienenes, doch auch in der deutschen Kritik (vgl. Hildebrand's „Jhb. f. Nat.-Oek. u. Stat.“ II. B. 3. und 4. H. 1873. S. 253 sq.) berücksichtigtes Buch unter dem Titel: „Wykład Ekonomii społecznej“ (System der Sozialökonomie) Lemberg 1873/4 (2 Bände) hinzuweisen.

²⁾ Vgl. Rösler, „Die Grundlehren der von Ad. Smith begründeten Volkswirtschaftstheorie“, Erlangen 1871.

³⁾ Daher findet man denn in der neuesten Zeit eine ganze zahlreiche Gruppe von jungen deutschen Nationalökonomien, welche den ursprünglich sein sollenden Spitznamen „Kathedersozialisten“ nicht scheuen, und 1873 einen „Verein für Sozialpolitik“ gegründet haben; daher auch

kund, dass zwar nicht alle sozialen Verhältnisse zugleich wirtschaftlich, aber alle wirtschaftlichen Kategorien zugleich sozialer Natur sind, demzufolge wirtschaftliche Missstände mit den sozialen zusammenfallen und somit einer gleichzeitigen Hilfe bedürfen. Damit ist jener grosse Schritt in der Lösung der sozialen Frage gethan.

Nun bilden aber in dieser Beziehung zwei Arten von scheinbar geradezu entgegengesetzten Massregeln, nämlich Assoziation und soziale Gesetze, oder — wie man sich eben in Bezug auf die sozialen Fragen drastischer auszudrücken pflegt — „Selbsthilfe“ und „Staatshilfe“ gegenwärtig den Zankapfel unter den Nationalökonomen und Staatsmännern: die ältere nationalökonomische Schule betont das erste, die neuere das zweite. Allerdings sind beide Massregeln als gleichberechtigte, sich gegenseitig zu vervollständigende Faktoren zu betrachten; an dieser Stelle indessen müssen wir dem zweiten der Faktoren nicht nur deshalb das Wort reden, weil ohne selben der erstere nicht hinlänglich wirksam sein kann — und auch dieses ist erst jüngst erwiesen worden —, sondern namentlich auch deshalb, weil wir uns in der vorliegenden Arbeit auf einem Gebiete bewegen sollen, welches dem Assoziationswesen beinahe gänzlich entrückt ist, und es seiner Natur nach auch sein muss. Wir meinen das Finanzwesen ¹⁾).

Auch die Finanzwissenschaft nämlich konnte natürlich von dem Gepräge unseres Jahrhunderts, oder, wenn man will, Menschenalters nicht verschont bleiben, auch sie kennt eine

findet man auf dem Titelblatt der neuesten diesbezüglichen Werke den Ausdruck „Sozial-“ statt „National-Oekonomie“ (vgl. z. B. Dühring wie oben), wiewohl übrigens auch noch in den Werken neuesten Datums derartige soziale Tendenzen als „ein wenig Schwindel“ bezeichnet worden sind (vgl. Fr. X. Neumann, „Volkswirtschaftslehre mit bes. Anwendung auf das Heerwesen“, Wien 1873, S. IV).

¹⁾ Die sogenannten „Abfindungen“ bei den indirekten Steuern sind wol die einzige Erscheinung des Vereinswesens in der Staatswirtschaft.

Allerlei sonstige Vereine sind übrigens seineswegs bekanntlich selbst „Finanzkörper“. Vgl. hierüber Stein „Lehrbuch der Finanzwissenschaft“, Leipzig 1871, S. 117—118.

soziale Richtung resp. eine soziale Frage. Letzterer Lösung gipfelt hier in der Tendenz, die Reichen verhältnissmässig mehr zu besteuern, als die Armen, und Mittel hiezu soll liefern: die seit 1848 in der Theorie stark bearbeitete Einkommensteuer, die sogenannte Progressivbesteuerung ¹⁾, die Abschaffung der sogenannten Verzehrungssteuern, die möglichste Verringerung der Staatsschulden auf Grund von erhöhten Personalsteuern u. s. w. Mit alledem befassen sich heutzutage auch die sogenannten Kathedersozialisten und deren obgenannter Verein.

Den Beweis nun zu liefern, dass man zu jenen Mitteln mit vollem Rechte auch die Luxussteuer rechnen, beziehungsweise im Wege von sozialen Finanzgesetzen schaffen soll, — ist die Aufgabe der gegenwärtigen Arbeit, welche zu diesem Behufe nach dem nachstehenden streng induktiven Plane geführt werden wird. Vor allem

1) wird erörtert werden, in wiefern die Luxussteuer in der bisherigen Praxis berücksichtigt wurde, eventuell sich bewährt hat;

2) wird der Stand der die genannte Steuer betreffenden Theorie systematisch dargelegt werden;

3) folgt die Kennzeichnung der Stellung der Luxussteuer im gesammten Steuersysteme, wobei der Hauptzweck dieser Schrift, die Luxussteuer als mit logischer Nothwendigkeit sich aufdrängendes, sozialpolitisches Korrektiv der Einkommensteuer darzustellen, erreicht werden wird;

4) die Durchführbarkeit, resp. die möglichen Arten der Durchführung einer solchen Steuer werden dann die Schluss-erörterung bilden.

¹⁾ Beides soll eigentlich verbunden werden, also: progressive Einkommensteuer!

Erster Abschnitt.

Die Luxussteuer in der bisherigen Praxis.

Die Nothwendigkeit dieses Abschnittes braucht wohl nicht umständlich gerechtfertigt zu werden. Soll eine Institution neu geschaffen werden, so wird der gute Wille hiezu, sowie der damit verbundene Erfolg in bedeutendem Masse beeinflusst von dem Bewusstsein, ob, inwiefern und mit welchen Erfolgen die betreffende Neuerung schon irgendwo und wann gewagt worden ist. So ist es auch mit der Luxussteuer, und hier noch um so mehr, als man im Allgemeinen die Ansicht hegt, die Luxussteuer sei so von vornherein unsinnig, dass man sie noch nie oder fast nie einzuführen versucht hat. Um also eben diese Ansicht zu widerlegen und für unsere Tendenzen praktische Belege zu gewinnen, werden wir in chronologischer Ordnung die Geschichte der Luxussteuer nach der Reihe der Staaten, in denen sie bestand oder besteht, vorführen.

Das Alterthum bietet in dieser Beziehung nicht viel Stoff, was um so weniger von Belang ist, als bekanntlich das moderne Finanzwesen nicht nur nicht auf klassische Muster sich stützt, sondern zum grossen Theil sogar von den unmittelbar vorhergehenden Jahrhunderten unabhängig sich entwickelt hat: man erinnere sich nur an die Einkommensteuer, die selbstständigen Haus- und Gewerbesteuern, die veränderten Begriffe der Regalien und Finanzmonopole u. dergl. Es steht deshalb nicht dafür, sich nach weiteren diesbezüglichen Quellen über das Alterthum umzusehen, und reicht somit die Be-

merkung aus, dass weder Böckh¹⁾ in Athen, noch Bouchard²⁾ in Rom Luxussteuern kennen, wenngleich man vielleicht manche von den römischen sogenannten „indirekten Steuern“ mit einiger Mühe als Luxussteuern ansehen könnte³⁾. Dass es übrigens in Rom schon in der Republik nach den punischen Kriegen nicht an Luxus fehlte, ja dass selber zur Kaiserzeit sich wahnsinnig entfaltet hat, ist allgemein bekannt. So finden wir denn schon in ersterer Periode Luxusgesetze, ja vorübergehend sogar auch Luxussteuern, wie z. B. die im J. 570 auf Luxussklaven, sowie auf Schmuck, bunte Frauenkleider und Wagen aufgelegte⁴⁾. Doch kann man diese Massregeln mit um so grösserem Rechte lediglich den reinen, polizeilichen Luxusgesetzen gleichstellen, als sie ja von Cato nur deshalb eingeführt wurden, weil die im J. 539 erlassen gewesenen Verbote obiger Konsumtionsgegenstände schon nach 20 Jahren wieder aufgehoben wurden⁵⁾.

Mit noch mehr Berechtigung übergehen wir das Mittelalter und den Anfang der neueren Zeit, als ein Zeitalter der Domänen- und später der extravaganten Regalienwirtschaft, als ein Zeitalter übrigens, in dem sowol der Luxus, als auch die späterhin erlassenen Gesetze gegen denselben einzig und allein der damaligen sozialen und staatlichen Gestaltung entsprangen. Wir haben somit blos die neuesten Zeiten, namentlich aber das 19. Jahrhundert vor Augen.

Da werden wir nun vor Allem nach Rau⁶⁾, Pfeiffer⁷⁾,

¹⁾ August Böckh, „Die Staatshaushaltung der Athener“, Berlin 1851.

²⁾ Leon Bouchard, „Etude sur l'administration des finances de l'Empire Romain“, Paris 1872.

³⁾ S. z. B. bei Bouchard S. 367—379, wohl auch 347—367.

⁴⁾ S. Theodor Mommsen, „Römische Geschichte“ (in polnischer Uebersetzung Warschau 1867), II. Band, S. 345—346.

⁵⁾ Mommsen, wie oben.

⁶⁾ Dr. Karl Heinrich Rau, „Grundsätze der Finanzwissenschaft“, Leipzig 1865, II. Bd., S. 235—237.

⁷⁾ Eduard Pfeiffer, „Die Staatseinnahmen“, Stuttgart und Leipzig 1866, II. Bd., S. 501—505. —

Parieu¹⁾ und And., jedoch eben systematisch geordnet, erst diejenigen Staaten anführen, welche im Laufe der Zeiten fruchtlose, oft ganz misslungene Versuche mit Luxussteuern gemacht haben: es gehören dahin auch Grossstaaten. So besteuerte Oesterreich im J. 1642 Stiefel und Schuhe, im J. 1692 Billards und Kegel, im J. 1697 in Wien Equipagen. — So besass Preussen, abgesehen von dem im J. 1809 angeordneten Zwangsverkaufe von Gold und Silber an den Staat gegen Münzscheine, in der Zeit von 1810–1814 Luxussteuern von männlichen Dienstboten, von vierrädrigen Wagen, von Reit- und Wagenpferden und von Hunden, welche Steuern im J. 1811/12 die Summe von 213,470 Thlrn. einbrachten, jedoch nach Bergius²⁾ jetzt viel mehr als eine Million hätten einbringen können, wenn sie bis jetzt noch bestünden. Nebst dem wurde im J. 1809 das zu verarbeitende Edelmetall mit 25 % ad valorem, und die mit Tressen von Gold oder Silber besetzte Kleidung der Diener mit jährlich 5 Thlrn. besteuert, welch letztere Steuer sogar nie förmlich aufgehoben worden sein soll³⁾. — In Italien (resp. Sardinien — Piemont) wurde 1818 eine dann später im J. 1853 verbesserte Mobiliensteuer, daneben im letzteren Jahre eine Bedienten- und Wagensteuer, welche im J. 1863 einen Ertrag von 355,300 fr. ergaben, jedoch im J. 1864 aufgehoben wurden, eingeführt⁴⁾. — Auch Frankreich besass, abgesehen von den jetzt bestehenden und später zu besprechenden Luxussteuern, zweimal solche Auflagen: nämlich 1791–1807 Steuern von Bedienten, Pferden

¹⁾ M. Esquirol de Parieu, „Traité des impôts“, 2. ed. Paris 1866, II. Bd., S. 1–74.

²⁾ Karl Julius Bergius, „Grundsätze der Finanzwissenschaft“, 2. Aufl., Berlin 1871, S. 521.

³⁾ Bergius S. 519–520.

⁴⁾ Italien hat übrigens noch bis jetzt eine Steuer, welche Maurice Block (im „Annuaire de l'Economie politique et de la statistique“, Paris 1872) „impôt sur le revenu de la propriété mobilière“ nennt und pro 1872 mit 186.781.978 Fr. beziffert (S. 487); allein unter jenem Namen begreifen die Franzosen eine Zins- oder Coupons- oder Rentensteuer. Vgl. z. B. die Terminologie bei Foubert, „De l'impôt sur les valeurs mobilières“, Paris 1869, und bei And.

und Mauleseln, dann vom J. 1862—1865 nach zweimaliger Ablehnung (1852 und 1856) eine Equipagensteuer, welche 1863 die Summe von 2,939,895 fr. ergab, im J. 1865 13 $\frac{1}{2}$ ‰ Kosten in Anspruch nahm, und im selben Jahre aufgehoben wurde¹⁾. — Rom hatte 1810 und auch einige Zeit vorher eine Pferdesteuer zu tragen. — Schweden musste sich unter der Herrschaft Karl des XII. eine Auflage auf Seidenkleider, Perrücken und vergoldete Degen gefallen lassen. Ebenso hatte es 1812 eine progressive Bedientensteuer, in demselben Jahre eine Steuer von Seidenmöbeln, und 1800 eine von Uhren. — Venedig besass in seiner Blüthezeit eine Perrücken- und Sklavensteuer. — Ebenso bestand in Portugal eine Bedienten- und Pferdesteuer. — Genf nahm 1846 die Summe von 19,000 fr. in Form einer Bedientensteuer ein. — Bremen bezog 1850 25 Rixdaler aus einer Nachtigallensteuer. — Auch die Vereinigten Staaten von Amerika hatten 1864 eine direkte Luxussteuer auf Wägen, Vergnügungsfahrzeuge, Pianofortes, und Orgeln, auf Billards, Taschenuhren und Gold- und Silbergeschirr eingeführt²⁾; und wenn selbe im J. 1866 der Aufhebung nahe war und höchst wahrscheinlich (ich besitze keine späteren Daten) auch wirklich aufgehoben wurde, so hat dies, abgesehen von der Verminderung der Steuern nach dem Bürgerkriege überhaupt, namentlich darin seinen triftigen Erklärungsgrund, dass alle genannten Luxussteuern in Nordamerika direkt waren, somit auf Fassionen beruhen mussten, welche zu vexatorischen Untersuchungen Anlass gaben.

Diese amerikanische Luxussteuer nun, von der wir nicht bestimmt wissen, ob sie nicht noch besteht, bildet den besten Uebergang zu den jetzt folgenden, leider nur wenigen Staaten, welche noch heute Luxussteuern besitzen. Denn dass man all das bisher Angeführte bloß als Proben, ja zum Theil

¹⁾ Parieu, wie oben, S. 65 sq. — Ueber die jüngst erfolgte Restitution dieser letzteren Steuer siehe weiter.

²⁾ Dr. Karl Freiherr von Hock, „Die Finanzen und die Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika“, Stuttgart 1867, S. 224—227.

sogar als lächerliche Proben betrachten muss, ist jedem Kenner klar.

Obwol gewöhnlich nur England als das alleinige Vaterland und Vorbild für die Luxussteuern betrachtet wird, so dass der Laienwelt höchstens bloß von englischen Luxussteuern etwas bekannt ist, so ist es doch Thatsache, dass England in dieser Beziehung von den Niederlanden überholt worden ist. Dieselben hatten schon 1537 eine Feuerheerdsteuer, vom Jahre 1674—1680 auch eine von Stiefeln und Schuhen, besitzen aber ausserdem auch in ihrer jetzigen zweitheiligen Staatsform ein schon seit 1636 ziemlich ausgebildetes, wenn auch nichts weniger als fehlerfreies System von Luxussteuern. Letztere wurden nämlich auch im 19. Jahrhunderte in ihren alten Grundrissen beibehalten; nur wurden sie zuerst 1805 während der Napoleonischen Herrschaft reorganisirt, und hierauf folgten noch die abändernden Gesetze von 1821 und 1822, so dass eigentlich erst letzteres, bis auf wenige kleine Amendements, in dem seit 1830 ausgeschiedenen Königreiche Belgien bis auf den heutigen Tag Geltung hat, während Holland noch 1833, 1836 und 1843 im alten Gesetze von 1822 Aenderungen traf. Nichtsdestoweniger besteht auch jetzt noch in beiden Königreichen ein ganz analoges System von Luxussteuern, welches nachstehende sechs Klassen umfasst ¹⁾:

- 1) Wohnungen,
- 2) Thüren und Fenster,
- 3) Kamine,
- 4) Mobiliar,
- 5) Dienstleute,
- 6) Pferde.

Die erste Steuer ist eine Miethzinssteuer, die zweite oder die dritte könnte unvermietete Häuser betreffen, sie bestehen aber alle drei nebeneinander für alle Häuser, was

¹⁾ Vergl. die äusserst unsystematischen und zusammengeworfenen Ausführungen bei Parieu wie oben S. 6, 25—27, 32—34, 35—41. S. auch Pfeiffer, wie oben S. 502 sq.

geradezu unbegreiflich ist. Es ist dies wol ein Gemenge von Häuser- und von Wohnungssteuern, wird aber durchwegs als zu den Luxussteuern gehörig betrachtet und mit sammt diesen im Budget als „impôt personel“ aufgeführt. Belgien hatte von den ersten drei Steuern im Jahre 1857 einen Ertrag von 6,335,120 Frs.¹⁾.

Die wichtigste ist wol die vierte Steuer, welche den Luxus in den Wohnungen, leider in direkter Weise, belastet. Sie beträgt 1 % vom Werthe des Mobiliars, wobei je nach dem Werthe der Wohnung, sowie auch je nach der Ortschaft ein verschiedenes Minimum steuerfrei, und daneben viele Gegenstände, wie Bildersammlungen²⁾ und vieles Andere, von der Besteuerung ausgenommen sind. Das Mobiliare wird geschätzt, kann aber auch von dem Steuerträger durch eine Fassion, welche jedoch mit dem Werthe der Wohnung und der Bevölkerungszahl der Ortschaft in einem bestimmten Zahlenverhältnisse stehen muss, ersetzt werden³⁾. Von dieser wichtigsten und interessantesten Luxussteuer kann ich jedoch zu meinem grossen Leidwesen den Ertrag nicht genau erforschen: Parieu kümmert sich darum nicht, und Pfeiffer, der statistische Daten sonst angibt, weiss nichts von dieser Steuer. Zum Glück gibt wenigstens Rau⁴⁾ die Summe für Belgien auf 1,440,000 Frs., wiewol ohne Jahreszahl, an⁵⁾. Diese Summe ist verhältnissmässig zu gering, wenn man bedenkt, dass eben die Mobiliarsteuer gerade das Gros des Luxus zu treffen berufen wäre. Man muss gerade auf sie das Hauptgewicht legen, und sie als Hauptbeleg für die Möglichkeit einer allgemeinen Luxussteuer betrachten, wenn man

¹⁾ Rau, wie oben, S. 234.

²⁾ Diese Ausnahme finde ich ungerechtfertigt, denn Bilder sind ein schöner, aber wahrer Luxus.

³⁾ Parieu, wie oben, S. 27—28.

⁴⁾ Wie oben S. 237. e.

⁵⁾ Daten über Belgiens sowie Hollands gesammten Luxussteuerertrag sind natürlich sehr leicht den Budgets zu entnehmen, die wir auch später benützen werden.

auch mit der Art ihrer Einhebung nicht einverstanden zu sein braucht.

Die fünfte, die Bedientensteuer, theilt die Dienstleute in Holland z. B. in 5 Klassen, so dass in der ersten Klasse 5 Gulden, in der zweiten 15 resp. 5, in der dritten 2, in der vierten 3, in der fünften 6 Gulden zu entrichten sind ¹⁾. Nebstdem unterliegt die erste Klasse, welche sich auf die eigentlichen Diener im Haus und Stall bezieht, einer Progression, so dass für 12 Diener statt 60 Gulden 270 bezahlt werden, und darüber hinaus der Steuerfuss 40 Gulden pr. Kopf beträgt ²⁾. In Belgien, wo der Steuerfuss etwas anders ist (6,36—14,84 Frs. pr. Kopf), ergab die Steuer im Jahre 1857: 638,548 Frs. ³⁾.

Die sechste, die Pferdesteuer, trifft die Pferde in 6 Klassen, und zwar in Holland in den 5 ersten Klassen mit 25, 15, 10, 8 und 3 Gulden pr. Stück, in der sechsten mit 25 Gulden für 10 Stück. In der ersten Klasse ist die Steuer auch progressiv. Auch diese Steuer hat Belgien nach 1830 analog ausgebildet, und bezog hieraus für 1857 einen Ertrag von 395,170 Frs. ⁴⁾.

Da wir nun auf diese Weise zwar nicht aus Holland, wol aber aus Belgien Daten über die Einträglichkeit jeder der sechs Luxussteuern im Einzelnen besitzen, so können wir nun über die ganze Summe, beziehungsweise deren Veränderungen im Laufe der Zeit, ein Urtheil fällen. Der Ertrag war also 1857 in Belgien:

Von der 1.—3. Steuer	6,335,120 Frs.
„ „ 4. „	1,440,000 „
„ „ 5. „	638,548 „
„ „ 6. „	395,170 „
Summa	8,808,838 Frs.

¹⁾ Die Abstufung des Steuerfusses ist recht unsystematisch.

²⁾ Parieu wie oben, S. 33—34.

³⁾ Rau, wie oben, S. 236. c.

⁴⁾ Rau, wie oben, S. 237. d. Parieu zitiert auf S. 40 diese Date angeblich aus Rau mit 290,000 Frs.

Diese Summe stieg 1871 auf 12,000,000 Frcs.¹⁾, im Jahre 1872 erhob sie sich auf die Höhe von 12,700,000 Frcs.²⁾.

Vergleicht man die letztere Ziffer mit der Ertragssumme aus allen direkten Steuern (die Luxussteuer eingerechnet) pro 1872:

37,634,000 Frcs.,

so bildet die Luxussteuer mit

12,700,000 Frcs.

den dritten Theil des Ertrags aller direkten Steuern.

In Holland trugen 1850 alle Luxussteuern 5,988.000 Gulden ein. Im Jahre 1873 stieg diese Ziffer auf 8,262,000 Gulden³⁾; und wenn man dieselbe mit der Ertragssumme aus allen direkten Steuern pr. Gulden

21,849,785

vergleicht, so erhält man ein für die Luxussteuer noch günstigeres Verhältniss, da selbe hier zwar weniger als die Hälfte, aber mehr als $\frac{1}{3}$ des Ertrags aller direkten Steuern ergab.

Übergehen wir nun zu England. Dort besteht, oder bestand doch wenigstens bis in die jüngsten Tage, eine ganze Gruppe von Luxussteuern, welche man *Assessed taxes* nennt. weil sie im vorigen Jahrhunderte nebst der Grundsteuer (land-tax) die einzigen direkt „aufgelegten“ (assessed) waren⁴⁾. Heutzutage ist auch die Income-tax eine assessed, doch bezeichnet man sie nicht mit diesem Namen. Zu diesen Assessed taxes gehörte bis 1851 die seit vielen Jahrhunderten bestandene Herd-, dann die Thür- und Fenstersteuer. Seit 1855 bestehen an ihrer Stelle:

1) die sogenannte „Häusersteuer“, welche faktisch

¹⁾ Block, „Annuaire“ pro 1872, S. 348.

²⁾ Block, „Annuaire“ pro 1873, S. 235.

In Bezug auf ältere Daten vergl. auch Xavier Heuschling, „L'impôt sur le revenu“, Bruxelles 1873, S. 23 sq., wo der Ertrag pro 1844 auf 8,625,000 Frcs. angegeben wird.

³⁾ Block pro 1873, S. 328.

⁴⁾ W. Vocke, „Geschichte der Steuern des Britischen Reiches“, Leipzig 1866, S. 458 sq.

eine Wohnungssteuer ist ¹⁾, da einerseits in England die Mehrzahl der Leute eigene Häuser bewohnt, und andererseits der Ertrag aus den vermieteten Häusern von der Einkommensteuer (Shedula A.) getroffen wird. Uebrigens sind auch die Art der Einhebung und Beitreibung der Häusersteuer, sowie die Organe dazu ganz wie bei den übrigen assessed taxes²⁾. Diese „Inhabited house duty“ beträgt „9 d. in the pound“, d. h. circa $3\frac{3}{4}\%$ vom jährlichen Ertragswerthe der persönlich bewohnten Häuser, dagegen 6 d. von Häusern, die einem Gewerbe dienen³⁾. Der Ertrag ist von 1855 bis 1866 von L. 728,969 auf 953,002 L. gestiegen. Im Jahre 1870/1 bezifferte er sich auf L. 1,129,451⁴⁾, im Jahre 1871/2 auf 1,263,058 L.⁵⁾. — Folgt

2) die Kutschensteuer, welche seit 1747 besteht und im Jahre 1853 bedeutend herabgemindert wurde. Der Steuerfuss ist verschieden, je nachdem die Wagen vier- oder zweirädrig, mehr- oder einspännig u. dergl. sind. Den grössten Ertrag gab die Steuer im Jahre 1823 (529,896 L.). Im Jahre 1866 ergab sie 370,409 L., im Jahre 1870/1 nur noch 178,925 L., im Jahre 1871/2 verschwindet sie mit sammt den nachfolgenden aus dem Budget.

3) Die dritte Steuer ist die Pferdesteuer, im Jahre 1784 eingeführt und auch 1853 herabgesetzt. Die Pferde sind in fünf Klassen getheilt, demgemäss der Steuerfuss v. 3 L. 17 sh. bei Rennpferden bis zu 5 sh. 3 d. bei Frachtfuhrpferden variirt. Im Jahre 1820 ergab die Steuer 1,216,790 L., also über 12 Millionen österr. Gulden!! , im Jahre 1866: 409,694 L., nach Pfeiffer sogar 1,780,000 L.⁶⁾. Im Jahre

¹⁾ Sie wirkt auch wie eine wahre Luxussteuer, ausgenommen dort, wo sie die kleineren Wohnungen trifft. Darüber an einem anderen Orte.

²⁾ Dr. Rudolf Gneist, „Das englische Verwaltungsrecht“ Berlin 1867, II. Band S. 798—799.

³⁾ Diese sollten eigentlich frei sein, da ja nur von der Besteuerung des persönlichen Luxus die Rede sein kann.

⁴⁾ Block pro 1872, S. 421.

⁵⁾ Block pro 1873, S. 564.

⁶⁾ S. 503. Diese Ziffer ist indessen sicher falsch, da sie durch Vocke's und Gneist's Ziffern übereinstimmend widerlegt wird.

1870/1 trug dieser Posten nur noch 192.734 L., worauf er leider aus dem Staatsvoranschlage verschwindet.

4) Die Wappensteuer, eingeführt 1798, beträgt pr. Person 2 L. 12 sh. 9 d. oder 13 sh. 2 d., je nachdem ein Adeliger die höchste Kutschensteuer zahlt, oder nicht: die Kumulation des Wappen- mit dem Kutschengenuß wird also als höherer Luxus betrachtet. Es bezieht sich dies übrigens nicht nothwendig auf das am Wagen anzubringende Wappen, sondern auf das Führen des letzteren überhaupt, obwohl andererseits Wagen, an denen der Name oder die Firma des Eigenthümers angebracht sind, — eine Einrichtung, die bekanntlich angesichts des *bon ton* bei Luxuswagen undenkbar ist — steuerfrei sind ¹⁾. Der Ertrag der Wappensteuer war 1866: 52,985 L., im J. 1870/1 nur noch 29,419 L. Viel zu bedauern ist ihre Aufhebung nicht.

5) Die Dienstbotensteuer, eingeführt 1777, wurde im Jahre 1823 erniedrigt, dann 1853 dahin regulirt, dass für zwei Klassen von Dienstboten 1 L. 1 sh., resp. 10 sh. 6 d. bezahlt wurden. Im J. 1820 war der Ertrag 566,504 L., 1866: 216,769 L., 1870/1: 101,953 L.

6) Die lächerliche Haarpudersteuer, welche bei der Mode des Einführungsjahres 1795 einigen Sinn gehabt haben mochte, betrug seit 1808 pr. Person 1 L. 3 sh. 6 d., trug 1796: 210,136 L., 1866: 1030 L., im Jahre 1870/1 nur noch 408 L.

7) Die Hundesteuer schliesslich, von welcher noch später die Rede sein wird, entstand auch 1795, und betrug in jüngster Zeit pr. Stück 12 sh., wobei der Besitzer vieler Hunde ein Relutum von 9 L. resp. 39 L. 12 sh. zahlen konnte. Der Ertrag aus dieser Steuer stieg fortwährend: 1866 bezifferte er sich auf 219,377 L. Um so befremdlicher ist denn ihr Verschwinden schon im Budget des Jahres 1870/1 ²⁾.

Andere ältere Steuern, wie die von Hüten, Handschuhen,

¹⁾ Pfeiffer, wie oben.

²⁾ wenn anders Block nicht im Irrthum ist.

Uhren u. dergl., wurden schon vor längerer Zeit aufgehoben.

Der Gesamtertrag der Luxussteuern in England war somit nach dem Stande von 1866 nachfolgender:

1. Steuer	953,002 L.
2. „	370,409 „
3. „	409,694 „
4. „	52,985 „
5. „	216,769 „
6. „	1,030 „
7. „	219,377 „

In Summa: 2,223,266 L.

Im J. 1870 war dieser Ertrag nach den amtlichen Ausweisen ¹⁾ sogar noch gestiegen, denn es ergab:

die 1. Steuer	1,674,521 L.
„ 2. „	430,331 „
„ 3. „	470,854 „
„ 4. „	71,227 „
„ 5. „	244,462 „
„ 6. „	972 „
„ 7. „	fehlt.

In Summa: 2,892,367 L.,

d. h. nicht weniger, als 29 Millionen österr. Gulden!! Statt alledem figurirt im Budget 1871/2 nur noch die Häusersteuer, und auch diese nur mit 1,263,058 L. Wenn man nicht die Abneigung der Engländer gegen die direkten Steuern kennen würde, wenn man nicht gelesen hätte, wie Gladstone kurz vor seinem Fall sogar noch die Einkommensteuer aufzuheben versprach, wenn man nicht berücksichtigen würde, dass der, so zu sagen, provisorische, nur auf die Kriegszeiten berechnete Charakter der eben genannten Luxussteuern ²⁾ Gladstone deren

¹⁾ S. bei Bergius S. 523.

²⁾ Sie entstanden ja alle in der Revolutionszeit und wurden nach den Napoleonischen Kriegen (gegen 1820) alle ermässigt, während die gleich provisorische Einkommensteuer 1816 aufgehoben wurde. Analog werden wir auch bei den Franzosen anlässlich des letzten Krieges eingeführte Luxussteuern kennen lernen.

Aufhebung erleichtert haben muss, — so müsste dieses plötzliche Verschwinden einer bedeutenden, nicht gar so sehr unrationell erhobenen Staatseinnahme ganz unbegreiflich, ja unglaublich erscheinen.

Diese Aenderungen erscheinen um so bedauerlicher, wenn man sich den früheren Zustand zurückdenkt, und z. B. den Stand von 1866 näher untersucht. Es wurde eben angedeutet, dass England das Reich der indirekten Steuern ist; nichtsdestoweniger lehrt dessen neuere Finanzgeschichte, dass es trotz dieser, man könnte sagen, nationalen Eigenthümlichkeit in unserem Jahrhunderte allmählig auch direkte Steuern annimmt, was mit um so grösserem Rechte gesagt werden darf, als die im vorigen Jahrhunderte für ablösbar erklärte Grundsteuer (land-tax) durch die *Schedula A.* der *Income-tax* ersetzt worden ist. Bei diesen Umständen muss man die Höhe jeder direkten Steuer in England nur relativ beurtheilen, d. h. sich immer merken, dass selbe an und für sich schon für dieses Land viel bedeutet. So ist es denn auch mit den *Assessed-taxes*. Im Jahre 1866 nahmen sie, was ihren Ertrag anbelangt, die zweite Stelle unter den direkten Steuern ein ¹⁾. Die *land-tax* nämlich betrug nur noch 1,145,947 L., dagegen ergaben die *Assessed-taxes*: 2,223,266 L. Die *Income-tax* lieferte dafür schon 6,475 Mill. L., also beinahe die dreifache Luxussteuer. Und Letzteres ist auch nach meiner Ansicht das rationellste, normale Verhältniss, wenn auch die absolute Ziffer beiderseits steigen, beziehungsweise in andern Ländern, wo doch die direkten Steuern nicht so verpönt sind, von vornherein bedeutend höher sein muss. Der Titel dieser Arbeit besagt, was später näher ausgeführt werden wird, dass die Luxussteuer ein Korrektiv der Einkommensteuer sein, dass sie die letztere ergänzen soll: nun die ergänzende Steuer muss natürlich um $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{3}$ weniger eintragen, als die zu ergänzende, — das ist ein logisches Erforderniss. So wenig musterhaft also an und für sich die Luxussteuern Englands waren, so nahmen sie doch in dem dortigen

¹⁾ S. den Ausweis bei Vocke, wie oben, auf S. 126—127.

Steuersysteme, in ihrem Verhältnisse zur Einkommensteuer eine sehr normale Stellung ein, und eben in so fern ist ihre theilweise Aufhebung um so tiefer zu beklagen. In Belgien, Holland und auch Frankreich, wo keine Einkommensteuer besteht ¹⁾, kann man dieses prinzipiell so sehr wichtige Verhältniss der Luxussteuer zur Einkommensteuer gar nicht untersuchen, daher wir es hier bei England besonders hervorhoben. Leider sank dieses Verhältniss im Jahre 1871/2 auf 1:9. — Die Stellung der Luxussteuer zu anderen Steuern Englands werden wir nach dem Stande des J. 1871/2 später im Zusammenhange mit den diesfälligen Verhältnissen anderer Länder des Näheren besprechen.

Noch ein grosses Land besitzt Luxussteuern: es ist dies Frankreich. Wir wissen schon, dass die dem Luxus so sehr huldigenden Franzosen zweimal in diesem Jahrhunderte (1807 und 1865) direkte Luxussteuern, als da von Wägen, Pferden etc., eiligst beseitigten: es wird sich später zeigen, dass derartige Steuern, die übrigens in jüngster Zeit wieder restituirt worden sind, nicht so sehr viel bedeuten. Dagegen bestehen in Frankreich schon seit langer Zeit zwei Steuern mit der ausdrücklichen Bestimmung, die Einkommensteuer zu ersetzen, was natürlich nur seitens einer Luxussteuer geschehen kann, wenn auch richtiger Weise nicht geschehen soll. Diese zwei Steuern sind: „l'impôt personnel“ und „la contribution portes et fenêtres“²⁾. Die erstere besteht seit 1790, die zweite seit

¹⁾ In Frankreich wurde die Einkommensteuer 1872 erfolglos von Wołowski beantragt. S. dessen diesfällige Schrift (Rede) „l'impôt sur le revenu“ Paris 1873. — Vergl. übrigens Parieu wie oben I. Band S. 480 sq., wo der Mangel der Einkommensteuer bei den romanischen Völkern unter andern auf die dafür dort bestehenden Luxussteuern zurückgeführt wird. Wäre das richtig, dann liesse sich die theilweise Abschaffung der Luxussteuern in England durch die gleichzeitige Steigerung des Einkommensteuerertrags erklären, und alsdann würden die diesbezüglichen Ausführungen Stein's, auf die wir noch zurückkommen werden, Recht behalten.

²⁾ S. Hock: „Die Finanzverwaltung Frankreichs“. Stuttgart 1857. S. 145—149. Auch Parieu wie oben S. 15 sq.

v. Bilinski, Luxussteuer.

1798, beide natürlich seither mannigfaltig, namentlich im Jahre 1832, reformirt.

Es sollte scheinen, dass die *Contribution portes et fenêtres* eigentlich keine Luxus- beziehungsweise Wohnungs-, sondern eine Gebäudesteuer ist, d. h. auf das Einkommen der Hauseigenthümer berechnet ist, und zwar um so mehr, als bekanntlich in Frankreich, wie überhaupt auf dem Kontinente, nicht die gute englische Sitte herrscht, nur eigene Cottages zu bewohnen¹⁾. Indessen ist in dem bezüglichlichen Gesetze ausdrücklich hervorgehoben, dass zwar der Hauseigenthümer diese Steuer für seine Miether zu berichtigen, dass er aber das Recht habe, sie von den letzteren zurückzufordern, wodurch die Steuer entschieden zur Wohnungssteuer gestempelt wird²⁾, wenngleich übrigens nicht zu läugnen ist, dass praktisch obige Distinktion um so weniger Bedeutung hat, als bei den heutigen miserablen Verhältnissen in den Grossstädten des europäischen Kontinents³⁾ jede noch so richtig aufgelegte Gebäudesteuer wie eine progressive Wohnungssteuer wirkt. Wie dem aber sein mag, die französische *Contribution portes et fenêtres* hat die amtliche Signatur einer Wohnungssteuer, und würde als solche eine Luxussteuer so ziemlich abgeben, wenn ihr nicht auch Wohnungen mit sogar Einer Oeffnung und selbst solche in Gemeinden mit unter 5000 Einwohnern unterliegen würden. So aber ist sie — abgesehen von ihrer anerkannt unrationellen und gesundheitswidrigen, ja menschenfeindlichen Erhebungsform, welche die Zahl der Licht und Luft gebenden Oeffnungen beschränkt — eine Kombination von Konsumtionssteuern, welche einen unentbehrlichen sowohl, als auch einen entbehrlichen, ja auch einen Luxusartikel treffen, je nachdem die betreffende Wohnung klein, mittel-

¹⁾ Vergl. hierüber Dr. Emil Sax: „Die Wohnungszustände der arbeitenden Klassen und ihre Reform“. Wien 1869.

²⁾ Auf diese Weise hat denn auch Frankreich keine ordentliche Gebäudesteuer.

³⁾ Vergl. hierüber Engel: „Die Wohnungsnoth“. Leipzig 1873, — separater Abdruck des Referats aus den „Verhandlungen der Eisenacher Versammlung“. 1872.

gross, oder aber luxuriös ist. Im letzteren Charakter indessen ist die Contribution unzweifelhaft eine Luxussteuer, so dass sie wenigstens aus diesem Anlasse hier besprochen werden musste. Dabei hat sie übrigens noch die gute Seite, dass sie, gleich wie die zweite Steuer, eine Repartitionssteuer ist, somit von den Selbstverwaltungskörpern nicht nur erhoben, sondern auch ausgeschrieben wird, — ein Umstand, durch welchen der Uebelstand, dass sie beide, wiewohl Staats-Luxussteuern, doch direkt sind, neutralisirt wird ¹⁾).

Der — konform ihrer Natur als Repartitionssteuer — gesetzlich bestimmte Ertrag der zu erhebenden Contribution war durch Gesetz vom 11. April 1832 mit 22 Mill. Frcs. beziffert. In Folge von Neubauten steigt er allmähig, so dass er 1857 auf 26,7 Mill. Frcs. ²⁾), und zehn Jahre später auf 38,4 Mill. Frcs. sich belief, woneben übrigens auf die lokalen Ausgaben (*depenses speciales*) noch 13,7 Mill. Frcs. erhoben wurden, so dass 1867 die Eine Contribution die Summe von 52,172,838 Frcs. ergab ³⁾). Im Jahre 1871 war der Generalertrag (d. h. nach Abzug der obigen Spezialauslagen) 36,6 Mill. Frcs. ⁴⁾), und im Jahre 1873: 38,516,238 Frcs. ⁵⁾).

Noch entschiedener, d. h. nicht nur dem Gesetzestexte, sondern auch ihrem Wesen nach, erscheint in der Rolle einer Luxussteuer *l'impôt personnel et mobilier*. Heutzutage zwar ist diese Steuer in so fern bloß ein Accidens der Contribution, als für sie den Bemessungsmaassstab der Betrag der Wohnungsmiethe, kombinirt mit dem drei-

¹⁾ Diese letztere Bemerkung wird uns erst in einem späteren Abschnitte klar werden.

Es giebt übrigens auch namhafte Schriftsteller, welche der Repartition keine Bedeutung zusprechen. Siehe z. B. in jüngster Zeit das Gutachten von Dr. Gensel in den „Schriften des Vereins für Sozialpolitik. III. Heft. Die Personalbesteuerung“ (fünf Gutachten) Leipzig 1873, S. 47—48. Vergl. aber auch daselbst auf S. 65 das Gutachten des Grafen Wintzingerode, sowie auch v. Rössler.

²⁾ Hock wie oben S. 147.

³⁾ Parieu wie oben.

⁴⁾ Block pro 1872 wie oben S. 31 sq.

⁵⁾ Block pro 1873 S. 33.

tägigen Arbeitslohn, bildet. Allein in früherer Zeit, namentlich bis 1832, musste die Zahl der Dienstboten und Pferde, der Miethzins, ja auch ein beiläufig geschätztes Einkommen aus dem beweglichen Vermögen die Grundlage für die Kombination des Massstabs abgeben, so dass damals die Steuer ganz die Vertreterin einer, wie schon bemerkt, bis heute noch in Frankreich leider fehlenden Einkommensteuer war ¹⁾. Indessen auch heutzutage hat der impôt mobilier den Charakter einer Luxuswohnungssteuer dadurch bewahrt, dass nach dem Gesetze zur „Wohnung“ alle Räume gerechnet werden sollen, „welche von dem Steuerpflichtigen zum persönlichen Gebrauche seiner selbst, seiner Angehörigen, und seiner Dienerschaft, sowie zum Vergnügen und zur Annehmlichkeit benützt werden, also auch die Ställe und Remisen für Luxuspferde und Luxuswägen, die Lust- und Glashäuser und dergl.“ ²⁾. Auch ein steuerfreies Minimum von freilich nur 250 Frs. Wohnungsmiethe kennzeichnet den Impôt mobilier in der obbesagten Stellung, und zeichnet sie gleichzeitig vor der Contribution, welche nicht Einmal ein solches Minimum kennt, aus. Zu bemerken ist dabei auch noch die charakteristische und gewissermassen instinktartige Uebung der Gemeindebehörden (denn die Steuer beruht ja auch auf dem Repartitionssysteme) seit 1848 ³⁾, den Impôt mobilier progressiv umzulegen, obwohl das Gesetz dies nicht anordnet, und demgemäss auch die Centralbehörden diesem Vorgehen oft entgegentraten ⁴⁾. Ja noch 1866 finden wir für die Stadt Paris nachstehenden Tarif:

bei einer Wohnungsmiethe v.	250—499 Frs.	—	Steuer 3 %,
„ „ „	„ 500—999 „	„	5 %,
„ „ „	„ 1000—1499 „	„	7 %,
„ „ „	„ 1500 und darüber	„	9 % ⁵⁾ .

¹⁾ Vergl. oben die von Parieu hierüber gemachte Bemerkung.

²⁾ Hock wie oben S. 146.

³⁾ Gerade seit 1848!!

⁴⁾ Hock wie oben.

⁵⁾ Parieu wie oben S. 19.

Auch dadurch wird der Impôt mobilier einer Luxus- resp. Einkommensteuer genähert. Nichtsdestoweniger bildet sie ein eigenthümliches Gemisch von Elementen direkter und indirekter Besteuerung, von Luxusbesteuerung und deren Gegensatz, und kann daher durchaus nicht als rationell betrachtet werden, wiewohl sie zweifelsohne hauptsächlich die Rolle einer Luxussteuer zum grossen Theile faktisch spielt.

Für das Jahr 1867 wurde der Ertrag aus dem Impôt mobilier mit 82,7 Mill. Frs. bestimmt, und zwar für den Staat 51,012,000 Frs.; im Jahre 1871 erhielten die Fonds généraux 51,3 Mill. Frs., im Jahre 1873: 54,639,000 Frs.¹⁾

Neben den oben genannten zwei Steuern erhielt Frankreich in Folge des letzten Krieges neue, und zwar nun schon beinahe durchwegs echte Luxussteuern mit entsprechenden Finanzzöllen²⁾. Das Gesetz vom 4. September 1871 führt unter anderen Lasten ein:

1) Eine Zündhölzchensteuer, welche beträgt:

a) bei hölzernen Hölzchen³⁾:

pr. Schachtel

mit 50 Stück	— mit 51—100 Stück	— mit über 100 Stück
1,005 cent.	— 3 c.	— 3 c. von je 100.

b) bei anderen Hölzchen:

5 c. — 10 c. — 10 c. von je 100.

2) eine Papiersteuer mit 15, 10 und 5 Frs. pr. 100

¹⁾ Des Näheren sei hier erwähnt, dass bei den Franz. Repartitionssteuern vorerst der Hauptstock gezählt wird. Von diesem werden dann noch Zuschläge (centimes additionels) erhoben, und zwar auch noch erst für die Zentralverwaltung, für die dépenses générales, z. B. im Jahre 1867: 17 %, und daneben erst dann Zuschläge für die dépenses spéciales, z. B. 1867: 19,3 %. So erst entstand für das Jahr 1867 die Gesamtsumme von 82,7 Mill. Frs. Hier berücksichtigen wir nur die Fonds généraux, d. h. den Hauptstock mit sammt den centimes généraux.

²⁾ von welcher letzteren später die Rede sein wird.

³⁾ Die Tautologie ist hier unvermeidlich, da es auch noch Wachs- und andere Zündhölzchen giebt. — Freilich sind die hölzernen unentbehrlich und als solche zur Luxusbesteuerung nicht geeignet.

Kilogramm ¹⁾. Das Zeitungspapier zahlt noch besonders 20 Frcs.!!

Ausserdem führte das Finanzgesetz pro 1871 ein:

3) Die Wagen- und Pferdesteuer nach dem alten Gesetze vom Jahre 1862;

4) eine Billardsteuer mit 60, 30, 15 und 6 Frcs. pr. Stück, je nach der Einwohnerzahl der Stadt;

5) eine Art Kasinosteuer, welche „les abonnés des cercles, sociétés et lieux de réunions, où se payent des cotisations“, und zwar mit 20 % dieser Einlagen, zu tragen haben. Es ist dies also eine originelle Steuer auf geistigen Luxus, kennt indessen viele Ausnahmen, wie z. B. bei wissenschaftlichen, humanitären Vereinen und dergl. Ob wirthschaftliche Genossenschaften in den Ausnahmen einbegriffen sind, ist aus dem Gesetzestext nicht bestimmt zu entnehmen;

6) eine Börsensteuer, bei welcher für die Negoziirung von je 100 Frcs. in Papieren auf Namen 50 centimes, in auporteur-Papieren 15 centimes zu entrichten sind. Uebrigens besteht diese Steuer, jedoch mit niedrigeren Ansätzen, seit 1857. Eine wahre Luxussteuer ist sie in so fern nicht, als sie nicht so sehr den Spielgenuss, als vielmehr den Kapitalumsatz treffen will, somit eine Art Uebertragungsgebühr bildet;

7) eine 10 %tige Fahrbilletssteuer von Reisenden und Gepäcken auf allerlei öffentlichen Kommunikations-Anstalten ²⁾.

Wenn nun auch die jetzt angeführten sieben Steuern, wie bemerkt, nicht immer echte Luxussteuern sind, so sind sie es dennoch durchwegs ihrem Charakter nach, und sind Mangels eines Systems von Luxussteuern jedenfalls als ein aner kennenswerthes Ersatzmittel anzusehen. Beweis dessen die Erträge, welche sich nachstehend gestalteten:

¹⁾ Die schlechteren Sorten von Papier sind auch keine Luxusgegenstände.

²⁾ Vergl. über diese Serie von Steuern „Journal des Economistes“ 25. vol. p. 121—125.

	1872	—	1873
	Millionen Francs:		
1. Steuer:	15,0	—	15,0
2. „	10,0	—	10,0
3. „	2,1123	—	6,659
4. „	1,0	—	0,8
5. „	1,0	—	1,1
7. „	67,7	—	67,7
Summa:	86,812	—	91,159 ¹⁾

Vergleicht man nun jetzt die Ertragssumme aller hier besprochenen Luxussteuern Frankreichs pro 1873, als da:

1—7) Steuer	—	—	—	91,1 Mill. Frs.
8) Contribution portes und fenêtres	38,5			„
9) Impôt mobilier und personel	54,6			„

Zusammen: 184,2 Mill. Frs.,

mit der Ertragssumme aus allen direkten Steuern 415,4 Mill. Frs.²⁾, so finden wir das Verhältniss ähnlich wie in Belgien, ja für die Luxussteuer sogar noch günstiger, nämlich $\frac{1}{2} - \frac{1}{3}$.

Fassen wir nur noch das Ergebniss der ganzen bisherigen Untersuchung über die wirklichen, beziehungsweise sein sollen- den Luxussteuern in den vier Hauptstaaten: Belgien, Holland, England und Frankreich zusammen, so erhalten wir die nach- stehende Tabelle:

¹⁾ Vergl. Block pro 1873 S. 24—25.

Die 6. (die Börsensteuer) ist im Budget nicht zu finden. Wahrschein- lich ist sie nach der Uebung seit 1857 in einer anderen Rubrik z. B. in den „droits divers à differents titres“ eingegriffen, oder soll man sie mit der weiter auf Seite 24 Note 2 erwähnten „taxe“ identifiziren?! Als- dann würde obige Gesamtsumme von 91 auf 115 Mill. Frs. steigen.

²⁾ Block pro 1873 S. 33.

Staat und Jahr	1. Ertrag der Luxus- steuern.	2. Ertrag der Ein- kommen- steuer.	3. Ertrags- summe der direkten Steuern.	4. Ertrag der Akzise.	5. Ertrag der Zölle.
Belgien 1873	12,7 Mill. Fracs.	0.	37,6 Mill. Fracs.	27,7 Mill. Fracs.	13,5 Mill. Fracs.
Holland 1873	8,2 Mill. Guld.	0.	21,8 Mill. Guld.	28,3 Mill. Guld.	4,6 Mill. Guld.
England 1871/2	1,2 Mill. L.	9,0 Mill. L.	11,3 Mill. L.	22,7 Mill. L.	20,1 Mill. L.
Frankreich 1873	184,2 Mill. Fracs.	0.	415,4 Mill. Fracs.	768,8 Mill. Fracs.	307,0 Mill. Fr. ¹⁾

Aus dieser Tabelle ersieht man:

1) Dass es den Ländern romanischer Rasse an einer Einkommensteuer fehlt ²⁾, was, wie später dargelegt werden wird, der Natur der Volkswirtschaft widerspricht. England hat zwar eine Einkommensteuer, deren Ertrag sogar zunimmt, doch \

2). mangelt es ihm an anderen direkten Steuern, es wäre denn, dass, was an und für sich nichts Unrationelles ist, die aus 5 Schemata's bestehende Einkommensteuer alle anderen direkten Steuern vertreten soll, wodann sie aber unvergleichlich mehr, als jetzt, tragen müsste. Während nämlich z. B. in Belgien sich die direkten Steuern zum Gesamteinkommen verhalten wie 1:5, in Frankreich wie 1:6 $\frac{1}{5}$, ist das Ver-

¹⁾ Die Daten bezüglich der Akzise und der Zölle müssen aus dem französischen Budget erst herauskombiniert werden.

²⁾ Frankreich besitzt nur gleich Italien eine spezielle Einkommensteuer oder vielmehr Ertragssteuer auf den Ertrag aus öffentlichen Kreditpapieren, „taxe sur le revenu des valeurs mobilières“, welche im Jahre 1873 24 Mill. Fracs. ergab (Block pro 1873, S. 33).

6. Gesamtt- einnahme des Staates.	7. Verhältniss der Luxus- u. Einkommen- steuer zu den direkten Steuern.	8. Verhältniss der Luxus- steuer zur Akzise.	9. Verhältniss der Ertrags- summe der Luxussteuer u. Akzise zu den Zöllen.	10. Verhältniss der Ertrags- summe der Luxus- u. Ein- kommenstr. zur Gesamt- einnahme.
188,9 Mill. Frs.	1:3	1:2	3:1	1:15 ³ / ₄
91,2 Mill. Gulden	1:2 ⁵ / ₈ ¹⁾	1:4	9:1	1:11 ³ / ₈
95,5 Mill. L.	1:1 ¹ / ₁₀	1:7 ¹ / ₂	1 ¹ / ₅ :1	1:9 ¹ / ₂
2454,0 Mill. Frs.	1:2 ¹ / ₄ ²⁾	1:4 ¹ / ₆	3:1	1:13 ¹ / ₂

hältniss in England, wie 1:8 – 9. Indessen diese Frage gehört nicht weiter hierher.

3) Es wurde in der Tabelle die Luxussteuer, wiewohl sie ihrem Wesen nach nicht den direkten Steuern angehört, deshalb mit den letzteren verglichen, weil sie eben in den hier besprochenen vier Staaten grösstentheils auf direkte Weise erhoben wird und zu den direkten Auflagen gezählt wird. Von diesem Standpunkte aus musste aber auch die Einkommensteuer der Luxussteuer beigezählt, beziehungsweise die beiderseitigen Erträge summiert werden (s. Rubrik 7.), da ja, wie zu zeigen sein wird, letztere berufen ist, die erstere zu ergänzen. Nun der Vergleich mit den direkten Steuern fiel natürlich für die letzteren am ungünstigsten in England aus (1: 1¹/₁₀), weil dort einerseits wenig direkte Steuern bestehen, andererseits

¹⁾ Die Brüche sind abgerundet angegeben.]

²⁾ Hier ist nur zu berücksichtigen, dass einerseits die direkten Steuern in Folge der vorübergehenden Kriegsjahre etwas weniger ergaben, als sonst (z. B. 1857: 438,14 Mill. Frs.), — und dass andererseits die meisten der neu eingeführten Luxussteuern im Budget als indirekte aufgeführt werden.

aber die Einkommensteuer nicht fehlt. Am ungünstigsten dagegen für die Luxussteuer war das Verhältniss vor Einführung der neuen Luxussteuern in Frankreich, wo es seit 1857 bis 1871 immer wie 1:4 stand. Daraus erhellt neuerdings die Nothwendigkeit der freilich nicht in ganz rationeller Weise erfolgten Erhöhung der Luxussteuern in Frankreich; seither ist denn auch das Verhältniss wie 1:2 $\frac{1}{4}$ geworden, wogegen es in Belgien wie 1:3, in Holland wie 1:2 $\frac{5}{8}$ besteht.

4) Ihrem eigentlichen Wesen nach ist die Luxussteuer eine indirekte, oder eine Konsumtionssteuer, sie bildet einen Theil dieser Gruppe von Auflagen und muss demgemäss ihr Ertrag mit dem der sogenannten Akzise verglichen werden: natürlich muss bei diesem Vergleich die Einkommensteuer schon bei Seite gelassen werden¹⁾. Da, wie später dargethan werden wird, die Luxussteuer viele, die andern Konsumtionssteuern dagegen wenige Artikel treffen sollen, so sollte zwar Angesichts der nur relativen Entbehrlichkeit der letzteren Artikel die auf ihnen ruhende Akzise mehr als die Luxussteuer, aber doch nicht viel über das Doppelte eintragen. Nun ist diesfalls das ungünstigste Verhältniss in England (1:7 $\frac{1}{2}$), was zwar dadurch zu erklären ist, dass dieses Land hauptsächlich aus indirekten Auflagen seine Staatseinkünfte schöpft, doch aus demselben Grunde in sofern nicht gerechtfertigt werden kann, als es beweist, dass dieses reichste Land Europa's verhältnissmässig zu viel von den Armen und verhältnissmässig viel zu wenig von den Reichen einnimmt. Die 9 Mill. L. Einkommensteuer wiegen das letztere Missverhältniss bei Weitem nicht auf, und so muss man von England verlangen, dass es nicht so sehr seine Akzise zu vermindern (was dort übrigens bekanntlich angestrebt wird), als vielmehr die Luxussteuern, natürlich mitsammt der Einkommensteuer zu erhöhen trachte. Leider trifft letztere Forderung nur in Bezug auf die Einkommensteuer zu. — Am günstigsten gestaltete sich das Verhältniss der Luxussteuer zur Akzise in Belgien (1:2), was sicher in der Mobiliarsteuer gelegen ist, während

¹⁾ Vgl. die Rubrik 7. mit Rubr. 8.

das so sehr reiche Frankreich zwar den Ziffern nach ($1:4\frac{1}{6}$) nicht in dem Masse, wie England, doch mit Rücksicht auf die bis in die untersten Klassen gehende und in sofern der Akzise ähnliche Fenstersteuer faktisch vielleicht ebenso wie England, die Reichen im Verhältnisse zu den Armen ungerechter Weise bevorzugt. England und Frankreich müssen also von diesem Standpunkte aus beide den Luxus mehr als bisher besteuern ¹⁾. Holland steht hier Frankreich beinahe gleich ($1:4$).

5) Die Summe aller Konsumtionssteuern im Lande, also Akzise plus Luxussteuer, sollte, wie an anderer Stelle bewiesen werden wird, ein Seiten- oder Gegenstück zu den Zöllen bilden, so dass, wenn man eine mehr weniger gleiche Verzehrung von aus- und inländischen Waaren annehmen könnte, der Ertrag der Zölle der Summe des Ertrags aus der Akzise und der Luxussteuer gleichkommen sollte. Dieses normalste Verhältniss nun besteht in England ($1\frac{1}{5}:1$), und rührt davon her, dass dieses Land zwar viele entbehrliche Gegenstände, namentlich Tabak und Zucker einführt, aber auch viele andere zu Hause produziert, und hiebei den inländischen Luxus sehr wenig besteuert, wodurch die Steuerbeträge ausgeglichen werden. Jedenfalls sollte aber, wenn die Zölle und das ganze Verhältniss sich gleich bleiben sollen, die Luxussteuer erhöht und die Akzise vielleicht um ein Weniges verringert werden. — Das unrationellste Verhältniss besteht diesfalls in Holland ($9:1$), woraus zu schliessen ist, dass dort entweder die Akzise zu hoch ist, somit die Armen zu stark belastet sind, oder aber dass die Zölle steigen müssen, weil sonst eine Ungleichmässigkeit in der Besteuerung der in- und ausländischen Waaren bestehen muss. Für die Luxussteuer allein kann aus diesem Verhältnisse kein Schluss gezogen werden, denn zu hoch ist sie ja dort nicht. Ein recht ordentliches Verhältniss ($3:1$) finden wir gegenwärtig in Belgien und Frankreich, doch in letzterem erst seit der Reform von 1871, resp. seit dem J. 1873. Im Allgemeinen kann man übrigens in dieser Beziehung keine Regel aufstellen, da das hier besprochene Verhältniss denn

1) Unter 3) ergab sich die Forderung für England nicht.

doch von der Intensivität des Einfuhrhandels abhängt, so dass dadurch sowol das Missverhältniss in Holland etwas gemildert, als auch die Parität in dem überwiegend ausführenden und gegenwärtig eminent freihändlerischen England erklärt erscheint. Auf jeden Fall ist bei dieser ganzen Frage der Umstand entscheidend, wie die Wahl der zu verzollenden resp. mit der Luxussteuer zu treffenden Gegenstände ausgefallen ist; und das kann erst später dargelegt werden.

6) Es wurde schliesslich die Luxussteuer sammt der Einkommensteuer auch mit den Gesamteinnahmen verglichen, wobei sich das nämliche Resultat, wie früher, ergibt, dass die drei romanischen Staaten sowol eine Einkommensteuer, als auch zum Theil eine höhere Luxussteuer sehr vermissen. In England ist das Verhältniss trotz der nun eingeschränkten Luxussteuern viel günstiger mit Rücksicht auf den Ertrag der Einkommensteuer. Noch günstiger wäre es aber, und man könnte dann sicher der Luxussteuer, trotz deren jetziger Einschränkung, eine grosse Zukunft in England prophezeihen, wenn die Engländer zu der ihrem nationalen Geiste so sehr zusagenden Ueberzeugung gelangen könnten, dass echte Luxussteuern eben indirekt erhoben werden sollen. Doch dies wird erst in einem späteren Abschnitte dargethan werden können.

Aus dem gegenwärtigen Abschnitte aber dürfte im Allgemeinen einleuchten, das zwar einerseits heutzutage eigentlich kein Staat in Europa, sei es rationelle, sei es genügende Luxussteuern besitzt, demzufolge diesfalls eine dringende Reform nöthig ist, — dass aber auch andererseits Luxussteuern überhaupt ganz gut möglich sind, ja in grossen Staatsbudgets eine nicht unbedeutende Rolle spielen können. Letzteres erhellt auch daraus, dass eigentlich die Luxussteuer sich nicht ausschliesslich auf die hier besprochenen vier Hauptstaaten beschränkt, sondern, wiewol nur vereinzelt, auch anderwärts hie und da vorkommt. So ist z. B. sehr allgemein, wenn auch nur als Kommunalsteuer, die Hundesteuer, welche sogar in Algier und Australien zu finden ist; so hatte Kurhessen bis 1866 eine

Billard- und Kegelsteuer; Basel besitzt dieselbe Steuer und daneben eine Equipagensteuer; Bremen, Genf und Vaud ein gleiches; der Mississippi-Staat eine Pianofortesteuer und dergl. Die richtigsten schliesslich und zahlreichsten, wiewol latenten Luxussteuern besitzen alle europäischen Staaten in den Zöllen, deren diesfälliger Charakter jedoch erst später wird dargelegt werden können.

Vorderhand wenden wir uns zur theoretischen Stellung der Luxussteuer.

Zweiter Abschnitt.

Die Luxussteuer in der bisherigen Theorie.

Es giebt vielleicht kein Gebiet des Finanzwesens, welches während des ganzen hundertjährigen Bestandes der Finanzwissenschaft von derselben so stiefmütterlich behandelt worden wäre, wie die Luxussteuer. Man könnte wirklich schwerlich eine Steuer anführen, über welche es nicht eine einzige Monographie in der ganzen deutschen, englischen und französischen Literatur gäbe; und doch kann dies wohl nicht irrthümlich von der Luxussteuer behauptet werden. Man durchblättere alle Jahrgänge von Rau's „Archiv“, von Hildebrand's „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik“, von Faucher's „Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte“, alle Jahrgänge der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“, des „Journal des Economistes“, — : nirgends findet man auch nur eine Spur von einer Abhandlung über die Luxussteuer. Auch die dort üblichen Literaturberichte über allerlei finanzwissenschaftliche Schriften geben nicht den geringsten Fingerzeig in der genannten Richtung. Man kann also wol mit gutem Gewissen bei der Behandlung der Luxussteuer von der Reflexion auf irgend welche monographische Quellen absehen.

Will man sich somit über die Stellung der bisherigen Theorie zu der Luxussteuer eine Ansicht bilden, so verbleibt nichts anderes, als sich auf die Handbücher der Finanzwissenschaft überhaupt, oder des blossen Steuerwesens insbesondere

zu beschränken. Da kann man sich dann freilich nicht mehr so über Sterilität der Quellen beschweren, nachdem höchstens nur drei Männer, nämlich Ricardo, dessen Uebersetzer und Kommentarist Baumstark und Lotz ¹⁾ als diejenigen Finanzschriftsteller angeführt werden können, welche die Luxussteuer kaum nur erwähnen, ohne sie auch nur der geringsten Würdigung zu unterziehen. Freilich ist dies Ricardo um so mehr zu verargen, als ja bekanntlich zu seinen Zeiten, d. h. in den zwei ersten Dezennien des laufenden Jahrhunderts, die englischen Luxussteuern bekanntlich gerade in ihrer Blüthezeit standen.

Ausser den drei genannten hat es kein anderer Nationalökonom unterlassen, bei Gelegenheit der Besprechung anderer Steuern auch der Luxussteuern zu gedenken; und wenn auch die Art sowohl, als auch das Resultat dieser Ausführungen ein sehr verschiedenartiges ist, so kann man doch aus diesen allgemein gehaltenen Quellen manche Anhaltspunkte gewinnen. Nur muss man, um sich in diesem bunten Gemische zu orientiren, das ganze Material irgendwie übersichtlich ordnen, wozu wohl die nachstehende Gruppierung der betreffenden Schriftsteller mit Rücksicht auf deren Ansichten bezüglich der Luxussteuer zweckdienlich sein dürfte. Es gibt nämlich:

1) Nationalökonomien, welche die Luxussteuer grundsätzlich verwerfen;

2) solche, welche selbe im Prinzip zwar anerkennen, allein aus praktischen Gründen ganz ausschliessen;

3) solche, die sie zwar nicht rundweg beseitigt haben, aber ihr nur eine sehr untergeordnete Stellung einräumen wollen;

4) Schriftsteller, welche die Luxussteuer billigen, aber selbe sich nicht anders, als nur auf einige wenige Gegenstände beschränkt, wenn auch nicht mehr gerade in einer untergeordneten Stellung, zu denken vermögen; schliesslich

5) Nationalökonomien, welche die Luxussteuer ohne Vor-

¹⁾ „Handbuch der Staatswirthschaftslehre“, Erlangen 1838, III. Bd. S. dort die S. 361—374 über die Konsumtionssteuern.

behalt und in recht ausgedehntem Masse zugeben. Und nur in dieser Gruppe findet sich Eine Arbeit mehr monographischer Natur.

Jede der angeführten fünf Gruppen umfasst unter Andern auch Notabilitäten auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft und zwar merkwürdiger Weise — namentlich gilt dies von der ersten und fünften — sowohl welche von den ältesten, als auch von den jüngsten berühmten Vertretern der Wissenschaft. Leider aber sind es mit geringen Ausnahmen nicht einmal ausführlicher bearbeitete Abschnitte der bezüglichen Handbücher, die hier geprüft werden sollen: zumeist sind es nur kurze, oft nichts sagende Bemerkungen.

Wir lassen nun die genannten Gruppen mit sammt deren Vertretern, und zwar erstere in obbezeichneter, letztere in chronologischer Reihe folgen.

I.

Die Zahl sowohl, als auch die Bedeutung der Gelehrten, welche sich grundsätzlich und entschieden gegen die Luxussteuern erklärt haben, ist durchaus nicht zu unterschätzen. Den Reigen eröffnet Malchus¹⁾, indem er (S. 358) die Ansicht ausspricht, das die Luxussteuern „mit den Grundsätzen für die Besteuerung überhaupt nicht in Einklang zu bringen seien.“ Diese Erklärung wurde dadurch veranlasst, dass die Luxussteuern nicht immer das Einkommen, sondern oft das Kapital, ja „eigentlich . . . einen an sich sterilen Theil des Vermögens“ (S. 358) treffen. Nun läugnen lässt sich dies letztere insofern nicht, als wirklich der Luxus oft aus dem Kapital bestritten wird; wenn jedoch derjenige, der sein Kapital fruchtbringend, somit zu seinem sowohl als der ganzen Volkswirtschaft Nutzen verwendet, von diesen Früchten Steuern zahlen muss, so ist es unzweifelhaft nichts weniger als unbillig, denjenigen, welcher durch Verausgabung seines Kapitals nicht bloss die Volkswirtschaft schädigt, sondern auch die unmittelbare Steuer vom

¹⁾ C. A. Freiherr von Malchus, „Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung“, Stuttgart und Tübingen 1830.

Einkommen umgeht, mittelbar so zu besteuern, als ob das ganze für den Luxus verwendete Kapital ein Einkommensbestandtheil wäre. Der Verausgabende gerirt sich ja so, als ob er bloss sein Einkommen verzehren würde. Es wird doch Niemand zugeben wollen, dass der Grundsatz der Besteuerung des blossen Einkommens eine Prämie auf die Verringerung der Kapitalsubstanz zu persönlichen Konsumtionszwecken bilden soll.

Wenn ferner Malchus, auf die Relativität des Luxus hinweisend, bemerkt, dass „Gegenstände, die für Viele allerdings ein Genuss des Wohllebens sein können, für andere ein reelles Bedürfniss sind“ (S. 358), so ist auch dieses wahr, ohne indessen gegen die Luxussteuer zu sprechen. Denn es giebt Gegenstände noch reelleren und allgemeineren Bedarfes, wie z. B. Getränke, Zucker, Kaffee u. s. w., und sie werden dennoch anerkanntermaassen besteuert; es können und sollen also mit demselben Rechte andere Gegenstände getroffen werden, welche an und für sich entbehrlicher sind, als jene, und eben nur in den Bedarfskreis gewisser höheren Volksklassen gehören. Der Ausdruck „Luxus“-Steuer braucht somit durchaus nicht so aufgefasst zu werden, als ob es sich bloss um Gegenstände handelte, die immer und unter allen Umständen wahren Luxus bilden, denn solche könnte man eigentlich nur sehr wenige finden.

Die prinzipiellen Bedenken des Malchus sind somit nicht stichhältig, was er sogar selber insofern zugibt, als er gewisse Luxussteuern, freilich mehr als „lokalpolizeiliche Maassregel“ den Kommunen zuweisen will. Doch dies steht mit seiner prinzipiellen Gegnerschaft zur Luxussteuer durchaus nicht im Widerspruche.

Neben Malchus steht hier der gleich berühmte Nestor der deutschen Finanzschriftsteller, Hoffmann¹⁾. Derselbe ist aus drei Gründen ein Gegner der Luxussteuer. Vorerst, weil Luxus nicht immer ein Beweis der Steuerfähigkeit ist, da einerseits viele reiche Gewerbetreibende und dergleichen keinen

¹⁾ I. G. Hoffmann „die Lehre von den Steuern“ Berlin, 1840.

v. Biliriski, Luxussteuer.

Luxus treiben wollen, und andererseits Adelige und hochangestellte Personen auch bei misslicheren Vermögensverhältnissen Luxus treiben müssen (S. 226—227). Nun die beiden letzteren Anomalien treten wohl ein; allein im ersteren Falle helfen andere, direkte Steuern, die, wie gezeigt werden wird, die Gewerbetreibenden belasten sollen, aus, — im zweiten Falle dagegen kann der Staat sich nicht in dem Grade des sogen. „standesmässigen“ Luxus annehmen, wie es Hoffmann zu wünschen scheint, und zwar im ärgsten Falle schon deshalb nicht, weil ein derartiger Begriff in der Praxis oft gar nicht festzustellen und zu begrenzen ist. Es wäre übrigens in der That ein Irrthum, mit gewissen neuesten, später anzuführenden Schriftstellern in dem Aufwande den alleinigen Beweis der Steuerfähigkeit zu erblicken; aber durchschnittlich weist er doch sicher auf die Existenz irgend eines, oft verborgenen und bisher unbesteuert gebliebenen Einkommens hin, und ist insofern besteuernsfähig.

Nebst diesem nur Hoffmann eigen gebliebenen Vorwurfe führt er noch zwei weitere an, die wir fast bei allen andern Gegnern der Luxussteuern wiederfinden werden: die geringe Einträglichkeit der Steuern und die Gefahr der Verschiebung des Luxus von den besteuerten auf andere, oft schlimmere (S. 228) nicht besteuerte Gegenstände. Es sind dies mehr praktische als prinzipielle Bedenken und lassen sich sowohl durch den Hinweis auf die verhältnissmässig bedeutenden Ergebnisse der bisherigen mangelhaften Luxussteuern in Europa, als auch durch die Möglichkeit einer richtig angelegten und umfangreichen Aufwandssteuer sehr wol entkräften. Letzterer Beweis wird auch hier seiner Zeit geführt werden.

Einen gleichen Charakter besitzt der dritte Einwand (S. 228), dass Luxussteuern „ein Gefühl, . . . des Widerwillens und Unmuths“ erzeugen. Denn erstens thun namentlich die Reichen eine sie stärker belastende Steuer immer mit Unmuth bezahlen, und zweitens muss man die Luxussteuern so einrichten, damit zu obigen Gefühlen eben keine Veranlassung gegeben werde.

Hoffmann selber scheint es einzusehen, indem er, ähnlich

Malchus eine Ausnahme von seinen Ausführungen zulassend, auf S. 236—244 den Plan einer kommunalen Wohnungsluxussteuer, die er sogar für sehr wünschenswerth erachtet, darlegt.

Demnächst folgt der wohl mehr als Staatsmann, denn als Nationalökonom bekannte, gewesene Präsident der Republik Thiers¹⁾. Er hat freilich nicht viel und gar nicht gründlich, jedenfalls nur gelegentlich über die Luxussteuer geschrieben; wir dürfen ihn aber deshalb nicht übergehen, weil er von den Gegnern dieser Steuer oft als Autorität zitiert wird. Thiers hat bekanntlich sein Werk „über Eigenthum“ gegen die Sozialisten aus den Zeiten des Julikönigthums geschrieben; so ist es denn nicht unnatürlich, dass er zwar (S. 354) für die indirekten Steuern im Allgemeinen spricht, dagegen aber gleichzeitig (S. 341 und 348) die Luxussteuer mit dem banalen Einwande abfertigt, es müsste in Folge der Luxusbesteuerung die Produktion der betreffenden Artikel vermindert, somit in demselben Maasse den Arbeitern die Beschäftigung entzogen werden²⁾. Es ist dies eine eigenthümliche Art der Inschutznahme der Arbeiterinteressen; man müsste nämlich aus demselben Grunde jede Besteuerung der Fabrikanten, also etwa die ganze Gewerbesteuer, ja auch die Einkommensteuer verurtheilen, man müsste mit aller Aengstlichkeit die Besteuerung der Reichen vermeiden, um ja nicht deren Luxusverzehrung, resp. mittelbar den Arbeitererwerb zu schmälern. Ueberhaupt ist es verkehrt, mit Rücksicht auf die Chancen der Steuerabwälzung irgend eine Steuer zu beurtheilen; denn von diesem Standpunkte aus könnte man jede mögliche Steuer bald irrationell, bald rationell finden, je nachdem sie sich wird abwälzen lassen oder nicht. Und doch ist heute in der Wissenschaft so ziemlich anerkannt, dass zwar nicht, wie Stein meint, jede Steuer in jedem Falle abgewälzt werden muss³⁾, dass aber jede Steuer bei günstiger

¹⁾ F. A. Thiers, „de la propriété“, 1848, in poln. Uebers. Berlin 1858.

²⁾ Avis aux socialistes!, welche im Interesse der Arbeiter sprachen, und doch eine Luxussteuer fordern könnten.

³⁾ Vgl. übrigens die so dialektisch bestechend ausgeführte Nothwendigkeit der „Produktion (nicht Abwälzung) der Steuern“ bei Stein wie oben, S. 321—326.

Marktkonjunktur nach vorn oder nach rückwärts, d. h. auf die Konsumenten oder auf die Produzenten¹⁾ abgewälzt werden kann, so dass, namentlich im ersteren Falle, das Reineinkommen des Steuerträgers durch die Steuer gar nicht geschmälert wird²⁾.

Huhn³⁾ sieht zwar ein, dass „man mit den Aufschlägen vorzugsweise Gegenstände des Luxus treffen müsse“ (S. 280), verwahrt sich jedoch alsogleich gegen die Besteuerung des eigentlichen Luxus, indem er unter Luxusgegenständen nur geistige Getränke und Zucker, welche doch bekanntlich in der Finanzwissenschaft wohl als entbehrliche Genussmittel, aber mit vollem Rechte nicht als Luxusartikel angesehen werden, verstanden wissen will⁴⁾. Er will übrigens auch die genannten Gegenstände nur möglichst niedrig besteuern (S. 282), was wohl im Zusammenhange mit seinem Zukunfts-traume, „die Aufschläge zu vermindern und zuletzt ganz aufzuheben“ (S. 284), stehen mag. So weit gehen aber nicht einmal die jüngsten Reformatoren in der Finanzwissenschaft, wie gleich weiter zu ersehen sein wird⁵⁾. Dagegen soll der Verbrauch „seltener, theurer oder kostbarer Gegenstände“ (S. 281) von der Besteuerung ganz verschont bleiben, und zwar:

- 1) weil daraus nie ein erheblicher Ertrag fliessen kann;
- 2) weil die Gefahr der Defraudation dabei grösser wäre, als bei den Schatzungen, d. h. den direkten Steuern.

¹⁾ Letzteres nämlich z. B. bei festbesoldeten Personen, welche die Steuern durch Einschränkung ihrer Einkäufe auf die Produzenten der betreffenden Waaren abwälzen. Vergl. Hock, „Oeffentliche Abgaben und Schulden“, 1863.

²⁾ Stein vergisst nämlich, dass die Steuer eigentlich das Reineinkommen belasten, d. h. schmälern soll, und dass letzteres nie geschehen würde, wenn alle Steuern wirklich immer „produzirt“ würden.

³⁾ Dr. E. H. Th. Huhn „Finanzwissenschaft“, Leipzig 1865.

⁴⁾ Letztere Distinktionen werden anderwärts ausführlicher besprochen werden.

⁵⁾ Vergl. übrigens schon jetzt in obengedachten fünf Gutachten („Die Personalbesteuerung“) die Beantwortung der auf die indirekten Steuern bezüglichen Frage 4.

Nun ist bekanntlich Schmuggel und Defraudation eine Eigenthümlichkeit der indirekten Steuern überhaupt, sei es der inländischen, sei es der Zölle; man müsste also aus dem Grunde schon jetzt, nicht mit Huhn erst in weiter Zukunft, auch die Getränke- und Zuckersteuern aufheben. Andererseits werden wir uns später überzeugen, dass bei rationeller Einrichtung einer Luxussteuer der Staat viel weniger Gefahr läuft, hintergangen zu werden, als bei anderen Verbrauchssteuern. Freilich wäre es arg darum, wenn man nur die wirklich „seltenen“ Luxusgegenstände, also etwa nur Diamanten und Perlen, besteuern wollte; dann wäre auch unzweifelhaft der voraussichtliche Ertrag ein sehr geringer. Allein Huhn anerkennt selber Luxusgegenstände, „deren Verbrauch bei einem besseren Lebensaufkommen zur Gewohnheit und Bedürfniss wird“ (S. 281): warum sollen denn dahin nur und eben Getränke und Zucker gehören? warum dagegen nicht z. B. Wohnungen mit kostbarem Mobiliar eingerichtet und dergl.? Zwar behauptet der Verfasser, dass eine Steuer auf das Mobiliar „allen richtigen Prinzipien widerspricht, da sie das Stammkapital verzehrt, indem aus (!) dem Mobiliar kein Einkommen entspringt, und ersteres zu den unbedingt nothwendigen Lebensbedürfnissen gehört“ (S. 285). Allein abgesehen davon, dass nicht jede Art von Mobiliar zu den unbedingt nothwendigen Lebensbedürfnissen gehört, dass ein Glas Bier dem Arbeiter viel unentbehrlicher ist, als Nussbaum- oder Mahagonimöbeln auch für den höchstgestellten Mann, — so findet man in der oben angeführten Phrase ein eigenthümliches Verständniss für die Natur der Konsumtionssteuern überhaupt. Will denn der Herr Verfasser deshalb den Schnaps besteuern, weil „aus ihm ein Einkommen entspringt“? haben denn diese Bedeutung die Konsumtionssteuern überhaupt? oder nicht etwa die, dass die Konsumtion eines Gegenstandes die Existenz eines aus irgend einem Kapitale entspringenden Einkommens beweist, resp. beweisen soll?! Allerdings genießt man Zucker, trinkt man Bier alltäglich, und kauft dagegen Möbel vielleicht nur Ein- oder zweimal im Leben; allein wir werden auch seiner Zeit die Luxussteuer nur so

oftmal fordern, als Einkäufe gemacht worden sind. Zwar wird übrigens eben zum Einkaufe von Möbeln oft aus dem Kapital, nicht aus dem Einkommen geschöpft; allein erstens ist dies nicht immer der Fall; zweitens soll eine Konsumtion des Kapitals als solche um so mehr aus volkswirtschaftlichen Rücksichten besteuert werden¹⁾; und drittens ist durch den Ankauf einer Mobiliareinrichtung gewisser Qualität auf jeden Fall der Beweis geliefert, dass die betreffende Person so ein Einkommen bezieht und auch in der Zukunft beziehen wird, dass selbes die Zinsen von dem ins Mobiliare fruchtlos gesteckten Kapitale decken wird: denn eine Konsumtion, d. h. Bedürfnissbefriedigung bildet der Verbrauch von Möbeln auf jeden Fall.

Durch die obige Diskussion sollten übrigens nicht gerade die Möbeln als entsprechendster oder gar einzig tauglicher Gegenstand der Luxussteuer bezeichnet werden; es soll hier überhaupt so wenig als möglich der pragmatischen Entwicklung gegenwärtiger Arbeit vorgegriffen werden. Wir wollten nur die Einseitigkeit von Huhn's Vorwürfen gegen die Luxussteuer darlegen, denn nur aus dieser einseitigen Auffassung ergibt sich dann seine kurze Abfertigung derselben mit der lakonischen Bemerkung, dass „diese Aufschläge kein ernstlicher Gegenstand mehr für die Finanzwissenschaft sind“ (S. 285). — Was aber die oft durch ihn und And. hervorgehobene Unerheblichkeit des Ertrags aus Luxussteuern betrifft, so hat wohl der erste Abschnitt dieser Abhandlung hinlänglich praktische statistische Daten geliefert, an deren Hand man sich ein Urtheil über den Werth und die Wahrheit dieses Einwurfes bilden kann.

Pfeiffer²⁾ muss man es anerkennen, dass er wenigstens nicht mit bloß ein paar Zeilen die Luxussteuer abgefertigt hat, wie denn überhaupt sein Werk dadurch am verdienstlichsten ist, dass es alle Steuern vom geschichtlichen, vom kritischen

¹⁾ Vergl. das oben hierüber bei Besprechung des Malchus Gesagte.

²⁾ Eduard Pfeiffer, „Die Staatseinnahmen etc.“, Stuttgart und Leipzig 1866. II. Band.

und statistischen Standpunkte beleuchtet. Freilich ist der kritische Theil zuweilen mangelhaft und soll der statistische manchmal unzuverlässig sein: ein Verdienst bleibt die Art der Behandlung immerhin. Nun muss man, was speziell die Luxussteuern betrifft, mit Pfeiffer einverstanden sein, dass dieselben als Verwaltungsmassregel, also etwa als Ersatz der früheren Luxusgesetze, zu nichts taugen. Sie haben zwar nach meiner Ansicht neben dem rein finanziellen auch einen sozial-administrativen Charakter; jedoch nicht, indem sie den Luxus einschränken, was sie weder vom finanziellen, noch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte — denn ich kann nicht mit dem Verfasser den Luxus als „ein mehr oder minder rasches Zerstören von Werthen“ (497) auffassen¹⁾ — thun sollten, sondern jener Charakter liegt in der schon oben gekennzeichneten Tendenz, die Reichen verhältnissmässig höher zu besteuern, als die Armen.

Indessen bei Pfeiffer handelt es sich hauptsächlich und zwar mit Recht um den finanziellen Werth der Luxussteuern, und auch aus diesem Standpunkte kann er ihnen nicht das Wort reden, wiewohl es ihm nicht entgehen kann, dass, „so lange es noch“ sonstige Konsumtionssteuern giebt (S. 500), „einige“ Luxussteuern denn doch gerechter Weise bestehen sollten. So billig dachte Huhn nicht, obwohl auch er die Konsumtionssteuern überhaupt nicht mag²⁾; nur dass er Branntwein und Zucker zum „Luxus“ (!) zählte, während Pfeiffer darin richtiger „gewöhnliche Lebensbedürfnisse“ erblickt. Zu verwundern ist nur, warum letzterer Schriftsteller auch für jene Uebergangszeit, d. h. bis zur einstigen Auf-

¹⁾ Wäre dies wahr, so wären ja Luxusgesetze auch jetzt angezeigt!

Vergl. in dieser Frage Stein, „Lehrbuch der Volkswirtschaft“, Wien 1858; Roscher, „Ansichten der VW. aus dem geschichtlichen Standpunkte“, Leipzig 1861; dann auch meine „Sozialökonomie“, I. B. S. 71 sq.

S. auch Graf Skarbek, „ogólne zasady nauki gospodarstwa narodowego“ (Grundsätze der Nationalökonomie), Warschau 1859 (2. Aufl.), im I. Band 23. Abschnitt, und im II. B. Abschnitt 18.

²⁾ Ihren Werth werden wir im 3. Abschnitte beurtheilen.

hebung aller Konsumtionssteuern, blos „einige“ Luxussteuern haben will, nachdem er doch paar Zeilen höher geklagt hat, weshalb gerade „eine Liebhaberei belastet werden soll, wenn sie nicht thörichter und gemeinschädlicher ist, als viele andere“. Das ist ja eben das Geheimniss, dass die bisherigen Luxussteuern gerade darum falsch sind, weil sie nur „eine Liebhaberei“ oder doch nur wenige belasten; und eben aus der Vorstellung von der nothwendigen Beschränktheit der Luxussteuern entspringen die meisten Vorwürfe gegen dieselben, wie etwa auch der von Pfeiffer (S. 499) getheilte Vorwurf der geringen Ertragsfähigkeit oder der nothwendig kostbaren Einhebung derselben (S. 500). Will man die Luxussteuer beurtheilen, so darf man nicht von der möglichst schlechten Einrichtung derselben ausgehen, sondern umgekehrt vorerst nach der möglichst besten fragen. Und alsdann würde es sich vielleicht herausstellen, dass es nicht gar so „undenkbar sei, die Luxussteuern ohne eine ganz unerträgliche Inquisition umzulegen“ (S. 500). Diese Frage wird nun anderwärts behandelt werden, hier sei nur noch wiederholt, dass Pfeiffer „die völlige Aufhebung dieser Art von Abgaben“ (S. 500), d. h. aller Konsumtions- mitsammt den Luxussteuern empfiehlt.

Nun tritt uns aber ein gar gefährlicher Gegner der Luxussteuer entgegen: es ist dies der hochverdiente und hochzuverehrende Prof. v. Stein, dem ich die besten Grundlagen meiner Fachkenntnisse verdanke. Wir folgen der 2. Auflage seines verdienstvollen Werkes¹⁾.

Stein kann darin zwar nicht umhin, die Luxussteuern „an sich als eine durchaus rationelle Steuerform“ anzuerkennen, findet sie jedoch nichtsdestoweniger „vollkommen unhaltbar“ und „vollkommen irrational“ (S. 598, 599). Es soll hier nicht im Entfernten der im letzteren Worte liegende frappante Widerspruch etwa lächerlich gemacht werden, da derselbe in der hegelianischen Methode des gefeierten Ver-

¹⁾ Dr. Lorenz v. Stein, „Lehrbuch der Finanzwissenschaft“, Leipzig 1871.

fassers begründet erscheint, wie denn überhaupt in dessen Schriften immer zwischen der Sache „an sich“ und deren wirklichem Standpunkte unterschieden wird. Jedenfalls aber ist obiges prinzipielles Zugeständniss v. Stein's für die gegenwärtige Streitfrage von grosser Wichtigkeit, denn man braucht nicht gerade ein „Prinzipienreiter“ zu sein, um der Ansicht zu huldigen, dass die als richtig befundenen Prinzipien soviel als möglich verwirklicht werden sollen.

Warum findet nun Stein die Luxussteuern ¹⁾ dennoch vollkommen irrationell? Zunächst deshalb, weil „der Begriff des Luxus keineswegs klar genug ist“ (S. 599). Es unterliegt freilich keinem Zweifel, dass der Begriff des Luxus ein relativer ist, wiewohl eben Stein an einem anderen Orte ²⁾ gegen diese letztere Bezeichnung des Luxus auftritt, was er gerade hier nicht vergessen sollte. Allein trotz dieser Relativität müsste man es eben hier als Prinzipienreiterei betrachten, wenn eine so eminent praktische Wissenschaft, wie die Finanzwissenschaft beziehungsweise die auf derselben gestützte Finanzverwaltung, bloß wegen der begrifflichen Relativität des Luxus ein Gebiet unbesteuert lassen wollte, welches doch einerseits prinzipiell durchaus besteuierungsfähig ist, und welches andererseits in der Praxis sehr leicht in seinen wichtigsten, aller Welt bekannten Erscheinungen getroffen werden kann. Mag die Wissenschaft noch so lange und mühevoll über der Definition des Luxus grübeln, der Gesetzgeber und Staatsmann werden doch ganz gewiss zu beurtheilen wissen, ob ein gegebener Gegenstand in einer gegebenen Qualität unter ge-

¹⁾ Er spricht zwar an dieser Stelle bloß von „direkter“ Luxussteuer, allein er versteht darunter — zuwider dem Sprachgebrauche und noch mehr zuwider seiner eigenen Definition der „indirekten“ Steuern, wornach alle Luxussteuern als indirekt betrachtet werden müssen, — alle wirklichen, eigentlichen Luxussteuern, ohne Rücksicht auf die Form ihrer Erhebung. Dagegen fasst er „indirekte“ Luxussteuern ganz eigenthümlich auf, wie sich bald zeigen wird.

²⁾ „Lehrbuch der Volkswirtschaft“, Wien 1858, S. 90. 1. Zeile von oben.

gebenen Kulturverhältnissen dem Mittelstande¹⁾ entbehrlich ist, oder nicht. Und bei einer Luxussteuer kann es sich doch um nichts anderes handeln. Das gesteht übrigens sogar Verfasser selber zu, indem er (S. 588) als Steuerobjekt der Luxussteuer jeden Gegenstand, „der als Luxusgegenstand angenommen wird“, bezeichnet. Freilich gilt das Alles wieder blos „im Prinzip“.

Es zweifelt ferner v. Stein, „ob da, wo der Gegenstand auch ganz gewiss ein reines Genussmittel ist, demselben ein wirkliches Reineinkommen zu Grunde liege“. Er selber hat den viel bestrittenen, jedoch von mir vollkommen getheilten Grundsatz aufgestellt, dass jede Steuer möglichst auf dem „Reineinkommen“ ruhen soll. Wenigstens findet sich das in der 1. Auflage seiner „Finanzwissenschaft“²⁾. In der 2. Auflage schon (S. 252—253) will er blos das „Einkommen“ überhaupt besteuert wissen, da die Steuer „nicht aufs Reineinkommen“ (d. h. wohl auf die zu Ende der betreffenden Wirtschaftsperiode stattzufindende Ausscheidung resp. Verrechnung des Reineinkommens) „warten kann“. Das ist auch richtig, widerstreitet aber dem erstgenannten Grundsatz in so ferne nicht, als zwar die Steuer von Einkommen scil. Roheinkommen gezahlt, doch nicht nothwendig auch getragen zu werden braucht, was letzteres freilich Stein wünscht, indem er hiebei auf seine Ueberwälzungstheorie, die wir schon bei Gelegenheit des Thiers'schen Werkes beleuchtet haben, reflektirt³⁾. Nun das Dilemma bezüglich des „Einkommens“ oder „Reineinkommens“ können wir hier um so eher dahingestellt lassen, als einerseits die namhaftesten

¹⁾ Ich sollte eigentlich von einem „mittleren Menschen“, einem „Durchschnittsmenschen“ (vide Quetelet!) sprechen, allein in wirtschaftlicher Beziehung wird derselbe durch den ganzen !gesegneten Mittelstand repräsentirt.

²⁾ 1. Aufl. v. J. 1860, auf S. 164, wo obiger Grundsatz einige Male mit Nachdruck hervorgehoben wird.

³⁾ Nach Stein sollen nämlich die Steuern gleich den andern Kosten „produzirt“, somit nicht nach Abzug dieser Kosten aus dem Reineinkommen gezahlt werden. Vergl. oben S. 35. Note 3.

Nationalökonomen darüber noch streiten, und andererseits Stein gerade in puncto der Luxussteuer auch in der zweiten Auflage ein „Reineinkommen“ fordert. Das steht dagegen heutzutage allgemein mit sehr wenigen Ausnahmen ¹⁾ fest, dass nicht etwa das Vermögen oder andere wirthschaftliche Erscheinungen, sondern eben das Einkommen als Grundlage ²⁾ der Besteuerung dienen soll. Nun bringt es aber die Unvollkommenheit der menschlichen Dinge, dass, wenigstens bei den heute bekannten Steuersystemen, der Staat nicht immer die Bürgschaft für die genaue Durchführung des obigen Grundsatzes übernehmen kann, und zwar wieder am wenigsten bei allen Konsumtionssteuern, die später werden besprochen werden. Könnte man da mit Pfeiffer und And. alle Konsumtionssteuern aufheben, dann wäre man freilich aller diesfälligen Schwierigkeiten mit Einem Male los. Allein die meisten der bisherigen namhaften Finanzschriftsteller, darunter auch v. Stein, anerkennen es, dass der Staat trotz obiger Unzukömmlichkeit die Konsumtion in der Voraussicht, dass derselben ein Einkommen zu Grunde liegt, besteuern soll ³⁾. Hat man nun aber Einmal dieses zugestanden, dann ist es doch unmöglich, zu läugnen, dass die eben genannte Voraussetzung voraussichtlich viel öfter und gewisser bei der Konsumtion von Luxus-, als bei der von anderen Verbrauchsgegenständen, zutreffen wird. Verurtheilt also Verfasser aus einem gleichen Grunde z. B. die Steuern von entbehrlichen Verbrauchsgegenständen nicht, so ist es eine Inkonsequenz, auf den blossen Zweifel hin, dass dem Luxus „kein Reineinkommen zu Grunde liegt“, die Luxussteuer zu verurtheilen. Und diese Inkonsequenz ist nur noch um so krasser, als eine etwaige an Stelle des „wirklichen Reineinkommens“ tretende, freilich nicht wegzuläugnende Kapitalsverwendung bei Luxusgegenständen auf dem Wollen, bei andern Gegenständen dagegen oft auch auf dem Müssen

¹⁾ die am geeigneten Orte werden hervorgehoben werden.

²⁾ wenn auch nicht nothwendig als Maass.

³⁾ Die Begründung der Nothwendigkeit der Konsumtionssteuern erfolgt an anderer Stelle dieser Arbeit.

des Konsumenten beruht, somit sogar im Falle eines Kapitalverbrauchs die Luxussteuer viel skrupelloser zugegeben werden sollte, als andere Konsumtionssteuern, wie dies übrigens schon oben gegen Malchus und Huhn genauer ausgeführt worden ist.

Der einzige Erklärungsgrund, warum Stein, trotzdem das richtige Zusammentreffen von Konsumtion und wirklichem Reineinkommen nirgends unbedingt und ausnahmslos zu erwarten ist, eine derartige Forderung gerade bloss an die Luxussteuer stellt, — ist nur darin zu suchen, dass er die Luxussteuer als „Stellvertreterin“ (S. 599) der Einkommensteuer, welch letztere auf dem „wirklichen Reineinkommen“ ruhen soll, betrachtet. Nun diese Stellvertreterin scheint ihm ebenso „unvollkommen“, wie auch mir, doch mir aus dem einfachen Grunde, weil ich in der Luxussteuer keine Stellvertreterin, sondern eine Vervollständigung, ein Korrektiv der Einkommensteuer sehe und es auch begründen will. Ein schlechtes Stellvertretungsmittel kann nämlich ein ganz genügendes Vervollständigungsmittel sein. Das ist der Grund, warum ich nicht mit Stein (S. 599) „das gänzliche Verschwinden der Luxussteuern aus den Steuersystemen als Fortschritt“ betrachten kann.

Trotz übrigens all dieser Feindschaft gegen die Luxussteuer will Verfasser dennoch einerseits die Wohnungssteuer, welche bekanntlich auch eine Luxussteuer ist, oder wenigstens sein kann, mit gewissen Einschränkungen und zwar nicht mehr als „Vertreterin“ sondern schon als „Theil“ der Einkommensteuer (S. 594), — andererseits wieder will er „indirekte“ Luxussteuern (S. 599—600) eingeführt wissen. Ersteres Zugeständniss wird am anderen Orte beurtheilt werden, unter letzterem versteht Stein nicht das, was man sonst unter indirekten Luxussteuern versteht¹⁾, sondern bezieht es bloss auf eine Erhöhung des Steuereusses für die besseren Sorten der Verzehrungs- und Verbrauchsgegenstände²⁾. Merkwürdig

¹⁾ Darüber später.

²⁾ Vgl. hierüber die frühere Note 1. auf S. 41, worin auf Steins Auffassung der „indirekten“ Luxussteuern hingewiesen wurde. Seiner allgemeinen Definition der „indirekten“ Steuern überhaupt entspricht diese Auffassung, wie bemerkt, durchaus nicht.

ist es nur, dass der Verfasser in dieses letztere Postulat wiederum eine Steuer von „grösseren Familienwohnungen“, ferner „höhere Zölle für bessere Waaren“ also im Grunde förmliche Luxussteuern an der Staatsgrenze, einbezieht, ohne an die Ungerechtigkeit zu denken, welche damit verbunden wäre, wenn dieser höheren Besteuerung des Verbrauchs von ausländischen Luxusartikeln nach seinen eigenen Plänen keine gleiche Besteuerung des der inländischen entsprechen würde¹⁾.

Wenn nun so ein Gelehrter und so ein Dialektiker, wie v. Stein, sich am Schlusse seines Feldzuges gegen die Luxussteuern so verfährt, dass er beinahe seinem „praktischen“ Standpunkte zu Gunsten seines „prinzipiellen“ zu entsagen scheint, so muss es mit diesen Steuern denn doch nicht so arg bestellt sein. Und so finden wir zwar bei ihm am Schlusse (S. 600) die Ueberzeugung ausgesprochen, dass die Kritik der Luxussteuern bei Hoffmann „das Beste, was bisher darüber gesagt ist,“ enthalte, womit die Feindschaft gegen die Luxussteuern gewissermaassen besiegelt werden soll, — können uns jedoch mit dem Gedanken trösten, dass, wie schon bekannt, Hoffmann weder so ein gefährlicher, noch auch überhaupt ein wirklich prinzipieller, keine Ausnahmen zugebender Gegner dieser Auflagen ist.

Es verbleibt uns unter den namhaften Gegnern der Luxussteuer nur noch Held²⁾, gegen den hier aufzutreten es um so unliebsamer ist, als er einer Schule angehört, welche die volle Sympathie junger Fortschrittsmänner verdient. Es ist auch wirklich schwer zu begreifen, wie ein Reformator auf finanzwissenschaftlichem Gebiete, ein Mann, welcher offen die Tendenz ausspricht, die Reichen verhältnissmässig höher als die Armen besteuern zu wollen, so sehr die Luxussteuern zurücksetzen kann. Indessen ist es einmal Thatsache, dass Held zu den Gegnern der Luxus-Steuern zählt und so müssen wir in diesem Punkte seine Widersacher sein. Er beginnt den Kampf mit dem abgedroschenen Einwurfe der Uneinträglich-

¹⁾ Wir sehen hier natürlich von etwaigen Schutzzöllen ab.

²⁾ Dr. Adolf Held „die Einkommensteuer.“ Bonn 1872.

keit der Luxussteuern (S. 173). Schon die bisherigen verhältnissmässig wenigen und unbedeutenden Erfahrungen, auch die von England, auf welches sich der Verfasser diesfalls beruft, unterstützen nach den Ausführungen des ersten Abschnitts der gegenwärtigen Arbeit obige Behauptung gar nicht. Aber wenn dies auch der Fall wäre, so wäre doch noch immer die Frage berechtigt, wie man denn billigerweise einen hohen Ertrag verlangen kann von einer Steuer, welche fast überall, wo man sie einführt, in der irrationellsten und lückenhaftesten Weise durchgeführt worden ist?! Man stütze z. B. die Grundsteuer ausschliesslich auf die Fassion, belaste mit ihr etwa nur die Waldungen, und fälle dann darauf hin ein Urtheil über die Angemessenheit und Einträglichkeit einer Grundsteuer überhaupt!! Und eben von einem ähnlichen Standpunkte geht Held bei Beurtheilung der Luxussteuer aus, indem es ihm z. B., und zwar mit Recht, missfällt, dass „der Aufwand für ein bestimmtes Bedürfniss ein Maass für die Leistungsfähigkeit der Person im Ganzen abgeben soll“ (S. 174). Allein wer behauptet denn, dass man mit Luxussteuern nur einen „bestimmten“ Aufwand, d. h. wol nur einige Konsumtionsgegenstände, wodurch „eine lächerliche Verschiebung in der Richtung des Luxus bewirkt“ (S. 174) werden müsste, belasten soll? Belaste man mit der Gewerbesteuer bloss einen Theil der Gewerbe, so wird wieder eine Verschiebung in der Richtung der Produktion stattfinden: aber wem in aller Welt fiele so was ein? Dass die bisherigen Luxussteuern zu obigen Einwürfen vollkommen berechtigen, soll nicht in Abrede gestellt werden; aber ein Gelehrter wie Held sollte doch auch die Möglichkeit einer rationelleren Einrichtung ins Auge zu fassen vermögen!

Zudem Allem begeht Verfasser eine doppelte Inkonsequenz. Erstens, indem er, gleich Stein, unmittelbar nach Verurtheilung inländischer Luxussteuern Zölle auf „einige Luxusartikel der Reichen“ befürwortet (S. 182); und zweitens indem er gerade bei der Forderung solcher Zölle in denselben Fehler verfällt, den er bei den heutigen Luxussteuern mit Recht, in Bezug auf diese Steuern im Allgemeinen aber mit Unrecht rügt.

Durch „einige“ Luxuszölle nämlich kann ja eben auch eine Verschiebung des Luxus stattfinden, werden eben auch nur „bestimmte“ Bedürfnisse auf Rechnung der allgemeinen Leistungsfähigkeit der Kontribuenten herangezogen; und da müsste ja Held selber von solchen Zöllen dasselbe sagen, was er den Luxussteuern vorwirft, nämlich, dass sie uneinträglich sind, dass „dies Alles von wenig Belang ist“ (S. 182). Würde es nun gerecht sein, aus dem Grunde, weil Held die Luxuszölle unrichtig aufgelegt haben will, dieselben in Pausch und Bogen zu verurtheilen?¹⁾ Freilich handelt unser Verfasser hiebei nicht ohne Selbstbewusstsein, denn er will gerade „der Erhebungskosten und der Störungen bei der Produktion halber eine möglichst geringe Anzahl von Konsumtionsgegenständen“ überhaupt besteuern (S. 183), und das ist für die gewöhnlichen Konsumtionssteuern, bei der bekannten Art ihrer Erhebung ein ganz berechtigter Wunsch. Ob indessen diese Schwierigkeiten nothwendig auch auf die Luxussteuern Bezug haben müssen, wird sich aus dem Verlaufe dieser Arbeit ergeben.

Wir schliessen hiemit die Reihe der grossentheils bedeutenden Männer, welche prinzipielle Gegner der Luxussteuern sind: ich sage „prinzipielle“, denn wenn auch Stein „im Prinzip“ dieselben anerkennt, so thut er sie doch eben so entschieden verpönen, — und wenn Held hauptsächlich praktische Gründe gegen sie anführt, so ist doch z. B. der Einwand, dass Luxusauslage und Leistungsfähigkeit in keinem richtigen Verhältnisse stehen, vorzüglich prinzipieller Natur. Anders ist es mit der nachfolgenden Gruppe der National-ökonomien, welche die Luxus-Steuer ausdrücklich gerechtfertigt finden, und nur eben aus praktischen Rücksichten nicht empfehlen. Ihre Einwürfe sind nicht mehr so gefährlich wie die der ersteren, oft fallen sie übrigens auch mit denen der ersten Gruppe zusammen. Um so mehr muss es dem Verfasser Dieses gelegen sein, im obigen I. Absatze die Ueberzeugung des Lesers für seine Ansichten gewonnen zu haben, denn wäre dies

¹⁾ Hiemit soll übrigens der später zu erfolgenden Beurtheilung der Zölle durchaus nicht vorgegriffen werden.

misslungen, dann wäre die nachfolgende Arbeit eine von vornherein verfehlte. Um dem nach Kräften vorzubeugen, wurden oben weitläufigere Diskussionen, die nun nicht mehr in dem Umfange vorzukommen brauchen, nicht gescheut.

II.

An der Spitze der hier zu behandelnden Nationalökonomien steht der alte Oesterreicher Sonnenfels¹⁾. Derselbe will zwar im Prinzipie eine Luxussteuer als „Zins der Eitelkeit“ anerkennen, geht aber von der eigenthümlichen Voraussetzung aus, dass, da der Unternehmer den Arbeiter miethen muss, um dessen Arbeitserzeugnisse andern reichen Leuten zu verkaufen, es ausreichte, den unentbehrlichen Verbrauch des Arbeiters zu besteuern, da dann durch Abwälzung diese Steuer als — wohl mittelbarer — „Zins der Eitelkeit“ vom Arbeiter im höheren Lohne auf den Unternehmer, und von diesem im höheren Waarenpreise auf die Konsumenten seiner Waaren übergeht²⁾. Es ist dies die unglückliche Idee von der nothwendigen und ausnahmslosen Abwälzung der Steuern, welche leider bekanntlich auch noch bei Stein spuckt, und aus welcher resultiren würde, dass es am kürzesten wäre, mittelst Fleisch- und Mehlsteuern den ganzen Staatsaufwand zu bestreiten, da ja doch die Armen auf die Reichen die ganze betreffende Last abwälzen könnten. Woher es da nur kommen mag, dass viele Arbeiter oft einen unter dem Niveau des Existenzminimums stehenden Lohn beziehen, sobald dieser Stand so leicht alle Lasten auf den Unternehmerstand überwälzen kann?!

Trotz alledem ist Sonnenfels geneigt, „die Bedürfnisse des Vergnügens nach allen Stufen“ mit Steuern zu belegen, insofern dadurch die bezügliche Konsumtion nicht beschränkt wird (S. 340), — ja diese Abgabe sollte sogar in 4 Progressionsstufen steigen (S. 341). Nur ist dabei die Hauptsorge des Verfassers, dass bei einer Bevorzugung der Luxus-

¹⁾ Sonnenfels „Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz“, 7. Auflage, Wien 1805, III. Band.

²⁾ Es ist dies das gerade Gegentheil von der gleich unrichtigen, ebenfalls auf der Ueberwälzung gebauten Behauptung des Thiers, die schon oben widerlegt wurde. Siehe S. 35.

steuern der Staat — wohl in Folge der Abnahme der Konsumtion resp. des Absatzes der Luxuswaaren — in seinen anderweitigen Einkünften Abgänge besorgen müsste (S. 338—339), wesshalb denn schliesslich im Widerspruche mit dem auf S. 340—341 Gesagten „eine auf einigen Prachtaufwand gelegte Taxe“ (S. 365), als da sind: Kutschen, Livreen und dgl. (S. 376), und zwar auch bloß als Quelle ausserordentlicher Einkünfte für Ein oder einige wenige Jahre empfohlen wird.

Eine ähnliche Stellung nimmt der weltbekannte Rau ein¹⁾. Auch er findet eine Luxussteuer, sogar eine „mit sehr hohen Steuersätzen“, an und für sich gerechtfertigt; da aber diese Steuer wenig einträgt, somit kostbar ist, und daneben eine Verschiebung des Modeluxus bewirkt, so sei sie nur da rathsam, wo sie leicht erhoben werden kann, nämlich bei Zöllen (S. 227). In letzterer Beziehung finden wir da also Aehnliches wie bei Stein und Held, welche wohl mitsammt Rau zu vergessen scheinen, dass derartige Zölle ohne korrespondirende inländische Verzehrungssteuern keine Luxus-, sondern einfache Schutzzölle wären, gegen die man ja in neuerer Zeit vielleicht mit zu viel Eifer herzieht. Finanzzölle, d. h. Steuern, wären sie auf keinen Fall, da sie mit dem an anderem Orte zu entwickelnden Hauptprinzip der Finanzzölle im Widerspruche stehen würden.

Die zwei Vorwürfe Rau's gegen die inländischen Luxussteuern aber brauchen hier nicht mehr näher untersucht zu werden, da sie anlässlich anderer Schriftsteller hinlänglich beleuchtet wurden. Sie sollen nach Rau auch gegen die Wohnungssteuer, die ja sogar Hoffmann und Stein zugeben, sprechen. Dagegen kann er sich von einem erfreulichen Rückschlage in der Richtung nicht erwehren, dass er wenigstens eine Bedienten-, Kutschen- und Pferdesteuer dort, „wo viele Reiche leben“ (S. 235), zugibt. Dies ist ein Beweis, dass, wenn man Einmal ein richtiges Prinzip anerkannt hat, dann trotz allerhand Einschränkungen und praktischen Bedenken doch wenig-

¹⁾ Wie oben. II. Band.

stens ein Kern von richtigen Konsequenzen zum Vorschein kommt¹⁾).

Dass übrigens ein derartiges System von Luxussteuern, wie es Rau für {den ärgsten Fall zugibt, nämlich Zölle auf „allgemein geschätzte Waaren“ (S. 227) einerseits, dann Bedienten- und Fuhrwerksteuern andererseits, nichts weniger als rationell und sinnreich wäre, und somit auf keinen Fall von der Wissenschaft angerathen werden könnte, braucht wol nicht erst besonders bewiesen zu werden.

Der weiters in diese Gruppe einzureihende Courcelle-Seneuil²⁾ ist im Principe so radikal, dass er darin mit dem später zu besprechenden Maurus zusammentrifft, indem er, „wenn es möglich wäre, . . . alle Steuern à la somme des consommations personnelles“ anpassen möchte (S. 204). Daraus würde natürlich für die Luxussteuern die eminenteste Stellung im Steuersysteme hervorgehen. Im gleichen Sinne bemerkt Courcelle ganz richtig, dass eine Progressivsteuer, wenn auch nicht begrenzbare in der Theorie, in der Hand eines erleuchteten Staatsmannes zu dem Zwecke dienen könnte, „de diminuer les avantages, que procure naturellement aux riches sur les pauvres la possession d'une grande fortune“ (S. 206). Es ist dies ganz die sozialpolitische Idee, die Reichen verhältnissmässig mehr als die Armen zu besteuern; und es gereicht Courcelle zur Ehre, dass er, obwol französischer Nationalökonom (also kein Sozialist), dennoch nicht nach dortiger, leider aus der Geschichte Frankreichs nur zu sehr erklärlicher Sitte vor sozialen Problemen zurückschreckt. Demgemäss sieht Verfasser sein prinzipielles Ideal der Besteuerung in progressiven, ein Existenzminimum berücksichtigenden Konsumtionssteuern,³⁾ begleitet {nur von der direkten {Grundsteuer (S. 208).

Nichtsdestoweniger billigt er in praxi nur eine Contribution mobilière, d. h. eine allgemeine Wohnungs- und Mobiliar-

¹⁾ Das hat sich bekanntlich selbst bei Stein theilweise bewährt.

²⁾ J. E. Courcelle-Seneuil, „Traité theorique et pratique d'Economie politique“, Paris 1867, II. Band.

steuer¹⁾, als Repräsentantin der Gesamtheit der Konsumtion (S. 214), welch letztere Idee später bei Eisenhart wiederkehrt; andere Luxussteuern dagegen wären nur dort angezeigt, wo selbe „zufälliger Weise“ (par hasard) ohne die gewohnten Schwierigkeiten (inconvenients) erhoben werden könnten (S. 219). Diese Schwierigkeiten sollen aber nachstehende sein: kostbare Erhebung, Leichtigkeit von Defraudationen, Gefahr von vexatorischen Fiskalmassregeln, geringe Ertragsfähigkeit (S. 218—219). Nur die praktischen Hindernisse erlauben es nicht, „de rendre ces impôts plus equitables, en les generalisant“ (S. 218). In diesen Worten ist der Standpunkt Courcelle's den Luxussteuern gegenüber unverkennbar gekennzeichnet: er möchte, wenn es eben ginge, ausgedehnte Luxussteuern der Gerechtigkeit zu Liebe einführen. Daraus folgt aber auch, dass, wenn wir Courcelle durch unsere später zu erfolgende Schilderung einer rationellen Luxussteuer von der Möglichkeit der Beseitigung obgedachter Hindernisse überzeugen könnten, man ihn sowol, als übrigens auch die zwei vorangehenden Nationalökonomten zu den namhaften Anhängern unserer Steuern zählen könnte.

Bis zu einem gewissen Grade könnte man hieher schliesslich auch Laspeyres zählen. In seinem interessanten, ja auch originellen Aufsätze in Bluntschli's „deutschem Staatswörterbuche“²⁾ findet man zwar nicht Einmal den Ausdruck „Luxussteuer“. Nachdem er jedoch (S. 106) den Grundsatz aufgestellt, dass die Steuer, „der Summe der Genüsse proportional“ sein muss, so liegt doch der Gedanke einer Luxussteuer ziemlich nahe, wiewohl obiger Grundsatz schliesslich darauf ausläuft, dass, je nachdem der Steuerträger (Produzent) die Steuer abzuwälzen vermag oder nicht, dieselbe die Genüsse des Consumenten oder die des Produzenten schmälern muss (S. 146). Nichtsdestoweniger findet man auf S. 129 den Satz, dass, „je mehr Genussgegenstände man mit

¹⁾ Es ist nämlich kein Grund vorhanden, anzunehmen, dass Courcelle gerade nur die französische Contribution, deren irrationelle Seiten wir schon kennen, als wünschenswerth betrachte.

²⁾ X. Band 1867. (Stuttgart und Leipzig) Artikel „Staatswirtschaft“.

Aufschlägen belegt, um so höhere Einkommensklassen durch diese Aufschläge genug besteuert werden, für um so weniger Einkommensklassen also der umständliche Weg der Produktionsbesteuerung bleibt“. Freilich sei so eine Steuer, welche nur bei Waaren, „die in einer sehr geringen Zahl von sehr grossen Etablissements verfertigt werden“, durchführbar wäre ¹⁾, wegen der „zu grossen Erhebungskosten“ und der Gefahr der „Vermögensberaubung“ der Produzenten in erster Zeit nach Einführung der Steuern — nicht zu empfehlen. Also nur praktische Bedenken kehren Laspeyres gegen die Luxussteuern.

Wir gehen nun zu einer weiteren Gruppe von Finanzschriftstellern über.

III.

Es gehört hieher eine bedeutende Zahl von Gelehrten, welche sowol im Prinzipie nichts gegen die Luxussteuer haben, als auch über eventuelle Schwierigkeiten sich hinauszusetzen vermögen, dabei jedoch die ganze Frage so behandeln, dass die genannte Steuer in ihren Schriften resp. Steuersystemen eine sehr untergeordnete Stelle einnimmt.

An der Spitze dieser Männer steht wieder ein Veteran, und zwar diesmal ein preussischer, analog wie oben ein österreichischer alter Gelehrter: Justi ²⁾. Derselbe geht in seiner prinzipiellen Freundschaft für die Aufwandssteuern so weit, dass er sogar auf die Idee einer allgemeinen (ausschliesslichen) Luxussteuer verfällt. Originell ist nur die Begründung dieses Postulates: da die jetzige (scil. im 18. Jahrhunderte) Gesellschaft statt aller anderen Triebfedern nur Ueppigkeit kennt, so sollte man das Volk in zehn Klassen theilen, „für jede Klasse immer grössere Abgaben bestimmen, und hierauf den Rang, die Kleiderpracht und andere Arten der Verschwendung und der Ueppigkeit nur nach dem Maasse zulassen, als

¹⁾ Vgl. diesfalls den letzten Abschnitt gegenwärtiger Arbeit. Charakteristisch ist jedenfalls, dass Laspeyres mit obigen Worten die Möglichkeit einer indirekten Luxusbesteuerung einsieht oder doch ahnt.

²⁾ Johann Heinrich Gottlob v. Justi „System des Finanzwesens“ etc. Halle 1766.

eine Klasse des Volkes dem Staate mehr Abgaben entrichtete, als die andere“ (S. 405). Diese Forderung ist sichtlich keine rein soziale, d. h. nicht rein dahin gekehrt, die Reichen mehr zu besteuern, als die Armen, sondern ein administrativer Finanzakt, der nebst Staatseinkünften auch eine theilweise Bekehrung der Sündigen bewirken soll. Nun hat zwar schon Sonnenfels nicht ganz unrichtig den Widerspruch hervorgehoben, dass, wenn Luxussteuern administrativ wirken sollen, sie wenig Einkommen geben müssen, und wenn sie viel Einkommen geben sollen, sie keine erfolgreichen Verwaltungs-massregeln sein können ¹⁾. Allein Justi weiss beiden Theilen gerecht zu werden. Die überwiegende Mehrzahl der Menschen nämlich wird obige Steuern „mit freudigem Herzen und gleichsam aus eigener Bewegung“ entrichten; . . . ein anderer Theil der Menschen hingegen würde „vielleicht vernünftig und filosofisch zu denken anfangen, und seinen Vorzug nicht in dem Aeusserlichen, sondern in der Tugend und in wahren Verdiensten suchen“ (S. 406). Im ersten Falle hätte also der Staat viele Einkünfte, im zweiten würde er administrative Erfolge erzielen.

Wie es nun immer sein mag, aus dem obigen so beredt begründeten Finanzplane würde logisch folgen, dass Verfasser entweder anstandslos Anhänger der Luxussteuer in deren ganzem Umfange ist, und demgemäss in die letzte (V.) Gruppe unserer Schriftsteller gehört, oder aber eine Reihe von mehr oder weniger triftigen praktischen Schwierigkeiten gegen seinen eigenen Plan anführen wird, und somit zur II. schon behandelten Gruppe zu zählen wäre. Keines von beiden ist indessen der Fall. Denn nach einer ganz kurzen Bemerkung, dass sein „allgemeines Regulativ ²⁾ so leicht nicht ein-

¹⁾ Sonnenfels, wie oben. Ich dünkte übrigens anders: sollen die Luxussteuern administrativ wirken, so müssen sie hoch sein; sind sie aber hoch, dann vermindert sich der Luxus, und der Staat hat trotz hoher Steuern wenig Ertrag.

²⁾ Dieser Ausdruck deutet ganz besonders auf den mehr administrativen Charakter der Justi'schen Luxussteuer.

geführt werden wird“ (S. 406), geht er ohne Weiteres zu anderen Steuern über, zu den leichter zu verwirklichenden nämlich, unter denen er aber eben die Luxussteuer ganz untergeordnet behandelt. Er benützt auch weitere sich darbietende Gelegenheiten nicht dazu, um diese Steuer etwas näher zu untersuchen. So z. B. findet er Mirabeau's Vorschlag einer klassifizirten Pferdesteuer gründlich und beifallswürdig, allein alsbald verliert er selben ganz ohne Grund aus den Augen, um zur Kopfsteuer überzugehen¹⁾. — Kleidersteuern weiters könnten nach Justi nur gegen eine bestimmte Mode gerichtet und nicht anders, als durch Beedigung der Schneider (!) erhoben werden; daher denn ein „weiser Minister, welcher die Kleidungssteuern einführt und sie nach den Bedürfnissen seiner verächtlichen Seele einrichtet, einen hohen Grad der Unverschämtheit erreicht haben muss“ !! (S. 467). — Ebenso könnte eine Perrückensteuer höchstens „wegen der ausserordentlichen Neigung der Affen zu den Perrücken“ (!!) eingeführt werden, wenn auch diese Mode immer mehr abnimmt (S. 467—468).

Im Ganzen thut also Justi die Luxussteuern, welche er doch prinzipiell für die besten anerkennt, und gegen die er keine praktischen Hindernisse angeführt hat, ganz unbegreiflicher Weise vollkommen vergessen und zu schlechten Polizeimitteln erniedrigen: da ist es dann besser, sie von vornherein prinzipiell zu verurtheilen.

Es ist zweifelhaft, ob man A. d. Smith²⁾ in die III. Gruppe zählen, oder aber mitsammt Ricardo ganz ausser Acht lassen sollte, nachdem er doch so ganz systemlos und nur nebenbei

¹⁾ Bei dieser Gelegenheit weiss Justi etwas zu viel von der Schädlichkeit übermässiger Pferdezucht zu erzählen (S. 411—414), was ihm, beiläufig gesagt, das Beispiel des heutigen Englands gründlich zu widerlegen geeignet wäre. Vgl. hierüber bei Leonce de Lavergne „Essai sur l'Economie rurale de l'Angleterre“ etc., in polnischer Uebersetzung, Warschau 1861.

²⁾ Adam Smith, „Ueber die Quellen des Volkswohlstandes“, übers. von Asher. Stuttgart 1861. 2. Bd.

Die erste englische Auflage erschien bekanntlich 1776, daher ich Smith gleich nach Justi anführe.

die Luxussteuern behandelt. Er ist für Besteuerung des Luxus (S. 401), aber versteht darunter Tabak, Zucker, Thee und geistige Getränke (S. 400—401)¹⁾, erwähnt übrigens sehr oberflächlich auch noch der Kutschen und des Geschirrs von edlem Metalle (S. 406). Alles in Allem lässt aber nichts weiter über seine diesbezüglichen Ansichten schliessen, und wir hätten ihn füglich übergehen können, wenn es nicht eben Ad. Smith gewesen wäre! Er anerkennt also Luxussteuern, geht aber schnell zu den Zöllen über, jenen nur einen äusserst untergeordneten Platz einräumen d.

An Smith reihen wir die im J. 1837 abgehaltenen Vorträge Rossi's²⁾, obwol sie diese Stelle mehr ihrem Alter, als ihrem diesbezüglichen Inhalte verdanken³⁾. Es findet sich dort nämlich blos auf S. 185 und 187 die kurze Bemerkung, dass, obwol die Konsumtionssteuern überhaupt so niedrig sein sollten, dass dadurch keine Verminderung der Konsumtion bewirkt werde, es doch auch Gegenstände gibt, bei denen „le financier peut un peu peser sa main“. Es sind dies eben Luxusgegenstände, „destinés uniquement à la consommation des grandes fortunes“, . . . Gegenstände, „dont la consommation est un certificat de richesse“ (S. 187). Daraus würde eine ausgedehnte Luxussteuer folgen, wenngleich das Wort „uniquement“ und überhaupt die obigen Erklärungen auf einen beschränkten Luxusbegriff deuten. Dass man aber darunter nur Luxuswägen begreifen soll, wie es Rossi zu verstehen scheint, das stünde doch nach solchen Antezedentien nicht zu erwarten; und wenn auch die Satzfügung dabei so ist, dass daraus erhellt, der Verfasser wollte blos ein Beispiel anführen, so ist nichtsdestoweniger zu verwundern, dass der Beispiele nicht einige mehr vorkommen. So muss

¹⁾ Vgl. diesfalls Huhn, wie oben.

²⁾ P. Rossi, „Cours d'Economie politique“, 4. edition. Paris 1865. tome II.

³⁾ Es bezieht sich dies aber nur auf die Ausführungen über die Luxussteuer, da ja sonst Rossi's Buch doch eines der besten national-ökonomischen Werke Frankreichs ist.

man denn annehmen, dass Rossi zwar die Luxussteuern billigt, aber sie äusserst untergeordnet behandelt.

Beinahe ähnlich, wenngleich systematischer, verfährt Umpfenbach¹⁾. Er ist prinzipiell für eine Besteuerung „der typischen Vertreter aller Gattungen von Verwendungen“ (S. 225), und unter diese Verwendungen werden natürlich auch die luxuriösen gehören, was auf S. 224 in der That angedeutet wird. Man kann übrigens nach Umpfenbach's Ausdrücke „ohne schädliche Folgen entbehrliche Gegenstände“ (S. 227) besteuern. Leider wird aber hiebei eine zu geringe Zahl dieser Gegenstände zugestanden, woraus die Nothwendigkeit eines sehr niedrigen Steuerfusses sich ergibt, da ja sonst gleich die bekannte „Verschiebung der Bedürfnissbefriedigung“ (S. 228) zu befürchten wäre. Im Besonderen werden hierauf ein geringer Wohnungsaufschlag, so wie „prinzipiell sehr angemessene“ Aufschläge auf Geschirre und Equipagen zugestanden (S. 231). Indessen wird dieser ganzen Steuergruppe jedwede finanzielle Bedeutung abgesprochen, sie wird nur ganz allgemein mit ein paar Worten abgefertigt, so dass dann in besonderen Abschnitten nur die sog. Verzehrungssteuern²⁾ näher beleuchtet werden.

Schliesslich erübrigt noch Garnier³⁾; derselbe sieht erst ein, der Luxus sei „une matière essentiellement impossible“, und klagt, dass „par suite d'abus le fisc l'a (nämlich den Luxus) souvent épargnée“ (S. 447). Dann bereitet ihm aber schon die Liste der zu steuernden Gegenstände Schwierigkeiten, wiewol er dennoch Hunde, Fuhrwerk, Dienstleute, Wagen, ja sogar auch elegante Mobilien anzuführen nicht zögert (S. 148). Zuletzt indessen ergeht er sich in Erörterungen über die Relativität des Luxus, als ob der Staat die hiebei vorkommen-

¹⁾ Dr. Karl Umpfenbach, „Lehrbuch der Finanzwissenschaft“. Erlangen 1859. 1. Theil.

²⁾ Umpfenbach bezeichnet sie mit dem eigenthümlichen Namen „Mauthaufschläge“, z. B. Weinmauth, Biermauth u. s. w., während sonst dieser Ausdruck nur bei Strassen- und Brückengebühren gebraucht wird.

³⁾ Joseph Garnier, „Traité des finances“. Paris 1872.

den rein subjektiven Unterschiede zu berücksichtigen im Stande wäre. Man kann ja auch z. B. bei der Grundsteuer nicht untersuchen, ob ein Landwirth fleissig und nüchtern ist, und in Folge dessen mehr Ertrag aus seinem Boden bezieht, als sein liederlicher Nachbar aus einem Boden gleicher Qualität. Und wie man bei einer übermässigen Genauigkeit zu der Ungerechtigkeit gelangen würde, hier den fleissigeren Landwirth mehr zu belasten, seinen Fleiss zu strafen, so müsste man dort dem reichen Börsianer durch Steuerbefreiung seinen Luxus prämiiren, weil Gold, Edelsteine und prachtvolle Equipagen und Einrichtungen zu seiner „Nothdurft“ gehören. Allein Garnier ist eben anderer Meinung, so dass er gerade mit Rücksicht auf die Relativität des Luxus die Aufwandssteuern, denen der Staat in grosser Bedrängniss Steuern von entbehrlichen Gegenständen vorziehen solle (S. 149), alsbald verlässt. Und erst auf S. 535 wird dann wieder, jedoch ohne weitere Bemerkungen, ein in der nationalökonomischen Gesellschaft zu Paris vorgebrachter Plan Passy's erwähnt, wonach die in Frankreich verhasste Einkommensteuer durch ein „impôt sur les valeurs locatives . . . à 15 centimes par franc“ vertreten werden sollte.

Uebersehen wir alle in diesem (III.) Kapitel besprochenen Schriftsteller, so wird es klar, dass ihre Arbeiten recht karge Quellen für unser Studium darbieten: wenn nicht die ausgesprochene Stellung Justi's und Garnier's, so hätten die andern Nationalökonomien entweder übergangen, oder unter die Gegner der Luxussteuern gezählt werden können. Trotzdem dürfte man wohl in ihnen dennoch eine besondere Nüanzirung in Bezug auf die Beurtheilung der genannten Steuern mit gewissem Rechte erblicken: keiner von ihnen nämlich verurtheilt die Aufwandssteuern, sei es vom prinzipiellen oder vom praktischen Standpunkte, jeder gibt sie mehr weniger offen zu, nur dass Alle sie vergessen, oder vielmehr als etwas Untergeordnetes übergehen. Aus diesem Grunde sind die genannten Schriftsteller nach den prinzipiellen sowol als auch praktischen

Gegnern, und vor allerlei Anhängern der Luxussteuern hier eingereicht worden.

IV.

Zu diesen Anhängern nun wenden wir uns jetzt, und zwar vorerst zu denjenigen, welche bloß den Fehler begehen, daß sie sich die von ihnen geforderte und geförderte Steuer nicht anders, als nur auf wenige Gegenstände beschränkt, vorstellen; aber eben diese wenigen Luxussteuern anerkennen sie ohne Rückhalt und mit dem Bewusstsein von deren finanzieller Bedeutung, und unterscheiden sich dadurch entschieden von der vorhergehenden Gruppe.

An der Spitze steht wieder ein alter deutscher Nationalökonom, der die betreffende Richtung sogar besser repräsentiert, als all seine späteren Epigonen. Es ist dies v. Jakob ¹⁾. Nach Begründung der Nothwendigkeit von Konsumtionssteuern überhaupt (S. 251) stellt Jakob als Aufgabe derselben unter andern: „die Ergänzung der zu geringen Einkommensteuer“ auf (S. 255), wodurch er sich bedeutend den später in gegenwärtiger Arbeit darzulegenden Ansichten nähert. Dabei tritt er in direkten Widerspruch mit Sonnenfels. Während nämlich dieser bekanntlich die Steuern auf die unentbehrlichsten Lebensmittel in dem Wahne eingeführt wissen wollte, daß selbe in Folge der Ueberwälzung auf die Reichsten fallen würden, möchte Jakob diese Lebensmittel am liebsten mit jeder Abgabe verschonen (S. 262), und will dagegen die Konsumtionssteuer so auflegen, „daß sie hauptsächlich solche Gegenstände trifft, die sich nur der erlaubt, welcher mehr einnimmt, als Andere, nicht solche Bedürfnisse, die Allen gemein sind“ (S. 256). Dadurch ist der Uebergang zu den Luxussteuern schon angebahnt. So finden wir denn in der That bei Jakob die nicht hoch genug anzuschlagende Einsicht, daß die „entbehrlichen“, d. h. nach seiner Terminologie (S. 699) die Luxusgegenstände sich nicht nur im Allgemeinen am besten für die Besteuerung eignen, sondern

¹⁾ Ludwig Heinrich von Jakob, „Die Staatsfinanzwissenschaft“. Halle 1837. 2. Aufl. (Die 1. Auflage erschien 1821.)

auch, was noch wichtiger, dass es wegen der Gefahr des Schleichhandels und der Verschiebung der Konsumtion nicht geboten erschiene, wenig Luxusgegenstände zu besteuern (S. 707).

Daraus würde somit principiell eine allgemeine Luxussteuer resultiren, wonach Jakob zu den entschiedensten Anhängern derselben zu zählen wäre. Daraus folgt ferner, dass die von Stein, Held und Andern so vielfach hervorgehobenen zwei eben genannten Gefahren gerade so, ja mehr noch für, als gegen die Aufwandssteuern sprechen, je nachdem nämlich letztere eingerichtet sind. Und Jakob ist nicht so kleindenkend, um etwa wegen der „Mühe und Kosten der Erhebung“ eine als prinzipiell richtig erkannte Steuer aufzugeben. Wenn er also trotzdem vor den Konsequenzen seines obersten Grundsatzes zurückschreckt, so geschieht es einzig und allein aus dem Grunde, „weil die Kontrolle über den Verzehr vieler Objekte schwierig oder ganz unmöglich ist“ (S. 710), also aus einem Grunde, welcher bei dem damaligen Stande der Wissenschaft sowohl, als auch der Finanzpraxis viel entschuldbarer bei Jakob ist, als bei vielen hier schon angeführten Nationalökonom jüngerer Datums. Hätte ersterer gewusst, dass jene Kontrolle eben möglich, und zwar im indirekten Wege möglich ist, er wäre zu noch viel grösseren Erfolgen auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft gelangt, als es in der That geschehen ist. So aber, da er blos in direkter Luxusbesteuerung ein Mittel der Kontrolle suchte und es natürlich nicht fand, konnte er nicht weiter gelangen, als einerseits niedrige indirekte Besteuerung von zahlreichen Gegenständen des gemeinen Genusses, und andererseits, im Widerspruche mit dem auf S. 707 Gesagten, direkte Besteuerung von nicht vielen Luxusgegenständen zu beantragen (S. 709), wodurch aber eben der Verschiebung der Konsumtion Vorschub geleistet wird. Doch auch in diesen Grenzen ist er weiter und entschiedener gegangen, als die meisten seiner Nachfolger, denn, wiewohl er leider keine indirekte Luxussteuer kennt, will er doch Nachstehendes direkt belasten: a) Wohnungen; b) „Luxusmobilien, wie Möbeln von ausländischem Holze, bronzirte

Geräthschaften, Spiegel, Kronleuchter u. s. w.“; c) Equipagen; d) Domestiken; e) „luxuriösen Schmuck, wie Diamanten, Perlen u. s. w.“ (S. 712—713).

Punkt e), namentlich aber Punkt b) ist so wichtig und weitgehend, dass, wenn nicht die bei direkter Besteuerung der betreffenden Gegenstände unvermeidlichen Plackereien gegen jene Punkte überhaupt sprechen würden, und wenn nicht Jakob selbst das Geständniss machte, dass Obiges bloß einen kleinen Theil des damaligen, um so mehr also des heutigen Luxus bildet, — er beinahe ganz zur V. Gruppe unserer Nationalökonomien übergehen müsste. Dass er übrigens hiebei durchaus keine sozialpolitischen Pläne verfolgt, ist aus den damaligen Verhältnissen (1821—1837) vollkommen erklärlich und entschuldbar: daher verwirft er sogar die Progression bei den direkten Luxussteuern, als „der echten Finanzwissenschaft fremd“, er will nur „bestimmte Prozente“ (S. 716—717) haben, er will, dass diese Steuer „jedermann von seinem reinen Einkommen bezahlen kann“ (S. 718) ¹⁾.

Aber schliesslich auch in den indirekten Konsumtionssteuern Jakobs kann man nicht mit Unrecht einige Elemente der Luxussteuer insoferne erblicken, als er mit jenen Steuern „Alles, was in Fabriken bereitet wird“, belasten will. Freilich ist diese Forderung erst vom Standpunkte der heutigen Zeit so bedeutungsvoll, da heute wirklich ein grosser Theil des Luxus in den Fabriken produziert wird ²⁾. Zu Jakob's Zeiten spielten die Fabriken eine ganz andere Rolle, lieferten ganz andere „entbehrliche“ Gegenstände, als heute, sonst hätte er nicht beispielsweise „Branntwein, Salz, Seife, Licht, Papier u. s. w.“ (S. 719) als indirekt zu besteuernde Fabriksgegenstände par excellence aufgezählt. Solche Steuern enthielten nicht Ein Element von Luxussteuern; denn von Alledem ist nur der Branntwein ein „schicklicher“ Besteuerungs-, wiewohl

¹⁾ Die Progression ist bekanntlich erst durch die Sozialisten des J 1848 aus ihrem seit Robespierre ungestörten stillen Dasein hervorgezogen worden.

²⁾ Von der Hausindustrie, welche hauptsächlich den sog. „freien Werth“ produziert, sehen wir hier ab.

auch kein Luxusgegenstand, während die übrigen Artikel theils absolut, theils nach dem heutigen Stande der Kultur relativ unentbehrlich sind, z. B. Seife. Aber nichtsdestoweniger bilden heutzutage die Fabriken ein sehr bequemes Medium für indirekte Luxusbesteuerung, und so verdanken wir auch die erste, wenn auch mehr instinktartige Hinweisung auf diesen Umstand dem geistreichen Buche Jakob's.

Endlich sei auch noch des Umstandes gedacht, dass bei diesem bedeutenden Nationalökonomem auch schon Andeutungen über Luxuszölle nicht fehlen (S. 722).

Klar und bestimmt stellt sich auch J. St. Mill¹⁾ auf Seiten der Luxussteuern. Dieselben „empfehlen sich durch einige besondere Eigenschaften“ (S. 341), und zwar nicht nur in einigen Fällen als Hindernisse des Luxus — worauf nach meiner Ansicht kein Gewicht gelegt werden darf, da doch der Luxus an sich nichts Schädliches ist —, sondern auch namentlich dadurch, dass sie eben reiche Leute treffen. Und wenn sie auch eine Vertheuerung der Luxusgegenstände bewirken, so sei dies kein Schaden, denn für Luxusgegenstände ist die „Wohlfeilheit keine Empfehlung“. Würde aber bei gleichbleibendem Preise in Folge der Steuer bloß die Qualität der Waare sich verschlimmern, wobei indessen „der Zweck der Eitelkeit ebensogut erfüllt wäre, so würde eine darauf gelegte Abgabe wirklich von Niemandem bezahlt: es wird auf diese Weise eine Einnahme geschaffen, bei der Niemand verliert“ (S. 342). Es ist bekanntlich eine bei Engländern übliche Methode, bei jeder Steuer gleich und bloß deren Einwirkung auf den Preis der betreffenden Produkte zu besprechen. Nun ist die, übrigens auch bei andern Steuern mögliche, die Abwälzung vermittelnde Alternative: Vertheuerung oder Qualitätsverschlimmerung allerdings auch bei der Luxussteuer möglich, und die Verschlimmerung hier vielleicht auch weniger schädlich, als sonst. Allein zu sehr darf man sich über die Möglichkeit der Qualitätsverschlimmerung nicht freuen, denn

¹⁾ John Stuart Mill, „Grundsätze der politischen Oekonomie“ (übers. v. Soetbeer). Hamburg 1852. II. Bd.

dies depravirt die Volkswirtschaft, und es wird ja mit Recht schon diejenige Konkurrenz als schädlich bezeichnet, welche statt zu verbesserten Produktionsmethoden, d. h. überhaupt zu billigerer Produktion bei gleichbleibender Qualität, zu verschlechterter Qualität drängt. Je luxuriöser indessen der zu besteuern Gegenstand, d. h. je mehr er wirklich bloß die Eitelkeit zu befriedigen bestimmt ist, desto weniger Gefahren sind von der durch Mill ins Auge gefassten Abwälzungsform zu befürchten, wenngleich jedenfalls der Hinweis auf die Möglichkeit dieser Form als ein Verdienst des gefeierten Nationalökonomens zu bezeichnen ist. Uebrigens ist der Eintritt obiger Gefahr nur dann mit Bestimmtheit zu erwarten, wenn nur wenige Luxusgegenstände besteuert werden, daher bei einer allgemeinen Luxussteuer viel leichter eine allgemeine Preiserhöhung, als eine allgemeine Verschlechterung der Produktion anzunehmen ist, wogegen eine besteuerte Minderzahl von Produzenten wahrscheinlicher zur Verschlechterung greifen wird, um mit der unbesteuerten Mehrzahl die Konkurrenz auszuhalten. Nun wünscht Mill freilich, ähnlich wie v. Jakob, wenige und direkte Luxussteuern (S. 343—344), (zu denen er übrigens irrthümlicher Weise auch Getränkesteuern zählt), wodurch obige Gefahr gesteigert wird. Doch wieder andererseits ist zu berücksichtigen, dass eine Preiserhöhung oder Qualitätsverschlimmerung der Waaren nur durch eine indirekte, d. h. bei den Produzenten aufgelegte Luxussteuer bewirkt werden kann, während Mill eine direkte Aufwandssteuer fordert.

Im Allgemeinen aber ist zu ersehen, dass J. St. Mill zwar entschiedener Anhänger der genannten Auflagen ist, dass er ihnen aber eine beschränkte Ausdehnung zumisst, ohne indessen andererseits ihnen so eine untergeordnete Stellung im Systeme zuzudenken, wie es Ad. Smith u. And. thaten.

Auch Wirth¹⁾ findet Luxussteuern „vollkommen berechtigt“ (S. 525), und zwar sogar von einem sozialpolitischen Standpunkte; wenigstens darf man letzteren deshalb nicht mit

¹⁾ Max Wirth, „Grundzüge der Nationalökonomie“. Köln 1861. II. Bd.

dem polizeilichen bei ihm verwechseln, weil Verfasser sich ausdrücklich dagegen verwahrt. Er weiss nämlich, dass in hochentwickelten Ländern Luxus und Elend nicht so schroff sich entgegen stehen ¹⁾, und meint daher, dass durch Luxussteuern „der Staat die Tendenz nach mittleren Zuständen begünstigen, . . dem äussersten Luxus entgegen arbeiten kann“ (S. 525). Auch fürchtet er in reichen Ländern die Uneinträglichkeit der Luxussteuern, wie selbe nach den Napoleonischen Kriegen in Preussen sich zeigte, nicht. Nur stellt er sich leider bloss fünf Gegenstände dieser rationellen Luxussteuer vor, nämlich: „Equipagen, Lakaien, Pferde, Hunde und Singvögel“ (S. 525).

Nächst Wirth wäre in dieser Gruppe Hock, ²⁾ anzuführen, welcher einerseits aus praktischen Gründen ein Gegner ausgedehnter Luxussteuern ist (S. 174) — er fürchtet nämlich ein peinliches Exekutionsverfahren —, aber andererseits einige Luxussteuern anerkennt und ihnen auch seine Aufmerksamkeit widmet. Leider sind es bloss Steuern von Wohnungen, Pferden, Equipagen, und überhaupt von Gegenständen, die „auffallend hervortreten und längere Zeit festzuhalten sind“ (S. 174), d. h. sich direkt besteuern lassen, — diese Steuern sind es bloss, welche er auf S. 174—178 des Näheren ausführt. Er spricht ihnen aber durchaus nicht die ihnen gebührliche Bedeutung ab.

Der nächstfolgende, hierher gehörige Schriftsteller, Bergius ³⁾, polemisiert vorerst gegen Hoffmann, indem er sich hierbei auf einen Oberpräsidenten von Vincke beruft, welcher schon 1809 viele progressive Luxussteuern, ja gar zu viele, dann auch welche von Zeitungen, vorschlug (S. 518). Bergius selbst ist ähnlicher Ansicht und schreckt nicht vor zu geringer Einträglichkeit dieser Steuern zurück. Es ist nicht zu wundern, sagt er, „dass eine Steuer, die ganz neu ist, wo-

¹⁾ Der im J. 1861| noch ganz manchesterlich optimistische Wirth sah damals in dem heutigen West- und Mitteleuropa „das mittlere Maass“ des Luxus, das rechte Mittelverhältniss zwischen Armuth und Reichthum! Vgl. damit den Geist seines im J. 1873. erschienenen IV. Bandes!

²⁾ „Die öffentlichen Abgaben und Schulden“. Stuttgart 1863.

³⁾ Wie oben.

bei also für die Veranlagung und Erhebung gehörig geschulte Organe noch fehlen, in den ersten Jahren nicht so viel einbringen kann, als in den folgenden, zumal wenn die widerwilligen Zahlungspflichtigen vorzugsweise den angesehensten und einflussreichsten Klassen angehören“, . . . und wenn das Land so arm ist, wie es Preussen während der Napoleonischen Kriege war (S. 521). Und er hat vielfach Recht darin. Sehr treffig ist namentlich der Grund der Neuheit und Ungeschultheit der Steuerorgane, ebenso auch der, dass ganz arme Länder kein entsprechendes Feld für Experimente mit Aufwandssteuern abgeben. Dagegen fassen die andern Argumente auf der irrigen Voraussetzung, dass die Luxussteuern bloß direkt, somit — denn das ist die nothwendige Konsequenz — nur von wenigen Gegenständen, welche ja eben den „angesehensten und einflussreichsten Klassen“ dienen, erhoben werden können. In der That schlägt Bergius nebst einer Anzahl von Rang-, Titel- und Ordenssteuern (S. 462, 463) nur noch Waffensteuern und Uniformsteuern (S. 521), letztere für Diejenigen, welche sich ausser Dienste der Uniform bedienen wollen, vor. Letzterer Vorschlag scheint nun etwas weniger gelungen zu sein, und zwar nicht nur wegen der, freilich leicht nach englischem Muster abzuschaffenden Uebung auf dem Kontinente, wornach wenigstens der Soldatenstand auch ausser dem Dienste uniformirt erscheinen muss ¹⁾, sondern namentlich auch deshalb, weil die Uniform an und für sich bei einem Staatsdiener keinen Luxusartikel bildet, es also zu sehr bei den Haaren herbeigezogen erscheint, so einen Gegenstand nur deshalb zum Luxus zu stempeln, weil er gerade zu dieser, und nicht zu jener Stunde gebraucht wird.

Für andere übliche direkte Luxussteuern spricht sich Bergius nicht ausdrücklich aus, doch erzählt er billigend von den englischen assessed-taxes, wobei er der englischen Rennpferdesteuer von jährlich circa 25 Thlrn. pr. Stück ²⁾ die Summe

¹⁾ Das Waffentragen ausser dem Dienste sollte bei der Mannschaft aus Polizeirücksichten verboten sein, wie man es diesfalls in vielen Kreisen Oesterreichs fordert.

²⁾ Dieselbe beträgt faktisch, wie oben ausgeführt wurde, 3 L. 17 sh.

von 51,000 Thalern entgegengesetzt, welche Preussen im Jahre 1868 für Prämien bei Pferderennen ausgegeben hat (S. 522—523). Nun gehören zwar derartige Prämien in der Regel zu den rationellen Ausgaben auf Rechnung der Volkswirtschaftspflege; es würde aber eine Pferdesteuer mit ihnen durchaus nicht im Widerspruche stehen, und nicht etwa bedeuten, dass die Regierung mit der einen Hand nimmt, was sie mit der anderen giebt, nachdem doch Prämien bedeutend mehr als 25 Thaler zu betragen pflegen und nur für die allerbesten Pferde bezahlt würden, während bei der Steuer das Umgekehrte stattfindet. Es wäre also nichts Schlechtes, wenn z. B. die Steuer gerade so viel eintrüge, als das Prämienverforderniss beträgt, und man kann nach diesem einzelnen Punkte von verhältnissmässig untergeordneter Bedeutung beurtheilen, wie sehr es dem Kontinente, resp. den nicht romanischen Staaten desselben an Luxussteuern mangelt.

Schliesslich kann ich nicht umhin, auch meine diesfalls vor fünf Jahren geäusserten Ansichten noch hieher anzufügen¹⁾. Ich habe zwar damals die Luxussteuern nur nebenbei, somit ganz kurz behandelt, habe dabei übrigens im Allgemeinen von „allerlei“, den Konsumtionssteuern einzureihenden Luxussteuern gesprochen (S. 170), muss jedoch gestehen, dass, trotzdem mir das später anzuführende Werk von Eisenhart damals schon bekannt war, ich doch noch keine genaue Vorstellung von dem möglichen weiten Umfang und der grossen Bedeutung der Luxussteuern dazumal hatte. So führte ich denn als Gegenstände derselben „Luxuswohnungen, Diener, Equipagen, Hunde u. s. w.“ (S. 170) an. Dieses zu erwähnen gebietet mir mein Autorgewissen.

V.

Es erübrigt uns zu Ende die winzige Reihe von absoluten Anhängern der Luxussteuer. Es ist sehr schwer, unter den älteren Nationalökonomien welche hieher einzubeziehen,

¹⁾ Dr. L. v. Biliński, „*Studia nad podatkiem dochodowym*“ (Studien über die Einkommensteuer) II. Band, Krakau 1870.

v. Biliński, Luxussteuer.

und auch diejenigen, die als solche erkannt zu werden verdienen, bieten keine überaus reichhaltigen Quellen. Sie werden hier somit mehr als moralische Stütze, wegen ihrer mit Recht oder Unrecht anerkannten Autorität in der Nationalökonomie im Allgemeinen angeführt werden, wogegen einige neuere Schriftsteller eine ausgiebige und entschiedene Forschungsgrundlage für die hier behandelte Materie bilden.

Da steht vor Allen der alte, mehr glückliche als verdiente Arbeiter Ad. Smith's, J. B. Say¹⁾. Er spricht zwar anfänglich von einer stärkeren Besteuerung bloß derjenigen Konsumtion, „die nur auf Verarmung des Staates wirkt, . . . wo sich der Reiche mit grossen Kosten abgeschmackte und unsittliche Vergnügungen erkaufte“ (S. 401). Nun das wäre eine sehr beschränkte Aufwandsteuer, und würde sich mehr einer administrativen Massregel nähern, wobei noch zu bemerken wäre, dass es sehr viele „unsittliche Vergnügungen“ giebt, die durchaus steuerungsunfähig sind. Say zählt indessen zu jenen zu steuernden Vergnügungen: „die Prachtwägen und Luxuspferde, die überflüssigen Bedienten, die Prunkzimmer, den Putz und das Geschmeide, die Leckerbissen, die Schauspiele“ (S. 401—402). Allein abgesehen von dem Zweifel, ob gerade diese Gegenstände „abgeschmackt und unsittlich“ sind, wäre auch das nur eine Luxussteuer nach Art der in der IV. Gruppe behandelten. Da jedoch Say obiger Ausführung den Passus beifügt: . . . „und so kann man von Stufe zu Stufe, so wie es die Bedürfnisse des Staates erfordern, zu den weniger überflüssigen Dingen hinuntergehen“ (S. 402), so scheint er einem ganzen Systeme von Luxussteuern nicht abgeneigt zu sein, wenngleich er dasselbe durchaus nicht näher ausführt, und höchst wahrscheinlich, was ihm übrigens bei dem damaligen Stande der Wissenschaft nicht zu verargen ist, aus Mangel an klarer Vorstellung darüber auch nicht hätte ausführen können.

Eine ähnliche Stellung nimmt der namhafte französische

¹⁾ J. B. Say, „Abhandlung über die Nationalökonomie“ (übers. von Jakob), Halle 1807, II. Band.

Finanzschriftsteller Parieu¹⁾ ein, welcher aber natürlich schon in Folge der fortgeschritteneren Vorarbeiten diesfalls klarere Ideen hat. Wenngleich er nicht läugnen kann, dass Steuern auf „den Luxus in dessen Kindheit“ misslingen, wie dies auch Bergius in Bezug auf Preussen hervorhebt, so findet er Aufwandssteuern im Allgemeinen gerechtfertigt, da sie auf den Reichen lasten und demgemäss eine billige Entschädigung („une equitable compensation“) für andere Konsumtionssteuern, welche ohne Unterschied Reiche und Arme treffen, bilden (S. 58). Nur hätte Parieu noch hinzufügen sollen, — was er unzweifelhaft dachte, da widrigenfalls sein obiges Argument eben gegen die Luxussteuern sprechen müsste —, dass nämlich die andern, unterschiedslos aufgelegten Konsumtionssteuern faktisch viel schwerer den Armen drücken, als den Reichen, und gerade diesen Ueberschuss in der Last die Aufwandssteuern auszugleichen berufen sind²⁾).

Sehr treffend dagegen, wenigstens für das Europa der letzten Jahre, ist die weitere Bemerkung Parieu's, dass, da genannte Steuern mehr den aus beweglichem städtischem Vermögen, als den aus Bodeneinkünften bestrittenen Luxus treffen, man sich daraus vielleicht die verschieden-gradige Ausdehnung der heutzutage bestehenden Luxussteuern je nach den verschiedenen Ländern erklären kann. Man könnte freilich auch dagegen vom Standpunkte einer rationellen Theorie einwenden, dass ja hauptsächlich die Grundrente das grösste Kontingent zur Bestreitung von Luxusausgaben liefern soll, dass dies ihr Beruf gegenüber der Nationalkonsumtion sein soll³⁾. So ist es auch in der That in geregelten wirtschaftlichen Verhältnissen: Städter arbeiten in der Absicht, um einstens „... rura bobus exercere suis“, dagegen gehen reiche Grundbesitzer im Winter in die Städte, um hier einen Theil ihrer Rente in luxuriöser Weise zu verzehren.

¹⁾ Wie oben.

²⁾ Das ist übrigens nicht die einzige und auch nicht die Hauptaufgabe der Luxussteuern, wie an anderem Orte dargethan werden wird.

³⁾ Vergl. Stein, „Lehrbuch der Volkswirtschaft“, wie oben S. 90 Auch meine „Sozialökonomie“, I. Band a. a. O.

Letzteres ist auch wohl durchaus nicht verwerflich, da diese gegenseitige Fluktuation zwischen Land und Stadt nicht als mit dem eigentlichen Absentismus der Landwirthe identisch angesehen werden kann. Indessen in den letzten Zeiten war es doch anders: da wurde in den Städten nicht so sehr gearbeitet, als vielmehr auf Börsen gespielt, und der Spielgewinn wurde nicht etwa zur Begründung einer ländlichen Zurückgezogenheit, sondern zu immensem, unvernünftigem Luxus in der Stadt selbst benützt. Unsere Börsianer kauften nicht Grundstücke, sondern bauten hauptsächlich in den Städten Paläste, und genossen selbe mit sammt dem dazu gehörigen und auch nicht gehörigen Luxus¹⁾. Von diesem Standpunkte aus kann man mit Recht heutzutage nicht blos, wie natürlich, die Städte selbst, sondern auch den städtischen Erwerb, wenn auch leider mehr Spiel- als Arbeitserwerb, als den Herd des Luxus betrachten, und somit die Luxussteuer so auffassen, wie Parieu es thut.

Uebrigens hatte derselbe in der obigen Bemerkung hauptsächlich England, das als Vaterland der Luxussteuern betrachtet wird, vor Augen. Bekanntlich ruht und ruhte noch mehr früher die englische Gesetzgebung vornehmlich in den Händen des Landadels. Daraus würde folgen, dass, da England glücklicherweise dem Börsenspiele viel weiter steht, als der Kontinent, da somit der Luxus dort grösstentheils der Grundrente entspringen muss, — dass derselbe von den egoistischen Gesetzgebern nicht hätte besteuert werden sollen. Allein es ist zunächst die eigenthümliche Thatsache bekannt, dass eben die meisten liberalen Errungenschaften in jenem Lande eben von den, freilich dazu nothgedrungenen Tory's herrühren; und es ist ferner auch bekannt, dass die englischen Landlords viel weniger ihre Landsitze verlassen, als die Grundbesitzer vom Kontinent²⁾, wenngleich übrigens unzweifelhaft Luxus und Komfort im reichlichsten Masse die englischen

¹⁾ Das Alles gilt namentlich für die „vorkrachliche“ Zeit, für die Zeit bis zum 9. Mai 1873.

²⁾ Vergl. hierüber den wunderschönen Abschnitt unter dem Titel „Ländliches Leben“ bei Lavergne wie oben S. 124—138.

Landvillen schmücken¹⁾. Wenn also dennoch in England bis vor Kurzem die Luxussteuern am höchsten entwickelt waren, so ist dies wenigstens zum grossen Theile auf den allgemein bekannten städtischen Handelsreichthum in diesem Lande zurückzuführen, wornach Parieu's Satz durchschnittlich richtig wäre²⁾. Als stärkster Beweis hiefür dient der Umstand, dass wieder gerade die liberalen, also der Bourgeoisie entstammenden Whigs unter Gladstone ganz illiberaler Weise die Luxussteuern aufgehoben haben und sogar noch die Einkommensteuer vernichten wollten³⁾! . . . Nur müsste man aus obiger Ausführung auf jeden Fall den Schluss ziehen, dass die Blüthezeit des Börsenluxus im höchsten Grade geeignet war, als Ausgangspunkt von Luxussteuern in ganz Europa zu dienen. Leider haben die liberalen Parlamente diesen Zeitpunkt verpasst!

Doch kehren wir noch zurück zu Parieu, welcher in obiger Weise sich prinzipiell für die Luxussteuern erklärt hat, und auch gleichzeitig den Haupteinwand, die Unerträglichkeit derselben in ärmeren Ländern, beseitigt hat. Es handelt sich also blos darum, welche Ausdehnung er für genannte Steuern zugiebt, resp. wünscht. Nun einen etwa ausgeführten Plan findet man hier ebenso wenig, wie bei Say. Vorerst wird der schon von Garnier berührte, ganz irrige Gedanke Passy's angeführt, dass die Luxussteuern dort blos nöthig sind, wo keine Einkommensteuer besteht, während doch England diese beiden Steuern friedlich neben einander besitzt resp. besass. Hierauf kommt der wichtigste Satz: „que les impôts

¹⁾ Hat doch Condorcet geglaubt, dass die Luxussteuern von der Aristokratie im ähnlichen Sinne in ihrem eigenen Interesse eingeführt worden sind, wie einstens die Luxusgesetze! (S. Parieu S. 76, Note 1). Eine eigenthümliche Logik!

²⁾ Im späteren Verlaufe wird sich noch von einem ganz anderen Standpunkte der eigentlichste und wichtigste Beruf der Luxussteuer in den Städten ergeben, und wird dort auf die gegenwärtige Stelle hingewiesen werden.

³⁾ Auch z. B. die ultra-konservative französische Kammer hat bekanntlich Luxussteuern beschlossen, während sie keine Einkommensteuer zu geben wollte.

sur les jouissances sont plutôt destinés à grandir, qu'à décroître dans l'avenir financier des nations modernes" (S. 77). Dieser Satz eben stellt Parieu in die Reihe der absoluten Anhänger der Luxussteuer.

Dass er selbe übrigens zwar nicht als Vertreterin der einstigen Luxusgesetze, wohl aber mit M'Culloch „comme une espèce de loi somptuaire améliorée, ayant tous les effets utiles sans presque aucun des résultats injustes de ces lois“ betrachtet (S. 76), dass er somit zwar nicht auf dem polizeilichen, wohl aber auf dem finanziell-sozialen Standpunkte steht, kann Parieu nur als ein ebenso grosses Verdienst angerechnet werden.

Die kurzen aber bedeutungsvollen Worte des weiter dieser Richtung angehörigen Dühring¹⁾ verdienen genau angeführt zu werden. „Der eigentliche Luxus“, sagt er, „wird in der Regel wenig herangezogen, da seine Vertreter gewöhnlich die Gesetzgebung beherrschen. Sein Begriff ist aber nicht ganz so relativ, als man von Seiten der Ueppigkeitsinteressen glauben machen möchte; denn quantitativ lässt sich zu jeder Zeit und in jedem Lande die mittlere und mässige Lebensart²⁾ sehr wohl von den mannichfaltigen Formen des üppigen und vorzugsweise auf der Unterdrückung Anderer beruhenden Daseins unterscheiden. Die luxuriösen Genussmittel und der übrige Apparat der glänzenden Lebensarten sind auch sehr wohl mit Steuern zu erreichen, sobald die Gesetzgebung und deren Ausführung nicht mehr überwiegend den zu belastenden Elementen anheimfällt...“

Die Billigkeit sowohl als auch die Durchführbarkeit der Luxussteuern, und zwar in einem ausgedehnten Masse, ist hier unzweideutig ausgesprochen, wenn auch in bedauerlicher Weise keine näheren Andeutungen diesfalls gegeben werden. Auch ist die sozial-politische Bedeutung der Luxussteuern nur zu deutlich bei Dühring hervorgehoben. Nur wird zu viel

¹⁾ Wie oben. S. 526—527.

²⁾ wohl diejenige, welche durch die Besteuerung der sog. „entbehrlichen“ Konsumtionsgegenstände, als da Getränke etc., getroffen wird.

Nachdruck auf die Schädlichkeit des Luxus gelegt, demzufolge schliesslich Wirthschaftseinrichtungen behufs Hintanhaltung des Luxus selber höher gestellt werden, als Luxussteuern. Hierdurch verlieren die letzteren ihre eminente finanzielle Bedeutung, und das ist die schwache Seite von Dühring's diesbezüglicher Ausführung.

Den kleinen Reigen der rückhaltslosen Anhänger der Luxussteuer beschliessen noch zwei deutsche Schriftsteller, nämlich Eisenhart und Maurus; da dieselben indessen schon mehr weniger vollendete Pläne für die Einrichtung einer allgemeinen Luxussteuer bieten und somit eine Art monographische Arbeiten geliefert haben, so will ich die letzteren nicht mehr hier unter den Exzerpten aus den Handbüchern auführen, sondern erst später bei der systematischen Behandlung der Luxussteuer selbst quellenmässig benützen ¹⁾.

So stehen wir am Schlusse der Geschichte der Theorie der Luxussteuer. Dieselbe dürfte leicht von dem Vorwurfe getroffen werden, dass der ganze literarhistorische Stoff unnöthig ausgesondert wurde, nachdem er doch ebenso bei Gelegenheit mitten im Texte hätte benützt werden können, wie dies oben in Bezug auf Eisenhart's und Maurus' Werke in Aussicht gestellt worden ist. Diese Ausscheidung ist indessen nicht ohne wohlbewusste Gründe vorgenommen worden. Erstens nämlich handelte es sich dem Verfasser um eine systematische Darstellung der Quellen, aus welcher leicht ersichtlich wäre, dass die Luxussteuer in der bisherigen Literatur so stiefmütterlich und nebstdem vorwiegend feindlich behandelt worden ist. Ferner aber sollte an der Hand dieser Quellen der Leser mit meinen diesbezüglichen Ansichten im Allgemeinen bekannt gemacht werden, damit dann die

¹⁾ Uebrigens sind auch diese zwei Arbeiten keine förmlichen Monographien über die Luxussteuer, daher obige Bemerkung durchaus nicht im Widerspruche mit der Einleitung zum gegenwärtigen (zweiten) Abschnitte (S. 30) steht.

Darstellung der eigentlichen Steuer und der Rolle derselben im Steuersysteme ganz rein und dogmatisch, ohne weitere polemische Exkursionen stattfinden kann. Schliesslich glaube ich übrigens meine persönliche, wiewohl unmassgebliche Ansicht dahin aussprechen zu dürfen, dass eine derartige Behandlung der Quellen bei einer monographischen Arbeit nicht ohne wissenschaftliche und praktische Vortheile ist.

Dritter Abschnitt.

Die Luxussteuer im Steuersysteme.

Schon aus dem Wortlaute der obigen Inschrift wird es dem geneigten Leser einleuchten, dass er es mit keinem Anhänger irgend einer einzigen allgemeinen Steuer zu thun hat. Gegen die so oft vorgeschlagene ausschliessliche Einkommensteuer habe ich schon vor einigen Jahren mich ausführlich ausgesprochen¹⁾; dort wurde auch die Gelegenheit wahrgenommen, um einen damals neuerdings aufgetauchten Plan einer allgemeinen ausschliesslichen Vermögenssteuer entschieden zu bekämpfen²⁾. Nicht minder wird später ein gleich abfälliges Urtheil über eine von Maurus vorgeschlagene allgemeine und ausschliessliche Luxussteuer gefällt werden müssen.

¹⁾ Im oben zitierten polnischen Buche über die Einkommensteuer im 1. Bande.

Ich nehme hier übrigens ausdrücklich den später zu besprechenden Vorschlag Held's, betreffend eine allgemeine Einkommensteuer, aus.

²⁾ S. im 2. Bande meines eben berufenen Buches auf S. 65 sq. Note 13, die Beurtheilung einer gleichzeitig in deutscher und polnischer Sprache erschienenen Schrift von Dr. Vrabetz, „Die Steuerreform“, Lemberg 1869.

Vergl. übrigens als Zeichen einer neuerlichen Reaktion für die Vermögenssteuer: 1) Maurus „Ueber die Freiheit in der Volkswirtschaft“ (Heidelberg 1873), wo auf S. 173 die Vermögenssteuer allen anderen heutigen Steuern vorgezogen wird; und 2) den scharfsinnig ausgeführten Vorschlag Gensel's (in den oben zitierten fünf Gutachten) zur Kombination des Einkommens- und Vermögensprinzips als Grundlage der Besteuerung.

Unsere heutigen Staaten und wohl auch alle zukünftigen werden ein wohlgegliedertes System von Steuern nicht entbehren können, und zwar nicht nur, wie Thiers meint¹⁾, aus dem praktischen Grunde, weil bei der heute nothwendigen riesigen Steuerlast eine einzige Steuer eben so unerträglich wäre, wie eine grosse Zentnerlast, in einer einzigen Hand getragen, statt auf einige Körpertheile vertheilt, — sondern auch namentlich aus dem prinzipiellen Grunde, auf den besonders Stein mit unvergesslichem Verdienste hingewiesen hat²⁾, weil die Steuern, die doch aus der Volkswirtschaft geschöpft werden, im Interesse des Staates sowohl als des Volkes dem Wesen der Volkswirtschaft angepasst werden müssen. Und wenn man dann auch mit den Einzelheiten von Stein's Systeme, wie nicht minder mit der Motivirung und Charakterisirung aller einzelnen Theile des Systems nicht immer einverstanden zu sein braucht, so ist doch der Grundriss desselben als vollkommen richtig anzusehen. So wollen wir denn, um die der Luxussteuer im Steuersysteme gebührende Stelle zu finden und zu bezeichnen, den Riss eines Steuersystemes nach unserer eigenen Auffassung vorführen, wobei es dem geneigten Leser wird überlassen werden müssen, die wichtigeren Unterschiede zwischen dieser und Stein's meisterhafter Ausführung ausfindig zu machen.

Vor Allem sei an das schon im zweiten Abschnitte hervorgehobene Axiom, wornach jede Steuer wo möglich auf dem Einkommen resp. Reineinkommen jedes Steuerpflichtigen lasten soll, erinnert: die Kontroverse über die grössere Berechtigung von Einkommen oder Reineinkommen als Steuerquelle wird als diesfalls irrelevant hier bei Seite gelassen. Obiger, noch von den Physiokraten herrührender, von Ad. Smith näher ausgeführter und von allen seitherigen Finanzgelehrten mit mehr oder weniger Gunst behandelter Grundsatz besitzt unstreitbar das ausgedehnteste Bürgerrecht in der heutigen Wissenschaft; er kann somit ruhig als Grundlage für die Konstruirung eines Steuersystemes angenommen werden.

¹⁾ Wie oben.

²⁾ Schon in der ersten Auflage seiner Finanzwissenschaft.

Es ist nun bekannt, dass, wenn man von den zufälligen und unregelmässigen Vermögensvermehrungen, als da Schenkungen, Erbschaften, Gewinnsten beim Kapitalsverkaufe, Spielgewinnsten u. s. w., absieht, das Einkommen nur aus dem Kapitale, resp. — falls man aus lauter Furcht vor vermeintlicher Gleichstellung der Arbeiter und Kapitalisten den Begriff des „persönlichen Kapitals“ mit manchen neuesten Schriftstellern perhorresziert —, aus dem Kapitale oder der Arbeit fliessen kann¹⁾. Dieses Kapital nun (denn wir bleiben bei dem Begriffe des „persönlichen Kapitals“) ist verschieden geartet, wornach es sich in ein *Sach-*, ein *persönliches* und ein *Werthkapital* scheidet, von denen letzteres das Geld und die Forderungen, ersteres alle anderen materiellen Kapitalien und das zweite alle ausgebildeten physischen und geistigen Kräfte einbegreift. Dieser nicht blos wissenschaftlichen, sondern auch realen Theilung — welche übrigens eine oftmalige Kumulirung von verschiedenen Kapitalien in Einer Hand nicht ausschliesst — entsprechend, zerfällt auch das Einkommen in drei Arten: aus dem Sachkapitale fliesst der sogenannte *Kapitalszins* oder Zins im weiteren Sinne, aus dem persönlichen der *Lohn* im weitesten Sinne, aus dem Werthkapitale *Perzent* oder Geldzins oder Zins im engeren Sinne. Diese drei Einkommensarten unterscheiden sich von einander in demselben bedeutenden Maasse, wie die diesbezüglichen Kapitalien²⁾; soll also jede Steuer auf das Einkommen gelegt werden, so muss das Steuersystem ganz nothwendig sich dieser

¹⁾ Ich sage zu Fleiss „oder“ nicht „und“, denn Arbeit als die auf die Produktion gerichtete Thätigkeit ist zwar in jeder Wirthschaft nöthig, und trägt zum Erzielen jedweden Einkommens bei, — ist aber zu unterscheiden von der Arbeit, als den in einer speziellen Richtung fachmässig ausgebildeten physischen oder geistigen Kräften, welche ein besonderes, selbstständiges Einkommen verschaffen und in dieser Beziehung neben dem materiellen Kapitale stehen.

²⁾ Hier muss ich wieder auf meine in polnischer Sprache erschienene Schrift: L. v. Biliński, „Procent a czynsz“ („Geld- und Kapitalszins“), Warschau 1872, verweisen, wo ich die Unterschiede zwischen den genannten zwei Begriffen einer genauen und ausführlichen Untersuchung unterzogen habe.

Verschiedenheit der Einkommensarten akkomodiren, woraus, freilich auf anderem Wege als bei Stein, dessen dreitheiliges System sich ergibt.

Die erste Gruppe bilden die **Produktions- oder Ertragssteuern** ¹⁾, welche dem Kapitalszinse aus dem Sachkapitale entsprechen: ihr Begriff wird sich aus ihrer Charakteristik ergeben ²⁾. Das Sachkapital besitzt das charakteristische Merkmal, dass es bei der Produktion die Person des Produzenten gewissermaassen bei Seite schiebt, und dagegen selber viel mehr in den Vordergrund tritt. Es ist dies so zu verstehen, dass, da z. B. ein Landgut, ein Haus, eine Fabrik u. s. w. sachlich gegeben, unbeweglich sind, Jedermann sie leicht sehen und einer Beurtheilung unterziehen kann, ohne erst um den Bewirthschafter und dessen wirthschaftlichen Charakter befragt zu haben. Das letztere gilt nun auch für den Staat resp. dessen Finanzbehörden. Dieselben müssen sich den Eigenthümlichkeiten jedes Einkommens anpassen und die leichteste Methode zu dessen Eruirung zu ergründen suchen. Bei einem Sachkapital also mit dessen eben angeführter Eigenthümlichkeit wird der Staat viel leichter den Reinertrag, d. h. dasjenige, was das Kapital ohne Rücksicht auf die jeweilige Person des Bewirthschafters durchschnittlich tragen dürfte, als das Reineinkommen, d. h. dasjenige, was ein gegebener Produzent bei gegebenen Eigenschaften, Fähigkeiten und Mitteln aus diesem Kapital jedes Jahr wirklich herauschlägt, — zu berechnen im Stande sein ³⁾. Man hat

¹⁾ In einem systematischen Handbuche müsste an erster Stelle die rationellste, nämlich die Einkommensteuer angeführt werden; allein wir brauchen hier den unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Einkommensteuer und der dritten Steuergruppe recht evident zu machen, deshalb ist mit Stein obige Ordnung gewählt worden.

²⁾ Es ist nämlich falsch, die Produktionssteuern als „Steuern vom Sachkapitale“ zu definiren, da selbe möglicherweise auch auf anderen Kapitalien lasten, dagegen manche Sachkapitalien mit der Einkommensteuer getroffen werden könnten. Wir behaupten lediglich, dass Produktionssteuern sich höchstens auf alle Sachkapitalien beschränken dürfen.

³⁾ Der Ertrag bezieht sich aufs Kapital, das Einkommen auf den Produzenten: derselbe Produzent kann mehrere Arten von Kapital, somit

hier eben ein reales Kapital, ausgestattet mit gewissen natürlichen, oder, den gegebenen wirthschaftlichen und sozialen Verhältnissen entstammenden, allen Sachkundigen bekannten, eben so wie das Kapital selbst nicht zu verheimlichenden Eigenschaften, aus denen man viel leichter auf den durchschnittlichen Ertrag schliessen, als die jeweiligen Einkünfte nach den persönlichen, oft zweifelhaften oder geradezu unbekannten und unberechenbaren Eigenschaften des Produzenten berechnen kann. Dieses Verhältniss ist doch unzweifelhaft hier ein ganz anderes, als z. B. beim Lohne, der hauptsächlich von der persönlichen Thätigkeit des Arbeiters, oder beim Perzent, dessen Höhe hauptsächlich von der Art der vom Eigenthümer vollzogenen Kapitalsanlage abhängt, — des Umstandes nicht zu vergessen, dass in diesen beiden Fällen das Kapital immer, zuweilen aber auch zugleich die Person des Produzenten unsichtbar ist, während das Sachkapital immer sichtbar ist. So ist es denn durch die Natur der volkswirthschaftlichen Kapitalgestaltung angezeigt, dass der Staat dem Einkommen aller am Sachkapitale wirthschaftenden Personen in der Weise beizukommen trachte, indem er vor Allem den Ertrag aus diesem Kapitale erforscht. Ich sage „vor Allem“, denn, wie später ausgeführt werden wird, ist es nicht nur möglich, sondern — im Interesse des Prinzips, dass Personen, Staatsbürger, nicht Sachen zur Erhaltung der wohlthätigen Existenz des Staates beitragen sollen — sogar erwünscht, diesen realen Steuern (den Produktionssteuern nämlich) womöglich allerlei persönliche, resp. Einkommensteuermerkmale beizubringen. Diese letztere Tendenz ist gleichzeitig berufen, dem anscheinenden Prinzipienbruche, wornach dem prinzipiell als Steuerquelle angenommenen Einkommen der Ertrag

mehrere Erträge haben, wenngleich er immer nur Ein Einkommen, bestehend sei es aus einem einzigen Ertrage, sei es aus der Summe mehrerer derselben, beziehen kann.

Eine abweichende Ansicht fand ich unter Andern beim Mitgliede der Krakauer k. k. Akademie der Wissenschaften, Josef von Supiński „gesammelte Schriften“ II. Band: „Szkoła polska gospodarstwa społecznego“ (die polnische Schule der Sozialökonomie). Lemberg 1872.

substituirt wird, jedwede Bedeutung zu nehmen, wenn man auch nicht des Umstandes gedenken sollte, dass ja der Ertrag ein essentialles Element des Einkommens bildet, und oft sogar faktisch mit ihm zusammenfällt.

Da nun statt des von dem Eigenthümer der Sachkapitalien bezogenen Einkommens der Ertrag aus denselben eruiert und besteuert wird, so nennt man die bezüglichlichen Auflagen „Ertragssteuern“; und da eben behufs Eruirung des Ertrags der durchschnittliche Produktionsgang bei dem betreffenden Kapitale untersucht werden muss, so ist auch der zweite Name, dessen wir uns hier bedienen werden, gerechtfertigt. Unter „*Produktionssteuern*“ versteht man also die auf den durchschnittlichen, für eine Reihe von Jahren voraus geschätzten Produktionsertrag aus einem Kapitale aufgelegten Steuern. Mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit der Schätzung bezeichnet man sie auch mit dem alten Namen „Schatzungen“, und es fragt sich nur noch, welche einzelnen Steuern in dieser Steuergruppe enthalten sind. Die Antwort ergibt sich aus dem naturgemässen Umfange und den Unterarten des Sachkapitals.

Gewöhnlich pflegt man nämlich unter Kapitalszins bloss das Einkommen aus verpachteten Landgütern und vermiethten Häusern zu verstehen¹⁾; daraus wäre man versucht, den bekanntlich durchaus falschen Schluss zu ziehen, dass eben nur Boden und Häuser das ganze Sachkapital ausmachen. Eine Reformirung des Begriffes des Kapitalszinses in der Richtung, dass man darunter das Einkommen aus den gesammten Unterarten des Sachkapitals begriffe, wogegen unter Zins (Perzent) bloss das Einkommen aus dem Werthkapitale zu verstehen wäre, würde wohl die grösste Klarheit in dieses ganze Gebiet bringen²⁾. Denn überwiegend auf dem Sachkapitale stützen

¹⁾ Von den untergeordneten Fällen der Miete, z. B. der der Noten, Bücher u. s. w., sowie von der Pacht gewisser, mit der Landwirthschaft verbundenen Fabriken, z. B. Bräuereien, — sehen wir hier, der Einfachheit der Darstellung halber, ab.

²⁾ Die Nothwendigkeit sowie Berechtigung dieser Reform suchte ich eben in meinem obgedachten Buche über „Perzent und Zins“ zu beweisen.

sich nachstehende Produktionszweige: Bergbau, Landwirthschaft im weitesten Sinne, Handwerk, Industrie sammt der Hausindustrie ¹⁾, Handel und schliesslich allerlei Transportunternehmungen. Der Ertrag somit aus allen diesen Unternehmungen muss durch die Produktionssteuern getroffen werden, und das kann dann natürlich nicht durch eine einzige solche Steuer geschehen. Nur glaube ich, zuwider Stein's Ansicht, dass rationeller Weise blos drei Produktionssteuern existiren müssen, nämlich: 1) eine *Grundsteuer* für den Ertrag aus allen Grundstücken, bis auf die überbauten; 2) eine *Häusersteuer* für die letzteren; und 3) für den Ertrag aus allen übrigen obengenannten Wirthschaftsarten, — welche doch unter einander viel mehr als mit dem Boden, gleichartige Elemente besitzen, wie es auch die für alle, mit Ausnahme des Bergbaues, übliche gemeinsame Bezeichnung „Handel und Gewerbe“ bezeugt, — eine *Gewerbsteuer*: letztere natürlich in mehreren Klassen oder Abtheilungen (Shedula's).

Alle Steuern überhaupt müssen in soferne auf einer Art von Kataster beruhen, als wenigstens die bezüglichlichen Steuerpflichtigen verzeichnet sein müssen. Allein der eigentliche *Kataster* kömmt nur bei den Produktionssteuern vor, weshalb dieselben auch den vierten Namen „Katastralsteuern“ führen. Der Kataster hat vorerst einen sachlichen Charakter, d. h. er enthält ein Verzeichniss von Sachen, von Kapitalien, von Wirthschaften; er ist ferner durch dieses blosse Verzeichniss nicht erschöpft, sondern enthält in der Regel auch noch weitere Bestandtheile, und zwar einerseits den *Klassifikationstarif*, und andererseits die Ergebnisse der *Einschätzung*, des *Reklamationsverfahrens* und der *Evidenzhaltung*. Dieser Kataster eben ist, wie gesagt, ein Nothbehelf, zugleich aber auch ein sehr schätzenswerthes Werkzeug der ebenfalls mit sachlichem Charakter behafteten Produktionssteuern; und dies ist dermaassen der Fall, dass, je voll-

¹⁾ so ferne die Manufakturisten nicht, wie es oft vorkömmt, zu einfachen Lohnarbeitern gesunken sind.

ständiger bei einer dieser Steuern, wie z. B. bei der Grundsteuer, alle obigen Theile des Katasters ausgeführt werden müssen ¹⁾, desto entschiedener die betreffende Auflage der Gruppe der Produktionssteuern gehört, je mehr Theile dagegen man ausnahmsweise, wie z. B. bei der sog. *Hauszinssteuer* im Unterschiede von der sog. *Hausklassensteuer*, vom Kataster entbehren kann, die bezügliche Produktionssteuer sich desto mehr der Gruppe der Einkommensteuern nähert.

Es ist nun einestheils Angesichts unseres Gegenstandes kein unmittelbares Bedürfniss vorhanden, über die der Luxussteuer beinahe ganz fremden Produktionssteuern ein Weiteres zu verlieren, andererseits werden wir später doch noch manchesmal sowohl zu dieser Steuergruppe im Allgemeinen, als auch zur Gewerbesteuer im Besonderen zurückkehren müssen: so wollen wir denn nun zu der zweiten Steuergruppe übergehen.

Diese bildet die **Einkommensteuer**, oder, wenn man will, Einkommensteuern. Wenn wir trotz des allgemeinen Prinzips, dass jede Steuer wo möglich das Einkommen treffen soll, dennoch von einer besonderen Gruppe von Einkommensteuern sprechen, so deutet dies, konform mit unserer obigen Begründung der Ertragssteuern, darauf hin, dass es sich hier um Wirthschaften handelt, bei denen nicht so sehr das Kapital, als vielmehr die Person des Besitzers desselben hervortritt, sichtbar ist, wo man somit nicht sowohl den Ertrag, als vielmehr eben das Einkommen leichter erforschen kann. Und in der That giebt es solche Wirthschaften, wo beide diese Voraussetzungen, natürlich in verschiedenem Maasse ²⁾, eintreffen. Im Allgemeinen gehört hier einerseits die hauptsächlich auf geistigem persönlichen Kapitale, andererseits die auf dem Werthkapitale beruhende Produktion, demgemäss also

¹⁾ Das hängt nämlich in der Regel nicht vom freien Willen des Staates, sondern von der Natur des bezüglichen Sachkapitals ab.

²⁾ Bei verschiedenen Sachkapitalien treten die umgekehrten Verhältnisse auch in verschiedenem Maasse statt z. B. mehr beim Grundstücke als beim Handel u. s. w.

Lohn mit Ausnahme des mechanischen¹⁾, und Zins im engeren Sinne jene Einkommensarten wären, welche direkt bei den betreffenden Steuerpflichtigen eruiert und belastet werden können resp. sollen. Es wurde schon an früherer Stelle darauf hingewiesen, was übrigens durchaus nicht geläugnet werden kann, dass Werthkapital- und Arbeitswirthschaften (*sit venia verbo!*) einen viel mehr persönlichen, subjektiven Charakter haben, als die auf Sachkapitalien beruhenden, dass, während hier das Kapital vor Allem sichtbar ist, dort das Kapital oft ganz dem Auge der Behörde entrückt ist und eben nur die Person, die dort am meisten die Einkommenshöhe beeinflusst, in den Vordergrund tritt: freilich ist auch dieses Hervortreten der Person nicht immer so entschieden, wie das des Sachkapitals, daher diesfalls Ergänzungen nöthig sind, die später werden angegeben werden. Auf jeden Fall aber unterliegt es dem Obgesagten gemäss keinem Zweifel, dass beim Perzent und Lohn mehr, als sonst irgendwo, die Einkommensteuer angezeigt ist, und auch mit mehr oder weniger Erfolg durchgeführt werden kann.

Aus jenem persönlichen Merkmale der Einkommensteuer folgt nun, dass an und für sich — d. h. sie einerseits und die Produktionssteuern andererseits als von einander streng geschieden vorausgesetzt — beide diese Steuergruppen sich bedeutend von einander unterscheiden. Schon das auch bei der Einkommensteuer nöthige Verzeichniss bezieht sich auf die steuerpflichtigen Personen, während der eigentliche Kataster Sachen zusammenfasst; während ferner bei den Produktionssteuern nur der Ertrag und zwar in der Regel blos der durchschnittliche erforscht wird — denn das ist ja eben die Aufgabe der, die besondere Ertragsschätzung jedes kleinsten Grundstückes, jedes kleinsten Gewerbes vertretenden Katastral-Klassifikation und -Einschätzung —, wird bei der Einkommensteuer das Einkommen und zwar womöglich das wirkliche eruiert; während weiters folgerichtig dieses letztere, da es jedes Jahr anders sein kann, jedes Jahr von Neuem und zwar

¹⁾ Die Begründung dieser Ausnahme folgt später.

v. Bilinski, Luxussteuer.

für das eben vergangene Jahr (wo es erst „wirklich“ sein konnte) erforscht wird, wird bei der Produktionssteuer, da der durchschnittliche Ertrag unter normalen Verhältnissen eine gewisse Zeit mehr weniger sich gleich bleibt, dieser Ertrag für eine Anzahl von Jahren und zwar im Voraus, z. B. bei der Landwirthschaft etwa auf 15 Jahre (wie in Oesterreich), beim Gewerbe für kürzer, als wahr angenommen¹⁾; während man schliesslich bei den Produktionssteuern, abgesehen vom Reklamationsverfahren, mit der genannten Ertrags-schätzung durch dritte, wenn auch zum Theile vom Steuerträger gewählte Personen vorlieb nehmen muss, wird bei der Einkommensteuer die Person des zu Besteuernden in Mitleiden-schaft gezogen: er muss sein Einkommen gestehen, „fatiren“, und der Staat braucht nur diese *Fassion* einer strengen Kon-trolle durch Vermittelung von sachverständigen Schatzmännern aus dem Kreise der naturgemäss gegen jede Defraudierung gegenseitig eifersüchtigen Steuerträger aus derselben Klasse zu unterziehen²⁾. So wären also unter „*Einkommen-steuern*“ die auf das wirkliche, für jedes verflossene Jahr fatirte und richtig gestellte Einkommen einer Person aufgelegten Steuern zu verstehen.

Es unterliegt nun nach diesem Vergleiche und dieser Begriffsbestimmung keinem Zweifel, dass die übrigens ganz moderne Einkommensteuer dem Ideale der Besteuerung viel näher liegt, als die Produktionssteuern. Man muss anstandslos die Einkommensteuer als einen entschiedenen Fortschritt in den heutigen Finanzeinrichtungen betrachten, und muss es tief beklagen, wenn grosse Staaten, wie z. B. Frankreich, noch heutzutage allerlei andere, mehr oder weniger unrationelle

¹⁾ Die Steuerquote wird übrigens auch hier jedes Jahr besonders für jeden Steuerträger vorgeschrieben, aber dies liegt nicht im Wesen der Produktionssteuer, sondern in anderweitigen Gründen: es kann der Steuer-fuss geändert werden, es können die Lokalzuschläge variiren; und dergl.

²⁾ Diese Kommissionen müssen natürlich gemischt sein, d. h. auch Regierungsvertreter enthalten.

Vgl. übrigens in allen diesen und ähnlichen Fragen die obberufenen fünf Gutachten über „Personalbesteuerung“.

Abgaben, und nur gerade keine Einkommensteuer besitzen. Daraus folgt, dass, da angenommener und erwiesener Weise dennoch auch die weniger idealen Produktionssteuern bestehen müssen, man wenigstens jede mögliche Gelegenheit benutzen muss, um, wo dies eben möglich ist, allerlei Elemente der Einkommensteuer auch den Produktionssteuern beizugeben. Und es fehlt auch nicht an derlei Gelegenheiten. Bei der Grundsteuer z. B. kann man das Reklamationsverfahren so einrichten, dass es dem Reklamirenden freistehen solle, mit dem hauptsächlichsten Mittel der Einkommensteuerauflegung, nämlich mit der Fassion, die von ihm angefochtenen Katasterdaten zu entkräften. So könnte man ihm die Beweisführung gestatten, dass, trotzdem sein Grundstück in eine an und für sich richtige Bonitätsklasse eingeschätzt wurde, sein wirkliches Einkommen dennoch den der betreffenden Klasse zugewiesenen geschätzten Ertrag nicht erreiche, weil z. B. die Transportkosten von seinem Gute zu dem Markte grösser sind, als angenommen wurde, oder weil gerade in jenem Orte die Arbeitspreise aus gewissen zu beweisenden Gründen höher, als in der Umgegend, zu sein pflegen¹⁾, und dergl. Es sollte auch den Grundeigenthümern erlaubt sein, die ihren grundbücherlich versicherten Gläubigern zu zahlenden Zinsen, die bei einer korrekten Katastrirung, als für die natürlichen Kapitaleigenschaften des Grundstückes irrelevant, von vornherein nicht berücksichtigt werden können, im Reklamationswege vom Katastralertrage sich abziehen zu lassen, da diese Zinsen den wirklichen Ertrag jedenfalls schmälern²⁾, und es bei der bekannten Abhängigkeit der Schuldner von den Gläubigern als wahre Ironie betrachtet werden muss, den Schuldner zu ermächtigen, sich bei der Zinsenzahlung die für den

¹⁾ Dies geschieht namentlich dort, wo die Landarbeiter verhältnissmässig grössere Grundstücke zu eigen besitzen und daher nicht gerne für Lohn arbeiten, — oder dort, wo nahe gelegene Fabrikanlagen lohnendere Beschäftigung bieten und dergl.

²⁾ Die Natur der Einkommensteuer erfordert denn die Berücksichtigung der Schulden.

Gläubiger vorgeschossene Rentensteuer abzuziehen. Diese und ähnliche Verhältnisse, welche unzweifelhaft den durchschnittlichen Ertrag aus dem Boden durchaus nicht berühren, können und sollen im Wege von Einkommensteuerelementen, wozu hauptsächlich die Fassion gehört, ans Licht gebracht werden, um den Staat wo möglich der Kenntniss des wirklichen Einkommens der betreffenden Landwirthe zu nähern: je mehr nämlich letzteres geschieht, desto mehr nähert sich die Grundsteuer der Einkommensteuer.

Dasselbe gilt theilweise für die Häusersteuer. Die nicht vermieteten, sondern bloß vom Eigenthümer selbst bewohnten Häuser, welche — da sie die Miethzinsauslage ersparen, somit jedenfalls ein Kapital mit einem wenn auch maskirten Ertrage sind — auch besteuert werden müssen, können freilich nur entweder im Wege der Klassensteuer, die eine reine Produktionssteuer ist, oder aber im Wege der Schätzung getroffen werden¹⁾. Allein schon die Schätzung, welche die wirklichen Verhältnisse berücksichtigt, ist der Einkommensteuer näher, als die nur durchschnittlich und mit festem Steuerfusse²⁾ vorgehende, nicht einmal eine durchschnittliche Ertragsschätzung zulassende Klassifizierung³⁾. Unmöglich wäre auch nicht die Vervollständigung der Schätzung durch eine Selbstschätzung, wiewohl ja hier überhaupt von einem wirklichen Einkommen insofern keine Rede sein kann, als statt desselben nur eine ersparte Auslage besteht: die Fassion wäre also auch nur eine „Schätzung“ des wirk-

¹⁾ Letzteres, nämlich die Schätzung, kann nicht nur, wie dies in Oesterreich gegenwärtig der Fall ist, bloß in Orten, wo die Mehrzahl der Häuser vermietet sind, durchgeführt werden, sondern auch anderwärts, etwa in der Weise, wie es neuerdings die österr. Regierung vorschlägt. Vgl. „die Reform der direktern Steuer. 1. Gesetzentwurf. a. Gebäudesteuer“, Wien 1874, §. 15. sq.

²⁾ d. h. nicht mit einem Perzentualfusse.

³⁾ Deshalb ist die Hausklassensteuer bekanntlich noch viel mehr entfernt von der Einkommensteuer, als eine reine Katastralgrundsteuer, bei der doch die Erträge geschätzt werden.

lichen Ersparnisses, kein Geständniss. — Dagegen beruht die Hauszinssteuer für die vermieteten Häuser durchaus schon auf der Fassion, ist beinahe eine Einkommensteuer, bedarf auch vom ganzen Kataster bloß des Verzeichnisses der Häuser; und wenn man in letzterer Beziehung nicht von dem allerdings praktischen Standpunkte ausginge, lieber die feststehenden Häuser, als die variirenden Eigenthümer zu verzeichnen, und wenn man ferner die Bücherschulden in der Fassion berücksichtigen dürfte, was zu empfehlen ist, — so wäre faktisch kein Anstand, die Hauszinssteuer als einen Theil der Einkommensteuer zu betrachten.

Ebenso gibt es schliesslich auch bei der Gewerbesteuer, welche ja so viele Klassen enthalten muss, als es Hauptarten der Gewerbe (im weitesten Sinne des letzteren Wortes) gibt, gewisse Klassen, bei denen das wirkliche Einkommen beinahe genau ermittelt werden kann. So müssen alle industriellen, Transport- und Bergbauunternehmungen, welche die Aktienform haben, ohnehin bekanntlich ihre Rechnungen veröffentlichen; der Staat kann somit aus ihren Büchern das Reineinkommen der Gesellschaft genau erfahren¹⁾, und es auf Grund dessen gleich besteuern. Allerdings kann sich dann der übrig bleibende Rest des Einkommens unter die Dividendenberechtigten so vertheilen, dass, wenn im gegebenen Staate ein steuerfreies Existenzminimum berücksichtigt zu werden pflegt, manche Dividenden dieses Minimum nicht erreichen, somit eigentlich ungerechterweise schon durch Vermittelung der Gesellschaft zur Besteuerung herangezogen worden sind: die englische Gesetzgebung, welche die Gewerbe der Einkommensteuer (Shedula D) unterwirft, schreibt für obigen Fall sehr umfangreiche, oft lästige Reklamationen und Rückzahlungen

¹⁾ Aehnliches gilt für die Genossenschaften (mit Ausnahme der nicht hieher gehörigen Vorschussgenossenschaften), falls man sie überhaupt besteuern will. Vgl. hierüber H. W. „über Besteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ etc. in der Tüb. Zeitschrift f. d. ges. Staatsw. 1. Heft 1873. Dann auch zahlreiche Artikel in den „Blättern f. Genossenschaftswesen“ und der Wiener „Genossenschaft“.

vor. Allein es unterliegt keinem Zweifel, dass die Gewerbesteuer als eine Produktionssteuer, welche eben mit Kapitalien und nicht mit Personen zu thun hat, obige Genauigkeit sehr gut entbehren kann, wogegen sie durch die obgenannte Erhebungsform ein für sie förderliches Element der Einkommensteuer gewinnt. — Ebenso könnte auch bei Einzelngeschäften den Schätzungen resp. Fassionen eine ähnliche Rolle wie in der englischen *Shedula D* zugewiesen werden und dergl.

Angesichts all' des bisher Angeführten und Angesichts der Vorzüge der Einkommensteuer würde sich nur noch die Frage aufwerfen, ob es nicht logischer wäre, statt der hier geforderten besonderen, nur mit Einkommensteuerelementen ausgestatteten Produktionssteuern eine mehrgliedrige Einkommensteuer von vornherein einzuführen. Held¹⁾ fordert auch demgemäss eine Steuerreform im Sinne der englischen Einkommensteuer; doch auch er wünscht am anderen Orte²⁾ einen objektiven Charakter für die Steuern vom Sachkapitale, welche Objektivität ja eben ein Merkmal nur der Produktionssteuern ist. Wiewohl es nun nicht zu läugnen ist, dass — im Gegensatze zu einer einzigen, Alle ohne Weiteres zu belastenden und als solche undurchführbaren Einkommensteuer — eine vielgliedrige, allgemeine, nach englischem Muster eingerichtete durchaus nicht zu den Unmöglichkeiten gehört, so muss ich doch bei meiner oben dargelegten Auffassung in dieser Frage verbleiben. Denn mit den Produktionssteuern müsste man alle Elemente derselben, namentlich aber den auch sonst in mancher Beziehung so sehr wohlthätigen Grundsteuerkataster über Bord werfen, was auf jeden Fall grosser Schaden wäre, da man sonst auf keine Weise gleich reelle Grundlagen für die Besteuerung anderweitig finden könnte. Wir wissen ja schon, durch welche Eigenthümlichkeiten des Sachkapitals das Auge des Gesetzgebers und Finanzbeamten vor Allem dem Ertrage zugewendet wird, und welche Eigenthümlichkeiten des persönlichen und Werthkapitals das Einkommen in den Vorder-

¹⁾ „Einkommensteuer“, wie oben S. 190 sq.

²⁾ Fünf Gutachten, S. 35.

grund bringen. Wollte man also auch eine vielgliedrige Einkommensteuer nach englischem Vorbilde einführen, so könnte man dennoch nicht etwa z. B. Grundstücke und Beamtengehälter in Eine und dieselbe Klasse der Einkommensteuer einreihen, sondern müsste im Gegentheile zwei *Shedula's* daraus bilden, und bei der Steuerauflage beiderseits alle Eigenthümlichkeiten des bezüglichen Kapitals resp. Einkommens berücksichtigen. Ob man da demnach viel gewinnen würde, Beides unter die Eine Schablone der Einkommensteuer, wenn auch doch wieder in zwei Klassen abgesondert, hineinzuzwängen, statt zwei Steuern zu bilden, das steht auf jeden Fall wenigstens zu bezweifeln. Will man aber dennoch die oben charakterisirten drei Produktionssteuern als drei, resp. — mit Rücksicht auf das sehr verschiedenartige Materiale der Gewerbesteuer — als mehrere *Shedula's* der Einkommensteuer konstituiren, so wird die letztere in diesen Klassen (nach meiner Ansicht) eben nur mit Zuhilfenahme jener gemischten Elemente, nämlich realen und persönlichen Charakters, also der der Produktions- und Einkommensteuern, somit auf jeden Fall nicht unter gänzlicher Beseitigung des eigentlichen Katasters, aufgelegt werden müssen, falls nicht gegen die Natur des Sachkapitals gesündigt werden soll.¹⁾

Jedoch kehren wir zu der nach unserer Ansicht eigentlichen Einkommensteuer, an welche ja, wie der Titel der gegenwärtigen Arbeit bezeichnet, schon die Luxussteuer anknüpfen muss, zurück! Es wurde oben bemerkt, dass, nachdem die Produktionssteuern das persönliche und das Werthkapital mit ihrer Last unbedingt verschonen sollen, man im Lohne und Zinse diejenigen Einkommenstheile suchen müsse, welche ihrem Wesen nach von der Einkommensteuer getroffen werden können. Um nun eine Uebersicht dieser Einkommensarten zu haben, und nöthigenfalls eine Ausscheidung der, der Einkommensteuer nicht zusagenden Einkommensarten vor-

¹⁾ Der Kataster würde hier alsdann eine ähnliche kontrollartige Rolle spielen, wie beim Repartitionssysteme.

nehmen zu können, muss man auch hier nach gewissen Klassen vorgehen.

Was vorerst:

I.) den Lohn betrifft, so muss man bei demselben unterscheiden:

a) den mechanischen und gewerblichen, überhaupt den für rein oder doch vorwiegend physische Arbeit bezahlten Lohn; ferner

b) den Lohn aller ständig besoldeten, vom Staate sowohl, als auch von allerlei öffentlichen (weltlichen und geistlichen) Korporationen angestellten Beamten, zu welchem ersteren auch der Lehrerstand zu zählen ist; schliesslich

c) den Lohn oder vielmehr das Verdienst aller anderen geistigen Arbeiten, als da sind einerseits die liberalen Berufsarten der Advokaten, Aerzte, Notare, Künstler u. s. w., andererseits die nicht liberalen Beschäftigungen von etwaigen Beamten bei Privatpersonen oder Privatgesellschaften u. dergl.

Was weiters

II.) den Geldzins betrifft, so muss unterschieden werden:

a) der Zins resp. Gewinn der zwei Hauptzweige der mit Werthkapital operirenden Aktien- (Kommanditaktien-) Gesellschaften: nämlich der Banken und der Versicherungsgesellschaften¹⁾;

b) der Zins (Gewinn) der Privatbankiere;

c) der Zins der intabulirten Gläubiger;

d) der Zins der Staatsgläubiger;

e) der Zins aller übrigen Gläubiger²⁾; und schliesslich

¹⁾ Die anderen Aktiengesellschaften, da selbe vorzüglich mit Sachkapital operiren, unterliegen der Gewerbesteuer, welche übrigens, wie oben hervorgehoben wurde, den Charakter einer Einkommensteuer vollkommen trägt. Vergl. über obige Distinktion unter den Aktiengesellschaften meine „Sozialökonomie“, II. B., S. 43—46.

²⁾ Man könnte den Zins der Besitzer von Prioritätsobligationen, Pfandbriefen und dergl. eigentlich als eine besondere Shedula oder als der Shedula II a. gehörig ansehen, wenn es nicht bekannt wäre, dass diese Zinsen in der Regel vertragsmässig steuerfrei sind, somit die bezügliche Steuer tangente schon in der Steuer der Aktiengesellschaft enthalten ist.

f) der Zins (Gewinn) der Gutspächter, welche nach meiner Ansicht als hauptsächlich mit Geldkapital arbeitend betrachtet werden müssen, nachdem der Ertrag aus dem Sachkapitale (dem Boden, der Fabrik etc.) selber schon durch den Eigenthümer im Wege der Grundsteuer versteuert wird ¹⁾.

Alle diese Gruppen von Steuerpflichtigen sollten insoferne prinzipiell der Einkommensteuer unterliegen, als sie sich eben nicht hauptsächlich aufs Sachkapital stützen, somit ihre Personen mehr in den Vordergrund treten, als ihre Kapitalien. Indessen ist die Möglichkeit der wirklichen Eruirung obiger Persönlichkeiten resp. ihres Einkommens sehr verschieden, und gerade deshalb hat Held sehr richtig auf die *Shedula's* der englischen Einkommensteuer als Muster hingewiesen, wozu dann jede *Shedula* je nach den Eigenthümlichkeiten der betreffenden Steuerquelle eingerichtet sein muss. Dies muss denn auch auf die obigen Einkommensgruppen angewendet werden ²⁾, deren Erfassbarkeit so verschieden ist; ja es giebt unter ihnen Eine Gruppe, bei welcher die an sich prinzipiell zulässige Einkommensteuer gar nicht durchzuführen ist, wenn man nicht etwa mit Held ³⁾ und And. für die untersten Stände eine Personal- resp. Klassensteuer, — welche aber keine reine Einkommensteuer und jedenfalls nur eine Ergänzung anderer, diese Stände hauptsächlich treffenden Steuern sein könnte — einführen will. So beschaffen ist nämlich die Gruppe I a, die der Lohnarbeiter, bei welcher die Einkommensteuer weder prinzipiell nothwendig ⁴⁾, noch auch durchführbar ist. Ersteres, weil bei ihnen nicht nur das

¹⁾ Freilich hat auch der Pächter einen bedeutenden Theil seines Kapitals, z. B. bei der Landwirthschaft in Vieh, Geräthschaften und anderem Sachkapital; allein der Baarbestand für die Bestreitung der Kautions, des Pachtschillings und aller Betriebsauslagen muss doch eine überwiegende Rolle spielen. — Aehnliches gilt vom Pächter einer Fabrik, einer Branntweinbrennerei z. B. und dergl.

²⁾ Deshalb sagte ich oben (S. 80.), dass die zweite Steuergruppe aus der Einkommensteuer oder den Einkommensteuern besteht.

³⁾ „Einkommensteuer“ S. 221, „Gutachten“ S. 30.

⁴⁾ wiewohl prinzipiell zulässig.

Kapital, sondern eigentlich auch ihre Person mitten unter der vagirenden Masse verschwindet, während doch die Einkommensteuer eminent persönlich sein soll; letzteres, weil weder sie selber ihr Einkommen anzugeben, noch auch Schätzungskommissionen dasselbe zu schätzen im Stande wären. Der unregelmässige, so zu sagen, stossweise Bezug des Lohnes, die allerlei Unterbrechungen dieses Bezuges durch Feiertage, Arbeitseinstellungen u. s. w., dann auch ebenfalls die oben besagte Beweglichkeit des Gros der Arbeiter, — Alles dies bewirkt eine völlige Unmöglichkeit der Lohnkonstatirung. Diese ganze Gruppe von Steuerpflichtigen müsste somit eine andere, den Produktions- und den Einkommensteuern fremde Steuer selbst dann erfordern, wenn man von der Klassensteuer, welche als Zwitterding nicht als gerade wünschenswerth erscheint, keinen Abstand nehmen wollte.

In so hohem Grade der Einkommensteuer unzugänglich ist nun keine der übrig gebliebenen Einkommensarten, so dass sie also alle zu dieser Last zugezogen werden können; nur in Bezug auf die diesfalls grössere oder geringere Leichtigkeit dieser Zuziehung scheiden sie sich wieder in zwei Hauptgruppen¹⁾. Es giebt nämlich gewisse Einkommensarten (erste Hauptgruppe!), welche so evident sind, bez. durch Staatsauftrag evident gemacht werden können, dass man sie mit aller Genauigkeit erfassen, und sie ganz genau, ja im Verhältnisse zu den anderen, diesfalls günstiger gestellten Arten, sogar zu genau besteuern kann. Hieher gehören nach der obigen Eintheilung die *Shedula's*: I b, II a, und II c.

Die Staatsverwaltung hat nämlich:

1) eine genaue Kenntniss der Bezüge all ihrer Diener (I b.); die der bei öffentlichen Anstalten, wie Banken, Kirchen etc. Angestellten kann sie sich mit Rücksicht auf die Publizität dieser Anstalten genau ausweisen lassen, und es ist kaum

¹⁾ Der Klarheit halber werden wir seither hiefür den Ausdruck „Gruppen“, dagegen für die oben unter I und II gebildeten Gruppen den Ausdruck „*Shedula*“ gebrauchen.

anzunehmen, dass sie diesfalls hinters Licht geführt werden sollte¹⁾. Ebenso ferner

2) wie schon bei der Gewerbesteuer in Bezug auf die auf Aktien beruhenden Bergbau-, Industrie- und Transportanstalten bemerkt wurde, ist es ein Leichtes, die Aktienbanken- und Versicherungsgesellschaften²⁾, resp. deren Theilnehmer durch Vorbesteuerung der zu vertheilenden Dividende zu treffen (II a.). Eine Rückvergütung der Steuer auf Rechnung eines etwa anzunehmenden Existenzminimums ist auch hier, trotz dem persönlichen Charakter der Einkommensteuer, nicht nöthig; denn haben die Aktionäre keine weitere Beschäftigung, so zahlen sie weiter keine direkte Steuer und es ist dann mit Recht anzunehmen, dass Rentiers mehr, als das Existenzminimum beziehen, — widmen sie sich dagegen einem anderen Berufe oder Geschäfte, welches der Einkommensteuer unterliegt, dann wird ja eben in der diesbezüglichen Shedula das Minimum berücksichtigt werden können. Uebrigens ist die Freilassung des in jüngster Zeit ziemlich verschrieenen Existenzminimums in der That schwer durchzuführen, sobald man sich für Shedula's entschieden hat, wo dann Eine und dieselbe Person in mehreren Shedula's steuerpflichtig sein kann, somit ungebührlicher Weise mehrmalige Berücksichtigung des Minimums fordern könnte³⁾. Andererseits wiederum würde es das strenge Prinzip fordern, bei jedem Einkommenssteuerpflichtigen, ohne Rücksicht auf dessen Einkommenshöhe, ein freies Minimum zu lassen: so war es bei der Einkommensteuer der Vereinigten Staaten Nordamerikas, und nur so würde die Steuer wirklich aus dem freien Einkommen gezahlt werden, wenn man nicht

¹⁾ Einen ähnlichen und gleich erfolgreichen Auftrag muss die Staatsverwaltung in Bezug auf diejenigen ihrer Diener erlassen, welche, wie z. B. die Professoren aus den Kollegiangeldern und Prüfungstaxen, unregelmässige Bezüge haben.

²⁾ Dasselbe gilt natürlich auch für die Kommanditaktiengesellschaften, die ja auch öffentlichen Charakter haben. Ebenso auch für die Vorschussgenossenschaften, falls man sie besteuern will. Vergl. oben S. 85, Note 1.

³⁾ Strenge gegenseitige Evidenzhaltung aller Shedula's wäre da somit nöthig.

anders der Ansicht ist, dass die Steuerzahlung der Bestreitung unentbehrlicher Unterhaltungskosten des Bürgers in nichts nachstehe ¹⁾. Wie es dem aber immer sein mag, die Vorausbesteuerung der Dividenden ist so bequem, dass man lieber eine theilweise Rückerstattung der Steuer nach englischer Art ²⁾, als ein Auflassen dieses Besteuerungsmodus zugeben sollte, weil man widrigenfalls lediglich auf die Fassung der Aktionäre gewiesen wäre, und hierbei noch weniger Anhaltspunkte zur Kontrolle hätte, als sonst irgend wo.

3) Schliesslich ist der Staat auch in Bezug auf die bürgerlich versicherten Gläubiger (II c.) in der Lage, eine genaue Kenntniss von ihren Zinsen zu haben; und ob er da diese Gläubiger unmittelbar oder aber durch Vermittlung der Schuldner treffen würde, ist eine spezielle Frage, die nicht mehr hieher gehört: die Abwälzung würde in beiden Fällen eine nicht geringe Rolle spielen.

Bei diesen drei Kategorien von Steuerträgern also, und zwar bei den öffentlichen Beamten, bei den Aktionären der Banken und Versicherungsgesellschaften, so wie bei den intabulirten Gläubigern, kann man die Einkommensteuer beinahe ideal genau auflegen, vorausgesetzt natürlich, dass man sich unter diesem Ideale nicht nothwendig eine allgemeine, das ganze Einkommen der Person auf Einmal treffende Steuer vorstellt, sondern spezielle *Shedula's* damit für vereinbar hält. Und wären nur obige drei Einkommensarten von der Einkommensteuer zu treffen, so wäre selbe für ihren Zweck überhaupt ganz genügend, so dass dann die Luxussteuer keinen Platz im Steuersysteme fände: welcher Nationalökonom könnte auch so einen Zustand nicht wünschen?!

Allein es ist faktisch anders. Es besteht nämlich die Mehrheit der der Einkommensteuer zu unterziehenden *Shedulas*

¹⁾ Vergl. hierüber die widerstreitenden Ansichten in den fünf Gutachten.

²⁾ Uebrigens kann ja der Besitz der Aktien fortwährend wechseln: wäre es da also zweckmässig, den Stand etwa z. B. vom 1. Jänner als Grundlage der Reklamationen anzunehmen? würden da nicht vorher zahlreiche Scheinverkäufe („Parzellirungen“!) stattfinden?

aus Einkommensarten, welche der Besteuerung durchaus nicht so leicht zugänglich sind, wie die obige erste Gruppe, wo der Staat keine genaue Kenntniss von der Einkommenshöhe sich verschaffen kann. Es gehören hierher, als in die zweite Hauptgruppe, nach unserer ursprünglichen Eintheilung nachstehende *Shedula's*: I c., II b., II d., II e. und II f. Nur Eine dieser *Shedula's* könnte rücksichtlich ihrer Angehörigkeit in die gegenwärtige Hauptgruppe Zweifel erregen, und zwar die die Staatsgläubiger umfassende *Shedula* II d. Es ist bekannt, dass die Staatsobligationen oder Renten eine ähnliche Form haben, wie die gewöhnlichen Aktien; es ist auch bekannt, dass, durch diese Aehnlichkeit verleitet, manche Staaten, unter anderen auch Oesterreich ¹⁾, den Staatsgläubigern eine sogenannte *Couponssteuer* aufgebürdet haben, welche sich der Staat bei Einlösung des Coupons ebenso abzieht, wie es die Direktion einer Aktiengesellschaft mit der vorgeschossenen Dividendensteuer thut. Ueber diese ganze Frage ist sehr viel gesprochen und geschrieben worden, und es wäre in der That anscheinend sehr anstössig, die Coupons von Staatsobligationen anders zu behandeln, als die von Aktien: beiderseits sind Kapitalisten die Bezugsberechtigten, und es besteht zwischen ihnen nur der eben gegen die Staatsgläubiger sprechende Unterschied, dass sie ihre Zinsen aus dem Säckel aller Steuerpflichtigen beziehen, während die Aktionäre ihre Dividenden aus den mehr oder weniger reellen Geschäften mit ihren, freiwillig das Geschäft eingehenden Klienten hernehmen. Deshalb wäre denn die Steuerfreiheit der Staatsgläubiger, welche nur zu oft unter vielen beschönigenden Vorwänden, namentlich von interessirter Seite verlangt wird, eine um so horrende Ungerechtigkeit. Allein man braucht diese Ungerechtigkeit nicht zu fordern, und kann sich dennoch gegen die Form der *Couponssteuer* als solche erklären.

Es ist oft für die *Couponssteuer* der allerdings sehr plausible Grund angeführt worden, den im Oesterreichischen Reichsrathe 1868 der damalige Minister Hasner auch anführte,

¹⁾ S. dessen Gesetz vom 20. Juni 1868.

dass Jeder, der im Staate ein Einkommen bezieht, hiervon die Steuer zahlen solle; da nämlich dieses auch bei Staatsgläubigern der Fall sei, so sei kein Anstand, sie im Wege der so bequemen und erfolgreichen Couponssteuer zu treffen. Nun der Vordersatz dieser Argumentation ist im grossen Ganzen richtig, bedarf jedoch in Bezug auf den gegenwärtigen Fall einer gewissen Einschränkung. Bekannt ist nämlich die nicht zu unterschätzende Thatsache, dass bis auf zwei freilich grosse Staaten, und zwar England und Frankreich, deren Staatsschuld vorwiegend eine Nationalschuld ist, die übrigen europäischen Staaten bei Kontrahirung ihrer Anlehen von ausländischen Kapitalisten sehr stark unterstützt wurden, und auch — wir abstrahiren davon, ob aus Mangel an dem, dem französischen und englischen Volke eigenen Patriotismus, oder vielmehr an Reichthum — unterstützt werden mussten. Es fragt sich nun, ob man bei der Rentenbesteuerung die ausländischen Gläubiger mit den inländischen auf gleicher Stufe behandeln und zusammen belasten soll, oder aber nicht: nur im ersteren Falle wäre die Form der Couponssteuer zulässig. Da antwortet man denn wieder mit dem plausiblen Vergleiche, der eigentlich die Fortsetzung obiger Argumentation bildet, dass, wenn ein ausländischer Besitzer eines inländischen Landgutes, Hauses oder Fabriksetablissemments ohne Weiteres zur Grund-, Haus-, resp. Gewerbesteuer herangezogen zu werden pflegt und herangezogen werden muss, dasselbe doch logischer Weise auch für die ausländischen Besitzer von Staatsobligationen gelten müsse. Indessen trifft dieser Vergleich durchaus nicht zu, wie dies mit grossem Verdienste Wagner¹⁾ nachgewiesen hat. Die oben im Vordersatze genannten drei Steuern sind nämlich bekanntlich Ertragssteuern: als solche kümmern sie sich nicht um die Person des Produzenten, also auch nicht um seine Staatsangehörigkeit oder um seinen Wohnsitz, sondern berücksichtigen lediglich das Kapital, bez. den Ertrag daraus. Liegt also das Kapital im Lande, so ist dies für die Berech-

¹⁾ Adolf Wagner, „Die Ordnung des österreichischen Staatshaushaltes“, Wien 1863.

tigung der Steuer eine hinlängliche Voraussetzung. Anders ist es mit der Rentensteuer, welche doch eine Einkommensteuer sein soll. Letztere will ja bekanntlich die Person in deren Einkommen treffen; tritt aber die Person in den Vordergrund, dann muss es sich denn doch fragen, wo diese Person domiziliert, resp. ob sie überhaupt im betreffenden Staate wohnt¹⁾, da doch unmöglich zu persönlichen Steuern — und dahin geht ja das Ideal der Besteuerung — Personen zugezogen werden können, welche, da sie im betreffenden Staate nicht wohnen, nicht die geringste persönliche Wohlthat von dessen Existenz geniessen. Das wäre aber der Fall bei einer Couponssteuer, welche als solche zwischen den Personen der Staatsgläubiger keinen Unterschied zu machen vermöchte. Es ist wahr, auch die ausländischen Gläubiger beziehen im Inlande ein Einkommen; aber das beweist noch nicht nothwendig die Steuerpflicht, denn das Einkommen bildet nur die Grundlage und Quelle, zum Theil auch den Maassstab für diese Steuerpflicht, nicht aber deren Begründung, welche vielmehr in der Theilnahme an den Wohlthaten der Staatsexistenz zu suchen ist, wenn auch diese Wohlthaten direkt unmessbar sind, und somit wieder keinen Maassstab der Besteuerung bilden könnten²⁾. Und in Bezug auf die Theilnahme an diesen Wohlthaten stehen sich doch ein ausländischer Besitzer inländischer, im Lande gelegener, mit allen Einrichtungen des bezüglichen Staates innig zusammenhängender Sachkapitalien, — und ein ausländischer Verleiher kosmopolitisch fluktuirender Geldkapitalien auf keinen Fall gleich!

Freilich giebt es Staaten, wie z. B. Frankreich und England, wo man sich mit Rücksicht auf die überwiegenden Nationalanlehen über obige prinzipielle Skrupeln füglich hinwegsetzen könnte; freilich wird man weiters dieselben z. B.

¹⁾ Ich spreche absichtlich bloß vom Wohnsitze, denn die rein politische Frage der Staatsbürgerschaft ist für das Finanzwesen gleichgiltig.

²⁾ wie es diejenigen Finanzschriftsteller wünschen, welche die Steuer als unmittelbare Vergeltung der Staatswohlthaten, als Versicherungsprämie betrachten.

bei der Besteuerung von Bank- und Versicherungsgesellschaften nicht zu berücksichtigen brauchen, da hier die Einkommensteuer ausländische Aktionäre erfahrungsgemäss nur ausnahmsweise treffen würde¹⁾); freilich ist auch schliesslich noch hervorzuheben, dass, wenn man je einmal auch die Produktionssteuern in Shedula's der Einkommensteuer umwandeln würde, sich Bedenken herausstellen müssten, ob denn dann auch ausländische Besitzer von inländischen Grundstücken, Häusern und gewerblichen Unternehmungen zur Steuer herangezogen werden dürfen. Letzteres ist sogar ein sehr triftiger praktischer Grund für die Beibehaltung der besonderen Produktionssteuern²⁾, da ja grade hier die Konsequenzen einer unnatürlichen Verwischung der Unterschiede zwischen Sach- und anderen Kapitalien recht schroff zu Tage treten würden. Trotz alledem aber kann man in Staaten, welche, wie z. B. Oesterreich, auf ausländische Gläubiger in bedeutendem Maasse gewiesen sind, die Form der Couponssteuer nicht vertheidigen. Denn sogar in dem Falle, wenn man mit der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer die Geldkapitalien den Sachkapitalien fälschlich gleichstellen und weder hier noch dort die Ausländer prinzipiell ausnehmen wollte, sogar in diesem Falle würde ein bedeutender praktischer Grund gegen die Couponssteuer sprechen, nämlich: die Erhaltung des Staatskredites. Ich wiederhole nochmals, dass ich, aus-

¹⁾ Wer schon ausländische Papiere haben will, der kauft viel wahrscheinlicher die mehr reale Grundlage besitzenden Eisenbahn- oder Industrieaktien, als Aktien von Bank- oder Assekuranzgesellschaften, deren Schicksal lediglich von der, vom Auslande her unkontrollirbaren Verwaltung abhängt. Es wäre denn, dass es sich um Spieleffekten handelte. Nun aber die Dividende aus den Industrieaktien im Allgemeinen unterliegt der Gewerbesteuer, welche unterschiedslos im Wege der Direktion [erhoben werden kann, da sie ja als Ertragssteuer Ausländer nicht auszuscheiden braucht. Letzteres ist auch ganz richtig, da ja Transport- und Industrieunternehmungen als solche viel mehr mit dem betreffenden Staatsgebiete und dessen Einrichtungen zusammenhängen, als die gewissermaassen kosmopolitischen Bank- und Assekuranstanstalten.

²⁾ unter den oben ausgeführten Modalitäten.

genommen den Fall einer ausdrücklich stipulirten Steuerfreiheit, für ein derartiges Privileg der Staatsgläubiger durchaus nicht plädire, wenn es auch bekannt ist, dass diese letzteren Herren alsogleich über „Staatsbankrott“ und dergl. mehr jammern, sobald man nur von ihnen fordert, dass sie gleich andern Staatsbürgern zur Erhaltung des Staates, von dessen Säften sie leben, beitragen. Aber selbst dann, wenn sich letzterer Grundsatz auch auf die ausländischen Gläubiger anwenden liesse, müsste man sich gegen die Couponssteuer, und zwar wegen deren gehässigen Form, erklären. Sie wird nämlich so erhoben, dass man sie bei Auszahlung der Zinsen abzieht: dadurch wird natürlich die bedungene Höhe der Zinsen um den Betrag der Steuer vermindert, *reduziert*. Wiewohl nun dieses an sich ebenso wenig eine Ungerechtigkeit ist, wie das nicht abzuläugnende Faktum, dass auch die Grundbesitzer sich eine „Reduktion“ des Grundertrags, die Fabrikanten eine „Reduktion“ des Fabriksertrags und dergl. durch den Staat in Folge der betreffenden Besteuerung gefallen lassen müssen, so wissen doch die Rentenbesitzer aus dem Schlagworte „Zinsenreduktion“, was gleichbedeutend mit dem Vertragsbruche sein soll, so viel Kapital zu schlagen, dass ein Staat, der die Couponssteuer eingeführt hat, schliesslich im In- und Auslande als bankrott verschrien wird, — und das ist dann der entscheidende praktische Grund gegen die allerdings sehr bequeme und verlässliche Couponssteuer.

Es fragt sich nun aber: nachdem die Besteuerung der Staatsgläubiger dennoch wünschenswerth ist, wie soll dieselbe durchgeführt werden? und kann sie irgend wie genau vorgenommen werden? Leider vermag letztere Frage nicht bejahend beantwortet zu werden, doch werden hiedurch die Staatsgläubiger, resp. ihr Einkommen als *Shedula II* d. nur in gleiche Reihe mit allen andern in die zweite Hauptgruppe gehörigen und hier noch nicht besprochenen *Shedula's*, also mit *Shedula: I c., II b., II e. und II f.*, gestellt. Gerade wie man ohne Couponssteuer das Einkommen der Staatsrentenbesitzer nicht genau ermitteln kann, ebenso wenig kann es an und für sich bei allen nicht öffentlich besoldeten liberalen Berufsarten, bei

Privatbediensteten¹⁾, bei Privatbankieren, bei allen nicht in-
tabulirten Privatgläubigern, bei allen Gutspächtern, -- ge-
schehen. Was soll da also der Staat thun? wie soll er die
Einkommensteuer erfolgreich auflegen?

Zwei Mittel sollen ihm bekanntlich dabei behilflich sein:
vor Allem die *Fassion*, das Einkommensbekenntniss, welches
dem persönlichen Charakter der Einkommensteuer am
nächsten liegt. Es ist nicht zu läugnen, dass die *Fassion*
desto weniger geringzuschätzen ist, je mehr das Bewusst-
sein der Staatspflichten in alle, oder doch wenigstens in die
höheren Schichten des Volkes gedrungen ist. Indessen sind
wir in Europa mit dem Patriotismus bei Weitem noch nicht
dahin gelangt, dass die blosse *Fassion* bei der Einkommen-
steuer ausreichen sollte: ausgenommen die Zeiten einer nation-
alen Extase, ist heutzutage der Patriotismus leider mehr
Phrase, als Opferwilligkeit, so dass in grossen Staaten die
Steuern einfach erzwungen werden müssen²⁾. Es ist denn
auch bekannt, dass die ehrlichsten Leute, welche in ihrem
ganzen Leben nicht die geringste strafbare That sich sonst
haben zu Schulden kommen lassen, ohne die mindesten Skru-
peln falsche *Fassionen* erlegen, ohne auch nur auf die Idee zu
kommen, dass, wenn nicht gesetzlich, so doch moralisch der
Betrug sich gleich bleibt, ob er an Privaten oder aber am
Fiskus begangen wird. Die *Fassion* kann somit als ausschliess-
licher Faktor der Eruirung des Einkommens auf keinen Fall
angenommen werden³⁾; und wenn man dann auch streiten

¹⁾ Der Staat kann zwar von den Dienstgebern Ausweise über bezahlte
Gehalte und Pensionen fordern, wie es z. B. §. 9, Abs. 3 des österr.
Gesetzesentwurfes einer Rentensteuer vorschreibt; allein diese Ausweise sind
nicht so dokumentirt, wie z. B. die von Aktiengesellschaften, stehen somit
auf gleicher Stufe mit der gewöhnlichen *Fassion*.

Bisher übrigens stehen die Sachen in Oesterreich so, dass mir sogar
Aktiengesellschaften bekannt sind, deren Beamte selber ihre Gehalte falsch
fatiren, ohne dass die Behörden an eine Kontrolle durch die Rechnungs-
bücher der Gesellschaften denken.

²⁾ Ich denke hier natürlich nicht an die förmliche Exekution.

³⁾ Vergl. darüber die verschiedenen Ansichten in den „fünf Gutachten“,

mag, ob sie blos zu einem subsidiären Aushilfsmittel nach dem Wunsche Held's¹⁾ degradirt werden, oder aber umgekehrt auf dem Hauptplane stehen soll, — irgend ein anderer, ihr ko- oder subordinirter Faktor muss doch noch geschaffen werden. Dieser liegt bekanntlich in den *Schätzungs-kommissionen*, über deren Zusammensetzung man dann wieder streitet²⁾. Ich bin mit Held für eine Präponderanz der Regierungselemente in den Kommissionen³⁾, und finde auch kein zu grosses Unglück darin, wenn die internen Vermögensverhältnisse der Steuerträger, namentlich der falsch fatirenden, durch die Kommissionen etwas durchstöbert werden⁴⁾. Es sollten auch nicht allgemeine, sondern für jede *Shedula* besondere Kommissionen aus den jeder betreffenden *Shedula* angehörigen Steuerträgern gebildet werden, weil nur bei solchen Mitgliedern die Kenntniss der Verhältnisse des Fatirenden und ein Interesse an richtiger Besteuerung vorausgesetzt werden kann.

Nichts destoweniger darf man sich aber doch nicht der Hoffnung hingeben, dass durch das vereinbarte Wirken von Fassionen und Schätzungskommissionen auch nur entfernt ähnliche Erfolge in der Besteuerung der zweiten Hauptgruppe der Einkommensarten erzielt werden könnten, wie in den wenigen Fällen (bei der ersten Hauptgruppe), wo der Staat genaue Ausweise über die Einkommenshöhe sich verschafft. Es ist nämlich unmöglich anzunehmen, dass, abgesehen von dem unwahrscheinlichen Ausnahmefalle einer gewissenhaften Fassion, durch Vermittelung irgend einer noch so richtig zusammen-

1) „Einkommensteuer“ wie ob. S. 231.

2) Vergl. auch darüber die fünf Gutachten.

3) In den Oesterreichischen Gesetzen ist es in der letzteren Zeit üblich, die Hälfte der Mitglieder und den Vorsitzenden durch die Regierung ernennen zu lassen.

4) Vergl. dazu in Wołowski's Rede über die Einkommensteuer, wie oben auf S. 28—29, die etwas mysteriöse Versicherung, dass die Mitglieder der Schätzungskommissionen in England keine Kenntniss von den Vermögensverhältnissen der Steuerträger haben. Es bezieht sich dies wohl auf das Gesamteinkommen, welches natürlich beim Systeme der *Shedula's* nicht erforscht, also auch nicht kennen gelernt wird.

gesetzten Kommission das Einkommen mit einer, wenn auch nur relativen Genauigkeit eruiert werden könnte. Dies gilt nun vorerst für die ganze zweite Hauptgruppe im Allgemeinen, also für alle fünf dahin gehörigen Shedula's, ist aber wieder am schlimmsten sowohl bei den Privat- als den Staatsgläubigern. Hier ist an eine Wirksamkeit der Fassionen und Schätzungskommissionen nicht mehr im Entferntesten zu denken; denn während man z. B. beim Advokaten, beim Arzte nach dem bekannten Umfange seiner Klientel, beim Pächter nach seinen offenstehenden Saaten oder überhaupt Produkten sich richten kann, während ein Privatdienstgeber kein Interesse hat, einen zu grossen Theil der bezahlten Gehalte zu verschweigen, — ist bei den Gläubigern beider Arten nicht der geringste Anhaltspunkt für eine Beurtheilung der Fassion, resp. für eine Schätzung gegeben ¹⁾). Auf diese Weise ginge aber von der Einkommensteuer gerade diejenige Volksklasse beinahe ganz frei aus, welche das arbeitsloseste Leben führt, und nicht mit Unrecht als die anmaassendste Beherrscherin aller anderen Volksklassen betrachtet wird ²⁾).

Aus der Betrachtung dieser Schwierigkeiten der Einkommensschätzung soll durchaus nicht etwa ein Aufgeben der Einkommensteuer, wenn auch nur für die schwer einzuschätzenden Einkommensgruppen, gefolgert werden. Ich wiederhole nochmals, dass ich nach dem Vorbilde der ersten Finanzgrössen unserer Zeit und aus eigener Ueberzeugung zugleich eine rationelle, partielle Einkommensteuer für den grössten Fortschritt im Finanzwesen halte, — so zwar, dass nicht nur alle Produktionssteuern sich ihr nähern sollen, sondern auch von den übrigen Einkommensarten nur solche von der Einkommensteuer gänzlich frei sein dürfen, welche, wie die der

¹⁾ Sich auf die Fassion der Schuldner verlassen, hiesse das Abhängigkeitsverhältniss derselben zu den Gläubigern verkennen; die Klaglosigkeit nicht versteuerter Privatforderungen aber ist jeden Falls ein zweifelhaftes Problem. Englands Stempelgesetzgebung bietet hier freilich einige Analogie.

²⁾ Vergl. diesfalls z. B. Samter, „Die Reform des Geldwesens“, Berlin 1869.

Arbeitsklassen, absolut nicht zu erforschen sind. Allein das wird man sich Angesichts obiger Schwierigkeiten nicht verhehlen dürfen, dass die Einkommensteuer die ihr von Stein zugedachte Rolle einer ausgleichenden, d. i. die Fehler anderer Steuern berichtigenden Steuer nicht erfolgreich spielen kann¹⁾. Diese Aufgabe könnte nur eine solche Steuer, welche nach einem angenommenen Maassstabe Alle in gleichem Maasse zu treffen vermöchte, gehörig erfüllen; und dieses ist nach dem Obigen eben bei der Einkommensteuer nicht im Entferntesten der Fall. Im Gegentheile, sie selber bedarf einer anderweitigen Ausgleichung, eines Korrektivs insofern, als sie nothwendig die einen, und zwar gerade die steuerfähigsten Einkommensarten weniger genau belasten muss, als andere, und als sie einige sogar durchaus nicht zu fassen vermag.

Wo nun aber dieser ausgleichende Faktor für alle Steuern, namentlich aber für die dessen am meisten bedürftige Einkommensteuer zu suchen ist, dafür geben instinktmässig einen leisen Fingerzeig die oft in Verlegenheit befindlichen Schätzungskommissionen. Haben sie nämlich keine anderen Anhaltspunkte, so schauen sie auf den Aufwand, auf die Konsumtion des Steuerpflichtigen. Und eben diese Konsumtion, als Faktor der Besteuerung, führt uns auf

die dritte Steuergruppe, **die Konsumtionssteuern**. Vom geschichtlichen Standpunkte aus, sollte man eigentlich mit Stein insoferne die Konsumtionssteuern vor der Einkommensteuer behandeln, als letztere zweifellos die jüngste, die modernste Auflage ist. Allein ich gehe von dem in der

¹⁾ Dieser Ansicht huldigte auch ich früher (S. den II. Band meiner „Studien über die Einkommensteuer“). — Eine gleiche Rolle ist auch nach den neuen österr. Regierungsentwürfen der „Personaleinkommensteuer“ zugedacht. Vergl. im Entwurfe S. 2, al. 2 u. a. a. O. Sie soll auch ganz nach Stein's Vorschlägen alle Bürger ohne Rücksicht auf anderweitig bezahlte Steuern treffen; und der Vorwurf der doppelten Besteuerung soll durch die sophistische Bestimmung behoben werden, dass bei der Einkommensteuerfassung die anderweitig bezahlten Steuerbeträge unter den Kosten sollen abgezogen werden dürfen!

neuesten Finanzwissenschaft anerkannten Grundsatzes aus, dass jeder Staatsbürger, der doch die Wohlthaten des Staatsbestandes sieht, oder wenigstens sehen sollte, auch bewusst, also womöglich direkt zur Bestreitung der Staatsauslagen Opfer bringen soll. Deshalb müssen alle sog. direkten, somit die Einkommen- resp. Produktionssteuern als Regel, dagegen die sog. indirekten, d. h. eben die Konsumtionssteuern, als subsidiär betrachtet werden, — und deshalb führe ich diese zu allerletzt auf, um so mehr, da ich sie eben als ausgleichenden Faktor ansehe. Freilich ist diese subsidiäre Ausgleichung in recht grosser Ausdehnung nöthig; ist man aber gezwungen, diese Nothwendigkeit einzusehen, dann ist es viel gescheiter, sich eben in die ganze diesfalls nöthige Ausdehnung zu fügen, und in diesen Grenzen nach rationellen Formen für die genannten Steuern zu forschen, als, wie es in der Regel geschieht, vor lauter Angst vor den nicht zu verkennenden Schwächen der Konsumtionssteuern, diese letzteren auf ein Minimum zu reduzieren zu trachten, wodurch eben eine ungleichmässige Ausgleichung der direkten Steuern, somit eine ungleichmässige Besteuerung, d. h. gerade das Gegentheil von dem, was man durch die Ausgleichung erzielen will, bewirkt werden muss. Gewöhnlich nämlich fasst man die Konsumtionssteuern einseitig als eine blossе Steuer auf den direkt nicht zu erfassenden mechanischen Lohn auf, daher Stein sie auch *Arbeitssteuern* nennt; hierdurch werden sie allerdings einer sehr weiten Reduktion fähig, nehmen aber gerade in dieser ihrer einseitigen Ausdehnung an recht odiosen Schattenseiten zu. Doch, wäre es wirklich möglich, irgend welche Konsumtionssteuern nur auf die Arbeiterklassen zu beschränken, so hätten sie wenigstens den Schein der Vervollständigung eines mangelnden Gliedes im Systeme. Allein es gibt keinen Konsumtionsgegenstand, den neben den niederen nicht auch die mittleren und höheren Klassen verzehren würden; wird also derselbe besteuert, so werden nicht nur die noch nicht besteuerten Arbeiter, sondern auch andere, schon direkt besteuerte Personen dadurch getroffen. Bei den letzteren könnte so eine Belastung nicht anders, denn als eine Ausgleichung, als Korrektiv der

schon bezahlten Steuern gelten: muss aber demnach eine solche Mehrbelastung, eine Ausgleichung schon nothwendig stattfinden, so gebietet es die Gerechtigkeit, sie für Alle gleichmässig und systematisch einzurichten, weil sonst, wie gesagt, noch grössere Ungleichheiten bewirkt werden würden. Nach dem heutigen Stande der Wissenschaft gäbe es somit meiner Ansicht nur zwei Alternativen: entweder will man alle Konsumtionssteuern aufheben und blos direkte Besteuerung einführen — was prinzipiell sehr schön, doch undurchführbar ist —, oder man gibt im Widerspruche zur bisherigen Praxis eine doppelte Aufgabe der Konsumtionssteuern zu, nämlich: 1) die direkt nicht besteuerten Einkommensarten zu treffen, und 2) die auf allen andern Einkommensarten bestehenden direkten, doch naturgemäss unvollkommenen Steuern auszugleichen. Lässt man die zweite Alternative zu, dann ist ein ganzes System von Konsumtionssteuern mit der Luxussteuer in deren Mitte nicht zu vermeiden.

Um indessen dasselbe darzustellen, muss man diese ganze Steuergruppe vorerst kurz charakterisiren. Die Konsumtionssteuern basiren auf der Voraussetzung, dass jeder persönlichen Auslage ein Einkommen zu Grunde liegt, indem ja in der Regel nicht die Kapitalien, sondern die Einkünfte aus denselben für die Befriedigung persönlicher Bedürfnisse verwendet werden sollen¹⁾. Von dieser durchschnittlich richtigen Voraussetzung gelangt man dann zu dem eben so triftigen Schlusse, dass, wenn man die Konsumtionsgegenstände besteuert, man dadurch dasjenige Einkommen trifft, dessen Existenz eben durch die Konsumtion jener Gegenstände bewiesen wurde. Freilich sind schon die meisten so dargethanen Einkommensarten schon direkt besteuert, daher denn die Wahl der zu treffenden Konsumtionsgegenstände nichts weniger als gleichgiltig ist; an und für sich aber ist obiger Schluss selbst für den Fall nicht aufzugeben, wenn Jemand mit oder ohne eigenes Verschulden manche persönlichen Auslagen aus dem

¹⁾ Dagegen könnten den wirthschaftlichen Auslagen (der Sachkonsumtion) auch Kapitalanlagen zu Grunde liegen.

Kapitale bestreitet, sonst würde ja, wie schon bei anderer Gelegenheit erwähnt wurde¹⁾, der Staat die schlechte Wirthschaft in ungerechtfertigter Weise begünstigen.

Die Konsumtionssteuern wurden oben schon mehrmals den „direkten“ Steuern entgegengesetzt, so dass sie selber als „indirekt“ erscheinen. Diese letzteren Begriffe müssen nun um so gewisser hier vorerst festgestellt werden, als sie für die Luxussteuer von Bedeutung sind, während weder Theorie noch Praxis über dieselben einig ist. In der Praxis ist übrigens die Eintheilung in direkte und indirekte Steuern insoferne von geringerem Belange, als z. B. in Oesterreich zu letzteren diejenigen gehören, welche im Gesetze ohne Rücksicht auf die wissenschaftliche Terminologie als indirekt bezeichnet werden. Dagegen bietet die Theorie in dieser Richtung genauere Anhaltspunkte und kennt sogar viele wissenschaftliche Definitionen der direkten und indirekten Steuern, von denen jedoch der Kürze halber blos zwei hier angeführt werden: die eine als die gangbarste, die andere als die (nach meiner Ansicht) beste. Ich glaube nämlich, dass obige Begriffsbestimmung davon abhängen muss, worin man bei den indirekten („mittelbaren“) Steuern die „Vermittlung“ sehen will. Wenn man also gewöhnlich *direkt* diejenigen Steuern, welche unmittelbar von dem eigentlichen Steuerträger erhoben werden, nennt, wogegen die *indirekten* Steuern nicht vom eigentlichen Steuerträger, sondern von einer andern Person, welche selbe auf den ersteren zu überwälzen hat, erhoben werden sollen, — so stellt man sich das Verhältniss derart vor, dass hier eine Person die Vermittlerrolle zwischen dem Staatsschatze und der Person des eigentlichen Steuerträgers übernimmt. Man kann aber dieses Verhältniss auch anders konstruiren, indem man nämlich die etwas zu abstrakte Definition Stein's²⁾ ein wenig popularisirt und dem hier vorwaltenden obersten Gesichtspunkte anpasst. Man könnte dann als *direkt* diejenigen Steuern bezeichnen, welche unmittelbar auf das

¹⁾ im zweiten Abschnitte.

²⁾ Wie oben I. Aufl. S. 187—188.

prinzipiell zu belastende Element, nämlich auf das Einkommen, gelegt werden, wogegen *indirekt* diejenigen Steuern wären, welche, da das bezügliche Einkommen nicht oder nicht ganz zu eruiren ist, auf Gegenstände gelegt werden, deren Konsumtion die Existenz dieses unerforschlichen Einkommens beweist. Nach dieser Auffassung treten also Gegenstände als Vermittler zwischen dem Staatsschatze und dem Einkommen auf.

Obwohl nun die letztere Definition in der praktischen Anwendung nur um ein Weniges von der ersteren divergirt, so bin ich doch für jene aus zwei Gründen. Erstens entspricht sie dem prinzipiellen Sachverhalte bei der Besteuerung. Die Steuer soll ja eben aufs Einkommen gelegt werden: daher die direkte Einkommensteuer ja das Ideal der Besteuerung ist, daher die unmittelbare Besteuerung des Einkommens überhaupt, d. h. eben die direkte Besteuerung, die Regel bilden soll. Wo man nun ausnahmsweise irgend ein Einkommen entweder gar nicht oder nicht mit der gehörigen Genauigkeit erforschen kann, da ergreift man die Zuflucht zu dem Aushilfsmittel der Konsumtion: durch die Besteuerung der letzteren will man aber mittelbar das eigentliche Ziel, das Einkommen erreichen. Zweitens hat die ältere Definition die schwache Seite, dass nach ihr eine und dieselbe Steuer, ohne dass sie sich wesentlich auch nur um ein Jota geändert hat, blos durch einen zufälligen Wechsel in der Person des Zahlenden bald direkt, bald indirekt sein kann. So wäre z. B. die anerkanntermaassen direkte Gewerbe- oder Einkommensteuer indirekt, sobald man die Aktionäre durch die bekannte Vermittlung der Aktiengesellschaft besteuert; Aehnliches wird am andern Orte von der Luxussteuer gezeigt werden ¹⁾. Dagegen sind nach unserer Definition alle Konsumtionssteuern indirekt und alle Produktions- so wie Einkommensteuern direkt, was nur der Vereinfachung der Verhältnisse dienlich sein kann.

¹⁾ Dem Verfasser passirte es bei einer Staatsprüfung, dass ein Kandidat, um ein Beispiel einer indirekten Steuer (welche er nach alter Weise definirt hatte) befragt, eine durch den Gutspächter bezahlte Grundsteuer anführte!!

Anschliessend nun an die Definition der indirekten Steuern fragt es sich nur noch, welche Einkommensarten nicht anders, als durch Vermittlung von Konsumtionsgegenständen getroffen werden können. Man erinnert sich wohl, dass unter den direkten Steuern Produktionssteuern dort angezeigt sind, wo mehr das Kapital, dagegen die Einkommensteuern dort, wo die Person mehr in den Vordergrund tritt, d. h. sichtbar, somit vom Staate erfassbar ist. Nun gibt es:

1) Einkommensarten, bei denen weder die Person noch das Kapital sichtbar sind: dies ist der Fall bei der naturgemäss flottirenden, an feste Wohnsitze nicht gebundenen Arbeiterbevölkerung¹⁾. Der mechanische Arbeitslohn wurde denn auch oben von der direkten Besteuerung gänzlich freigelassen und das geschieht auch zumeist in der Praxis. Aber es ist

2) das Kapital bei den Produktions- und noch mehr die Person bei den Einkommensteuern nicht immer in dem Grade sichtbar, dass man dort den Ertrag, und noch mehr hier das Einkommen immer mit der gehörigen Genauigkeit erforschen und besteuern könnte. Insoferne dieser Mangel an Sichtbarkeit eintritt²⁾, ist das Verhältniss ein analoges, wie beim Arbeitslohne, und so hat sich denn oben namentlich die Einkommensteuer in vielen *Shedula's* als sehr unvollkommen, als sehr ergänzungsbedürftig herausgestellt.

In diesen zwei Fällen, welche ganz genau der obigen

¹⁾ Dies gilt hauptsächlich von den industriellen, zum grossen Theile aber auch von den ländlichen Arbeitern. Daher führte man ja in Preussen die an sich übrigens irrationelle Mahl- und Schlachtsteuer für die 83 Städte ein, daher aber auch die unendlichen Schwierigkeiten bei der Erhebung der niedrigsten Klassen der Klassensteuer. S. hierüber in den „fünf Gutachten“ auf S. 10—11.

²⁾ Kapitalisten z. B. sind oft in der Bedeutung „unsichtbar“, dass man sie zwar als Menschen, aber eben nicht als Kapitalisten kennt. Daher die Schwierigkeit ihrer Besteuerung, da man ja auch die Höhe ihres Kapitals nicht kennt, selbst wenn man weiss, dass sie es besitzen.

doppelten Aufgabe der Konsumtionssteuern (S. 103) entsprechen, für diese zwei Gruppen von Einkommensarten haben die Konsumtionssteuern zu wirken, und da ist nicht zu verwundern, dass oben ein System derselben gefordert wurde. Welches soll nun dieses System sein?

Alle Konsumtionssteuern zerfallen zunächst in zwei Hauptarten, je nachdem die im Inlande zu konsumirenden Gegenstände im In-, oder im Auslande produziert worden sind. Im ersten Falle hat man es mit den *inländischen Konsumtionssteuern*, im zweiten mit den *Zöllen* (Einfuhrzöllen) zu thun. Die inländischen Konsumtionssteuern theilen sich wieder je nach der Bedeutung der Gegenstände für die Konsumtion in: a) *Steuern von unentbehrlichen* b) *Steuern von entbehrlichen Gegenständen*, und c) *Luxussteuern*. Die Besprechung der in die bezüglichen Arten gehörigen Gegenstände wird uns auf logischem Wege zur Luxussteuer führen.

Hat man blos den mechanischen Arbeitslohn vor Augen, so könnte es scheinen, dass man ihn am sichersten und am entsprechendsten durch die Besteuerung von unentbehrlichen Lebensbedürfnissen, als da: Pflanzen- und thierische Nahrung, Salz, Wohnung, Feuerung, Licht, Seife und dergl. treffen könne. Und in der That müssen diejenigen Nationalökonomien, welche so einstimmig den Begriff, ja auch nur den Ausdruck „Reineinkommen“ verurtheilen, die besten Fürsprecher der Besteuerung obiger Gegenstände sein. Denn wenn eben das „Einkommen“ kurzweg besteuert werden soll, so ist kein treffiger Grund anzuführen gegen die Belastung von Gegenständen, deren Konsumtion ohne allen Zweifel ein „Einkommen“, und zwar ein noch nicht besteuertes, beweist. Der Arbeiter hat ja nicht mal ein materielles Kapital, woraus er etwa Mangels Einkommens sich Nahrung und dergl. verschaffen sollte: entweder hat er kein Einkommen, dann wird er zum Bettler oder stirbt Hungers, oder aber er hat ein Einkommen, einen Lohn, dann kauft er dafür allerlei unumgängliche Verzehrgenstände ein. So gibt es denn namhafte Nationalökonomien, Stein nicht ausgenommen, welche

sich nicht scheuen, diesen sogen. „*Verzehrun*gssteuern“ von Nahrungsmitteln¹⁾ das Wort zu reden.

Dieser Ansicht kann ich nun nicht beipflichten. Ich gehe von dem Standpunkte aus, dass, wenn der Staat auf dauerhaften Steuereingang rechnen will, er eben bloß das reine oder das sog. freie Einkommen, d. i. den Ueberschuss nach Abzug sowohl der Produktions- als auch der persönlichen Erhaltungskosten, belasten dürfe. Dieser vermeintliche Vorrang der Erhaltungskosten der Bürger vor den Steuern thut der Autorität des Staates keinen Eintrag, da es ja eben das eigene Interesse des Staates, als einer prinzipiell ewigen Institution erfordert, die Dauer der Kapitalien resp. des Einkommens der Bürger ja nicht zu gefährden. Freilich ist es nicht immer möglich obigen Grundsatz zu verwirklichen: so kann man z. B. bei den Produktionssteuern, welche bloß den Ertrag treffen, schon deshalb von keinen persönlichen Unterhaltungskosten sprechen, weil man dort mit keiner Person unmittelbar zu thun hat; so ist es bekanntlich sehr schwer, bei den durch Vermittlung der Gesellschaften zu steuernden Aktionären ein Existenzminimum zu berücksichtigen u. s. w. Wenn man jedoch in diesen Fällen, da man es mit vermögenden Leuten zu thun hat, nicht so sehr zu besorgen braucht, dass durch die Steuer das Einkommen zu sehr beeinträchtigt, oder gar das Kapital angegriffen werden könnte, — so muss man dafür um so mehr, um weiteren und viel grösseren Ungerechtigkeiten vorzubeugen, die Besteuerung von Gegenständen vermeiden, bei denen es von vornherein feststeht, dass sie eben nicht aus dem Reineinkommen angekauft werden, dass ihre Konsumtion bei Reichen sowohl, als auch namentlich bei den Armen zu den unentbehrlichen Erhaltungskosten gehört. Daher kommt es denn auch, dass selbst die Gegner des Begriffes „Reineinkommen“ sehr oft dennoch die Verzehrun

¹⁾ In Oesterreich gab es übrigens bis 1874 noch, und zwar in Wien, eine Verzehrunsteuer (sic!) von Baumaterialien z. B. Ziegeln etc. Der Einkauf derselben sollte ein Einkommen beweisen!!

praktischen Grunde bekämpfen, weil dieselben hauptsächlich die Armen belasten, folglich eigentlich in einer „Progression nach unten“ aufgelegt erscheinen¹⁾.

Ob man nun also von unserem prinzipiellen Standpunkte²⁾, oder aber wenigstens vom letztbezeichneten praktischen Standpunkte ausgeht, immer dürfte die Mehrzahl der Nationalökonomien schliesslich doch dahin sich einigen, dass die früher aufgeführten unentbehrlichen Gegenstände³⁾ in der Regel von der Besteuerung auszunehmen sind. Daraus folgt übrigens durchaus nicht, dass man hiemit die Arbeiterklasse als Ganzes von jedweder Steuerlast befreien solle, wie es Manche in übergroßem Eifer gegen die Verzehrungssteuern und für das Wohl der Arbeiterklassen verlangen. Im Gegentheile, nach dem richtigen Grundsätze, dass die Steuer eine allgemeine Staatspflicht für die allgemeinen Staatswohlthaten ist, müssten eigentlich Alle ohne Ausnahme Steuern zahlen, da ja doch Alle ohne Ausnahme, wenn auch in verschiedenem Verhältnisse, an den Wohlthaten der Staatsexistenz Theil nehmen. Und es gibt auch in der That äusserst wenige Personen, selbst unter den Bettlern und Kindern, welche nicht zu der Steuer herangezogen werden könnten, ohne dass man gerade zu einer Kopf- oder Klassen- oder zu obigen Verzehrungssteuern Zuflucht zu nehmen brauchte. Es geschieht das nämlich mit Hilfe der Konsumtionssteuern von entbehrlichen Gegenständen.

Der Uebergang von den unentbehrlichen Konsumtionsgegenständen zu den zu besteuern den entbehrlichen bilden diejenigen von den ersteren, welche ausnahmsweise, unter gewissen Umständen gewissermaassen Luxuselemente in sich enthalten. Wenn nämlich das Essen und die Wohnung an und

¹⁾ Vgl. hierüber namentlich in dieser Richtung vertretene Ansichten in den „fünf Gutachten.“

²⁾ nämlich Besteuerung des Reineinkommens.

³⁾ Die Wohnung werden wir übrigens noch anderwärts, und zwar nicht mehr als unentbehrlichen Gegenstand, begegnen.

für sich unerlässlich sind, so folgt daraus noch nicht, dass wirklich jede diesfällige Auslage zu den nothwendigen Erhaltungskosten gehört, folglich, als kein Reineinkommen beweisend, nicht besteuert werden darf. Im Gegentheile, es gibt — abgesehen vom Salze, das nie einen Luxusartikel bilden kann ¹⁾, und der Wohnung, die als förmlicher Luxusartikel später besprochen werden wird — manche essbare Gegenstände, die man füglich als entbehrlich, ja unter gewissen Verhältnissen sogar als Luxus bezeichnen kann. Die europäischen Finanzverwaltungen wissen hievon sehr gut, wenn auch freilich nur dazu, um neben den unentbehrlichen Essbarkeiten auch diese entbehrlichen zu treffen. In Oesterreich z. B. ist dies namentlich in den sog. geschlossenen Städten, wo eine Thorsteuer erhoben wird, der Fall. So finden wir z. B. in dem Tarife der galizischen Hauptstadt Lemberg (Lwów) nebst Mehl, Brod, Fleisch, ja auch Seife und Brennmaterialien, nachstehende Gegenstände angeführt:

Reis	—	der Centn. best. m.	—	1 Fl. 78 kr.
Gemüse	—	„ „ „ „	—	15 „
frisches Obst	—	„ „ „ „	—	30 „
eingekochtes Obst	—	„ „ „ „	—	71 „
Sodann:				
Raucherfleisch	—	„ „ „ „	—	1 „ 49 „
Bessere Sorten v. Fischen	—	„ „ „ „	—	1 „ 78 „
Schlechtere „	—	„ „ „ „	—	59 „
Geflügel	—	per Stück	„ „	8 „
Wilde Vögel	—	„ „ „ „	—	18 „
Hirsche	—	„ „ „ „	—	1 „ 78 „
u. s. w. u. s. w. ²⁾				

Es ist nun allerdings zuzugeben, dass am flachen Lande und in den kleineren Städten beinahe keiner der

¹⁾ Ueber das Salz vergleiche die Arbeit „das Salz“ von Dr. Alfred Schmidt. 2. Aufl. Leipzig 1874.

²⁾ In obigen Steuersätzen ist sowohl die Staatssteuer als auch der Gemeindezuschlag einbegriffen.

obigen, beispielsweise angeführten Gegenstände als Luxus betrachtet werden kann. Abgesehen vom Reis und dem eingemachten Obste, die wohl vom Landvolke in Mitteleuropa nicht verzehrt zu werden pflegen ¹⁾, — kann sogar jeder Bauer sich Gemüse bauen, Fische im Gemeindewasser fangen, im Gemeindewalde Wild erlegen, sich selbst Räucherfleisch ohne weitere Kosten zubereiten, Obst in seinem Garten pflücken, ja es selber sogar einkochen und dergl. Bei den höheren ländlichen Klassen gehören alle oben angeführten Gegenstände sogar wörtlich in den Kreis der unentbehrlichen Konsumtion, wie dies jeder in die diesfälligen Verhältnisse Eingeweihter einsehen muss. Dagegen kann man wieder nicht läugnen, dass z. B. ausgesuchtere Gemüse- und Fleischarten, dass frisches und eingekochtes Obst und dergl. in die Reihe der Gegenstände gehören, welche in den grösseren Städten von den ärmeren Klassen faktisch entbehrt werden, folglich an und für sich leicht entbehrlich, ja zum Theil sogar luxuriös sind. Besteuert man sie also in grösseren Städten, dann werden von dieser Last in der Regel die höheren Klassen, ausnahmsweise aber auch, soferne ebenfalls Aermere sie verzehren, auch diese und zwar gerechterweise getroffen.

Nur sind, denke ich, obige Gegenstände für eine Staatssteuer nicht passend, da es dem Principe der Gleichheit der Besteuerung doch nicht entsprechen würde, dieselben Gegenstände an dem einen Orte zu besteuern, an einem anderen nicht; dafür könnten aber die Gemeinden, und zwar die der grösseren Städte, obgenannte Verzehrungssteuern auflegen, da ja eben durch Bewohnung einer solchen Stadt jene Verzehrung zum Luxus wird, und man andererseits in grösseren Städten viel mehr Wohlthaten von Kommunaleinrichtungen geniesst, als in kleinen. Uebrigens hätte auch eine derartige Kommunalsteuer die schwächste Seite in ihrer so oft schon verurtheilten Form, da sie ja nothwendig nicht anders, denn als Thorsteuer (Octrois) erhoben werden könnte.

¹⁾ Reis ist übrigens in unserem Klima ein Gegenstand des Zolls, wie später ausgeführt werden wird.

Und wenn man nun noch dazu bedenkt, dass hierdurch ein Zwitterding von Konsumtionssteuern auf entbehrliche und auf Luxusgegenstände entstünde, während doch der Staat in beiden Richtungen viel entschiedenere Steuerobjekte im Vorrathe hat, so kann man füglich diesen Uebergang von den unentbehrlichen zu den entbehrlichen Konsumtionsgegenständen bei Seite lassen. Auf jeden Fall aber muss wenigstens vom Standpunkte der Staatsfinanzen die ganze Gruppe der unentbehrlichen Verzehrungsgegenstände — obwohl durch ihre Vermittelung die von der direkten Besteuerung ausgenommene Arbeiterklasse getroffen werden könnte, oder vielmehr, weil dies in zu hohem Grade geschähe — für steuerfrei erklärt werden.

Anders mit den eigentlichen entbehrlichen Konsumtionsgegenständen. Es wäre wohl für den Freund einer strikten und rücksichtslosen Systematik sehr bestechlich, in die Konsumtionssteuern so eine Ordnung zu bringen, dass etwa: die Besteuerung der unentbehrlichen Gegenstände die Arbeiterklassen, die der entbehrlichen die Mittelklassen, die der Luxusgegenstände die höheren Klassen treffen könnte. Leider aber ist diese Eintheilung, die übrigens den Konsumtionssteuern den Charakter eines Ausgleichungsfaktors gänzlich nehmen würde, nicht durchführbar. Denn die erste Steuer würde alle Bürger, und zwar bekanntlich nicht in ihrem Reineinkommen treffen, die zwei anderen dagegen würden sich auch nicht so strikt an die genannten zwei Klassen anschmiegen wollen. Welche sind denn nämlich jene entbehrlichen Konsumtionsgegenstände?

Man könnte ihrer natürlich sehr viele aufzählen, gerade wie bei den unentbehrlichen; allein es handelt sich hier nicht um die Besteuerung der ganzen entbehrlichen Konsumtion (im Gegensatze zur luxuriösen), sondern um einige Repräsentanten dieser Verzehrung, welche vor Allem jene Lücke im Steuersysteme auszufüllen geeignet wären, die durch die Unerschorschbarkeit des Einkommens der Arbeiterklasse entsteht. Während nämlich die Luxuskonsumtion der Reichen sich auf einen unendlichen Kreis von Gegenständen ausdehnt, somit

eine partielle Luxussteuer bekanntlich keinen Sinn hat, ist der Kreis der der Arbeiterklasse entbehrlichen, aber von ihr dennoch (was für den Staatsschatz von grösster Bedeutung ist) stark konsumirten Gegenstände sehr leicht begrenzbare. Die europäische Praxis hat denn wirklich solche Gegenstände auslesen, und zwar: drei Hauptgetränke (Wein, Bier und Brantwein), dann Tabak und Zucker. Diese fünf Gegenstände sind vor Allem unzweifelhaft entbehrlich: man kann ein ganz menschenwürdiges Dasein führen, ohne gerade zu trinken, zu rauchen oder Zucker zu geniessen. Ferner aber sind es Gegenstände, welche an und für sich keinen Luxus bilden, folglich allen Klassen, d. h. auch den Arbeiterklassen, ja zum Theil auch Bettlern zugänglich sind, und auch in der That von Allen stark genossen werden¹⁾. Diese zwei Eigenschaften jener Gegenstände befähigen die betreffenden Konsumtionssteuern ganz vorzüglich zur Erfüllung der ersten Hauptaufgabe der Konsumtionssteuern überhaupt, nämlich zur Belastung der direkt noch unbesteuerten Arbeiterklassen. So nehmen die Getränke-, die Tabak-²⁾ und die Zuckersteuer die richtige, rationelle, den Konsumtionssteuern, so zu sagen, angeborene Stellung ein: sie vervollständigen, sie ergänzen das direkte Steuersystem in der Richtung, dass eine Volksklasse, welche allein bei den direkten Steuern ganz frei ausgegangen ist, dass die Arbeiterklasse getroffen, zu den Staatslasten herangezogen werde. Und hier kann nicht mehr eingewendet werden, dass die Verzehrer der genannten Gegenstände eben so zu den „Produktionskosten“ der menschlichen Kräfte gehöre, somit steuerfrei sein solle, wie etwa die von Brod und Fleisch; im Gegentheile, man kann mit vollem Rechte annehmen, dass, wer Bier oder Tabak geniesst, hiezu wahrscheinlich einen Theil seines Reinkommens verwendet. Thut er anders, zwicket er sich z. B. an unentbehrlicher Konsumtion ab, um Entbehrliches zu ge-

¹⁾ Kinder verzehren Zucker, werden also auch mitbesteuert.

²⁾ Die Form der Erhebung der Tabaksteuer, ob nämlich Monopol oder eine andere Form, ist hier nicht zu erörtern.

niessen, dann ist dieses Opfer sein freier Wille, dann ist die Steuereinhebung trotz mangelndem Reineinkommen ganz gerechtfertigt.

Aber nicht nur in dieser Richtung, welche freilich die unvergleichlich grössere Bedeutung hat, ergänzen die Konsumtionssteuern von den fünf entbehrlichen Lebensmitteln¹⁾ das direkte Steuersystem, — sie thun es auch in anderer Richtung. Es giebt nämlich beinahe keinen Menschen, wess Standes er sein mag, der nicht alltäglich wenigstens Einen jener fünf Gegenstände verzehren würde: der ärmste Arbeiter, ja leider auch jeder Bettler, geniesst wenigstens Branntwein und Tabak; aber auch Leute von den höheren Ständen geniessen alltäglich Zucker, auch Bier oder Wein; und je vermögender ein Mensch, desto bessere d. h. theurere und, wie wir sehen werden, höher besteuerte Gattungen von Getränken werden bei ihm verzehrt, desto theurere Tabakssorten raucht er. Nicht blos der Arbeiter wird also von der Steuer getroffen, und auf diese Weise zum ersten Male zur Besteuerung herangezogen, sondern auch alle andere Bürger, welche schon direkt besteuert sind, werden diese indirekten fünf Steuern gelegentlich zu tragen haben. Allerdings bildet bei allerlei über der Arbeiterklasse stehenden Ständen (mittleren und höheren) die Auslage für Getränke, Tabak und Zucker ein verhältnissmässig geringeres Perzent aller persönlichen Auslagen, als bei den Arbeitern, so dass von der diesfälligen Steuerlast die Arbeiter jedenfalls stärker getroffen zu werden pflegen²⁾. Allein das ist auch nichts weniger als ungerecht, denn die Ergänzung der direkten Steuern soll doch weniger fühlbar sein, als einerseits die zu ergänzenden Steuern selbst, und (als) andererseits die Steuerlast der von den direkten Steuern ganz freien Personen³⁾. Aber wiederum ist auf jeden Fall so eine Ergänzung

¹⁾ Die sogen. *Verbrauchssteuern* im Gegensatze zu den obigen *Verzehrungssteuern*.

²⁾ Daher werden die Verbrauchs-, freilich zusammen mit den Verzehrungssteuern, euphemistisch, wie bekannt, auch *Arbeitssteuern* genannt.

³⁾ In diesem Falle ist also die „Progression nach unten“ schon gerechtfertigt.

nicht nur für die Produktionssteuern, sondern auch namentlich für die Mehrzahl der Shedula's der Einkommensteuer in hohem Grade nöthig, so dass die bezüglichlichen Steuerträger sich anlässlich der Verbrauchssteuern durchaus nicht über eine ungerechte Belastung oder etwa über eine doppelte Besteuerung beklagen dürfen, — und zwar noch um so mehr, als ja z. B. die Konsumtion des Tabaks und der geistigen Getränke im Belieben eines Jeden steht, folglich streng genommen die Steuer freiwillig gezahlt wird. Auf diese Weise erfüllen die fünf Konsumtionssteuern von den entbehrlichen Gegenständen einen kleinen Theil der zweiten Hauptaufgabe der Konsumtionssteuern überhaupt, nämlich sie gleichen die Last der schon direkt besteuerten Einkommensarten theilweise aus.

Ich sagte „einen kleinen Theil“, denn bei dieser Ausgleichungsoperation ist eine gewisse Ungerechtigkeit nach zwei Seiten nicht zu verkennen. Vor Allem giebt es bekanntlich Einkommensarten, welche von der Einkommensteuer so genau getroffen werden, dass ihre Belastung keiner Vervollständigung mehr bedarf: die öffentlichen Beamten, die Bank- und Assuranzaktionäre, die hypothezirten Gläubiger, ja eigentlich auch die der Gewerbesteuer unterliegenden Aktionäre von Bergbau-, Industrie- und Transportunternehmungen sollten also streng genommen keine Konsumtionssteuern mehr zahlen. Da jedoch bei den indirekten Steuern ¹⁾ Befreiungen logischer Weise unmöglich sind, so sehe ich das einzige Mittel gegen die hieraus resultirende Ungerechtigkeit darin, diejenigen Einkommensarten, welche sich ganz genau erforschen lassen, mit einem niedrigeren Steuerfusse direkt zu belegen, als die anderen Einkommensarten ²⁾. So eine Forderung kann um

¹⁾ namentlich im Sinne der älteren Definition, aber auch grösstentheils in dem der neuere.

²⁾ Dieser niedrigere Steuerfuss könnte aber nichtsdestoweniger auch progressiv dabei sein, worüber am anderen Orte.

Wäre es bei der Gelegenheit nicht geboten, denjenigen, die durch Vorlegung von dokumentirten Handlungsbüchern ihr Einkommen genau darlegen wollen, den niedrigeren Steuerfuss zuzugestehen?!

so leichter bewilligt werden, als wir ja ohnehin keine allgemeine und uniforme Einkommensteuer, sondern das System der englischen *Shedula's*, welches durchaus keine Uniformität des Steuerfusses unbedingt voraussetzt, befürworten. Würde man sich nun auf eine solche Verschiedenheit (Doppelheit) im Steuerfusse einigen, dann könnten nicht nur die fünf Konsumtionssteuern auch fernerhin ohne Ungerechtigkeit ihres Ausgleichsamtes walten¹⁾, sondern es wäre hierdurch zugleich der bekanntlich in Wissenschaft und Praxis noch nicht endgiltig ausgetragene Streit, ob man das sog. „unfundirte“ Einkommen anders besteuern soll, als das „fundirte“²⁾, in der praktischesten und billigsten Weise erledigt. Man brauchte dann nur, nach Ausscheidung der direkt gar nicht zu steuernden Arbeiterklasse³⁾, nicht mehr zwischen fundirtem und unfundirtem, sondern nur zwischen „genau erforschbarem“ und „minder genau erforschbarem Einkommen“ zu unterscheiden, und ersteres stärker zu belasten, als das zweite. Um die hierbei anscheinend vorkommende Ungerechtigkeit, dass in Folge dessen das fundirte materielle Kapital (z. B. das der Bankaktionäre etc.) mit einem geringeren Steuerfusse belastet wäre, als das unfundirte persönliche (z. B. das der Advokaten, Aerzte etc.), brauchte man sich alsdann gar nicht mehr zu kümmern.

Eine zweite Ungerechtigkeit enthielten die fünf Verbrauchssteuern bei ihrer ausgleichenden Funktion in der Richtung, dass sie in gewisser Beziehung zu kopfsteuerartig wirken, d. h. dass sie die wirklich, aber doch wieder in verschiedenem Grade ausgleichungsbedürftigen Theile der direkten Steuern⁴⁾ nicht nach denjenigen Stufen-

¹⁾ Dann könnten nämlich auch die von der Einkommensteuer genau betroffenen Personen ohne Gefahr einer wirklichen Doppelbelastung die fünf Konsumtionssteuern tragen.

²⁾ Vergl. hierüber die „fünf Gutachten“.

³⁾ welche das Gros des sog. unfundirten Einkommens einnimmt, aber auch keine direkten Steuern, auf die sich ja nur obiger Streit bezieht, zahlt.

⁴⁾ Oben hatten wir es mit den Theilen derselben, die gar nicht ergänzungsbedürftig sind, zu thun.

sätzen ergänzen, als es gerade nöthig wäre. Es zeigte sich oben, dass die niederen Klassen von jenen fünf entbehrlichen Gegenständen verhältnissmässig mehr konsumiren und durch deren Vermittelung somit verhältnissmässig stärker besteuert werden, als die höheren Klassen im Allgemeinen: letzteres ist nun erwiesenermaassen sogar gerecht. Aber unter jenen über der Arbeiterklasse stehenden Schichten giebt es wieder Unterschiede, welche eine ausgleichende Steuer berücksichtigen sollte: es giebt dort mittlere und höhere Klassen, es giebt unter den letzteren wieder Kapitalisten, welche von der Einkommensteuer nur mit grösster Mühe, somit verhältnissmässig am wenigsten getroffen werden (Shedula II b., II d. u. II e.)¹⁾, wiewohl sie die mächtigste Stellung in den heutigen Staaten einnehmen. Diese Unterschiede vermögen nun in den fünf Verbrauchssteuern keine genügende Berücksichtigung zu finden. Man kann nämlich nicht den Grundsatz aufstellen, dass, je reicher ein Mensch ist, er nothwendig in demselben Verhältnisse mehr raucht, trinkt, oder gar Zucker verzehrt; im Gegentheile, man könnte — abgesehen schon von reichen Geizhalsen, denen ja durch die Konsumtionssteuern überhaupt nicht beizukommen ist — vielleicht nicht mit Unrecht behaupten, dass bei den höchsten Klassen jene Konsumtion wieder ein viel geringeres Perzent der Gesamtauslagen bildet, als bei den mittleren²⁾. Würden nun in Folge dessen die mittleren Klassen stärker besteuert, als die höheren und höchsten, so wäre so eine neuerliche „Progression nach unten“³⁾

¹⁾ Auch Shedula I c. und II f. gehören in die zweite Hauptgruppe der Einkommensarten, welche nämlich nicht genau erforschbar sind; allein die Verhältnisse eines Arztes, eines Notars, eines Gutspächters etc. liegen doch viel offener zu Tage, als die eines Kapitalisten, so dass die ersteren eine verhältnissmässig grössere Einkommensteuer tragen, als die letzteren, obwohl sie nicht die ökonomische und soziale Macht der letzteren besitzen.

²⁾ Die grossen Kapitalisten zählen diesfalls bald zu den höheren (höchsten) Klassen, bald zu den Geizhalsen.

³⁾ Oben wurde schon eines ähnlichen Verhältnisses zweimal erwähnt: als ungerecht ergab sich so eine Progression (auf S. 109.) bei den Verzehrungs-, als gerecht (auf S. 114. Note 3.) in einer gewissen Richtung bei den fünf Verbrauchssteuern. Hier im dritten Falle wäre sie wieder ungerecht.

wieder ungerecht; denn bei den mittleren Klassen handelt es sich nicht mehr, wie bei den Arbeiterklassen, um ursprüngliche Belastung mittelst der Konsumtionssteuern, sondern gerade so bloß um ergänzende Besteuerung, wie bei den höheren. Da müsste also diese Ergänzung bei den letztgenannten Klassen gerechtermaassen intensiver, oder mindestens gleich intensiv sein, wie bei der mittleren, während faktisch das Umgekehrte stattfindet.

Zwar pflegt man diesem Uebel dadurch steuern zu wollen, dass man die besseren Qualitäten der bewussten fünf Gegenstände mit höheren Steuersätzen belegt, da man mit Bestimmtheit annehmen kann, dass mit höherem Reichtume zwar nicht gerade die Quantität, wohl aber die Qualität der konsumirten Gegenstände zunimmt. Allein dieses Mittel reicht bei Weitem nicht aus. Einerseits nämlich wird ein Millionär, selbst wenn er die besten Weine trinkt, die theuersten Zigarren raucht, hiefür schwerlich so ein Perzent seiner Einnahmen verwenden, wie ein Mann aus den mittleren Ständen; andererseits wird ersterer dafür durch seinen Ehrgeiz und seine sozialen und gesellschaftlichen Verhältnisse dahin gedrängt, viele andere, und zwar viel luxuriösere Auslagen zu machen, als die für Tabak und Wein.

Berücksichtigt man nun und kombinirt einestheils und vor Allem diesen letzteren Umstand, dann überhaupt die Unzulänglichkeit der fünf Verbrauchssteuern zur Erfüllung der zweiten, der ausgleichenden Funktion der Konsumtionssteuern überhaupt, berücksichtigt man andernteils die dennoch so grosse Ergänzungsbedürftigkeit derjenigen Shedula's der Einkommensteuer, welche gerade am meisten zu den Staatslasten beizutragen im Stande wären, — so kann man unmöglich zu einem anderen Schlusse gelangen, als dass zur Vervollständigung des Systems der Konsumtionssteuern und zugleich zur Korrektur der Einkommensteuer natürlicher und logischer Weise die — **Luxussteuer** berufen sein muss.

Es ist in der That sehr befremdlich, dass Angesichts eines so ausgedehnten, ja zu ausgedehnten Systems von Konsumtionssteuern, wie das in Europa übliche, die Luxussteuer so

viele Gegner in Theorie und Praxis gefunden hat. Man kann es sich wahrlich nur durch die vermeintlichen Schwierigkeiten der Ausführung, oder vielmehr durch die Unkenntniss der Möglichkeit ihrer rationellen Durchführung erklären. Denn wenn man auch von den unentbehrlichen Lebensmitteln, deren Besteuerung ja grossentheils schon verurtheilt ist, absieht, so entsteht dennoch immer die Frage, ob denn wirklich kein logischer Zusammenhang zwischen den Steuern von entbehrlichen und denen von Luxusgegenständen besteht? oder richtiger: ob denn derjenige, der die ersteren billigt oder auch nur als Nothübel tolerirt, keine logische Verpflichtung in Bezug auf die letzteren übernimmt? Es ist wirklich unmöglich, zu begreifen, auf welcher Grundlage man Bier und Tabak besteuern, dagegen aber z. B. Seidenkleider und Handschuhe steuerfrei lassen will. Ist denn erstere Konsumtion schädlicher, als letztere? und wenn es so wäre, ist die Steuer ein Sittenpolizeimittel? oder ist Bier nothwendig entbehrlicher, als Seide? liegt in dem Ankaufe eines Seidenkleides nicht mehr Gewähr für die Existenz eines Reineinkommens, als in dem Ankaufe eines Glases Bier¹⁾? Ja, wenn das richtig wäre, was Stein behauptet, dass die Seidenkleider Kaufenden ohnehin schon direkt von der Einkommensteuer getroffen werden, und wenn — denn obige Bedingung reicht noch nicht aus — wenn also die fünf Verbrauchssteuern nur die direkt nicht besteuerten, d. h. die Arbeiterklassen, treffen würden: ja, dann liessen sich schon die letzteren Auflagen isolirt, ohne die Luxussteuern, vertheidigen. Nachdem aber oben nachgewiesen wurde, dass jene zum Vorwande gegen die Luxussteuern dienende Einkommensteuer gerade die reichsten Leute nicht genügend zu treffen vermag, somit in hohem Grade ergänzungsbedürftig ist, — nachdem es ferner bekannt ist, dass die Getränke-, Tabaksteuern u. s. w., da sie von Allen, ohne Rücksicht auf die bezahlten direkten Steuern, getragen werden

¹⁾ Durch dieses Beispiel soll übrigens durchaus nicht präjudizirt werden, ob und inwieferne gerade die Seide ein entsprechender Luxussteuerartikel sei.

müssen, ohnehin die Verträglichkeit einer direkten und indirekten Last bei Einer und derselben Person darthun: so muss ich gestehen, dass nach meiner Ansicht viel logischer, ja auch humaner und sozialpolitisch weiser diejenigen handeln, welche im Interesse der Arbeiterklasse alle Konsumtionssteuern beseitigt, als diejenigen, welche nur fünf entbehrliche, dagegen keinen Luxusartikel besteuert wissen wollen.

Man kann also die Luxussteuer als einen logisch nothwendigen und unumgänglichen Theil jedes rationalen Steuersystemes hinstellen. Diese Nothwendigkeit ergibt sich schon aus den bisherigen Ausführungen, erhellt aber desto klarer, wenn man sich die einzelnen diesfälligen Gesichtspunkte veranschaulicht. Auf diese Weise erscheint nämlich die Luxussteuer:

1) als die logisch nothwendige Konsequenz des Prinzips der Konsumtionssteuern überhaupt, denn wenn überhaupt in der Konsumtion ein Beweisakt eines steuerfähigen und steuerpflichtigen Einkommens erblickt werden darf, so ist dieser Schluss doch in viel höherem Maasse bei der Konsumtion unzähliger Luxusgegenstände, als bei der von einigen unentbehrlichen und schwer entbehrlichen Gegenständen gerechtfertigt.

2) Erscheint sie als eine gleiche Konsequenz der fünf Verbrauchssteuern im Besonderen; denn wenn die letzteren damit gerechtfertigt werden, dass man auf andere Weise dem Einkommen der Arbeiterklasse nicht beikommen kann, so muss man mit um so grösserem Rechte die Luxussteuer deshalb fordern, weil die meisten reichen Klassen, z. B. die Kapitalisten, zum Theil auch die, oft grosses Vermögen sammelnden liberalen Berufsarten (Aerzte, Advokaten!) u. s. w., von der Einkommensteuer bei Weitem nicht in dem Maasse getroffen werden, wie z. B. die Besitzer von greifbaren Sachkapitalien, oder gar die öffentlichen Beamten, die Aktionäre und dergl. Freilich hat die Luxussteuer gleich allen anderen Konsumtionssteuern die Eigenthümlichkeit, dass sie nicht blos die von der Einkommensteuer schwer erreichbaren, sondern

auch alle anderen höheren Klassen trifft. Allein einerseits ist eine absolut gleichmässige Besteuerung bei der tausendfältig in einander geschlungenen Volkswirtschaft unmöglich zu erreichen, andererseits ist eine Annäherung an die erwünschte relative Gleichmässigkeit durch die schon oben geforderte partielle Steuerfusserniedrigung angebahnt. Man soll ja übrigens, wie sich später zeigen wird, nur solche Gegenstände als „Luxus“ besteuern, welche der mittleren Klasse wirklich ganz entbehrlich sind, so dass für diese Klasse (und hieher gehört ja von den schon genau Besteuersten wenigstens die Eine *Shedula I. b.*) die Entrichtung der Steuer eine in der That ganz freiwillige wäre. Und wenn hingegen bei den höheren und höchsten Klassen aus dem Grunde, weil selbe von den Einkommen- resp. den Produktionssteuern in verschiedenem Grade erreichbar sind, die Luxussteuer mit etwaigen Ungleichmässigkeiten verbunden sein sollte, so braucht dies dem Volkswirthe sowohl, als dem Gesetzgeber um so weniger Sorge zu bereiten, als ja die Luxussteuer

3) ohnehin berufen sein dürfte, auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft ein Stück der sozialen Frage zu lösen, indem sie nämlich die Reichen verhältnissmässig höher belasten soll, als die Armen belastet sind. Diese in der jüngsten Wissenschaft so ziemlich anerkannte soziale Tendenz aber leidet nicht gar so wesentlich unter dem nicht zu beseitigenden Faktum, dass wieder das Maass jener höheren Besteuerung nicht in allen Fällen, nicht bei allen Personen ganz proportionell ist: man darf ja keine Ideale in die reale Welt des Finanzwesens herabbeschwören wollen, sondern muss sich mit der möglichsten Verbesserung der althergebrachten Institutionen begnügen. Dass aber ein Steuersystem, in welchem die Reichen, obwohl deren Mehrzahl ihre Einkünfte geheim halten kann, dennoch blos direkt getroffen werden, dagegen der Arme jeden Genuss, ja, wie es meistens geschieht, jeden Bissen Brod und Fleisch versauern muss, — dass so ein System den heute so hoch auffallenden Hass noch mehr schüren muss, das kann doch nicht geläugnet werden, und ist auch durch

Lasalle's Agitation zur Genüge dargethan worden.¹⁾ Die soziale, resp. die Arbeiterfrage hat nämlich nach meiner Ansicht zwei Seiten: die eine bezieht sich auf das Zuwenig der Bezüge des Arbeiters, auf die ungerechte Vertheilung des Volkseinkommens und dergl. — und das ist der gangbare Sinn dieser Frage —, die andere bezieht sich auf das Zuviel seiner Leistungen. Für beide Uebelstände wird mit mehr oder weniger Recht die heutige Gesellschaft, ihre Organisation und ihre öffentliche Meinung verantwortlich gemacht: ob also jene zu vielen Leistungen den herrschenden Klassen der Gesellschaft gelten, also z. B. in Ueberarbeit, Nacharbeit und dergl. zu Gunsten der Unternehmerklasse bestehen, oder aber, ob sie der ganzen Gesellschaft, resp. dem Staate in Form von zu vielen Steuern zufließen, ist dem Arbeiter um so mehr gleich, als er ja in den heutigen Staaten bekanntlich, und zwar sei es rechtlich, sei es wenigstens faktisch, keinen Einfluss auf die Gesetzgebung und Regierung ausüben kann, wogegen die letzteren wieder jenen herrschenden Klassen zustehen und zu Gute kommen. Indessen es drängt der heutige Zeitgeist immer mehr zur Ausdehnung des Wahlrechts, d. h. zur stufenweisen Zulassung der niederen Klassen zur Ausübung politischer Rechte²⁾: kann nun da Jemand zweifeln, dass wenn einmal der „vierte“ Stand einen parlamentarischen Einfluss erringt — ich meine nicht etwa die „Arbeiterrepublik der Internationale“, sondern das allgemeine Wahlrecht mit Diäten —, eine Reform des Steuerwesens und speziell der Konsumtionssteuern wird in Angriff genommen werden müssen? Und ist es da nicht gescheiter, die Heftigkeit dieses wenn auch legalen Sturmanpralles durch rechtzeitige und rationelle Reformen von vornherein abzuschwächen?! Dieses kann ja nur im eigensten Interesse der

¹⁾ Vgl. Ferdinand Lasalle, „die indirekten Steuern und die Lage des Arbeiterstandes“ Zürich 1863.

²⁾ Die entgegengesetzten Bestrebungen der französischen Nationalversammlung können nur als Ausfluss des ultrakonservativen Geistes in diesem Parlamente aufgefasst werden.

heute am Ruder stehenden Klassen liegen! Man muss nämlich das zu lösende Problem so stellen: sind die heutigen Konsumtionssteuern theoretisch richtig oder nicht? und sind sie weiters für den Staatsschatz unersetzbar oder nicht? Werden beide Fragen verneinend beantwortet, wie es ja manchmal wirklich geschieht, nun dann hebe man alle diese Auflagen auf, denn unrationelle sowohl als entbehrliche Steuern sind ein vollendeter Unsinn. Bejaht man beide Fragen, dann müsste der anerkanntermaassen verderbliche Statusquo verbleiben. Wird dagegen, und zwar, wie ich glaube, mit Recht, die erstere Frage verneint, dagegen die zweite bejaht, dann bleibt nichts anderes übrig, als den Anforderungen der Theorie die Steuern von den unentbehrlichen Gegenständen zu opfern, dafür aber als Ersatz für den Staatsschatz und als Förderung der Wissenschaft sowohl, wie nicht minder des sozialen Zeitgeistes den Steuern von den entbehrlichen die von den Luxusgegenständen anzureihen. Wollen die heutigen Gesetzgeber nicht mit allen Konsumtionssteuern brechen, sondern selbe reformiren, so müssen sie der Logik und der „socialen Gerechtigkeit“ zu Liebe die Luxussteuern einführen, sonst wird Einmal die Zeit kommen, wo sie und mit ihnen alle Anderen blos das Geschwisterpaar einer progressiven Einkommen- und einer progressiven Luxussteuer sich werden gefallen lassen müssen. Beide diese Steuern nämlich sind heutzutage ein sozialpolitisches Postulat: soll also selbes nicht einseitig ausarten, so füge man diese zwei Glieder dem historisch überbrachten Steuersysteme in maassvoller Weise ein. Und wiewohl es nicht zu verwundern wäre, wenn die heutigen, besonders auf der Geldaristokratie fussenden Parlamente sich Anfangs sträuben würden, eine Steuer zu votiren, welche vornehmlich auf das beinahe steuerfrei ausgehende Einkommen gerade aus dem Geldkapitale berechnet ist ¹⁾, — so ist dennoch nicht zu zweifeln, das die soziale Reform in dieser Richtung allmählig ebenso vorgenommen

¹⁾ Jetzt erst können wir das auf S. 67—69. besprochene Faktum, dass die Luxussteuer mehr auf den städtischen Erwerb gerichtet ist, genau verstehen. Vgl. dort auch auf S. 69. die Note 2.

werden wird, wie es in Bezug auf die Einkommensteuer geschieht und zum Theile schon geschehen ist.

Die Luxussteuer ist übrigens noch schliesslich

4) die logisch unentbehrliche Voraussetzung eines rationalen **Zollsystemes**. Bisher wurde lediglich von der Besteuerung der Konsumtion der im Inlande produzierten Gegenstände, also von den inländischen Konsumtionssteuern, hier gesprochen: das ist aber erst die Hälfte der ganzen indirekten Besteuerung. Geht man nämlich von dem Standpunkte aus, dass die Konsumtion gewisser Gegenstände, als Beweis eines noch gar nicht oder noch nicht genügend getroffenen Einkommens, besteuert werden soll, so darf man nicht vergessen, dass diese Gegenstände nicht nur im In-, sondern auch im Auslande produziert worden sein können. In jedem Lande finden sich ja Konsumtionsartikel inländischen sowohl, als auch ausländischen Ursprungs, und mit diesem Faktum muss sich die Finanzwissenschaft in doppelter Richtung rechnen: a) indem sie der Konsequenz zu Liebe anerkennt, dass, wenn die einheimischen Konsumtionsgegenstände besteuert werden, dieselben fremden doch ganz mit eben demselben Rechte auch besteuert werden müssen; b) indem sie feststellt, dass die Form der Besteuerung, wenngleich beiderseits eine indirekte, doch in dem einen Falle anders sein muss, als in dem andern, da man sich hiebei ganz heterogenen Verhältnissen anpassen muss. Und in der That trifft man ausländische Gegenstände mit dem sog. „Zolle“. Dieser letztere Begriff hat nun aber eine doppelte Bedeutung: eine weitere und eine engere. Im weiteren Sinne versteht man unter den *Zöllen* Abgaben von Gegenständen, welche überhaupt, in welcher immer Richtung, die Zoll- resp. Staatsgrenze passiren. In diesem Sinne kann der Zoll wieder dreifach sein, und zwar:

a) *Durchfuhrzoll*, welcher die von einem Lande durch ein zweites in ein drittes Land geführten Waaren in dem zweiten Lande an dessen einer oder anderer Seite trifft. Er kann unmöglich als Steuer betrachtet werden, da sowohl Produzent, als auch Konsument der Waaren vom Standpunkte des Durchfuhrstaates Ausländer sind, und auch die Konsumtion im Aus-

lande stattfindet, somit nicht der geringste Vorwand zu irgend einer rationellen Besteuerung vorliegt, — es wäre denn, dass man den Zoll nur auf die dem Durchführstaate angehörigen Zwischenhändler beschränken wollte, was aber weder irgendwo geschah, noch auch irgend einen Sinn hätte, weil diese Händler ohnehin die Gewerbesteuer tragen müssten. Da also der Durchfuhrzoll weder den Produktions-, noch den Konsumtionssteuern beigezählt werden könnte, und da er auch keinen vernünftigen administrativen Charakter aufzuweisen vermag, so müsste man ihn höchstens nur als ein vom Staate angemaasstes oder vielmehr aus dem Mittelalter traditionell angeerbtes Jus fisci betrachten, welches mit der Klärung der volkswirtschaftlichen und finanzwissenschaftlichen Begriffe fallen muss und auch in der That gefallen ist. — Der Zoll im weiteren Sinne kann ferner

b) ein *Ausfuhrzoll* sein, d. h. von den die Grenze nach dem Auslande passirenden inländischen Waaren erhoben werden. Auch dieser Zoll ist grösstentheils verschwunden, da man ihn einerseits mit Rücksicht auf die ausländische Konsumtion auf keinen Fall als rationelle Konsumtionssteuer betrachten kann und andererseits die ausführenden Kaufleute schon direkt eine Gewerbesteuer entrichten¹⁾. Auch dieser Zoll ist also keine Steuer, und kann nur unter gewissen Umständen eine theils polizeiliche, theils vielmehr administrative Bedeutung haben, wie z. B. die Merkantilisten ihn auf die Rohprodukte behufs deren Zurückhaltung für die inländische Verarbeitung aufgelegt wissen wollten. — Es verbleibt also nur noch

c) der *Einfuhrzoll* oder eben *Zoll im engeren Sinne*, d. i.

¹⁾ Es wäre der Zoll übrigens auf jeden Fall eine ganz eigenthümliche Form der Erhebung der Gewerbesteuer: man musste höchstens die Ausfuhr als Kriterium des Einkommens der Kaufleute betrachten, denn Konsumenten wären sie ja in den betreffenden Fällen nicht, und sollten doch eine Konsumtionssteuer entrichten. Hier würde wohl nur Hoffmanns Begriff passen, welcher indirekte Steuer als „Steuern von Handlungen“ definirt: die Ausfuhr wäre eben diese „Handlung“.

die auf die Konsumtion der im Auslande produzierten und im Inlande zu konsumirenden Waaren aufgelegte Abgabe.

Indessen auch diese Abgabe ist nicht immer noch eine Steuer ihrer Bestimmung, der Intention des Staates nach, wiewohl ja de facto der Zoll in jedem Falle als eine Steuer wirkt. Die Absicht des Staates bei der Zollaufgabe kann nämlich eine verschiedene sein. Entweder will der Staat die Einfuhr der ausländischen Waaren zu dem Ende treffen, um durch Vertheuerung der letzteren den inländischen Produzenten die Konkurrenz mit den ausländischen zu erleichtern, somit die inländische Produktion zu heben, so dass also der Ertrag des Zolls in den Hintergrund tritt, — oder aber will der Staat die im Inlande zu erfolgende Konsumtion jener eingeführten Waaren, als Beweis einer Einkommensexistenz treffen, wornach es sich dem Staate eben um den Ertrag handelt: im ersteren Falle hat man es mit einem *Schutzzolle*, im zweiten mit einem *Finanzzolle* zu thun.

Es ist hier nicht der Ort, die Zulässigkeit oder Nützlichkeit eines Schutzzolles zu prüfen, denn dieses überschreitet die Grenzen einer finanzwissenschaftlichen Arbeit überhaupt. Dies sei hier nun gesagt, dass, wenn man auch unmöglich den Einfluss des Colbert'schen Systems auf die Entwicklung der französischen Industrie, den des Cromwell'schen Systems auf die der englischen, den des deutschen Zollvereins auf die Entwicklung der deutschen Industrie verkennen kann, — man doch andererseits zugeben muss, dass eben mit Rücksicht auf die schon hoch entwickelte Industrie des europäischen Westens heutzutage die Tendenz zur Beseitigung der Schutzzölle in der Theorie sowohl, als in der Praxis mit Recht vorwiegt. Aber eben deshalb entsteht die Frage, wie man in konkreten Fällen einen Schutz- von einem Finanzzolle unterscheiden kann, nachdem doch die Intention des Staates, als ein Moment geistiger Natur, nur schwer mit Gewissheit eruiert zu werden vermag. Die Antwort kann nur durch eine rationelle Begrenzung des Gebietes der Finanzzölle geschaffen werden.

Soll der Finanzzoll eine wahre und richtige Konsumtionssteuer sein, so ist hiezu nach meiner Ansicht unbedingt nöthig,

dass er mit den inländischen Konsumtionssteuern im Einklange stehe. Dies kann aber nur auf die Weise geschehen, dass man den Finanzzoll vor Allem und in der Regel nur auf diejenigen ausländischen Gegenstände lege, welche auch im Inlande besteuert sind; natürlich muss ebenfalls die Höhe der Steuer beiderseits gleich sein. Diese Forderungen werden wohl keiner näheren Begründung bedürfen, da ja doch vom rein finanziellen Standpunkte (und nur dieser kann beim Finanzzolle maassgebend sein) nicht der geringste Grund vorliegt, die Konsumtion der ausländischen Produkte im Verhältnisse zu der der inländischen irgend wie zu bevorzugen, nachdem doch das Einkommen sich in ganz gleicher Weise kundgibt, ob in- oder ausländische Waaren konsumirt werden.¹⁾ Demgemäss müsste unserem obigen Steuersysteme entsprechend der Zoll vor Allem die fünf entbehrlichen Konsumtionsgegenstände, d. h. die drei Getränke, Tabak ²⁾ und Zucker, und zwar, je nach ihren auch im Inlande unterschiedenen Qualitätsstufen treffen³⁾. Die bewussten luxuriösen Gemüse- und Fleischarten können hier schon deshalb übergangen werden, als ja auch derlei ausländische Produkte an den Thoren grösserer inländischer Städte ohnehin besteuert würden. Dagegen müsste man den genannten fünf Gegenständen in zweiter Linie noch jene, ihnen an Entbehrlichkeitsstufe gleichkommenden Verzehrungsgegenstände beigesellen, welche ausnahmsweise im Inlande nicht produziert werden, und somit nur aus diesem Grunde der inländischen Konsumtionssteuer, zu der sie sich sonst vollkommen eignen würden, nicht unter-

¹⁾ Die Qualität resp. den Preis der eingeführten Waaren beeinflusst dieses Verhältniss durchaus nicht; bei besserer Qualität wird einfach ein höherer Zoll ebenso und in demselben Grade erhoben, wie auch die Akzise mit der Qualität der Artikel bekanntlich steigt.

²⁾ Wir sehen hier von dem natürlich nothwendigen Einfuhrverbote im Falle eines Tabaksmonopols ab, denn letzteres ist ja nicht die einzige Form der Tabakssteuer.

³⁾ Dies brauchte übrigens nicht gleich schon ein Zoll ad valorem zu sein, der bekanntlich von dem Gewichtszolle immer mehr verdrängt werden muss.

liegen¹⁾. Im gemässigten Klima Europa's wären dahin zu zählen: Kaffee, Thee, Reis, Orangen, Zitronen, Rum und dergl. mehr. Diese Gegenstände müssen nothwendig auch verzollt werden, da sie durchaus in die Kategorie von entbehrlichen Verzehrungsgegenständen gehören, und es denn doch eigenthümlich wäre, wenn man wohl aus der Konsumtion des Zuckers, nicht aber auch aus der des zumeist mit Zucker verzehrten Kaffees oder Thees auf die Existenz eines Einkommens schliessen, und demzufolge nur die erste, nicht aber auch die zweite besteuern wollte.

So hätte man also vor Allem ein richtiges Orientierungsmittel für die Praxis aller Staaten. Da heutzutage überall die fünf sog. Verbrauchssteuern bestehen,²⁾ so ist als reiner Finanzzoll zu betrachten:

a) Der Zoll von allen obangeführten entbehrlichen Gegenständen. Natürlich muss auch, wie gesagt, sein Fuss dem der betreffenden Verzehrungssteuern gleichkommen³⁾, weil widrigenfalls z. B. ein Zuckerzoll, der höher wäre, als die Zuckersteuer, nur zum Theile ein Finanzzoll, zum Theile aber schon Schutzzoll wäre. Leider fehlt ein derartiger genauer Vergleichungsmaassstab beim Zolle von den im Inlande nicht produzierbaren entbehrlichen Verzehrungsgegenständen; man muss sich hier daher nur mit der Analogie behelfen.

¹⁾ Dafür muss man aber umgekehrt die von inländischen Waaren schon entrichtete Konsumtionssteuer, oder die von eingeführten Waaren entrichteten Zölle bei der Ausfuhr, resp. Rückausfuhr derselben rückerstatten, da es sich ja in beiden Fällen blos um Besteuerung der inländischen Konsumtion handelt. Alle Staaten kennen denn eine Verzehrungssteuerrestitution und Rückzölle (Drawbacks).

²⁾ Nur in England, wo Tabak nicht angebaut werden darf, besteht blos ein sehr hoher Tabakzoll, der aber eben sowohl die Steuer, als auch den Finanzzoll einbegreift und deshalb so hoch ist. Er ist also jedenfalls ein Finanzzoll, nur gehört er eben in die Kategorie von Thee-, Kaffeezoll u. s. w.

³⁾ Da die Füsse der einzelnen Verzehrungssteuern unter einander nicht einmal vergleichbar sind, so muss auch der Zoll für jeden Gegenstand ein verschiedener sein.

Bestehen in einem Staate sog. Verzehrssteuern, dann ist ferner

b) der Zoll von thierischer, Pflanzen- und mineralischer Nahrung, so wie von andern hieher gehörigen unentbehrlichen Gegenständen ¹⁾, falls er mit der Steuer gleiche Höhe hat, ein reiner Finanzzoll. Besteht nun aber ein solcher Zoll ohne die entsprechenden Verzehrssteuern, oder ist er höher als sie, wäre er dann schon ebenso Schutzzoll, wie oben beim Zucker?

Die Antwort ergibt sich leicht aus der Natur des Schutzzolles. Derselbe soll ja bekanntlich durch Erschwerung der ausländischen Konkurrenz, durch Vertheuerung der fremden Waaren die bezügliche inländische Produktion schützen: kann man nun vernünftiger und billiger Weise die Produktion unentbehrlicher Lebensmittel derart schützen, dass dann hiedurch die niedrigsten Volksklassen gezwungen wären, künstlich erhöhte Preise sogar für ihr sauer erworbenes Brod zu zahlen? ²⁾ Nein, dieser Schutz kann nur für die Industrie und zwar auch hier nur für die Ganzfabrikate gelten. Findet man also in einem Lande Zölle auf fertige Industrieprodukte, dann kann man sie als Schutzzölle, jedoch auch nur so lange betrachten, als nicht in dem einen oder andern Falle das Gegenheil positiv feststeht, z. B. dass der bezügliche Produktionszweig lange schon in hoher Blüthe begriffen sei. Obwohl es demnach von der Einsicht der betreffenden Staatsverwaltung abhängt, welche Industriezweige sie für schutzzollbedürftig erachtet, man demgemäss die Gegenstände des Schutzzolles nicht so von vornherein aufzählen kann, wie z. B. die des

¹⁾ natürlich mit Ausnahme der Wohnung.

²⁾ In Oesterreich wird eben die Frage der eventuellen Wiedereinführung des bis 1. November 1874 provisorisch aufgehobenen Getraideeinfuhrzolles sehr lebhaft ventilirt. Und doch ist die Antwort und Entscheidung nichts weniger als schwer: ist Oesterreich zum grossen Theil ein Ackerbauland, also spielt dort der Ackerbau die Hauptrolle, dann bedarf ja der letztere keines Schutzes; ist es aber ein Industriestaat, dann blüht ja die Landwirtschaft um so mehr. Natürliche Preissteigerung des Getraides im letzteren Falle ist erwünscht, aber sie künstlich hervorzurufen, ist einfach inhuman.

Finanzzolles sub a), so ist doch in der Praxis der Schutzzoll aus der Art des Gegenstandes sowohl, als auch aus dem Stande des bezüglichlichen Zweiges im gegebenen Staate, von Fall zu Fall mit ziemlicher Leichtigkeit zu erkennen.

Nun kann man von diesem Gesichtspunkte aus einen Zoll von unentbehrlichen Lebensmitteln bei mangelnden Verzehrungssteuern ebenso wenig zu den Schutzzöllen zählen, wie man es an und für sich, d. h. bei dem jetzigen Stande der inländischen Konsumtionssteuern, mit einem Zolle von all den unzähligen Rohstoffen, Halbfabrikaten und nicht mehrschutzbedürftigen Ganzfabrikaten thun könnte. Diese Zölle, so wie überhaupt solche, die sich weder als Finanz-, noch als Schutzzölle bestimmt erkennen liessen, müsste man somit von vornherein als völlig irrationell betrachten, und könnte sie höchstens *Fiskalzölle* aus dem Grunde nennen, weil sie weder wissenschaftlich gebilligten finanziellen Zwecken, noch auch denen einer vernünftigen Volkswirtschaftspflege zu dienen, sondern blos blindlings und einzig und allein dem Fiskus ein Einkommen zu verschaffen bestimmt sind.

Was wäre nun aber die Folge solcher Schlüsse? Stellen wir uns nur einen europäischen Staat vor, welcher — nehmen wir an — die unentbehrlichen Gegenstände von der Steuer befreit hat, aber andererseits seine Konsumtionssteuern, ganz so wie es in Europa üblich ist, blos auf die fünf oder noch einige wenige andere entbehrliche Gegenstände beschränkt: wie müsste in so einem Staate dessen Zollsystem ausschauen, falls es den Grundsätzen der Wissenschaft gemäss eingerichtet, und zugleich auch mit dem Schutzzollsysteme, als etwa nicht mehr nöthig, gebrochen werden soll? Nun doch nicht anders, als dass sich die Zölle auf die drei Getränke, Tabak und Zucker, dann auf Reis, Kaffee etc., überhaupt auf den oben sub a) angegebenen Umfang beschränken müssten. Alle andern, wie immer gearteten Zölle wären bei so einem Freihandelsstaate blosse Fiskalzölle und müssten schleunigst beseitigt werden. Dies wäre die natürliche Folge der obigen, allerdings aus dem Konsumtionssteuersysteme der heutigen Staaten ganz

logisch abgeleiteten Ausdehnung des Begriffes der Fiskalzölle. So eine Reform hätte aber ein doppeltes Bedenken: α) das theoretische, dass erfahrungsgemäss jedes Land unzählige ausländische Waaren von einem Entbehrlichkeitsgrade bezieht, der ganz bestimmt auf ein steuerfähiges Einkommen der zukünftigen Konsumenten hindeutet, während es uns schon anderweitig bekannt ist, dass solches Einkommen direkt grossentheils nicht zu treffen ist; β) das praktische Bedenken, dass heutzutage selbst in dem freihändlerischsten Staate, in England, der Zollertrag über 20 Mill. L. jährlich ausmacht, und dass England sowohl, als auch andere Staaten, welche, wie z. B. der österreichische, gern dem Schutzzölle immer mehr entsagen möchten, nicht so leicht den mit obiger Reform nothwendig verbundenen, fast gänzlichen Ausfall so hoher Einnahmen, die z. B. im westlichen Oesterreich im J. 1874 nahezu 24 Mill. Fl. österr. Währung betrugen, verschmerzen könnten.

Daraus folgt, dass, wenn man aufrichtig zum Freihandel übergehen, dabei aber wenigstens einen grossen Theil der daraus erwachsenden Ausfälle an Zolleinnahmen in rationaler Weise decken will, man den obigen Begriff der Fiskalzölle einengen, dagegen den Begriff der oben bloss auf lit. a) und b) beschränkten Finanzzölle erweitern, somit die Schutzzölle womöglich durch Finanzzölle ersetzen müsse. Da dies jedoch bei einem so beschränkten Umfange der Konsumtionssteuern, wie der angenommene und übrigens nach Einer Seite hin in Europa faktisch übliche, ohne totale Verkennung des Begriffes der Finanzzölle ganz unmöglich ist, so erübrigt nichts Anderes, als behufs Erweiterung der Finanzzölle die inländischen Konsumtionssteuern zu erweitern. Und da wir diesfalls schon ohnehin vom Standpunkte der inländischen Besteuerung die Nothwendigkeit einer neuen Konsumtionssteuergruppe, nämlich der Luxussteuern, dargethan haben, so bietet sich in den letzteren zugleich eine höchst erwünschte Maassregel zur Ermöglichung der Erweiterung der Finanzzölle. Führt man nämlich solche Luxussteuern im Inlande ein, dann hat man auf dem Gebiete

des Zollwesens keine gebundenen Hände mehr, sondern braucht vielmehr

c) auf alle der Luxussteuer im Inlande unterliegenden Waaren, falls sie ausländischen Ursprungs sind, einen ebenso hohen Zoll aufzulegen, und erhält hiedurch einen ausgedehnten reinen und rationellen Finanzzoll, welcher mit sammt dem Zolle von den entbehrlichen Gegenständen sicher einen ganz respektablen Ertrag dem Staatschatze gewähren würde. Man könnte zwar dann noch fragen, ob es nicht angezeigt wäre, analog der einseitigen Verzollung von Kaffee, Thee und dergl. im Gebiete der entbehrlichen Artikel, auch gewisse Luxusgegenstände, welche im Inlande nicht produziert werden, einseitig zu verzollen; da jedoch so ein Fall in ausgedehnterem Maasse nur in verhältnissmässig wenig entwickelten Ländern, welche sich bekanntlich ohnehin für keine Luxussteuern, also auch für keine Luxusfinanzzölle eignen würden, vorkommen könnte, so kann man über diesfällige Zweifel und Ausnahmen füglich hinausgehen.

So finden wir unseren, oben sub 4) aufgestellten Satz, dass „auch ein rationelles Zollsystem der Luxussteuer zur unentbehrlichen Voraussetzung bedarf“, vollkommen bestätigt, da nur unter dieser Voraussetzung die reinen Finanzzölle aus zwei Gruppen bestehen können:

a) aus den Zöllen auf entbehrliche Gegenstände, und

b) aus den „Luxusfinanzzöllen“, aufgelegt auf Gegenstände, die heutzutage nur von Schutzzöllen rationeller Weise erreicht werden können ¹⁾).

So glaube ich denn in diesem ganzen Abschnitte zur Genüge bewiesen zu haben, dass die Luxussteuer ein

¹⁾ Die oben sub b) angeführte Gruppe der Zölle auf unentbehrliche Lebensmittel muss natürlich gleich den entsprechenden inländischen Steuern verurtheilt werden.

wichtiges und unentbehrliches Glied eines rationalen Steuersystemes, worin sie als Ausgleichungsfaktor überhaupt und als Korrektiv der Einkommensteuer insbesondere fungiren soll und muss, — bildet.

Es verbleibt somit nur noch, die Durchführbarkeit dieser belangreichen Auflage darzuthun.

Vierter Abschnitt.

Die Durchführbarkeit der Luxussteuer.

Wir gelangen zur schwierigsten Aufgabe in der gegenwärtigen Arbeit. Wohl könnten wir uns nämlich schmeicheln, manchen unserer Leser von der prinzipiellen Zulässigkeit, ja auch der Nothwendigkeit einer ausgedehnten Luxussteuer überzeugt zu haben, — der praktische Haupteinwand der Undurchführbarkeit derselben bleibt aber immer noch, und zwar als das allerschwierigste Problem, bestehen. Vorschläge zur Durchführung dieser so wichtigen und in so hohem Grade erwünschten Steuer müssen somit den naturgemässen Schlussstein dieser Abhandlung bilden.

In dieser Beziehung ist es nun vor Allem angezeigt, die obige im zweiten Abschnitte geschilderte Geschichte der Theorie der Luxussteuer durch den Hinweis auf die dort absichtlich übergangenen einzigen zwei Schriftsteller¹⁾, welche sich mit dieser Frage beschäftigt haben, nämlich auf Eisenhart²⁾ und Maurus³⁾, zu vervollständigen. Uebrigens hat von ihnen eigentlich nur der Letztere sich mit der Art der Durchführung der Luxussteuer eingehend befasst; und da deshalb in den nun folgenden Ausführungen seine Schrift als die alleinige Quelle wird benützt werden müssen — denn nicht einmal

¹⁾ Vgl. oben S. 71.

²⁾ „Die Kunst der Besteuerung“, Berlin 1868, S. 165—192.

³⁾ „Die moderne Besteuerung und die Besteuerungsreform“, Heidelberg 1870, S. 311—357.

Eisenhart nimmt eine prägnante Stellung zur Luxussteuer ein — so ist eine kurze einleitende Vorausbemerkung über den Werth dieser Quelle nichts weniger als unerwünscht.

Maurus' obzirtes Werk ist in der gelehrten Welt nicht ganz günstig aufgenommen worden, und es ist auch diese Unpopularität nicht unberechtigt gewesen. Denn der Verfasser geht darin von zwei ganz unrichtigen Prinzipien, von denen das eine die Staatsausgaben, das andere die Staatseinnahmen betrifft, aus. In ersterer Beziehung will er die Staatsausgaben um jeden Preis beschränkt [haben, und sollen zu diesem Behufe die meisten Agenden, welche heutzutage ganz unbestritten der Staatsverwaltung eingeräumt werden, auf unentgeltliche Volksorgane übergehen. Solches Schicksal wird z. B. dem Gerichts-, dem Heereswesen, der Volkswirtschaftspflege u. s. w.¹ zugedacht, ja sogar die Gesetzgebung soll nach Schweizerart dem Volke direkt zustehen. Nun zu läugnen ist nicht, dass durch solch eine Reform die Staatsauslagen sich unendlich, ja ganz so vermindern würden, wie es Maurus in scharfsinniger Weise ausführt; allein verfehlt ist die ganze Neuerung doch in dem Maasse, dass man zuweilen in Versuchung kommt, sie komisch zu finden. Es ist nämlich zwar wahr, dass heutzutage manche Verwaltungsagenden in ganz Europa, unter andern auch in Oesterreich, an gewisse Selbstverwaltungskörper übertragen werden. Allein vorerst sind diese Körper nicht direkt schon „das Volk“ selbst, sondern blos aus dem Volke gewählte, doch nichtsdestoweniger einen Theil der Staatsverwaltung bildende Organe¹⁾, welche als solche ebenso viel, oder vielleicht noch mehr, als

1) Die Abhängigkeit oder Unabhängigkeit von der eigentlichen Beamtenhierarchie ist für die prinzipielle Stellung der Verwaltungsorgane durchaus nicht entscheidend, wie dies namentlich Gneist sehr verdienstlich dargethan hat. Der Charakter der „Staatsverwaltung“ wird dadurch nicht vernichtet, dass letztere nicht immer in den Händen der Zentral-Staatsregierung, sondern oft auch in denen der Selbstverwaltungskörper oder aber der Verwaltungsvereine ruht. Vgl. in letzterer Beziehung Stein's monumentales, noch nicht vollendetes Werk, *Die Verwaltungslehre*, 7 Bände, 1865—1869., oder auch sein *Handbuch der Verwaltungslehre*.

die Staatsämter, kosten, nur eben mit Rücksicht auf ihren lokalen und Vertrauenscharakter die bezüglichlichen Funktionen der Verwaltung durchschnittlich besser auszuüben im Stande sind. Es werden sich also durch so eine Verschiebung der administrativen Kompetenz wohl die unmittelbar an den Staatsschatz zu entrichtenden Steuern etwas vermindern¹⁾, dafür aber wird die lokale Besteuerung zunehmen müssen, welcher Tausch doch für die Taschen der Steuerträger an und für sich gleichgiltig ist. — Ferner aber ist auch jener in Europa sichtbare Uebergang zur Selbstverwaltung durchaus nicht so unbeschränkt und ausnahmslos, wie man es sich vielleicht mit Maurus denken könnte. Da sehen wir England, das Vaterland des Systems des Self-governement, in der letzten Zeit das Telegrafien- und Schulwesen in die Kompetenz der Centralregierung einbeziehen²⁾, — da hören wir in den letzten Jahren in Europa Stimmen, welche die Umwandlung der Privat- in Staatsbahnen fordern³⁾: kann man denn Angesichts solcher Erscheinungen auf eine radikale Verminderung der Staatskompetenz resp. der Staatsausgaben rechnen?!

Das zweite falsche Prinzip des Maurus betrifft die Staatseinnahmen, namentlich den Maassstab der durch den Staat zu fordernden Steuern und die Begründung dieser Staatsforderung: die Steuer soll sich nämlich nach dem Genuisse richten⁴⁾, da „dasjenige, was durch die Regierung den

¹⁾ In Oesterreich hat man leider auch das nicht gefühlt, wenn auch nicht unrichtig einer unserer gewesenen Minister gesagt haben soll: „die Selbstverwaltung kostet halt Geld!“

²⁾ Die Telegrafien ruhten dort übrigens bis 1870 nicht einmal in den Händen der Selbstverwaltungskörper, für welche doch nur lokale Agenden passen, sondern in denen von Unternehmungen („Verwaltungsvereine“).

³⁾ Siehe z. B. Galt, „Raylway reform“, London 1865, und Perrot, „Die Anwendung des Penny- Porto-Systems auf den Eisenbahntarif“, Rostock 1872. Vgl. auch in den „Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik“ im J. 1873, Leipzig 1874, die Debatte über die Reform des Aktienwesens.

⁴⁾ Vgl. dazu das oben im zweiten Abschnitte auf S. 51 über Laspeyres Gesagte.

Staatsbürgern in Wahrheit und hauptsächlich geleistet wird, und wofür diese die Gegenleistung der Erhaltung und Dotirung anzusprechen hat, der Schutz des Genusses aus den ins gesetzliche Eigenthum überkommenen Gütern ist“ (S. 311). Das ist nun gar nicht richtig. Denn vorerst hat die neueste Finanzwissenschaft entschieden den Stab über jene Ansichten gebrochen, welche den Staat als einfache Polizeianstalt betrachten, der für ihre Schutz- und Versicherungsdienste eine Gegenleistung in Form von Steuern gebühre: auf diesem Standpunkte steht aber Maurus mit dem blossen Unterschiede, dass während früher der Schutz des Eigenthums betont zu werden pflegte, er den Schutz des Genusses hervorhebt. Freilich findet dieser Schutz in der That statt, allein er ist nicht die einzige, ja auch nicht die Hauptaufgabe des Staates, welcher doch vielmehr die ganze physische, wirthschaftliche und soziale Entwicklung seiner Bürger dort zu fördern hat, wo deren Einzelkräfte nicht ausreichen. Aus diesem Gesichtspunkte aber kann man dann die Steuer auf keinen Fall als „Gegenleistung“, als „Dienstesaustausch“ bezeichnen, da die Steuer sich ja eben durch ihre unmittelbare Unentgeltlichkeit charakterisirt und z. B. von den sog. „Gebühren“, welche gerade ein Entgelt der Bürger für vom Staate empfangene Dienstleistungen bilden, unterscheidet. Man zahlt somit die Steuer nicht für den Schutz des Eigenthums, oder der Person oder des Genusses und dergl. — denn dann würden ja blos so viele Steuern ausreichen, als der Staat für Polizeizwecke auszugeben braucht —, sondern man zahlt sie eben deshalb, weil der Staat eine unentbehrliche Kulturbedingung für alle Bürger zusammengenommen und jeden einzelnen ist, und man als Staatsbürger an allen aus der Existenz des Steuerverbandes fliessenden Wohlthaten in höherem oder geringerem Maasse Theil nimmt.

Freilich folgt aus dieser allgemeinen Begründung der Steuerpflicht durchaus nicht, als ob man dann darauf hin in jedem gegebenen Falle für die Bemessung jeder einzelnen Steuerzahlung, für die Bemessung der Leistungsfähigkeit der Steuerträger einen Maassstab entbehren könnte; nur muss

man hiebei immer berücksichtigen, dass einerseits der letztere von der prinzipiellen Begründung der Steuerleistung überhaupt unterschieden, zugleich aber auch andererseits ein solcher Maassstab gesucht werden müsse, der obiger Ausführung gemäss alle oder beinahe alle Staatsbürger zu den Staatsleistungen beizuziehen geeignet wäre. Und solche Eignung besitzt eben der Genuss nicht, da er zur Konsequenz führt, vor welcher Maurus auch nicht zurückschreckt, dass „nur Derjenige, welcher im Staate Wohlleben geniesst und Luxus treibt, das der Regierung nöthige Geld zu steuern hat“ (S. 311); das bedeutet aber nichts Geringeres, denn eine bloß die Reichen belastende, ausschliessliche, d. h. den gesamten Staatsaufwand deckende Luxussteuer, oder mit anderen Worten eine prinzipielle Steuerfreiheit aller weniger bemittelten Personen im Staate. Dies wäre aber keine berechnete, gemässigte Lösung der sozialen Frage auf finanziellem Gebiete in der Richtung einer verhältnissmässig stärkeren Belastung der Reichen, sondern eine kommunistische Reformmaassregel, welche die Erhaltung des für Alle nöthigen Staates auf die Schultern einiger Wenigen wälzen würde. Und darauf kann ein Nationalökonom bei aller Sympathie für die Arbeiterklassen, bei allen sozialpolitischen Tendenzen nicht eingehen.

Wenn ich also Maurus' Argumente betreffs Durchführbarkeit der Luxussteuer, ohne missverstanden zu werden, billigend hier benützen soll, so musste ich nothwendig vorher seine obigen zwei Hauptprinzipien desavouiren. Denn ich anerkenne, vorbehaltlich des Selbstverwaltungsprinzips, eine weitgehende Kompetenz der Central-Staatsverwaltung, ich führe die Steuer auf keine Gegenleistung zurück, betrachte weiters das Einkommen, nicht aber den Genuss als richtigen Maassstab der Besteuerung¹⁾, und anerkenne schliesslich statt irgend welcher einzigen, ausschliesslichen Steuer die Nothwendigkeit eines

¹⁾ Derselbe braucht übrigens der Progression, von der weiter unten die Rede sein wird, keinen Eintrag zu thun.

Steuersystems ¹⁾, in welchem eines der vielen Glieder — wenn auch ein sehr wichtiges — die Luxussteuer bilden soll.

Wie kann also diese Luxussteuer durchgeführt werden?

Die Schwierigkeiten der Durchführung, oder vielmehr die Zweifel an der Durchführbarkeit der Luxussteuer sind verschieden,²⁾ je nachdem man viele oder nur wenige, resp. — denn das kömmt faktisch auf dasselbe hinaus — je nachdem man indirekte oder direkte Luxussteuern sich wünscht und denkt. Wenn man sich nun in letzterer Beziehung an die hier schon früher ²⁾ gepflogenen Erörterungen über die Begriffe der direkten und indirekten Steuern erinnert, so muss man, streng genommen, nach der richtigeren Definition gedachter Begriffe, alle denkbaren Luxussteuern als indirekt bezeichnen, da sie ja sämtlich Konsumtionssteuern sind, und als solche das Einkommen nicht direkt, sondern durch Vermittlung der Luxusgegenstände treffen. Anders war jedoch und ist die allgemein übliche Ansicht in Theorie und Praxis. Vorerst wurde die Frage, ob Luxussteuern direkt oder indirekt sind, nicht einmal aufgeworfen, da man sich selbe bekanntlich nur in sehr beschränktem Maasse vorstellte. Nichtsdestoweniger sprach man oft von „direkten“, d. h. wohl von den Konsumenten erhobenen Luxussteuern, ohne an deren Gegensatz zu etwaigen „indirekten“ zu denken ³⁾. Erst seit Maurus kann man eigentlich eine derartige Frage besprechen, wiewohl dies auch jetzt nur vom Standpunkte der älteren

¹⁾ Vgl. das diesfalls [schon oben S. 74 zu Anfang des dritten Abschnittes] Vorausbemerkte.

Bei der Gelegenheit sei auch noch erwähnt, dass im zweiten Abschnitte unter den Gegnern der Luxussteuer ein Mann wie Sismonde de Sismondi deshalb übergangen werden musste, weil er in seinem „Nouveau Système d'Economie politique“ (1819 — II. Bd. — S. 202—208) blos eine ausschliessliche Luxussteuer bekämpft, während er sich sonst über sie gar nicht ausspricht.

²⁾ auf S. 104—105.

³⁾ So spricht denn z. B. Rau von „direkten Aufwandssteuern“. Und gar Stein versteht bekanntlich unter „indirekten“ Luxussteuern alles Mögliche, nur eben keine wahren Luxussteuern. Vgl. oben S. 44.

Definition der „indirekten“ Steuern zulässig ist. Von da aus nämlich wären in der That alle bisher bekannten Luxussteuern ¹⁾ „direkt“, da sie unmittelbar beim eigentlichen Steuerträger (dem Konsumenten) erhoben werden; wären also Luxussteuern denkbar, die man durch Vermittlung anderer Personen erhöhe, dann wären dieselben und nur sie „indirekt“. Wir bleiben indessen bei der, der früheren geradezu entgegengesetzten Ansicht, wornach es nur indirekte Luxussteuern gibt, da ja aus dem Gesichtspunkte unserer, unzweifelhaft richtigeren Definition die Eintheilung der Luxussteuern in direkte und indirekte nicht denkbar ist. Daraus folgt aber andererseits wieder nicht, als ob wir läugnen wollten, dass die obbesagten zwei Arten von Luxussteuern, nämlich die alten und die von Maurus in Anregung gebrachten, in hohem Grade verschieden sind. Und da wir trotz allen Durchführbarkeitszweifeln viele, ausgedehnte Luxussteuern fordern, so sollen hier die beiden Arten in der Weise auseinandergehalten werden, dass vorerst die alten, die sog. direkten Luxussteuern, unter dem Namen „*bei den Konsumenten erhobene*“ und hernach die sog. indirekten unter dem Namen „*bei den Produzenten erhobene*“ Luxussteuern behandelt werden sollen. Natürlich brauchen damit die ersteren, da ihre Durchführbarkeit durch die Praxis erwiesen ist, nur systematisirt und in die gebührenden Grenzen gewiesen zu werden, während dafür die zweiten mit ausführlichen Vorschlägen ausgestattet werden müssen.

Die bei den Konsumenten erhobenen Luxussteuern sind, wie gesagt, bekannt, ja nur sie sind bekannt; will man sie also in das Steuersystem aufnehmen, so muss es sich nicht so sehr um die Art der Durchführung, als vielmehr um die Wahl der zu belastenden Gegenstände handeln, da es ja doch aus dem ersten Abschnitte dieser Arbeit bekannt ist, welch' eigenthümliche, ja nicht selten sogar drollige Wahl in dieser Beziehung schon getroffen wurde. Bei Gelegenheit der Be-

¹⁾ abgesehen von den, unbewusst als solche wirkenden Zöllen.

sprechung dieser Auswahl kann man dann natürlich in jedem einzelnen Falle auch der Durchführungsweise gedenken. Nun wird man heutzutage Niemandem zumuthen können, etwa Haarpuder, Billardkugeln oder gar so schwer zu eruirende Gegenstände, wie z. B. Taschenuhren, als für die unmittelbare Besteuerung bei den Konsumenten geeignet zu finden. Wenn irgend wo, so ist sicher hier — jedoch auch nur hier — ganz richtig der Grundsatz Eisenhart's, dass der Staat behufs Aufwandsbesteuerung sich bloß an die Hauptvertreter des Luxus halten solle¹⁾. Denn worin liegt denn der Berechtigungsgrund dieser sog. Steuern? Der Luxus ist in der Regel beim Konsumenten gar nicht oder doch nur mit den grössten Vexationen erfassbar, so dass man ja, eben von der Idee direkter Luxussteuer ausgehend, ganz treffend die Durchführbarkeit derselben bestritt. Daraus folgt, dass die Regel sog. indirekte Luxussteuern bilden sollen, während sog. direkte nur ausnahmsweise zuzulassen sind. Diese Ausnahme ist aber nur dort berechtigt, wo man auf gewisse hervorragende, allgemein anerkannte Luxuserscheinungen trifft, welche einerseits beim Produzenten gar nicht, dagegen beim Konsumenten sehr leicht erfassbar sind.

Als solche Luxusrepräsentanten kann man nun annehmen: die Wohnung, die Bedienung, die Equipagen sammt Pferden und die Hunde. Natürlich soll hiemit durchaus nicht behauptet werden, als ob der Verbrauch in diesen vier Richtungen immer und unter allen Umständen Luxus bilden sollte, denn im Gegentheile gehört manche dieser Auslagen, namentlich aber die für die Wohnung, an sich zu dem unentbehrlichen Existenzminimum. Man kann indessen in all jenen vier Richtungen unter nachstehenden Einschränkungen Luxus finden und besteuern:

a) dass ein gewisses Minimum in jedem Falle steuerfrei gelassen werde;

¹⁾ Wie oben S. 166 und 184.

b) dass diejenige Konsumtion, welche durch die Erfüllung der Berufspflichten geboten erscheint, auch wenn sie das allgemeine Minimum übersteigt, ebenfalls freigelassen werde;

c) dass die bezüglichlichen Steuern nur auf die grösseren, also reicheren Städte beschränkt werden.

Letztere Forderung hat in der That sehr Vieles für sich. Denn man kann zwar ausnahmsweise auch am Lande und in kleineren Städten in jeder der angegebenen vier Richtungen Luxus treiben, allein in der Regel geschieht dies nicht. In kleineren Städten insbesondere ist dies sogar fast durchwegs nicht der Fall; am Lande kommt eine derartige Konsumtion zwar etwas öfter vor, doch ist sie hier nicht steuerfähig, nachdem bekanntlich eine geräumige Wohnung, zahlreiche Dienstleute, mehrere Fuhrwerke, ein paar Wach- und Jagdhunde, mehr weniger in den nöthigeren Konsumtionsbereich eines grösseren Landwirthes gehören, und ihm die mannigfachen anderen Vergnügungsmittel, wie Theater, Schauspiele und dergl. mehr, welche dafür die Städtler geniessen, ersetzen. Es ist doch bekannt, dass selbst ein in schlechten Umständen befindlicher grösserer Landwirth sich z. B. in Bezug auf Fuhrwerk und Bedienung nicht in dem Grade einschränken kann, wie es ein sogar wohlhabenderer Städtler ungezwungen thut. Uebrigens ist am Lande oft schwer zu unterscheiden, ob die Diener oder das Fuhrwerk nur persönlichen oder aber auch wirthschaftlichen Zwecken dienen, ob Jagdhunde blos zum Vergnügen, oder aber zur Ausübung einer rationellen Jagdwirtschaft gehalten werden und dergl. Alles das trifft für die grösseren Städte nicht im Geringsten zu, und so könnte man für diese letzteren Orte jene vier Steuern nachstehend durchführen.

Die Wohnungssteuer liesse sich am leichtesten mit sammt der Hauszinssteuer, d. h. nach einem Perzentualsteuerfusse von dem bei dieser Steuer ermittelten Zinse, auflegen und ausschreiben. Was dann weiters ihre Erhebung betrifft, so wäre es zwar vielleicht nicht sehr rathsam, sich der Vermittlung der, die Hauszinssteuer zahlenden Hauseigenthümer

ganz ohne Rücksicht auf die Personen der Miethparteien¹⁾ zu bedienen, weil die Eigenthümer bei Gelegenheit der Abwälzung beider Steuern auf die Miether den Wohnungszins um Vieles mehr erhöhen könnten, als die neue Wohnungssteuer beträgt.²⁾ Da indessen die Erhebung durch die Eigenthümer sich durch die grösste Einfachheit auszeichnet, und derartige Missbräuche nur gegenüber ungebildeten Leuten, die wir ja eben mit dieser Steuer nicht zu treffen gedenken³⁾, zu befürchten stünden, so könnte man wohl obige Erhebungsart gelten lassen, jedoch mit dem Beifügen, dass bei der erstmaligen Bemessung jede Partei den Gesetzestext (oder eine bezügliche Verordnung) zugestellt bekommt, und die auf Grund dessen berechnete Steuer gegen besondere Bestätigung zu Hundes des Eigenthümers, nach Belieben aber auch direkt in die Kassa zahlen soll, resp. kann⁴⁾.

Was nun die Bemessung der Steuer betrifft, so müsste diese letztere, wie gesagt, ein gewisses Perzent von dem schon bei der Hauszinssteuer durch Fassionen festgestellten Miethzinse betragen⁵⁾. Es wäre das eine einfache und leichte Methode, bei der man sich um die Zahl der Räume, um deren Qualität und dergl. gar nicht nicht zu kümmern brauchte, und dabei auch die Gefahren etwaiger besonderer Wohnungsgenussfassionen vermeiden würde⁶⁾. Nur müsste dabei natürlich ein gewisses Minimum des Zinses steuerfrei gelassen

¹⁾ wie z. B. die Biersteuer durch Vermittlung des Bierbrauers.

²⁾ Als in Wien im Herbst 1873 die Wohnungssteuer („Zinskreuzer“) vom 1. Januar 1874 an beschlossen wurde, so liessen sich viele Hausherren schon für das letzte Quartal 1873 einen höheren Zins auf Rechnung der vermeintlich schon eingeführten Wohnungssteuer von den armen Leuten zahlen, so dass der Magistrat dagegen einschreiten musste.

³⁾ Steuerfreies Minimum!

⁴⁾ So geschieht es in Lemberg.

⁵⁾ Fraudulöse Angaben des Miethzinses müssten natürlich, da sie bekanntlich fast unmöglich hintanzuhalten sind, auch den Wohnungssteuerepflichtigen zu Gute kommen. Ja jetzt erst hätten beide Parteien ein gleiches Interesse an der Defraudation.

⁶⁾ Vgl. dafür die vorhergehende Note.

werden, weil man ja widrigenfalls statt einer Luxussteuer eine Konsumtionssteuer von unentbehrlichen Gegenständen bekäme, welche, wie alle derartigen anderen Auflagen, schon anderwärts verurtheilt worden ist¹⁾. Und da es sich hier darum handelt, nicht einmal einen entbehrlichen Konsumtionsgegenstand, sondern eben bloß den Luxus zu besteuern, die Ausbeutung der Wohnungsparteien seitens der Hausbesitzer aber heutzutage enorm ist, so müsste man genanntes Minimum ziemlich hoch, also etwa mit 1000—1200 Fl. österr. Währung greifen. Die darunter stehenden Wohnungen könnten übrigens auch schon deshalb ganz skrupellos steuerfrei gelassen werden, als deren Besitzer nachher ohnehin durch sog. indirekte Luxussteuern und zwar in ihren Wohnungseinrichtungen werden getroffen werden.

Da ferner die Bewohner eigener Häuser in den grösseren Städten ebenfalls ihren wahrscheinlichen Zins fatiren müssen, so bezieht sich alles Obgesagte auch auf solche Wohnungen. Nur wäre es angezeigt, falls dies ohne zu grosse Schwierigkeiten ginge, selbstbewohnte Paläste und Villa's, oder wenigstens die ersteren von den Villa's und gewöhnlichen Häusern zu unterscheiden²⁾, und bei jenen kein Existenzminimum frei zu lassen, da die ausschliessliche Selbstbewohnung eines Palastes, resp. auch einer Villa an und für sich schon Luxus bedeutet³⁾.

Man müsste weiters von der Wohnungssteuer Diejenigen befreien, welche nicht für ihre persönlichen Bedürfnisse, sondern für irgend ein Geschäft oder einen Beruf grössere eigene oder gemiethete Räume verwenden, wie es z. B. bei den Gast-

¹⁾ S. oben S. 107—109.

²⁾ In vielen Städten werden neben Palästen eben nur Villa's von den Eigenthümern selbst bewohnt und grosse Häuser nur vermietet; alsdann sind die Villa's schwerlich mit den Palästen gleich zu stellen, weil in Folge dessen jedes selbstbewohnte Haus schon als Luxus betrachtet würde.

³⁾ Zu dem Mittel, ein Stübchen etwa in der Offizin eines Palastes zu vermieten, um hiedurch letzteren in ein „Zinshaus“ zu verwandeln, und demgemäss ein Minimum zu geniessen, somit eine Steuererleichterung zu erzielen, würden wohl die wenigsten Palaisbesitzer greifen. Im gegebenen Falle müsste man übrigens solche „Vermiethung“ skrupellos ausser Acht lassen.

wirthen, Erziehungsanstalten, Banken, Kaufleuten u. s. w. der Fall ist¹⁾. Der Ausfall der Luxussteuer würde hier durch die von den genannten Personen und Anstalten gezahlten direkten Steuern (Gewerbe- und Einkommensteuer) zur Genüge gedeckt werden; und wenn auch Kommunen (falls ihnen diese Wohnungssteuer zustünde) hiebei nicht denselben Ersatz, wie der Staat bekämen²⁾, so könnte dies doch nicht für die Luxusbesteuerung einer Wohnung, die keinen Luxus bildet, den Ausschlag geben.

Wie hoch schliesslich das Steuerperzent von dem das Minimum überragenden Miethzinsbetrage — denn so fasse ich das steuerfreie Minimum auf³⁾ — sein soll, das lässt sich allgemein nicht bestimmen: es müsste dies von den Lokalverhältnissen abhängen. Dagegen könnte man anstandslos darüber diskutieren, ob der Steuerfuss ein proportionaler oder aber ein progressiver sein sollte: mit Rücksicht auf später anzuführende Umstände wäre wohl gegen die Progression nichts einzuwenden.

Die Bedientensteuer hat vorerst die Eigenthümlichkeit, dass man sie vom Standpunkte unserer Definition indirekt nennen muss, wiewohl die Steuer eigentlich nicht auf „Gegenstände“, sondern auf Personen, welche freilich weder die eigentlichen Steuerträger, noch auch Steuervermittler sind, gelegt wird: der Dienst dieser Personen wird eben wie eine Sache konsumirt und eignet sich somit zur Konsumtions- resp. Luxusbesteuerung. Da es sich hier aber naturgemäss bloss um die Besteuerung des Luxus handelt, welcher sich in einer überflüssigen Bedienung des Steuerträgers kund-

¹⁾ Von Spitälern, öffentlichen Aemtern und dergl. will ich schon gar nicht reden, da sie ja auf keinen Fall überhaupt besteuert werden dürfen.

²⁾ ausser es bestünden Gemeindegzuschläge zu obigen direkten Steuern.

³⁾ nicht etwa so, dass Wohnungen z. B. unter 1000 Fl. ganz frei sein, dagegen Wohnungen mit z. B. 1100 Fl. Zins vom ganzen Zinse die Steuer entrichten sollten: als Luxus kann man nämlich in diesem Falle nur die 100 Fr. betrachten, wiewohl dann zweifellos die Einrichtung der ganzen Wohnung luxuriös sein kann, und demgemäss ganz besteuert werden wird.

v. Bilinski, Luxussteuer.

giebt, so sind einerseits alle nicht zur persönlichen Bedienung des Dienstherrn bestimmten Dienstleute, z. B. Kellner in Gasthäusern¹⁾ und dergl., und andererseits die ihm wirklich nöthigen Diener als steuerfreies Minimum bei der Besteuerung zu übergehen. In letzterer Beziehung ist es nun zwar nicht zu verkennen, dass die Zahl der wirklich nöthigen Diener mit der Zahl der Familienmitglieder im geraden Verhältnisse steht²⁾; es wäre aber wohl inopportun, die steuerfreie Zahl der Diener irgend wie mit der Grösse der Familie in Zusammenhang zu setzen. Man muss deshalb, wie bei der Wohnung, deren Umfang ja auch von der Grösse der Familie mit abhängt, so auch hier das Minimum so hoch greifen, damit es die bei einer grossen Familie durchschnittlich nöthige Bedientenzahl auf jeden Fall überschreite: 3—4 Dienstleute würden da wohl ausreichen.

Ein Verzeichniss der angestellten Dienstboten ist nun leicht zu haben, da sie ja in allen grösseren Städten bei der Ortspolizeibehörde angemeldet werden müssen. So braucht man denn nur jedes Jahr auf Grund der vorjährigen Anmeldungen für jeden Dienstherrn die Zahl seiner Diener zusammenzustellen, um hierauf die natürlich in einem festen Steuerfusse³⁾ pr. Kopf bestimmte Steuer sehr leicht erheben zu können. Statt der vorjährigen Anmeldungen einen

¹⁾ Die Kellner sind zwar auch zur persönlichen Bedienung, aber nicht des Dienstherrn, sondern der Gäste bestimmt, welche, da es sich hier um sog. direkte Luxussteuer handelt, nicht durch Vermittlung des Diener haltenden Gastwirthes besteuert werden dürfen. Ihr Luxus wird anderweitig unmittelbar oder mittelbar besteuert werden.

²⁾ Ich sage „Familienmitglieder“, denn nur auf diese beziehen sich die eigentlich zu steuernden Dienstboten; der Besitzer einer Erziehungsanstalt z. B. hat viele Hausgenossen und demgemäss wohl auch viele Diener, aber die letzteren dienen nicht seinen und seiner Familie persönlichen Bedürfnissen, sind folglich bei ihm nicht zu besteuern.

Vergl. das in der vorhergehenden Note über die Kellner Bemerkte.

³⁾ d. h. nicht in einem hier durch die Natur der Sache ausgeschlossenen Perzentualfusse, womit übrigens eine Progression durchaus nicht ausgeschlossen zu sein braucht.

gegebenen Stand der Dienstboten als Steuergrundlage anzunehmen, wäre wohl gewagt, denn dadurch würde man die Defraudation fördern. Würde man dann nämlich den Stand der Dienstboten z. B. vom 1. Jänner oder einem ähnlichen Zeitpunkte als entscheidend annehmen, so verstünden es sich die Dienstherrn so einzurichten, dass sie gerade vor dem 1. Januar einen Theil ihrer Dienstboten entlassen, die Entlassung bei der Polizei- resp. Steuerbehörde behufs Steuervormerkung anzeigen, und hierauf nach dem Jahresbeginne dieselben oder andere Dienstboten wieder aufnehmenwürden, um die übliche Zahl derselben zu vervollständigen. Dadurch würde die polizeiliche Anmeldung zu einer förmlichen Steuereffassung mit all den Schwächen derselben werden ¹⁾. Nimmt man dagegen den Durchschnitt aus dem vergangenen Jahre als Grundlage an ²⁾, so wird die Polizei- resp. Steuerbehörde sehr leicht herauszufinden im Stande sein, wie viele Diener jede Person das Jahr hindurch wirklich hält. Und wenn dann die Zahl derselben das steuerfreie Minimum überschreitet, so wird von diesem Ueberschusse ³⁾ die Steuer zu fordern sein, wobei man eine Progression um so anstandsloser eintreten lassen könnte, als man dieselbe ja schon aus der Praxis Belgien's kennt.

Die *Equipagen- und Pferdesteuer* bezieht sich auf Luxus-equipagen, sowie die Reitpferde, die dem Vergnügen dienen sollen. Auch diese Steuer ist nicht schwer durchzuführen. Denn Wagen und Pferde sind durchaus nicht Gegenstände, welche man dem Auge der Steuerbehörde gar so leicht entziehen könnte; im Gegentheile kann die Behörde ein Verzeichniss dieser Objekte auf Grund von Fassionen und eigenen

¹⁾ Man braucht nämlich kein Gegner der Fassion zu sein, um es einzusehen, dass selbe dort, wo der Staat bestimmte Daten besitzt, durchaus nicht angewendet zu werden braucht.

²⁾ analog wie bei der Einkommensteuer das Einkommen des verflossenen Jahres: die Luxussteuer ist ja als Korrektiv der Einkommensteuer mit der letzteren, wenn nicht in der Form, so doch im Wesen sehr verwandt.

³⁾ nach dem bekannten Prinzipie des Minimums.

Wahrnehmungen sehr leicht zu Wege bringen. Freilich besteht hier eine Schwierigkeit, die nicht so leicht, wie bei den ohnehin in der Polizei zu vermeldenden Dienstboten, zu beseitigen ist: hier muss man nämlich an einem bestimmten Zeitpunkte die Steuergegenstände verzeichnen, und riskirt dabei anscheinend, dass die Besitzer derselben sich bemühen werden, gerade in diesem Zeitpunkte weniger davon aufzuweisen, als sie in der That zu besitzen pflegen. Indessen so gefährlich ist die Operation nicht. Denn erstens kann man eine Equipage, ein Pferd nicht so beliebig weggeben, wie einen Diener; nur Scheinverkäufe oder Wegschicken auf ein etwa nahe gelegenes Landgut des Besitzers könnten versucht werden. Nun da könnte man zweitens paar Mal im Jahre in unregelmässig wiederkehrenden Fristen Revisionen veranstalten, und augenscheinliche Defraudanten bestrafen. Uebrigens müssten sich schliesslich die Besitzer von Luxusfuhrwerk an Wagen resp. Reitpferden Steuermarken gefallen lassen, deren Mangel von der Ortsbehörde leicht in den Strassen bemerkt werden könnte, und welche man der leichteren Kontrolle halber jedes Jahr in anderer Farbe ausgeben müsste¹⁾. Hiebei wäre wohl die Annahme des Grundsatzes angezeigt, dass eine mehr, als 14 Tage in der Stadt befindliche Equipage, wenn selbe nicht erwiesener Maassen durchfahrenden, in Hotels wohnenden Gästen gehört, unbedingt die ganzjährige Steuer zu entrichten habe.

Was nun die Frage der Steuerauflage selbst betrifft, so wäre es vor Allem angemessen, Eine Equipage überall frei zu lassen und zwar nicht nur aus dem weniger Beachtung verdienenden Grunde, weil selbe wirklich bei vielen Personen zu den Standesbedürfnissen gehört, sondern namentlich auch deshalb, weil es zahlreiche Personen giebt, welche, wie z. B. die Aerzte, oder in grossen Städten etwa Kaufleute u. dergl., zur Ausübung ihres Berufes oder Geschäftes ein Fuhrwerk brauchen. Da es nun mit Unzukömmlichkeiten verbunden

¹⁾ Betrügerisches Nachmachen der Marken stände wohl bei den angesehenen höheren Klassen nicht zu befürchten.

wäre, überall erst eine solche Nothwendigkeit, die sicher nur zu oft behauptet würde, zu prüfen und zu konstatiren, so ist es kürzer anzunehmen, dass — abgesehen von Fuhrwerkunternehmen, die hier natürlich gar nicht in Betracht kommen — Niemand mehr, als Eine doppelspännige Equipage brauche, somit jedes überschüssige Fuhrwerk nach einem festen Steuerfusse versteuern müsse. Dieser Steuerfuss müsste hier aber ausnahmsweise weder progressiv, noch auch überhaupt hoch sein, da ein bedeutender Bestandtheil der Equipagen, nämlich die Wagen als Luxusprodukte gleich anderen Produkten bei den Produzenten, d. h. mit der sogen. indirekten Luxussteuer getroffen werden können und müssen, somit eine Doppelbesteuerung zu befürchten stünde. Aus diesem Grunde könnte man sogar der Ansicht sein, die Luxuswagen von der direkten Besteuerung ganz auszunehmen; da sie jedoch eine eminente und leicht ergreifbare Luxuserscheinung bilden, und da übrigens die blossе Besteuerung bei den Produzenten dem obgenannten freien Minimum keine Rechnung tragen könnte, so wird wohl eine niedrige, proportionale direkte Steuer nicht ungerecht sein. — Würde man sich aber auch gegen die letztere entscheiden, so müsste man doch einen Unterschied zwischen Wagen- und Reitpferden machen. Bei Reitpferden nämlich wäre die ganze Angelegenheit um so einfacher, als es einerseits in einer grossen Stadt Niemanden giebt, der zu seiner Berufserfüllung eines eleganten Reitpferdes bedürfte — Reitlehrer, Circusunternehmer und dergl. kommen hier natürlich wieder ausser Betracht —, andererseits aber schon der Besitz Eines Reitpferdes füglich als Luxus bezeichnet werden kann ¹⁾. Hier ist also kein freies Minimum mehr nöthig, so dass jedes Reitpferd besteuert werden müsste, während zwei Wagenpferde, auch wenn man die Wagen unbesteuert liesse, auf jeden Fall steuerfrei sein müssten. Dagegen müsste jedes überschüssige Wagenpferd ohne Rücksicht auf die Besteuerung, resp. Zahl der Wagen von der Steuer getroffen werden, Nimmt man also eine Wagensteuer mit an, so wird derjenige,

¹⁾ denn ein striktes Standesbedürfniss besteht hier nicht mehr.

der z. B. einen Wagen und 3 Pferde besitzt, 1 Pferd so versteuern, wie wenn es ein Reitpferd wäre; wer zwei Wagen und 7 Pferde besitzt, müsste Einen Wagen und 5 Pferde versteuern u. s. f. Auf diese Weise könnte man die Steuer von solchen überschüssigen Wagenpferden der von den Reitpferden gleichsetzen, und könnte beide unter Einem, ja auch ungeschieden, und zwar nunmehr wieder progressiv, erheben. Einer besonderen Reitpferdesteuer werden dann also bloß jene Personen unterliegen, welche keine Luxuswagen resp. keine überschüssigen ¹⁾ Wagenpferde besitzen, einer besonderen Equipagensteuer dagegen diejenigen, welche mehr als Einen Luxuswagen haben.

Was schliesslich die *Hundesteuer* betrifft, so ist für deren Einrichtung nichts Näheres vorzuschlagen, nachdem sie in fast allen grösseren Städten, und zwar nicht bloß in Europa, besteht. Zu erwähnen ist nur, dass, da sie nebst der finanziellen auch eine sanitäts-polizeiliche Bedeutung hat (Tollwuth!), man bei ihr von einem freien Minimum ganz absehen, und somit alle Hunde, mit Ausnahme der grossen, bei Tag an der Kette gehaltenen Wachthunde, mit der Steuer treffen soll: kleine Zimmerhunde, deren Besitz immer einen Luxus, und zwar einen von nicht besonders empfehlenswerther Art, bildet, könnten sogar mit einem höheren Satze getroffen werden. Aber die grossen sowohl als die kleinen Hunde sollten progressiv besteuert werden, und in beiden Fällen sind Fassionen nicht zu entbehren, wiewohl deren Gefährlichkeit durch die bekannten Steuermarken behoben wird.

Das wären also die vier nach meiner Ansicht einzig zulässigen sog. direkten, d. h. bei den Konsumenten zu erhebenden Luxussteuern. Wollte man sie weiter ausdehnen, dann müsste man entweder zu Lächerlichkeiten gelangen, oder aber auf Gegenstände treffen, welche zwar, wie z. B. Uhren, Handschuhe und dergl. wirklich Luxus sein können, jedoch sehr

¹⁾ d. h. über zwei.

schwer, und jedenfalls nur unter vielen Vexationen bei den Konsumenten eruiert werden könnten. Und wenn es auch Gegenstände gäbe, welche, wie z. B. Möbeln, Pianos u. dergl., nicht so schwer herauszubringen wären, so wird doch ein derartiges direktes Eindringen der Steuerbehörde in die Wohnungen, in die Stuben der Steuerträger zu viel böses Blut machen müssen, als dass es wegen dem Steuerertragnisse, welches man ja auf andere Weise, nämlich durch die Produzenten, viel leichter ausschlagen kann, dafür stehen sollte ¹⁾). Ueberhaupt sollten allerlei zu Nerzeleien Anlass gebenden Finanzmassregeln nach Möglichkeit vermieden, und dieser Grundsatz auch hier so sehr berücksichtigt werden, dass diese sog. direkten Luxussteuern nicht nur unbedingt auf obige vier zu beschränken, sondern auch überhaupt prinzipiell im Finanzwesen demgemäss zu stellen wären.

Es ist nämlich nicht zu läugnen, dass, da Konsumtionssteuern im Allgemeinen und Luxussteuern im Besonderen sich für das Repartitionssystem nicht eignen, somit auf jeden Fall die unmittelbare Ingerenz der staatlichen Finanzorgane erheischen, es für diese Organe weder leicht, noch auch schicklich ist, auch nur in obige vier Luxusverhältnisse einzudringen. Es ist arg, wenn der Staat die Zahl der Dienstboten seiner Bürger, ihre Wohnung, ihre Equipagen überwachen, und noch ärger für sein prestige, wenn er zu dem oft spöttisch sog. „Hundeetat“ seine Zuflucht nehmen muss. Der Ertrag dieser Steuern dürfte diese Unzukömmlichkeiten nicht aufwiegen. Andererseits wäre es nicht gerecht, obigen Luxus, der, mit alleiniger Ausnahme der Luxuswägen, bei den Produzenten naturgemäss nicht getroffen werden kann ²⁾),

¹⁾ Uebrigens wäre bei weiterer Ausdehnung der sog. direkten Luxussteuern eine Kollision mit den sog. indirekten unvermeidlich, ähnlich wie schon oben bei den Luxuswägen hervorgehoben wurde, während es sich doch hier blos um denjenigen Luxus handelt, der bei den Produzenten nicht erfassbar ist. Vergl. oben S. 141.

²⁾ Es wäre sogar krasser Unsinn, z. B. die Bedientensteuer „bei den Produzenten“ besteuern zu wollen! Aehnlich auch bei den anderen Steuern.

steuerfrei ausgehen zu lassen: wie soll man also aus diesem Dilemma heraus? die Antwort ist nicht schwer.

Es ist bekannt, dass beinahe alle grösseren Städte des Kontinents an ständigen Defiziten laboriren: in Oesterreich z. B. ist es geradezu Mode geworden, dass fast alle grösseren Landeshauptstädte, mit der Reichshauptstadt Wien an der Spitze, sich in grosse Millionenanlehen, welche sie noch dazu, wahrscheinlich zum grösseren Nutz und Frommen des schon ohnehin grassirenden Spiels, in Form von Lotterieloosen aufnehmen¹⁾, stürzen — was freilich erst nach vorheriger Zustimmung der Legislative geschieht. Es sind das allerdings oft sehr lobens- und wünschenswerthe Anlagen,²⁾ welchen die aufgenommenen Gelder dienen, aber wahr bleibt es doch, dass die Nothwendigkeit von Anlehen heutzutage nicht so gross wäre, wenn man rechtzeitig für eine rationelle und ausgiebige Dotirung der Kommunalbudgets gesorgt hätte. Letzteres ist nun indessen nicht nur nicht geschehen, sondern bildet vielmehr bis heute noch ein ungelöstes Problem, da ja erwiesenermassen²⁾ sogar die bisher fälschlich als Muster angesehene englische Kommunalbesteuerung nichts weniger als nachahmungswerth ist. So viel scheint indessen heute festzustehen, dass, wenn man nicht schon überhaupt das ganze System der sog. „Steuerzuschläge“ über Bord werfen will, doch wenigstens eine ausschliessliche oder auch nur eine überwiegende Befriedigung der Bedürfnisse grösserer Städte auf jener zweifelhaften Basis unmöglich bestritten werden kann. Besondere, und womöglich direkte Kommunalsteuern, dies wird wohl das Ziel sein, welchem auch die

¹⁾ Dass ein städtisches Anlehen auch ohne Lotterietilgung zu Stande kommen kann, beweist die kleine Badestadt Teplitz, welche eben 1874 einfache 5%tige Obligationen (mit jährlich $\frac{1}{2}$ %tiger Tilgung) im Betrage von 1 Million Thaler an die Leipziger „allgemeine deutsche Kreditanstalt“ zum Emissionspreise von 94, also äusserst günstig, abzusetzen vermocht hat. — Dennoch besitzen ausserhalb Oesterreichs auch noch z. B. die Städte Paris, Florenz, Brüssel u. a. Lotterieanlehen, Paris sogar mehrere.

²⁾ S. z. B. Bödiker, „die Kommunalbesteuerung in England“, Berlin 1873.

österreichischen Städte, und zwar unter möglichster Einschränkung der heutzutage nie enden wollenden Verzehrungssteuerzuschläge, werden zusteuern müssen¹⁾. Da indessen speziell z. B. in Oesterreich die grösstentheils irrationellen direkten Steuern (Haus-, Erwerb- und Einkommensteuer) ohnehin sehr stark schon zu Gunsten des Staatsschatzes lasten²⁾, so werden gerade für Verhältnisse, wie die der österr. Städte, Kommunalluxussteuern nur noch erwünschter sein. Und da weiters die bei den Produzenten zu erhebenden, sog. indirekten Luxussteuern, nach den Ausführungen des 3. Abschnittes für den Staatsschatz unentbehrlich sind, so würden für die Städte eben die sog. direkten verbleiben.

Kleine Regungen in dieser Richtung sind denn auch schon gerade in Oesterreich zu verzeichnen. So hätte Wien für das Jahr 1874 beinahe schon eine Equipagen- und Bedientensteuer erhalten, wenn nicht in der Debatte des Gemeinderaths vom 10. Januar 1874 der, der etwas zu weit ausholenden demokratischen Parthei angehörige Dr. Schrank das Kind mit dem Bade ausgeschüttet hätte, indem er gegen den Antrag der Luxussteuer und für vorherige Einführung einer progressiven Einkommensteuer so lange sprach, bis der ganze Antrag mit 77 gegen 18 Stimmen verworfen, und somit weder das eine noch das andere eingeführt wurde. — So besteht ferner in Lemberg (mit nahezu 100,000 Einwohnern) eine 5 %ige Wohnungssteuer (wovon $2\frac{1}{2}$ % für das Schulwesen bestimmt³⁾), wobei freilich der Charakter einer Luxussteuer insoferne fehlt, als kein steuerfreies Minimum berücksichtigt wird. — Derlei

¹⁾ Berlin hat bekanntlich seit einiger Zeit (1864?) eine besondere Einkommensteuer.

²⁾ Selbe sollen demnächst einer Reform unterzogen werden.

³⁾ Interessant ist es und bezeichnend für die Zustände des österreichischen Presswesens, dass zur Zeit der Einführung obiger Steuer einige grosse Wiener Blätter aus Lemberg Korrespondenzen erhielten, denen gemäss die, in öffentlichen Stadtrathssitzungen diskutierte und beschlossene, und von dem, den k. k. Bezirkshauptmannschaften gleichgestellten Magistrats zu erhebende Wohnungssteuer, für politische Agitationen von Emigranten Geld abgeben soll!!

Beispiele liessen sich wohl in noch grösserer Zahl auf-treiben.

Mit Rücksicht also auf diese praktischen, dem gesunden Volksbewusstsein, so wie der harten Nothwendigkeit ent-sprungenen Fingerzeige, namentlich aber mit Rücksicht auf die oben angegebenen allgemeinen Bedenken gegen eine gar zu weit in die Privatverhältnisse der Konsumenten eindringende Konsumtionsbesteuerung seitens des Staates, — wäre wohl meine Forderung, die vier sogen. direkten Luxus-steuern den grösseren Kommunen zu überweisen¹⁾, um so berechtigter, als ja bekanntlich diese Steuern auch von dem Staate ohnehin nur in den grösseren Städten aufgelegt werden könnten. Es ist ja übrigens gerade der Genuss jener vier Luxusgegenstände im höchsten Grade auf die städtischen Einrichtungen und Vorkehrungen gewiesen, und sollte auch schon deshalb zu den Kommunalauslagen beitragen²⁾. Auf diese Weise würde einerseits ein Theil des steuerfähigen Luxus getroffen, andererseits die Kommunalwirthschaft mit Hilfe von, mit sehr lokalem Charakter ausgestatteten Auflagen auf gesunde Füsse gestellt werden; demzufolge wäre dann schliesslich auch die Bahn dahin geebnet, dass einstens, frei-lich wohl erst mit Einführung anderer direkter Kommunal-steuern, alle Zuschläge, und alle traditionell so odiosen Octrois, also auch die im 3. Abschnitte vorgeschlagenen Akzisen von luxuriösen Esswaaren, verschwinden könnten³⁾.

¹⁾ In England hat auch die Regierung im Sinne obiger Forderung den Antrag gestellt, die Häuser- (Wohnungs-) Steuer den Kommunen zu über-lassen. Dieser Vorschlag des Ministers Göschen wurde jedoch am 16. April 1873 im Parlamente verworfen. S. Bödiker wie oben S. 70—71.

²⁾ Daher wäre es ungerecht gewesen, trotz der bekannten Kollision, oben (S. 149) die Luxuswägen von der sog. direkten Luxussteuer zu befreien, denn die Städte würden hiedurch so eine eminente Luxussteuerquelle verlieren. Eine Steuer für Kommune und Staat bildet ja keine wahre Doppel-besteuerung.

³⁾ S. über die Kommunalsteuern bei Held „Einkommensteuer“ wie ob. S. 232 sq., wo sie mir übrigens zu kärglich bemessen erscheinen.

Vergl. auch die „fünf Gutachten“, so wie überhaupt alle neueren finanz-

So verbleibt uns für den Staat die, die Regel bildende zweite Gruppe der Luxussteuern: *die bei den Produzenten erhobenen, oder sog. indirekten Luxussteuern*, um deren Durchführungsart es sich ganz besonders hier handelt.

Um nun dieses schwierige, und beinahe gar nicht noch bearbeitete Problem wenigstens einigermaassen lösen zu können, muss man immer die prinzipielle Stellung der Luxussteuern im Steuersysteme vor Augen haben, denn nur an diese Stellung kann und soll sich die Art der Durchführung gegenwärtiger Auflagen, sowie der Beweis von deren gänzlicher Unschädlichkeit logisch anschliessen: alle weiteren Konsequenzen und Detailausführungen ergeben sich dann von selber.

Der geneigte Leser wird sich nun also erinnern wollen, dass die Luxussteuer die prinzipielle Bestimmung hat, die durch die direkten Steuern, hauptsächlich aber durch die Einkommensteuer zu wenig belasteten Personen auf ähnliche Weise, wiewohl in etwas geringerem Grade zu treffen, wie die unteren, von der direkten Besteuerung befreiten Klassen durch die fünf Konsumtionssteuern von den entbehrlichen Artikeln getroffen werden. Es handelt sich somit im Grunde um eine derartige Vervollständigung der Konsumtionssteuern, dass man den für Arme entbehrlichen fünf Gegenständen Steuerartikel beifüge, welche auch für die Mittelklasse als entschieden entbehrlich angesehen werden können: hierdurch werden namentlich auch die höchsten Klassen in erwünschtem Maasse erfasst werden. Man muss da also von der wichtigsten Klasse der Gesellschaft, von der Mittelklasse ausgehen: was ihr entbehrlich ist, wird zwar nicht selten auch von ihr selbst verbraucht; gleichzeitig bilden aber solche für die Mittelklasse entbehrlichen Artikel grossentheils eben den sog. „nothwendigen“ oder „standesmässigen“ Luxus für die höheren Klassen, wonach die Besteuerung dieses verhältnissmässig meistverbreiteten Luxus auf den höheren, von der Einkommensteuer

wissenschaftlichen Schriften, in denen die Tendenz zur totalen Reform der Kommunalwirtschaft ganz besonders hervortritt.

zu wenig ergriffenen Klassen gewissermaassen analog lasten wird, wie die fünf bewussten Konsumtionssteuern auf den Arbeiterklassen lasten. Es dürfte denn deshalb der Ertrag dieser Steuer gar nicht unbedeutend sein, was übrigens aus dem genauen Durchführungsplane noch klarer ersichtlich sein wird.

Obiger Ausführung gemäss müsste es nun zwei Arten von Luxussteuergegenständen geben:

a) solche, die an und für sich, ohne Rücksicht auf ihre Qualität, Luxus bilden, indem sie der Mittelklasse unter allen Umständen entbehrlich sind. Derartige Artikel giebt es bei der heutigen Tendenz zur „Demokratisirung des Luxus“¹⁾ nur äusserst wenige, etwa z. B. Edelsteine, Goldwaaren u. dgl.;

b) solche, welche als solche in den Bedarfskreis aller über der Arbeiterklasse stehenden Personen gehören, somit erst in ihrer höheren Qualität Luxus bilden.

Hier ist die eigentliche Quelle der Luxussteuer, da nicht nur die unvergleichliche Mehrzahl der Luxusgegenstände hieher gehört, sondern eben auch dieser Luxus weitverbreitet ist, somit auch bei geringerer Mannigfaltigkeit der Steuergegenstände viel eintragen müsste. Dass man hier aber von der Qualität nicht absehen darf, ergibt sich aus der einfachen Betrachtung, dass man widrigenfalls zu dem Unsinn käme, auch die nach dem heutigen Kulturstande der überwiegenden Mehrzahl der Menschen wirklich unentbehrlichen Gegenstände als Luxus anzusehen. Denn z. B. Möbeln, Tuch- und Leinwandwaaren, einfaches Silberschirr und unzähliges Andere sind heutzutage jedem Menschen aus der Mittelklasse unentbehrlich, und nur die Qualität ist es, durch welche in allen diesen Richtungen die Konsumtion vermögenderer Leute von der der weniger vermögenden sich unterscheidet.

Dieser Gruppe von Steuergegenständen muss also der Staat seine besondere Aufmerksamkeit schenken, und da fragt es sich dann, ob er denn auch die angedeutete Scheidung nach den Qualitäten selber vorzunehmen habe oder nicht. Dass so

¹⁾ wie sich Schäffle in seinem „gesellschaftlichen Systeme der menschlichen Wirthschaft“ (Tübingen 1867 und 1873) ausdrückt.

eine Operation nicht ganz unmöglich wäre, beweist die richtige Bemerkung Mauru's (S. 326), dass sich „in allen modernen Zolltarifen eine der nothwendigen, besseren und besten Art der Befriedigung eines bestimmten Bedürfnisses fast vollständig entsprechende Eintheilung und Scheidung der meisten Artikel des allgemeinen Verbrauchs in gemeine, mittelfeine, feine und feinste findet“. Wenn nun Maurus von so einer Maassregel bei einer ausschliesslichen Luxussteuer, die dann je nach dem Staatsbedarfe in die niedrigeren Sorten herabsteigen, resp. auf die höheren sich einschränken soll, sich Grosses verspricht, um wie viel mehr könnte man es bei einer partiellen Luxussteuer hoffen, die doch keine derartigen vier Qualitätsstufen, sondern lediglich die Ausscheidung der besseren Sorten erfordert? Indessen glaube ich nicht, dass man dem Staate eine solche, doch im Grunde nur kaufmännische Thätigkeit zuzumuthen braucht; ich glaube im Gegentheile, Maurus zuwider, dass eine Ausscheidung der besseren Sorten von Luxussteuergegenständen sehr leicht und einfach, ohne die geringste Intervention der Steuerbehörde, und dennoch auch ohne Gefahr für den Staatsschatz durchführbar sei. Wie dies zu geschehen habe, soll sich aus dem nachstehenden Plane einer bei den Produzenten zu erhebenden Luxussteuer ergeben.

Der Staat, welcher zu einer solchen Auflage sich entschliessen wollte, müsste vor Allem sich die Frage stellen, in welchen Produktionszweigen überhaupt Luxusgegenstände, und zwar natürlich fertige, d. h. unmittelbar schon von den Konsumenten einzukaufende Gegenstände ¹⁾ produziert werden. Nun da wird es von vornherein feststehen, dass der Bergbau, die

¹⁾ In der Regel werden es Ganzfabrikate sein, aber unumgänglich ist dies nicht, denn manche Halbfabrikate werden von den Konsumenten gekauft und zu Hause zu Ganzfabrikaten verfertigt, z. B. Leinwand zu Wäsche. Diese Frage wird uns übrigens später näher beschäftigen, hier nur noch die Bemerkung, dass Angesichts der grossen Relativität der Begriffe „Ganz- und Halbfabrikate“ dieselben hier immer mit Rücksicht auf die unmittelbare, persönliche Konsumtionstauglichkeit der Gegenstände werden gebraucht werden.

Landwirthschaft, die Geld- und Kreditgeschäftsunternehmungen, so wie schliesslich alle auf die Leistung von Diensten berechneten Erwerbszweige hieher nicht gehören¹⁾. Was den Handel anbelangt, so verführt derselbe zwar Luxusartikel; allein letztere rühren entweder vom Auslande her, und unterliegen dem Zolle, oder sind inländischen Ursprungs, und werden eben nicht vom Handel, sondern von Gewerbsleuten produziert. Nur ausnahmsweise wird man den Kaufmann als Produzenten des Luxus betrachten können resp. müssen, was jedoch an dieser Stelle noch nicht ausgeführt zu werden braucht. So verbleiben denn nur das Handwerk und die Industrie sammt der Hausindustrie als die eventuellen regelmässigen Produktionsstätten von Luxusgegenständen. Und da alle diesfälligen Unternehmungen behufs Bemessung der Gewerbesteuer ohnehin bei der Steuerbehörde jedes Staates verzeichnet sind, so braucht man dann nur aus diesem Verzeichnisse:

- a) auszunehmen diejenigen, welche überhaupt keinen Luxus produziren, z. B. Schmiede, Schlosser etc.;
- b) diejenigen, welche blos Halbfabrikate produziren, dann
- c) auszuscheiden als erste Steuergruppe diejenigen Unternehmungen, welche, wie z. B. die Goldarbeiter, absolute Luxusartikel bereiten, — wonach

¹⁾ Eine Ausnahme in Bezug auf die Kreditunternehmungen in Form des „Börsenluxus“ wird später berührt werden.

Was die Dienstleistungen betrifft, so ist ja die Bedientensteuer hier schon vorausgesetzt, wogegen die Dienstleistungen anderer mit physischen oder geistigen Kräften ausgestatteten Arbeiter, sowie die der Kommunikationsanstalten und dergl. entweder gar keinen, oder wenigstens keinen steuerfähigen, materiell greifbaren Luxus zu Wege bringen. Höchstens nur die künstlerischen Erzeugnisse der Maler und Bildhauer wären ein steuerfähiger (wenn auch sehr edler) Luxus, der übrigens sehr leicht beim Konsumenten (direkt) zu treffen wäre. Da jedoch wirkliche Kunstwerke nur äusserst selten bei Privaten vorkommen, und auch nicht leicht schätzbar sind, wogegen die so verbreiteten Erzeugnisse der Kunstindustrie, z. B. Photographieen, Oeldruckbilder, Gyps- und Erzabdrücke und dergl., gleich anderen Industrieprodukten leicht besteuert werden können, so entfällt auch in jener Richtung die Nothwendigkeit einer Luxusbesteuerung.

d) der Rest die Produzenten der bewussten Mehrzahl von Luxussteuergegenständen, die durch ihre Qualität hiezu werden, umfassen wird.

Nach dieser Begrenzung des Aktionsterrains gelangt man zu der eigentlichen und schwierigsten Aufgabe: zu der wirklichen Besteuerung der in obiger Weise verzeichneten Luxusgegenstände. Es ist nun bekannt, dass nach den heutigen Handelsgesetzen jeder „Kaufmann“, d. h. (nach §§. 4 u. 271 des mit dem allgemeinen deutschen gleichlautenden österreichischen Handelsgesetzbuches) sowohl der Handelsmann, als auch jeder Gewerbetreibende, Handlungsbücher führen muss, welche „seine Geschäfte genau erkennen liessen“ (§. 28), in welchen somit auch alle Verkäufe einzeln oder doch in gewissen Parthieen ersichtlich gemacht werden müssen. Diese Evidenz wäre bei grossen Lagern von kleinen, z. B. Galanteriewaaren nicht leicht zu erhalten; allein es sollen ja eben Fabriken und Werkstätten, die in der Regel im Grossen verkaufen, somit leicht alle Verkäufe aufzeichnen können, besteuert werden. Den ausnahmsweise zu besteuern den Kaufläden aber dürften die immer mehr üblichen schriftlichen kleinen Anweisungen der Käufer behufs Zahlung an die, in den Verkaufsläden selbst befindlichen Kassen, sehr zweckdienlich sein, wenn man nur auf der Anweisung nebst dem vereinbarten Preise auch die gekaufte Waare, und ihre Quantität kurz aufzeichnen mochte. Auf keinen Fall darf man also an der Möglichkeit der Führung ordnungsmässiger Handlungsbücher zweifeln, und kann somit auf dieser Grundlage die so wichtige Steueroperation getrost stützen.

Wie hat dies nun zu geschehen? Der Staat soll — und dies ist eben der eigenste und verdienstvollste Vorschlag des Maurus¹⁾ — jeden Gewerbsmann, der Luxusgegenstände produziert resp. produzieren kann²⁾, auffordern, dass er Anfangs jedes Jahres einen Bücherauszug über alle im Vorjahre effektuirten Verkäufe der Steuerbe-

¹⁾ Wie oben S. 336 sq.

²⁾ Letzteres dort, wo es sich vorerst um die Qualität handelt.

hörde vorlege. Diesem Auszuge muss die Behörde in der Regel, um nicht gar zu oft in das Innere der Privatgeschäfte einzudringen, Glauben schenken; muss aber auch, um Defraudationen hintanzuhalten, in jedem Jahre bei einigen Gewerbsleuten, und zwar ohne jedwede Regelmässigkeit in der Wahl derselben, Bücherrevisionen vornehmen. Letzteres dürfte insoferne nicht anstössig gefunden werden, als ja z. B. nach §. 37 des österr. Handelsgesetzbuches auch der Civilrichter die Vorlage der Bücher aussprechen kann, und die Interessen der streitenden Civilpartheien doch sicher nicht wichtiger sind, als das gesetzlich geregelte Fiskalinteresse des Staates. Findet die Behörde bei der Revision keine Uebereinstimmung des vorgelegten Ausweises¹⁾ mit dem Originalbuche, dann muss ihr nach meiner Ansicht das Recht gegeben werden, sehr hohe und empfindliche Geldstrafen zu diktiren, ja auch aus Gründen, die anderwärts werden entwickelt werden, sogar die Hilfe des Kriminalrichters in Anspruch zu nehmen, um durch so ein exemplarisches Vorgehen anderen Gewerbsleuten die Lust zur Defraudation zu benehmen²⁾. Es ist übrigens, glaube ich, so eine Defraudation nicht sehr oft zu befürchten, wie sich dies aus dem weiteren Sachverhalte ergeben wird.

Hat nun Einmal die Behörde den als wahr angenommenen oder aber rektifizirten Bücherauszug in der Hand, dann braucht sie einfach die aus den wirklichen Luxusverkäufen durch die Produzenten erzielten Quoten zu summiren, an die Summe den gesetzlichen Steuerfuss anzulegen, und die sich hiernach durch Subtraktion ergebende Steuerquote von jedem Produzenten abzufordern³⁾. Hiebei muss aber der Staat vorerst die Fragen lösen:

¹⁾ der eine Art Fassion wäre.

²⁾ Ueber die schlechte Art der Buchführung oder den gänzlichen Mangel der letzteren wird am anderen Orte die Rede sein. Hier wird gute und allgemeine Buchführung vorausgesetzt.

³⁾ Hiebei darf zwischen Baar- und Kreditverkäufen kein Unterschied gemacht werden, wenn auch in Folge dessen der Produzent manches mal von noch nicht realisirten Verkäufen die Steuer entrichten müsste; denn

- a) welche Verkäufe sind als Luxusverkäufe zu betrachten?
- b) wie soll der Steuerfuss gesetzlich festgestellt werden?

Bei denjenigen Gewerben, welche absoluten Luxus produziren, kommt die erste Frage gar nicht in Betracht, weil ja dort jeder Verkauf ein Luxusverkauf ist, d. h. jeder Kauf den Beweis eines luxussteuerfähigen Einkommens abgibt. Die Mehrzahl der Gewerbsleute indessen produziert bekanntlich und verkauft Luxuswaaren nur eventuell, d. h. insoferne dieselben höheren Qualitäten gehören: hier ist schon obige erste Frage von grosser, ja von grösster Bedeutung, und hier handelt es sich eben darum, den auf jeden Fall nur sehr schwer durchführbaren Vorschlag Maurus in Betreff der Qualitätsklassifikation durch eine andere Maassregel zu ersetzen. Dies liesse sich in nachstehender Weise ausführen.

Es kann doch keinem Zweifel unterliegen, dass mit der Qualität der Waare auch der Durchschnittspreis derselben steigen muss; und wenn auch vielleicht hie und da in einzelnen Fällen mit der Qualität nicht konforme, d. h. unbillig hohe oder niedrige Preise vorkommen mögen, so ist nichtsdestoweniger bei zwei verschiedenen Preisen für dieselbe Waare in derselben Quantität der Schluss unerlässlich, dass die Preisunterschiede von einer Qualitätsverschiedenheit herrühren. Ob dann beide diese Grössenreihen mit einander ganz genau proportionirt sind, oder nicht, ist für die vorliegende Frage gleichgiltig. Steht es nur Einmal fest, dass *caeteris paribus* der Preis mit der Qualität sinkt und steigt, so wäre schon dadurch die Steuerbehörde in den Stand gesetzt, aus den bewussten Bücherausügen ohne weitgehende Detailberechnungen die bei dem betreffenden Produzenten im

beim kaufmännischen, also kurzem Kredite wird dies nur in den seltensten Fällen (wo der Kredit von einem Geschäftsjahre in's andere durchläuft) geschehen, — während die zu ihrem Unglücke so viel und für so lange gegen Personalkredit verkaufenden Handwerker durch die Besteuerung vielleicht zum Theile veranlasst würden, die Kreditverkäufe einzuschränken.

Vergl. über diese letztere Plage Schmoller, „Geschichte der deutschen Kleingewerbe“, Halle 1870; und auch Wirth, „Grundzüge der Nationalökonomie“, IV. Band, Köln 1873.

gegebenen Jahre vorgekommenen Qualitätsstufen, und zwar eben aus den Durchschnittspreisstufen festzustellen. Jedoch auch dieses ist nicht nöthig, denn es reicht für die Luxusbesteuerung an sich aus, blos die niedrigste Preisstufe zu konstatiren, wonach dann die zu diesem Preise erzielten Verkaufssummen, als vom Verkaufe nicht ganz entbehrlicher Waaren herrührend, ganz zu übergehen, dagegen die zu den höheren Preisen gelösten Summen, als von Luxuskäufen herrührend, zu besteuern wären. Das wäre sicher die denkbar einfachste Methode und hätte namentlich den besonders hoch anzusetzenden Werth, dass die Produzenten sich sehr leicht orientiren könnten, und sich daher wahrscheinlich nicht zu viel, aber auch nicht zu wenig von den Käufern als Steuerzuschlag bezahlen liessen.

Allein die im letztbezeichneten Sinne vorzunehmende Vereinfachung dieser Methode, d. h. die Bildung von nur zwei Qualitätsstufen, würde eine Folge nach sich ziehen, die auch in der That, wenigstens so lange die neue Steuer sich nicht eingebürgert haben würde, rückhaltslos zuzugestehen ist: nämlich einen proportionalen, also einheitlichen Steuerfuss. Es wäre dann somit ein festes Perzent von der im Jahre erzielten Verkaufssumme, und zwar beim absoluten Luxus von der ganzen Summe, beim eventuellen von der, aus den nicht niedrigsten Preisen erzielten Verkaufssumme zu erheben. So würde der Staat die Steuer bemessen und beeinnahmen; jeder Luxusproduzent hingegen würde die Steuer bei jedem einzelnen Verkaufe proportional zum Verkaufspreise berechnen, demgemäss hier die Luxussteuer jenen gesunden Gedanken verwirklichen würde, der in den leider unausführbaren, oder vielmehr nicht billig ausführbaren Zöllen ad valorem enthalten ist. Würde z. B. der Steuerfuss 5 % betragen, so wüsste jeder Produzent, der nicht gerade nur Luxuswaaren produziert, dass er den Preis der billigsten Sorte seiner Waaren blos nach den gewöhnlichen kaufmännischen Grundsätzen zu bestimmen, dagegen aber bei jeder höheren Sorte auf Rechnung des Staates einen 5 % tigen Preisaufschlag zu fordern habe. Der ausschliesslich

Luxus Produzirende würde dies bei allen seinen Waaren thun. Alsdann wäre auch die Berechnung der Steuern seitens des Staates leichter und einfacher, und es wären dabei keine Rechnungsdifferenzen resp. verkappte Defraudationen zu befürchten. — Bei dieser Methode müsste aber ebenfalls der entsprechende Luxus Zoll trotz der üblichen Annahme von vier Qualitätsstufen sich ganz der Luxussteuer anpassen, d. h. die „gemeinen“ Sorten ganz verschonen, dagegen die drei anderen mit einem einheitlichen, gleichen, wenn auch freilich nur dem Gewichte angepassten Satze belasten.

Letztere Vereinfachung wäre indessen beim Zolle jedenfalls ein Rückschritt; und so wären dieser Umstand sowohl, als auch soziale Rücksichten mächtige Fürsprecher für einen progressiven Luxussteuerfuss im Gegensatze zur Proportion, wenn letztere nicht in den obangeführten wichtigen Argumenten praktischer Natur Unterstützung fände. Zwar muss ich mich als früheren Gegner der Progression, die mir als kommunistisches Machtmittel erschien ¹⁾, bekennen, und auch in der jüngsten Zeit findet man selbst unter den Anhängern der realen Schule solche, welche die Progression als willkürliches, den Klassenkampf schürendes Mittel ansehen ²⁾. Nichtsdestoweniger glaube ich gegenwärtig, dass, da einerseits jede Finanzmaassregel in dem Sinne willkürlich ist, als sie nicht nach streng logischen oder Naturgesetzen eingerichtet werden kann, und da andererseits dennoch, namentlich in konstitutionellen Staaten, diese „Willkürlichkeiten“ von der Volksvertretung und der verantwortlichen Regierung gesetzlich normirt werden ³⁾, — dass mit Rücksicht darauf die Progression nicht aus obigen Gründen zu perhorresziren sei. Käme Einmal, was glücklicher Weise nicht in Aussicht steht, die Internationale an's Ruder, dann hätte sie an wichtigere und radi-

¹⁾ Im 1. Bande meiner „Studien über die Einkommensteuer“.

²⁾ S. z. B. in den „fünf Gutachten“ S. 9 sq. das Gutachten von Prof. Nasse, welcher übrigens auf S. 14 von obigen Ansichten wenigstens für die Einkommensteuer eine Ausnahme zugibt.

³⁾ Vergl. Held, „Einkommensteuer“, S. 216.

kalere Mittel, als an die verhältnissmässig harmlose Progression zu denken: es ist ja viel einfacher, das ganze Privateigenthum direkt einzuziehen! In den heutigen Verhältnissen dagegen, ja auch dann, wenn die heutigen Parlamente, denen man wohl nicht ganz mit Unrecht einen etwas plutokratischen Charakter vorwirft, sich mit volksthümlicheren Elementen etwas gestärkt haben werden, — auch dann ist eine kommunistische Anwendung der Progression nicht zu befürchten. Denn letztere ist nichts weiter, als der Ausdruck der Tendenz, die Reichen verhältnissmässig stärker zu belasten, als die Armen. Berücksichtigt man nun, dass der in dieser Tendenz ausgesprochene Grundsatz schon heutzutage geradezu ein sozial-politisches Postulat werden zu wollen verspricht, und dass weiters die Luxussteuer an und für sich schon ein Mittel, diesem Postulate gerecht zu werden, und die soziale Frage auf dem finanziellen Gebiete zu lösen¹⁾, abgibt, — so ist es nur eine logische Konsequenz, auch die Art ihrer Durchführung resp. ihren Steuerfuss im Sinne jenes Postulats, somit progressiv, einzurichten. Von diesem Grundsatz aus wurde denn oben bei den sog. direkten Luxussteuern der dort leicht durchführbare progressive Steuerfuss durchwegs beantragt. Und derselbe Grundsatz wäre auf diese sog. indirekten Luxussteuern mit um so grösserem Rechte anzuwenden, als die anderen ihnen gegenüberstehenden Konsumtionssteuern, namentlich aber die von unentbehrlichen Gegenständen, bekanntlich eine faktische „Progression nach unten“ bilden, und dieselbe doch am besten durch eine gleichzeitige „Progression nach oben“ im Systeme der Konsumtionssteuern selbst aufgewogen werden sollte.

Leider ist aber hier so ein progressiver Steuerfuss in den meisten Fällen sehr schwer durchführbar, denn der Steuerfuss müsste hier natürlich mit der Qualität, also der Höhe des

¹⁾ Dies gilt zum Theil auch von der Einkommensteuer, die jedoch bekanntlich ohne Luxussteuer gerade in den wichtigsten Punkten unwirksam ist; doch ist auch für sie aus den nämlichen Rücksichten, wie bei der Luxussteuer, die Progression angezeigt.

einzelnen Verkaufspreises der Waaren, nicht aber etwa (analog der Einkommenshöhe bei den direkten Steuern) mit der Höhe der erzielten Verkaufssumme, welche doch nur für die Einkommenshöhe des Produzenten, nicht für die des Konsumenten von Bedeutung ist, steigen. Solche Qualitätsstufen aber, die wieder eine Bildung von Preisstufen aus den Bücherausätzen durch den Staat erfordern, wären, wenn nicht sehr schwer zu schaffen, so doch jedenfalls eine Veranlassung vielfacher Missverständnisse, Verrechnungen und Defraudationen. Nur dort, wo die Behörde die Qualitätsstufen nicht nach den Preisen, sondern nach der blossen näheren Bezeichnung der verkauften Waaren bilden kann — und solche Fälle sind nicht unselten —, ist die Progression leicht durchführbar. So z. B. weiss jeder Mensch, dass Erlenholz billiger und minder gut ist als Nussbaumholz, und dieses wieder, als Ebenholz; handelt es sich also um den in der Möbelkonsumtion sich äussernden Luxus, so konnte man sehr leicht die erste Sorte für steuerfrei erklären, dagegen die zwei andern in Progression, z. B. von 5—7 besteuern, so dass Nussbaumholzmöbeln 5% und Ebenholzmöbeln 7% Steuer ad valorem zu tragen hätten. In diesem Falle würde der Produzent ganz genau wissen, dass er bei Nussbaummöbeln einen 5%tigen, bei den Ebenholzmöbeln einen 7%tigen Preisaufschlag als Steuer zu fordern hat. Will man dagegen z. B. die Luxussteuer auf Seidenstoffe beim Produzenten progressiv erheben, so könnte man doch nicht die Qualitätsstufen nach den so vagen Unterschieden, ob es z. B. reine Seide, ob schwerer Stoff ist und dergl., bilden, sondern müsste, wie gesagt, aus den Durchschnittspreisen zwei oder drei Stufen herauskombiniren und hienach den Steuerfuss steigen lassen. Das wäre aber nicht nur für die Behörden höchst beschwerlich, sondern auch für die Produzenten, selbst deren optima fides vorausgesetzt, ganz unberechenbar, woraus schliesslich doch nur eine Mehrforderung zu Ungunsten der Konsumenten resultiren müsste.

Und da es auf keine Weise zulässig ist, eine und dieselbe Steuer in dem einen Falle progressiv, in dem andern dagegen proportional zu machen, so bleibt nichts Anderes übrig, als

mit der allgemeinen Proportionalität wenigstens für den Anfang vorlieb zu nehmen¹⁾. Diese Maassregel würde dann auch das Gute haben, dass hiemit auch alle jene Skrupeln konservativer Färbung, welche möglicherweise die Einführung der Luxussteuern überhaupt aufs Spiel setzen könnten, verschwinden würden. Ob dann aber die Luxuszölle, bei denen die Behörde doch mit den Waaren selbst, nicht mit deren Preisen zu thun hat, nicht wenigstens den klar hervortretenden Qualitätsunterschieden sich progressiv anschliessen sollten, das möge dahingestellt bleiben. Ganz genau kann ja der Luxussteuer- und Luxuszollfuss ohnehin nicht übereinstimmen, da das Substrat desselben beiderseits ganz verschieden ist: hier Waare, dort Verkaufssumme!

Auf jeden Fall muss hier jedoch noch bemerkt werden, dass aus der obigen Uniformität des Steuerfusses durchaus nicht folge, als wären die Behörden auch in Bezug auf die Konstatirung von Luxusverkäufen an eine Gleichförmigkeit gebunden. Im Gegentheile, man muss mit Freude jene Fälle benutzen, wo, wie bei den Möbeln, die Qualität der Waaren ohne Preisdurchschnittsberechnungen erkannt werden kann; Steuerfreiheit der schlechtesten, Besteuerung aller übrigen wäre alsdann ohne Rücksicht auf die Preise auszusprechen. Nur müssten in diesen Fällen die Produzenten eben so die schlechtesten Sorten gesondert im Bücherauszuge auführen, wie sie auch in den sonstigen Fällen die Preisunterschiede genau zu markiren verpflichtet sein sollen.

So viel von der Konstatirung der Luxusverkäufe und von dem Steuerfusse der sog. indirekten Luxussteuern. — — —

Was nun weiters den Ort anbelangt, wo die Luxusgegenstände nach obiger Weise zur Besteuerung herangezogen werden sollen, so sind es die Produktionsstätten der Ganzfabrikate, welche man möglichst aufsuchen muss, während die Kaufläden nach Möglichkeit zu meiden sind²⁾. Einerseits

¹⁾ Bei den sog. direkten, den Kommunen zu überweisenden Luxussteuern brauchte man aber die Progression nicht zu beseitigen.

²⁾ Von den Produktionsstätten der Rohprodukte und Halbfabrikate

nämlich werden in den ersteren die Bücher in der Regel bedeutend besser und genauer geführt als in den letzteren, andernteils — und dies ist mit auch der Grund der besseren Buchführung — finden dort weniger Detail- und mehr Engrosverkäufe statt, demzufolge die Bücherauszüge sowohl, als auch die kaufmännische Vorausberechnung resp. behördliche Nachberechnung der Steuer in den Produktionsstätten viel leichter und wahrheitsgetreuer zu effektuieren sind. Obige Regel lässt sich indessen nicht überall streng festhalten; denn einerseits gibt es viele Produzenten, die, wie z. B. alle Handwerker, zugleich Detailverkäufer sind, so dass hier Produktionsstätte und Kaufladen zusammenfallen, andererseits müssen in manchen Produktionszweigen gewisse Produkte, und zwar noch dazu nicht Ganz-, sondern Halbfabrikate in den Kaufläden besteuert werden, weil diese Arten von Produkten nicht immer von anderen Produzenten, sondern oft auch von den Konsumenten selbst zu Hause zu Ganzfabrikaten verarbeitet werden. So werden z. B. Seiden- und Tuchstoffe sehr oft von den Konsumenten selber in den Läden gekauft, und dann entweder zu Hause verarbeitet, oder aber den Schneidern zur Verarbeitung gegeben. Würde man also in solchen Fällen des Prinzips halber bloß die Produzenten von Ganzfabrikaten, d. h. in unserem Falle die Schneider besteuern, so würden alle jene Konsumenten steuerfrei ausgehen, welche, wie z. B. viele Frauen, sich ihre Kleider zu Hause, oder auch nur, wie viele Männer beim Schneider aus selbstgekauftem Stoffe anfertigen lassen. Man könnte nämlich — abgesehen von den ersteren, auf die Frauenkleider bezüglichen Produktionsprozessen — nicht

erwähne ich nichts, denn es handelt sich ja um Besteuerung der persönlichen Konsumtion, der ja nur Ganzfabrikate dienen können. Nun könnte dieselbe zwar auch durch eine in früheren Produktionsstadien aufgelegte Steuer mittelbar getroffen werden; doch rath dies die Finanzwissenschaft bekanntlich schon bei den bisherigen wenigen Konsumtionssteuern ab, um wie viel schädlicher und für die Produktion störender müsste es bei den zahlreichen Luxussteuern sein. — S. übrigens dazu die gleich später im Text vorkommende Besprechung der Besteuerung der Halbfabrikate.

einmal die zweiten aus den Büchern der Schneider in Erfahrung bringen, da ja Bestellungsarbeit von fremdem Stoff kein Verkauf, weder im wirthschaftlichen, noch auch im gesetzlichen Sinne ist; somit im Handlungsbuche nicht eingetragen zu werden brauchte. Besteuert man hingegen den Kaufmann, so trifft man jene unmittelbar einkaufenden Konsumenten, und kann daneben doch noch die Produzenten besonders insofern besteuern, als z. B. die Schneider ihre Halbfabrikate in der Regel direkt aus den bezüglichlichen, noch nicht besteuerten Fabriken, nicht aber aus den Kaufläden beziehen. In der Regel wäre demnach keine doppelte Besteuerung zu befürchten, da die Kleider aus dem im Laden gekauften Tuche von andern Personen getragen werden, als die aus dem von der Fabrik bezogenen. Würde aber ausnahmsweise ein oder der andere Schneider seine Rohstoffe aus Kaufläden beziehen, so brauchte er sich nur darüber büchermässig auszuweisen, wonach in seinem Bücherauszuge die bezüglichlichen Posten ohne Rücksicht auf den Verkaufspreis steuerfrei gelassen würden.

Nun könnte man noch alledem gegenüber einwenden, dass es ja viel einfacher wäre, in denjenigen Fällen, die wir als für die Besteuerung in den Kaufläden geeignet bezeichneten, die Besteuerung in den Produktionsstätten der Halbfabrikate von vornherein vorzunehmen; wiewohl jedoch die bekanntlich viel grössere Zentralisation dieser Stätten im Verhältnisse zu den Kaufläden (z. B. die wenigen Tuchfabriken im Verhältnisse zu den vielen Tuchläden!) für die Vornahme des Besteuerungsaktes auch wirklich sehr bequem wäre, so kann man eine derartige Vereinfachung dennoch nicht befürworten. Nicht ohne Grund nämlich wurde oben die Besteuerung der Ganzfabrikate als Regel vorgeschlagen; nicht blos das Wesen der Luxussteuer erfordert dies¹⁾, sondern auch

¹⁾ Bei jeder Konsumtionssteuer handelt es sich um die persönliche Konsumtion, doch der Ausdruck „Luxus“ schliesst schon von vornherein jedwede Vermittlung seitens der Sachkonsumtion, wie selbe im Ein-kaufe von Halbfabrikaten durch den Produzenten der bezüglichlichen Ganzfabrikate sich äussert, aus.

der Umstand, dass die eigentlichen Luxusartikel (d. i. eben die Ganzfabrikate) oft bedeutend mehr werth sind, als das blosse auf sie verwendete Halbfabrikat. Manches Damenkleid ist dreimal so viel werth, als der hiefür verwendete Stoff, und dasselbe ist bei vielen Industrieprodukten, namentlich denen der Hausindustrie, der Fall: da nun die Luxussteuer ad valorem bemessen wird, so würde aus der Besteuerung der Halbfabrikate ein grosser Verlust für die Staatskassa entstehen. Wenn somit ausnahmsweise Halbfabrikate dennoch besteuert werden müssen, so soll diese Ausnahme nur genau in den nöthigen Grenzen gehalten werden, d. h. nur diejenigen Halbfabrikate betreffen, aus denen erzeugte Ganzfabrikate widrigenfalls der Steuer ganz entgehen würden. Das ist aber eben nur bei den wenigen, durch die Konsumenten in den Kaufläden gekauften Halbfabrikaten der Fall, und so muss der Staat hier, aber auch nur hier, auf einen Theil der Steuer verzichten, um selbe nicht ganz zu verlieren. Würde man dagegen alle die betreffenden Halbfabrikate blos in den Produktionsorten treffen, dann wäre die auf den Werthüberschuss des Ganzfabrikates über das Halbfabrikat entfallende Steuertangente von vornherein in allen bezüglichen Fällen verloren. Würde man also z. B. in den Tuchfabriken die Luxussteuer erheben, dann müsste man alle Schneider von derselben freilassen, und hätte daraus nebst obbesagtem Verluste noch den Nachtheil, dass zuwider der allgemeinen Regel eine ganze grosse Gruppe der Produzenten von Luxuswaaren sich bei der Luxusbesteuerung passiv verhalten dürfte.

Demgemäss würden sich die Grundkategorien der sog. indirekten Luxusbesteuerung nachstehend gestalten:

a) Steuersubjekte sind einestheils alle Produzenten von luxuriösen Ganzfabrikaten, andernteils daneben die Kaufleute von solchen Halbfabrikaten, welche erfahrungs- und naturgemäss direkt von den Konsumenten selbst oft eingekauft zu werden pflegen. Aufgabe des Staates wird hier also sein, je nach den Konsumtionsgegenständen zu beurtheilen, ob sie als Halbfabrikate in reinen Kaufläden, oder aber als

Ganzfabrikate in den Werkstätten resp. den damit verbundenen Kaufläden getroffen werden sollen.

b) Steuerobjekte sind die für die Luxusgegenstände (Ganz- resp. Halbfabrikate) in jedem verflossenen Jahre durch die Produzenten resp. Kaufleute eingenommenen Verkaufssummen. Hiebei muss der Staat zunächst die absoluten Luxusgegenstände ausscheiden, hernach aber unter den relativen diejenigen, bei denen die blossе äusserliche Beschaffenheit, von denjenigen, bei welchen der Verkaufspreis über die Qualität resp. Luxuriosität entscheidet, trennen. Im ersten Falle sind die ganzen Verkaufssummen, im zweiten die aus dem Verkaufe der nicht schlechtesten Sorten, im dritten die aus dem Verkaufe der nicht billigsten Gegenstände erzielten Verkaufssummen zu besteuern ¹⁾).

c) Was eventuelle Steuerbefreiungen anbelangt, so sind persönliche, d. h. etwa aus den Eigenschaften und Verhältnissen der Person fliessende Befreiungen absolut unzulässig: jeder Verkäufer von Luxusartikeln muss ausnahmslos die Steuer entrichten, resp. jeder Konsument muss dieselbe tragen. Eine andere Frage ist die, ob der an und für sich steuerpflichtige Verkäufer nicht in Bezug auf gewisse Luxusverkäufe, also aus sachlichen Gründen der Entrichtung enthoben sein soll. Dieses ist nun allerdings möglich. Schon oben wurde bemerkt, dass z. B. ein Schneider den Verkauf derjenigen Kleider, die er aus dem im Kaufladen angeschafften Tuche verfertigt hat, nicht zu

¹⁾ Um etwaigen Einwürfen von vornherein zu begegnen, will ich noch bemerken, dass obige Methode keine Gefahr für die nicht persönliche Konsumtion in sich birgt. Man könnte nämlich z. B. fragen, wie z. B. der Hôtelbesitzer dazu kommt im Preise der Möbeln, die er für die Gäste bestimmt, die Luxussteuer zu bezahlen? und dergl. Nun vorerst steht es ihm frei, blos die billigsten Möbeln zu kaufen, und auf diese Weise der Steuer zu entgehen; kauft er dagegen theurere, nun dann wird wohl das Hôtel auf reiche Gäste berechnet sein, welche in der Zimmermiethe auch die vorgeschossene Möbelsteuer werden mitberichtigen müssen.

Solche Fälle, wie der obige, werden selten vorkommen, doch sind sie möglich, und da kann auch ihnen unsere Luxussteuer in der angegebenen Weise Rechnung tragen.

versteuern braucht: es ist dies keine persönliche Steuerbefreiung, denn der Schneider hat die Steuer schon im Preise des Tuches bezahlt, und so wird sie auch der Konsument im Preise des Kleides bezahlen.

Ein anderer Fall einer sachlichen Steuerfreiheit wäre möglich, wiewohl nicht wünschenswerth, und auch nicht unvermeidlich beim Luxuszölle. Es wurde bekanntlich im dritten Abschnitte dieser Arbeit eine derartige Reform des Zollwesens bei Gelegenheit der Einführung der Luxussteuer beantragt, dass seither die Finanzzölle alle von der Luxussteuer im Inlande zu treffenden Gegenstände, falls letztere ausländischen Ursprungs sind, in derselben Höhe treffen sollen. Eine vollkommen genaue Anpassung und Uebereinstimmung der beiderseitigen Last (Steuerhöhe) lässt sich, wie schon bemerkt, freilich nicht erzielen, da ja Zölle in einer ganz andern Form erhoben werden, als unsere Luxussteuer erhoben werden soll; doch kann die nach dem Gewichte und der Waarensorte zu bestimmende Zollhöhe durch Vergleichung mit dem eventuellen Ertrage der, nach dem Verkaufspreise derselben Waaren aufzulegenden Luxussteuer, mit der letzteren bis zu einem gewissen, ja ziemlich hohen Grade in Einklang gebracht werden. Man kann namentlich auf Grund von Erfahrungen den Zolltarif in dieser Richtung immer mehr verbessern. Setzt man nun das voraus, und stellt sich die hier vorgeschlagene Erhebungsart der Luxussteuer genau vor, so ist es leicht einzusehen, dass die beiden einander zu vervollständigenden Nebentheile: Luxussteuer und Luxuszoll miteinander manches Mal auch kollidiren könnten. Es könnte dies nämlich dann geschehen, wenn ein Kaufmann die Luxussteuer von Verkäufen ausländischer Luxus-Waaren entrichten müsste. Bei der Besteuerung von Ganzfabrikaten in den Produktionsstätten kann so ein Fall nicht vorkommen, da hier ja eben feststeht, dass die betreffenden Produkte gerade inländischer Abstammung sind. Werden hingegen ausnahmsweise Halbfabrikate in den Kaufläden besteuert, so bleibt es noch dahingestellt, ob dieselben von in- oder aber von ausländischen Produzenten herrühren, und da wäre es im letzteren Falle unbillig, ein und dasselbe Waarenexemplar aus Einem und demselben Titel,

sowohl an der Grenze, als auch im Inlande zu besteuern. Wie könnte man nun so einer Doppelbesteuerung vorbeugen?

Mehrere Mittel wären wohl zu diesem Zwecke dienlich. Zunächst eben die Steuerbefreiung der Verkäufe von schon verzollten ausländischen Luxuswaaren. Selbe wäre an und für sich billig, doch nur mit vielen Umständen durchzuführen, da man sie lediglich auf Grund von, den Bücherausziügen beigelegten Zollerlagsbestätigungen zugestehen könnte, und auch dann noch immer die Frage offen bliebe, ob die ausländischen Waaren gerade im bezüglichen Steuerjahre ganz ausverkauft wurden, oder aber, ob und welcher Theil der ausgewiesenen Verkaufssumme aus den inländischen Waaren herrührt? Auf jeden Fall wäre dies nichts weniger, als eine Vereinfachung der Steuererhebung, und demgemäss immerhin ein gelegenes Mittel zu Defraudationen. — Man könnte somit ferner die Steuererhebung in den Kaufläden überhaupt aufgeben, und sich in den bezüglichen Fällen mit der Besteuerung der gewissen Halbfabrikate in den Produktionsstätten begnügen, wonach dann, ebenso wie bei den Ganzfabrikaten, keine Kollision zwischen Zoll und Steuer mehr möglich wäre. Diese Maassregel hätte von diesem Standpunkte Manches für sich, müsste jedoch bekanntlich viele Geldverluste und Unregelmässigkeiten nach sich ziehen. — So steht denn noch ein dritter, und zwar der beste Weg zur Verfügung: man verbleibt bei der eben skizzirten Erhebung der inländischen Luxussteuer, macht aber von der verlangten Uebereinstimmung der Luxuszölle mit den Luxussteuern die Ausnahme, dass die mit der Luxussteuer in den Kaufläden zu treffenden Halbfabrikate von den Luxuszöllen frei seinsollen. Hiedurch entgeht man allen Kollisionen und riskirt nicht Einen Heller. Denn die betreffenden Halbfabrikate müssen entweder vom Kaufmanne, oder vom Verarbeiter (z. B. in unserem früheren Beispiele vom Schneider) aus dem Auslande bezogen werden, und unterliegen dann hier sowohl als dort der inländischen Luxussteuer, wie wenn sie inländischen Ursprungs wären. Nur in dem einzigen, bei den heutigen Verkehrsverhältnissen höchst unwahrscheinlichen oder doch seltenen Falle, wenn die

Konsumenten unmittelbar vom Auslande sich die bezüglichen Halbfabrikate verschaffen wollten, wäre ein Steuerentgang zu befürchten. Doch dürfte man diese Eventualität, welche nur bei den Grenzbewohnern von Bedeutung sein könnte, schon aus dem Grunde übergehen, weil die Grenzbewohner ohnehin am leichtesten geschwätzte Waaren sich zu verschaffen vermögen, folglich auch den hier besprochenen Zoll leicht defraudiren würden. — Auf diese Weise wären auch die sachlichen Steuerbefreiungen auf ein Minimum reduziert. — — —

Damit aber eine derartige Luxussteuer mit den angeführten drei Kategorien ermöglicht werde, ist eine wichtige, wenn auch von den finanziellen Gesetzen und Einrichtungen an und für sich ganz unabhängige Bedingung unentbehrlich: die Gewähr für wirklich und redlich geführte Handlungsbücher. Und streng genommen, besteht diese Gewähr nach den heutigen Gesetzen leider nicht, wenn sie auch nicht schwer zu schaffen ist. Zwar schreibt, wie schon früher erwähnt, das allgemeine deutsche und das österreichische Handelsgesetzbuch die Führung von Handlungsbüchern vor, und so besteht also gesetzlich die Institution, deren wir bedürfen; allein faktisch fehlt sie sehr oft, da das Gesetz keine direkte Sanktion für obige Vorschrift bestimmt, und für den Fall der Nichtbeachtung der letzteren bloß mit der indirekten Strafe vorlieb nimmt, wonach der Zuwiderhandelnde die Wohlthat der wirksamen Beweisführung¹⁾, welche das Gesetz an ordentlich geführte Bücher knüpft, verwirkt. Nun ist diese Lücke dem Gesetzgeber insofern nicht besonders zu verargen, als das Handelsgesetz von 1862 es überhaupt an gesetzlichen Sanktionen ermangeln läßt. Es mag dies auch vom rein kaufmännischen Gesichtspunkte aus vielleicht richtig sein, jeden Kaufmann die schädlichen Folgen seiner Fahrlässigkeit bloß zivilrechtlich tragen zu lassen. Allein die Analogie der Kommanditaktien- und der Aktiengesellschaften, die nach dem Handelsgesetzbuche auch sanktionslos sind, und deren neu zu schaffende Normativbedingungen man nun-

¹⁾ halber oder ganzer Beweis nach §§. 34 und 35.

mehr überall (so auch in dem, dem oesterreichischen Reichsrathe vorliegenden diesbezüglichen Regierungsentwürfe) mit Rücksicht auf die allgemeinen Interessen mit strengen Sanktionen zu umgeben trachtet¹⁾, — erlaubt wohl den gerechtfertigten Schluss, dass man eine ähnliche Reform aus ähnlichen öffentlichen Rücksichten auch den Handlungsbüchern zuwenden könnte und sollte. In beiden Fällen handelt es sich nämlich um betrügerische Handlungen, und zwar bei Aktiengesellschaften um Kürzung des Publikums, bei Handlungsbüchern — unsere Luxussteuer zugegeben — um Kürzung des Staates, somit im Grunde aller Bürger als Steuerzahler: ich glaube, die beiden Interessengruppen können doch so ziemlich einander die Wagschale halten. Freilich ist ein Fiskalinteresse an und für sich nicht berechtigt, in einem Handelsgesetzbuche Berücksichtigung zu finden; indessen wäre da ein Ausweg durch eine Novelle möglich, welche den kaufmännischen resp. zivilgerichtlichen Folgen von schlecht geführten Büchern, wie sie im Handelsgesetzbuche bestimmt sind, keinen Abbruch zu thun brauchte, ja dieselben noch verschärfen könnte. Andererseits aber kann man die Ueberzeugung aussprechen, dass der Handels- und Gewerbestand, der heutzutage nur viel zu viel auf Kredit verkaufen muss²⁾, lediglich gewinnen würde, wenn man ihn zwar aus finanziellen, doch faktisch ihn als Steuerträger nicht betreffenden Rücksichten, zur Führung von ordentlichen Handlungsbüchern zwingen würde.

Nun muss man hier drei Fälle unterscheiden: α) Nichtführung von Handlungsbüchern; β) unordentliche Führung; γ) ohne Rücksicht auf die Art der Führung, Vorlage falscher Auszüge. Der letztere Fall ist schon oben besprochen worden³⁾,

¹⁾ Vgl. diesfalls auch „zur Reform des Aktiengesellschaftswesens“, Leipzig 1873 (3 Gutachten für den Verein für Sozialpolitik); und „Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik im J. 1873“, Leipzig 1874, namentlich das Referat Wagner's.

²⁾ Dies gilt namentlich von den Handwerkern, die aber eben fast durchwegs keine Handlungsbücher führen. Vgl. oben S. 161.

³⁾ S. S. 160.

der erstere ist leicht zu erforschen, der zweite ist der schwierigste. Findet man bei Vornahme der periodischen Revision gar keine Bücher, so muss man es wenigstens mit sehr hohen Geldstrafen und strengem Arreste ahnden; liesse sich dabei faktische Vorlage falscher Auszüge erweisen, so müssten die Folgen des dritten Falles eintreten. Findet man hingegen Handlungsbücher vor, und stimmen auch die vorgelegten Auszüge mit denselben überein, dann entsteht erst die schwierigste Frage, ob die Handlungsbücher auch ordentlich geführt wurden, d. h. alle Käufe resp. alle Preise, nämlich auch die höheren, den Luxus schaffenden, enthalten. Da nun dieses durch die Staatsbehörde auf keinen Fall erkannt werden kann, so könnte dies die gefährlichste Klippe für unsere ganze Luxussteuer werden. Doch ist die Gefahr nicht unüberwindbar. Man muss nur einerseits in die Novelle den zivilgerichtlichen Grundsatz aufnehmen, dass nur diejenigen kreditirten Waaren, deren Verkauf in den Büchern eingetragen ist, klagbar sind; andererseits aber — denn etwaige aus dem Verkaufe herrührende Wechsel, Notariatsurkunden sind doch nicht klaglos zu erklären — muss man berücksichtigen, dass unsere Luxussteuer durchaus nicht geeignet ist, Defraudationsgelüste zu wecken. Dieses ist eigentlich der entscheidendste Punkt in der ganzen gegenwärtigen Frage, wird jedoch erst im weiteren Verlaufe der Arbeit sich klarer ergeben.

Im Ganzen aber kann als erwiesen angenommen werden, dass durch rücksichtslose Anwendung der für allerlei Mängel in den Handlungsbüchern oder Bücherauszügen gesetzlich zu bestimmenden Geld-, Arrest- und Kriminalstrafen die erfolgreiche Durchführung von sog. indirekten Luxussteuern nicht nur ermöglicht würde, sondern sogar ausser allem Zweifel gestellt wird. — — —

Dies also die Vorschläge und der Plan zur Durchführung sog. indirekter, d. h. bei den Produzenten zu erhebender Luxussteuern mit entsprechenden Luxuszöllen.

Es fragt sich nur noch, ob und wie solche Steuern sich bewähren dürften, ob sie namentlich einerseits den, den Luxussteuern überhaupt gemachten Vorwürfen Stand zu halten vermöchten, und ob sie nicht vielleicht noch andererseits selber anderweitige Vortheile versprechen? Also um die voraussichtlichen Folgen der sog. indirekten Steuern und zwar sowohl in negativer als auch in positiver Richtung wird es sich hier noch handeln.

Bekanntlich wendet man gegen die Luxussteuern zunächst deren Undurchführbarkeit ein, und wirft ihnen dann die Durchführbarkeit zugegeben — Verminderung der Konsumtion resp. Verschiebung des Luxus, sowie auf jeden Fall geringe Einträglichkeit vor. Nachdem nun die Durchführbarkeit der Luxussteuer, und zwar in einem bedeutend grösseren Umfange, als es deren Gegner nur ahnen, schon oben darge-
than worden ist, so ist hier unsere Steuer blos in Bezug auf die zwei weiteren Vorwürfe zu untersuchen.

Was nun den Vorwurf der Verminderung oder Verschiebung der Konsumtion anbelangt, so könnte sich derselbe blos auf die wenigen sog. direkten Luxussteuern, falls solche mit Ausschliessung der indirekten bestehen sollten, und sogar auch auf jene nur zum geringen Theile beziehen. Freilich wenn man z. B. nur Ankeruhren oder (wie neulich in Versailles vorgeschlagen wurde) nur Cylinderhüte und dergl. besteuern wollte, dann würde wohl die Konsumtion derartiger Gegenstände aufhören, und sich dafür auf andere Luxusartikel, z. B. Cylinderuhren, niedrige Hüte und dergl., werfen. Aber schon auf Equipagen und Wohnungen passen die Vorwürfe nicht ganz, denn eine Luxussteuer, wenn sie nicht etwa unsinnig hoch ist, wird sicher nicht einen einzigen reichen Herrn bewegen, weniger Equipagen oder aber eine geringere Wohnung, als bisher, zu halten. — Was dann erst, wenn nicht blos Equipagen, Wohnungen etc., sondern, wie hier vorgeschlagen, jeder bedeutendere Luxus besteuert wird! wohin denn soll da der Luxus sich verschieben? Andere inländische Gegenstände kann man nicht wählen, denn alle sind besteuert; ausländische zu beziehen, nützt auch nichts,

denn die sind mit einem, der inländischen Luxussteuer gleichen Zolle belegt. Das einzige Mittel wäre wohl, zu den billigsten resp. schlechtesten Sorten seine Zuflucht zu nehmen, aber auch das thut Niemand der Steuer halber, sondern nur entweder aus Noth, oder aus Prinzip: wer an bessere Sorten gewohnt ist, greift nicht zu den schlechteren, die zwar billiger, aber in der Regel auch weniger dauerhaft sind. Und thäte man es auch, so wäre dies kein Unglück, und fände übrigens in sich selber ein Korrektiv durch Preis-Erhöhung der nunmehr begehrten schlechtesten Sorten.

Im Ganzen aber die Konsumtion einzuschränken, wird wohl auch selten Jemand durch unsere Luxussteuer bewogen werden, denn letztere wird weder so hoch sein, um zu obigem Entschlusse materiell, noch auch wird sie, da sie bei den Produzenten erhoben wird, so viel böses Blut machen, um moralisch hiezu zu zwingen. Im ersten Jahre werden wohl alle mit den Konsumenten in unmittelbare Berührung kommenden Gewerbs- und Kaufleute vor den Kunden über die Steuer klagen, um die Preiserhöhung, die wohl Anfangs hie und da etwas zu weit gehen wird, zu rechtfertigen; später aber gewöhnen sich die Konsumenten an die höheren Preise und werden dann die Steuer ganz vergessen. Hat man doch eine ähnliche Erfahrung bei ärmeren Leuten z. B. in Bezug auf die Getränkesteuern gemacht ¹⁾: um wie viel sicherer kann man es also auch bei den wohlhabenderen und höheren Klassen erwarten, namentlich, wenn der Wohlstand im Lande überhaupt im Zunehmen begriffen ist! Uebrigens werden sich die Produzenten resp. Kaufleute sehr wohl hüten, über die Steuer so viel zu klagen, oder die angeblich von der Steuer herührende Preiserhöhung so weit zu treiben, dass dadurch den Konsumenten die Lust zum Einkaufe vergehen sollte ²⁾; denn

¹⁾ Dies wird ja sogar als Vorwurf gegen die Form der Konsumtionssteuern überhaupt, und zwar mit gewissem Rechte, hervorgehoben.

²⁾ Ist der Luxussteuerfuss bekannt, dann kann ja der Konsument, der die betreffende Waare oft schon vorher kaufte, die von der Steuer herührende Preiserhöhung sogar selber ganz leicht berechnen, und sich hienach dem Kaufmanne gegenüber verhalten. Es sind ja nur die hier gar

v. Bilinski, Luxussteuer.

ihr eigenes Interesse steht ja mit der Verminderung der Konsumtion, d. h. des Absatzes, im Widerspruche. Auch dürfte sich sehr bald in der Preiserhöhung eine gewisse Konformität herausstellen, weil widrigenfalls eine Verschiebung des Luxus in der Richtung der geringeren Preiserhöhung, also zu Ungunsten derjenigen Produzenten, die den Preis zu viel erhöht haben, stattfinden müsste; und da man doch eine allgemeine Verabredung aller Produzenten resp. Kaufleute gegen sämtliche Konsumenten nicht gut voraussetzen kann, so wird eine derartige Konformität nicht anders, als durch möglichste Anpassung der Preiserhöhung an den wirklichen Steuerbetrag, zu erzielen sein ¹⁾.

So wird also weder eine Verschiebung resp. Verminderung des Luxus, noch auch eine ungerechtfertigte Kürzung der Konsumenten in Folge unserer Luxussteuer zu befürchten sein. Würde aber ausnahmsweise dennoch eine Verminderung der Konsumtion irgend welcher Luxusartikel eintreten, so würde dies, so lange es eben nur Ausnahmefälle wären, nicht nur kein Nachtheil, sondern vielmehr von einem gewissen Nutzen sein. Denn die in dem betreffenden Produktionszweige in Folge verminderten Absatzes frei gewordenen Kapitalien müssten sich auf andere, und zwar — da ja alle Luxusartikel gleich besteuert sind und also überall die gleiche Gefahr der Absatzverminderung droht — auf gröbere, einfachere Produktionsgebiete werfen, wodurch dann diese einfacheren Waaren billiger und den ärmeren Klassen zugänglicher würden ²⁾. Eine Verschiebung des im jüngsten Dezzennium, namentlich durch das überschwängliche, nunmehr freilich schon todte

nicht in Betracht kommenden ärmeren und weniger gebildeten Leute, welche sich diesfalls leicht betrügen liessen.

¹⁾ Aehnliches bewährt sich bekanntlich z. B. auch beim Biere; ja hier geschieht es sogar, dass trotz etwaiger Verabredung der Bierbrauer, „intelligente (sic!) Bierkonsumenten“ eine ungebührliche Preiserhöhung herausmerken, und deren Beseitigung durch die Presse durchsetzen.

²⁾ Das ist die Haupt-Lichtseite der schon auch oben in Aussicht genommenen Verschiebung der Konsumtion in der Richtung der billigsten Sorten.

Börsenspiel, so arg gesteigerten Luxus in der Richtung einer einfacheren Konsumtion resp. Produktion könnte der ganzen Volkswirtschaft sowohl, als auch den Arbeiterklassen insbesondere nur sehr förderlich sein; und wenn auch gerade diese einfachste Konsumtion von unserer Steuer frei sein soll, so würde der Staat im Grunde doch nichts verlieren, weil der Ausfall am Luxussteuerertrage zweifellos durch die niederen Klassen gedeckt würde, welche, da sie in Folge obiger Umwandlung nunmehr weniger auf Kleidung und dergl. auszugeben brauchten, desto mehr dafür an besteuerten Verzehrgegenständen, z. B. Getränken, Kaffee und dergl. konsumieren könnten und würden. —

Der hier vorgeschlagenen Luxussteuer könnte man aber ferner am wenigsten den Vorwurf einer geringen Ertragsfähigkeit, der ebenfalls bloß auf wenige unzureichende, direkt aufgelegte Luxussteuern paßt, machen. Denn einerseits ist hier, wie schon bewiesen, eine Verschiebung des Luxus in der Richtung von etwa nicht besteuerten Luxusgegenständen nicht zu befürchten, da ja alle Luxusartikel besteuert sind¹⁾, so daß also alle wohlhabenderen Konsumenten die Steuer werden viel und oft zahlen müssen, — andererseits dürfte hier die Gefahr der Defraudation nicht so übermäßig gross sein, wie bei allen andern Konsumtionssteuern. Es ist freilich wahr, daß im Allgemeinen diese Gefahr eine der schwächsten Seiten der Konsumtionssteuern überhaupt ist, aber dieselbe nimmt desto mehr ab:

- a) je geringer der Steuerfuss ist;
- b) je entbehrlicher die Steuerobjekte sind; und
- c) je rationeller die Steuer aufgelegt ist.

Nun gar so hoch dürfen indirekte Luxussteuern nicht sein, und zwar nicht bloß eben mit Rücksicht auf die Gefahr der Defraudation, sondern einfach auch deshalb, weil sie ja sehr viele Gegenstände treffen sollen, somit auch ein mittelmässiger Steuerfuss sehr viel, d. h. so viel Ertrag, als das Zuwenig des Ertrags der direkten, namentlich aber der Einkommen-

¹⁾ Die billigsten Sorten sind eben keine Luxusartikel

steuer beträgt, geben wird¹⁾. Es könnte übrigens bei zu hohem Steuerfusse die Konsumtion im Lande bedeutend abnehmen, was doch weder im Interesse der Volkswirtschaft, noch auch in dem des Staatsschatzes gelegen ist²⁾.

Dass ferner die Gegenstände unserer Luxussteuern entbehrlich, oder wenigstens auf jeden Fall entbehrlicher sind, als die sog. „entbehrlichen“, z. B. Getränke etc., die man doch in allen Sorten besteuert, während von der Luxussteuer die niedrigsten Sorten frei gelassen werden sollen, -- das braucht nicht erst besonders nachgewiesen zu werden.

Es fragt sich also nur noch, ob der obige Durchführungsvorschlag der Luxussteuer so beschaffen ist, dass er an sich schon Defraudationen vorzubeugen vermöchte? Dies dürfte nun bejaht werden. Vor Allem kann diesfalls schon auf die oben geforderten strengen Kontrollen in Bezug auf die Handlungsbücher und Bücherauszüge verwiesen werden; doch nicht in dieser, so zu sagen, physischen Gewaltmaassregel soll das Hauptmittel gegen die Defraudation liegen, sondern eben in der Art der Durchführung der ganzen Steuer. Um sich nun zu überzeugen, dass letzteres wirklich geschehen müsste, braucht man nur unsere Luxussteuer mit irgend einer andern, allgemein üblichen Konsumtionssteuer, z. B. mit der gerade in Oesterreich durch die Defraudationen (besonders bis 1866) berichtigten Branntweinsteuer, zu vergleichen. Beide Steuern werden beim Produzenten erhoben, und dennoch besteht ein himmelweiter Unterschied zwischen ihnen. Der Branntweinbrenner ist verpflichtet, der Finanzbehörde über jeden Produktionsakt Anzeige zu erstatten, wonach ihm die Konsumtionssteuer nach der Masse und der Qualität des Produktes bemessen wird³⁾: um den künftigen Verkaufspreis des Branntweins kümmert sich der Staat nicht im geringsten, er nimmt

¹⁾ Es ist dieses Prinzip analog dem der Preisbestimmung von Industriewaren: der Verkauf billiger aber vieler Produkte gibt einen hohen Ertrag.

²⁾ Vgl. in dieser Beziehung die früheren Ausführungen.

³⁾ Wir sehen hier selbstverständlich von allen möglichen Besteuerungsmodalitäten, so wie von irgend welchen gegebenen Staaten ab.

vielmehr die Steuer im Vorhinein, vor dem Verkaufe. Da ist es nun erklärlich, dass der Produzent zu defraudiren trachtet, denn entweder kann er befürchten, es werde in Folge der Steuer der niedrigste Verkaufspreis des Produktes so hoch ausfallen, dass keine Käufer zu finden wären, resp. ohne Gewinn, oder sogar mit Verlust verkauft werden müsste; oder aber er denkt sich, dass, wenn er sich der Steuer entzogen haben wird, er mit um so viel grösserem Gewinne seine Produkte verkaufen wird. Im ersten Falle braucht er (nach seiner Meinung) die Defraudation, im zweiten will er sie, und er kann sie auch insoferne wagen, als er die Chance hat, dass, wenn Einmal die Behörde einen Theil des zu versteuernden Produkts verpasst hst, der Betrug nicht mehr so leicht wird entdeckt werden können. Alles dies ist nun ganz anders bei der Luxussteuer.

Da wird die Steuer nicht nach der Produktenmasse, sondern nach deren verwirklichtem Werthe, nach dem Verkaufspreise bemessen; sie wird auch vom Produzenten nicht vorgeschossen, nicht vorausbezahlt, sondern erst nachträglich, nach effectuirtem Verkaufe, d. h. also, nachdem der eigentliche Steuerträger sie schon berichtet hat, entrichtet. Der Produzent hat sich somit, bevor er noch die Steuer zu zahlen hat, mit 'derselben abgefunden, hat schon die Verkaufspreise ihr angepasst, seine Gewinne schon eingeheimst: er riskirt durch die Steuer keine Verluste, und man kann füglich zunächst sagen, dass er zu defraudiren nicht braucht. Er wird es aber ferner in der Regel auch nicht wollen. Es wurde zwar schon an anderer Stelle bemerkt, dass heutzutage sogar die ehrbarsten Leute sich leider keine Skrupeln machen, den Staat um dessen Steuer zu bringen; allein nicht jede Defraudation hat einen gleichen Charakter. Man hintergeht den Staat skrupellos, wenn man ihn gewissermaassen als seinen materiellen Gegner betrachtet, von welchem man eine Schmälerung seiner Einkünfte befürchtet: dies ist selbst dann der Fall, wenn die Steuer ihrer Natur nach, wie eben z. B. auch die Branntweinsteuer, zur Abwälzung bestimmt ist, denn kein Produzent kann den Gang des Ab-

wälzungsprozesses voraus berechnen, also kann auch der Branntweinbrenner nicht wissen, ob er vom Konsumenten die Steuer sowohl, als auch den ganzen üblichen Gewinn heraus schlagen wird. Derartige Verhältnisse treten aber bei unserer Luxussteuer nicht ein. Der Produzent hat hier die blosse Pflicht, des Staates Helfershelfer, dessen unentgeltlicher Beamte, dessen Steuereinnahmer zu sein, und soll dann eben als solcher die im Namen des Staates schon eingehobene Steuer demselben einfach abliefern. Unter solchen Umständen defraudiren, hiesse veruntreuen, hiesse auf Staatskosten sich positiv bereichern, hiesse direkt betrügen; und mancher ehrliche Produzent, der mit der grössten Freude seinen durch die Gewerbesteuer zu treffenden Reinertrag falsch angiebt resp. zu verdecken sucht, würde es nicht über sich ergehen lassen, bei einer in obiger Weise eingerichteten Luxussteuer das Staatseigenthum zu veruntreuen. Dies ist auch der Grund, warum die diesfälligen Defraudationen oben als gemeiner Betrug, der dem Strafrichter verfallen soll, aufgefasst wurden¹⁾; und wieder die daraus resultirenden strengen Kontrollmaassregeln und Strafsätze werden der Mehrzahl der Produzenten die Lust sowohl, als auch in der Regel die Möglichkeit einer Defraudation benehmen, so dass jene Vorsichtsmaassregeln blos für eine gewissenlose Minderzahl bestimmt wären.

Dies ist der essentielle Unterschied zwischen der Einrichtung der heutigen Konsuntions- und der unserer Luxussteuern, und darauf, so wie namentlich auch auf die Allge-

¹⁾ Vergl. oben S. 160 und Seite 175.

Dass es nicht unmöglich ist, Defraudationen, die sich als förmlicher Betrug qualifiziren, vor's Forum der Fiskalgerichte, anstatt vor das des Kriminalgerichtes zu bringen, bewies in jüngster Zeit in Oesterreich der eklatante Prozess Skrejszowsky's in Prag. Der Fall war sogar sehr analog mit dem hier behandelten: wenn ein Redakteur die für den Staat eingehobene Inseratensteuer dem Staate vorenthält, so handelt er ganz so, wie ein pflichtvergessener Steuerbeamte und muss criminaliter bestraft werden.

Freilich ist übrigens in dem Prozess Skrejszowsky eine eminent politische Färbung nicht zu verkennen!

meinheit der letzteren kann man die bestimmte Hoffnung bauen, dass dieselben einen recht ausgiebigen Ertrag liefern werden, wodurch eben der letzte der hauptsächlichsten Einwürfe gegen die Luxussteuern im Allgemeinen entkräftet erscheint¹⁾.

Doch könnte man noch speziell der Luxussteuer in der hier vorgeschlagenen Form vorwerfen, dass sie vielleicht der Erhebung der Gewerbesteuer, welcher ja eben die luxussteuerpflichtigen Gewerbs- und Kaufleute unterliegen müssen, hinderlich im Wege stünde. Nun da braucht man nur auf ganz analoge Verhältnisse bei allen heutigen Konsumtionssteuern (mit Ausnahme der in Monopolform erhobenen) hinzuweisen. Auch der Branntweinbrenner, Bierbrauer, Zuckerfabrikant u. s. w. muss nebst der Gewerbesteuer vom Ertrage seiner Unternehmung noch besonders die Akzise entrichten, und doch stehen sich, wie die Praxis darthut, die beiden Steuern durchaus nicht im Wege. Warum sollte denn also eine ganz analoge Kumulirung der Gewerbesteuer mit der Luxussteuer gefährlich sein?! Im Gegentheile, man könnte behaupten, dass letztere der Erhebung der ersteren sogar förderlich sein könnte, denn da die Gewerbesteuer gar so schwer einzurichten, und beinahe überall reformbedürftig ist²⁾, so könnten jedenfalls die bewussten Bücherauszüge, welche über den Umfang des Geschäftes und des Absatzes Zeugniß ablegen, bei der Ertragsberechnung von nicht geringer Bedeutung sein. Indessen würde ich eine solche fremdartige Benützung der Bücherauszüge nicht anrathen, da hiedurch auch bei der Luxussteuer die Defraudation, und zwar nicht mehr als Untreue, sondern — wenigstens mittelbar mit Rücksicht auf die Gewerbesteuer — in ihrer gewöhnlichen Form hervorgerufen werden würde. Dafür aber möchte ich wünschen, dass, wenn bei einer der regelmässig hie und da vorzunehmenden Revision der Handlungsbücher Mangel an Ueber-

¹⁾ Ob eine derartige nachträgliche Erhebung auch bei den bisherigen Konsumtionssteuern nicht durchführbar wäre?

²⁾ Bekanntlich auch in Oesterreich.

einstimmung mit den vorgelegten Auszügen vorgefunden würde, die revidirende Behörde alsdann nicht nur die Luxussteuer den Büchern gemäss rektifiziren, und den Schuldigen daneben vorschriftsmässig bestrafen, sondern zur weiteren Strafe noch die rektifizirten Bücherauszüge der die Gewerbesteuer bemessenden Behörde überschicken sollte, auf dass letztere demgemäss auch die Gewerbesteuer nöthigenfalls erhöhe¹⁾. Dadurch würden sich einerseits die zwei Steuern theilweise unterstützen, wiewohl im Ganzen die Gewerbesteuer ganz selbstständig ohne Rücksicht auf die Luxussteuer bemessen und erhoben werden soll; andererseits aber wäre auf obige Weise der Defraudation bei der Luxussteuer noch mehr vorgebeugt. Beides jedoch setzt ordentlich geführte Handlungsbücher voraus.

So passen also weder die allgemein üblichen Vorwürfe, noch auch irgend ein spezieller auf unsere Luxussteuer, demgemäss dieselbe in negativer Richtung vollkommen gerechtfertigt erscheint. — — — —

Allein es ist dies schliesslich auch in positiver Richtung der Fall, d. h. die Luxussteuer, und zwar gerade in der hier vorgeschlagenen Form, besitzt noch positiv gute, schätzbare Eigenschaften, durch welche sie sich vor allen anderen Arten von Konsumtionssteuern auszeichnet. So ist es:

1) bekanntlich eines der Hauptfordernisse einer gut eingerichteten Konsumtionssteuer, dass, da sie nicht anders, denn beim Produzenten erhoben werden kann, ihre Erhebung in möglichster Nähe des Konsumtionsaktes statfinde, weil widrigenfalls der Produzent dem Konsumenten für den Verzug der für den letzteren vorgeschossenen Steuer nicht nur Zinsen, sondern auch oft ganz ungerechtfertigte Prämien aufrechnet, wodurch der Preis des betreffenden Artikels über die Gebühr gesteigert wird. Dieses Postulat ist nun bei keiner der bisherigen Konsumtionssteuer in wünschenswerthem

¹⁾ Man ginge da nämlich von dem richtigen Standpunkte aus, dass die erwiesene Defraudation in einer Richtung zum Verdachte einer gleichen in einer anderen Richtung berechtige.

Grade erfüllt worden: am nächsten kommt ihr die sog. „Kellersteuer“ beim Weine, sonst aber ist dies zwar noch mehr bei den in Form von Staatsmonopolen erhobenen Steuern der Fall ¹⁾, doch bringt dafür die Monopolsform selber um so viel mehr volkswirtschaftliche Nachtheile mit sich ²⁾. Dagegen ist unsere Luxussteuer nicht nur frei von all' diesen schwachen Seiten, sondern steht in dieser Beziehung vielmehr auf dem denkbar idealsten Standpunkte. Von einem Vorschiesen ist weder bei den sog. direkten, noch auch, wie schon oben bemerkt, bei den sog. indirekten Luxussteuern die Rede: die ersten werden während, die zweiten im Momente des Beginnens der Konsumtion, d. h. beim Einkaufe erhoben. Beide diese Arten von Luxussteuern, besonders aber die hier viel wichtigere zweite, bilden das Ideal einer Konsumtionssteuer: ihre wirkliche Tragung durch die Konsumenten ist von den oft zweifelhaften Chancen der Abwälzung gar nicht abhängig, sie werden weder zu spät, noch zu früh erhoben, sie werden durch keine, in ihren Interessen hiebei gefährdeten Vermittler erhoben. Ganz bestimmt bezahlt sie der Konsument im Momente des Konsumtionsbeginnes zu Händen einer Person, die, wenn man es auf die Waage nehmen wollte, für ihn in ganz gleichem Maasse wie für den Staat günstig oder ungünstig gestimmt sein muss. Dem Staate braucht dieser Vermittler, der Produzent, nicht zu grollen, denn derselbe lässt ihn nichts vorschiesen, dem Konsumenten braucht er nicht zu gewogen zu sein, denn er weiss, dass derselbe bei jedem anderen Produzenten einen gleichen Preisaufschlag vorfinden würde. Das rechte Mittelmaass der Interesseneinheit zwischen

¹⁾ z. B. der Salz-, Tabak- (auch Spielkarten-) Steuer. Hier wird die Steuer unmittelbar beim Verkaufe, jedoch auch nur dann erhoben, wenn der Staat sich den Detailverkauf vorbehält, was wieder in der Regel aus anderweitigen Gründen nicht empfehlenswerth ist.

²⁾ Ich meine hier aber nur die sog. „Finanzmonopole“, d. h. die, die Stelle von Konsumtionssteuern vertretenden, nicht aber die sog. „Regalien“ (die ja faktisch auch Monopole sind), z. B. das Post-, Münz-, event. Eisenbahnregale u. dergl.

Staat, Steuerträger und Steuereinheber ist hiemit in einer Weise erreicht, wie dies bei keiner Steuer der Welt geschieht.

2) Unsere Luxussteuer akkomodirt sich ferner ganz genau dem Luxus in dessen Hauptarten. Es giebt nämlich Luxusgegenstände, die ihrer Dauerhaftigkeit sowohl, als auch ihrer verhältnissmässigen Kostspieligkeit wegen nur von Zeit zu Zeit, ja unter Umständen nur Einmal im Leben angeschafft zu werden pflegen, es giebt wieder andere, die man sehr oft ankauft. An diese beiden Luxusarten schmiegt sich unsere Steuer vollkommen naturgemäss an: da sie nämlich immer nur beim Verkaufe erhoben wird, so wird sie von einem und demselben Konsumenten je nach den obigen zwei Fällen bald selten, bald oft gezahlt. Und der Staat verliert in keinem Falle, denn da die Steuer ad valorem bemessen wird, so wird sie im ersteren Falle, d. h. bei den theueren Sachen, sehr hoch ausfallen (z. B. nur 5 % vom Verkaufspreise der Edelsteine oder theueren Möbeln etc.!), während sie im zweiten Falle zwar im geringen Betrage, aber dafür oft erhoben werden wird. Werden also erstere Auslagen z. B. nicht vom Einkommen, sondern vom Kapitalsstocke bestritten, so wird die Luxussteuer hiedurch keineswegs zu einer Kapitalssteuer, sie bleibt nichtsdestoweniger auf dem Einkommen lastend; denn sie wird zwar in diesem Falle auf Einmal in grossem Betrage, gewissermaassen zur Strafe für den Kapitalsverzehrenden, aus dem Kapitale gezahlt, bedeutet aber dabei doch nichts weiter, als die Kapitalisirung derjenigen Luxussteuer, welche oft und in geringen Beträgen zu zahlen gewesen wäre, wenn der Konsument statt des auf Einmal verzehrten Kapitals das Einkommen daraus für Luxus alljährlich verwendet hätte. Ich meine hiemit kein blosses Rechenexempel, sondern den nicht wegzuläugnenden Satz, dass, wer z. B. ein Kapital von 100,000 Gulden auf Einmal für Edelsteine verwendet, er sich hiedurch wirthschaftlich in die Lage versetzt, als wenn er jährlich etwa 6000 Gulden auf Putz oder anderen Luxus verwenden würde; — freilich hätte er sie alsdann auch nützlicher verwenden können! Entnahm er aber die 100,000 Gul-

den seinem Einkommen, nun dann unterliegt ja die Besteuerung eben dieses Einkommens keinem Anstande. Und da direkte Steuern dieses unmittelbar erscheinende Einkommen nicht genügend, dagegen jenes in der Einmaligen Kapitalsauslage sich mittelbar äussernde Einkommen sogar überhaupt nicht zu treffen im Stande sind¹⁾, so ist die Luxussteuer in beiden Fällen nur erwünscht, und um so erwünschter, wenn sie sich in ihrem Betrage je nach den zwei Hauptfällen zu reguliren vermag.

3) Doch weiss unsere Luxussteuer nicht nur den Hauptarten des Luxus sich anzupassen, sondern auch alle möglichen Luxuserscheinungen, und zwar gerade gewisse sehr leicht entschlüpfbare, ganz genau zu treffen, ohne dass es hiezu irgend welch anderer Methode, als der hier allgemein vorgeschlagenen bedürfte. Es ist freilich nicht die Aufgabe einer theoretischen Abhandlung, einzeln die Gegenstände anzuführen, welche der Luxussteuer verfallen sollen: das allgemeine Prinzip für die Wahl der Steuerobjekte ist oben aufgestellt worden, und da muss es dem gesunden Sinne der Gesetzgeber überlassen werden, mit dem Gewerbesteuerkataster so wie den Zollregistern in der Hand, diejenigen Produktionsarten herauszulesen, welche sich für die Luxusbesteuerung eignen. Indessen einiges dürfte nicht ohne Nutzen hier hervorgehoben werden.

Bekanntlich existirt in den meisten Staaten Europas der sog. Zeitungs-, Kalender- und Spielkartenstempel. Will man diese Stempel irgend wie theoretisch rechtfertigen, so kann dies nur dadurch geschehen, dass man sie als Erhebungsformen von diesbezüglichen Luxussteuern hinstellt;

¹⁾ Letzteres ergibt sich aus der Natur der „direkten“ Steuern, welche bekanntlich als solche unmittelbar das Einkommen treffen. Die Möglichkeit der Besteuerung des Einkommens durch Vermittlung von, der persönlichen Konsumtion dienenden Gegenständen, die oft sogar aus dem Kapitale angeschafft werden, ist keine schlechte, sondern eine gute Eigenschaft der Konsumtionssteuern. Zugleich erhellt daraus von einer anderen Seite die Richtigkeit unserer Definition der direkten und indirekten Steuern. Vergl. oben S. 104—105.

anders kann man sie um so weniger erklären, als ja namentlich Zeitungs- und Spielkartenfabriksunternehmungen ihren Ertrag ohnehin direkt versteuern müssen. Soll also der Unternehmer nicht unbilliger Weise doppelt besteuert werden, so muss nothwendig die Eine der von ihm geforderten Steuern den Konsumenten gelten. Fasst man nun die Sache so auf, so erhält man das einfachste und zugleich schlagendste Element gegen den schon ohnehin in Theorie und Praxis hinlänglich verurtheilten Zeitungs-, aber auch gegen den Kalenderstempel. Hat der Staat die unbestrittene Pflicht, für die Volksbildung zu sorgen, und sind für die einen Volksklassen die Zeitungen, für die anderen die Kalender zweifelsohne mächtige Bildungselemente, so können dieselben von eben demselben Staate unmöglich als steuerpflichtiger Luxus vor das Volk hingestellt werden. Thut dies aber der Staat, dann könnte er ganz konsequent mit demselben Rechte auch Bücher besteuern, was zwar sonst in Europa nicht vorzukommen pflegt, was aber in Form eines Bücherzolls nicht nur in Russland (dem Zoll- und Polizeistaate par excellence!), sondern leider auch in dem liberalen Oesterreich in der Weise praktizirt wird, dass polnische, aus Russisch-Polen nach Galizien kommende Bücher mit einem Einfuhrzolle belegt werden. Und man kann diese Erscheinung nicht Einmal als eine von früherer Zeit herrührende Polizeimaassregel gegen das Polenthum betrachten, da sogar der, viele Male um Beseitigung genannter Zölle fruchtlos angegangene Finanzminister einer diesbezüglichen galizischen Buchhändlerdeputation gegenüber es nicht verhehlen konnte, dass man den österreichischen Zoll sehr leicht umgehen könne, wenn man — freilich wieder mit grösseren Transportkosten — die Bücher aus Russland zollfrei nach Preussen, und von daher wieder zollfrei nach Galizien gehen lässt¹⁾!

Zeitungs- und Kalenderstempel also können ebensowenig wie der Bücherzoll vom Standpunkte der Finanzwissenschaft,

¹⁾ Es ist dies somit ein wahrer Fiskalzoll, ja ein vorzügliches Exempel desselben. S. oben S. 130 den Begriff des Fiskalzolls.

in deren Augen sie nur als — allerdings unrationelle — Luxussteuern gelten könnten, gebilligt werden: der polizeiliche Standpunkt ist uns hier natürlich völlig fremd. Anders ist es mit dem Spielkartenstempel. Die Spielkarten sind unzweifelhaft ein Luxus, und zwar eben eine der minder guten Arten desselben, und so ist die Steuer von ihrem Verbräuche an und für sich ganz gerechtfertigt. Allein der Stempel gerade nur von diesem Einen Industrieprodukte muss ebenso natürlich gehässig erscheinen, wie das manchen Staaten vorbehaltene Spielkartenmonopol. Da hilft nun unsere Luxussteuer, indem sie die Spielkartenproduktion einfach in den Kreis der von ihr zu treffenden Unternehmungen einbezieht.

Doch die Spielkarten sind noch nicht jene wichtige, so leicht entslüpfbare Luxuserscheinung, von der oben erwähnt wurde. Ihre Besteuerung mittelst unserer Luxussteuer bildet nur vielmehr einen äusserst gelegenen Uebergang zu einer hochschätzbaren, wenn auch eben bisher noch unerreichten und überhaupt sonst sehr schwer erreichbaren Steuerquelle. Ich meine das Börsenspiel. Die Erfahrung der letzten Zeiten hat es nämlich dargethan, dass die moderne europäische Gesellschaft nicht so sehr beim grünen Tische, als vielmehr auf der Börse zu spielen pflegt, und die Erfahrung der allerletzten Jahre erwies es weiter, dass das Börsenspiel, im Vergleiche zum Kartenspiele, nicht nur viel mehr Demoralisation und nachträgliche wirthschaftliche Verluste, ja sogar soziale Kataklismen, sondern daneben auch einen viel unsinnigeren Luxus nach sich zieht. Besteuert man nun seit jeher in Europa die minder gefährlichen Spielkarten, ja verbietet man förmlich die Hazardspiele, so ist das Wenigste, was man dafür analog von den Börsenspielern zu fordern berechtigt wäre, eine Steuer von dem Spielgewinn. Diese Berechtigung müsste selbst dann aufrecht erhalten werden, wenn man annehmen wollte, dass — was unwahrscheinlich ist — der Spielgewinn von der Einkommen- resp. unserer bisher besprochenen Luxussteuer hinreichend getroffen wird. Es ist freilich wahr, dass wir diese letztere Auflage hauptsächlich auf die von der Einkommensteuer am schwersten zu erreichenden Kapitalisten

berechnet haben, und so ist denn auch nicht zu läugnen, dass, wenn der Börsenspielgewinn zum Ankaufe luxuriöser Produkte verwendet wird, er im Preise der letzteren die Luxussteuer wird mittragen müssen. Wenn wir aber trotzdem eine besondere Besteuerung des Spielgewinnes fordern, so geschieht dies aus dem sicher nicht unwichtigen Grunde, dass ja der Börsianer bei Versteuerung des im Luxusankaufe erscheinenden Genusses bloß auf gleicher Stufe mit allen anderen Leuten steht, welche diese Ankäufe aus redlich erworbenem Einkommen machen: dagegen bleibt ihm doch immer noch ein besonderer, ihm bloß eigenthümlicher, unsteuerter Genuss, der Genuss der Gewinnerzielung. Denselben zu besteuern, wäre eben die Aufgabe einer *Börsensteuer*, welche auch faktisch zu den neuesten finanzwissenschaftlichen, ja mit Recht sogar zu den sozialen Problemen gezählt wird. Während es jedoch bei den heutigen Steuersystemen nicht anders ginge, als etwa eine besondere, isolirt dastehende, und deshalb mehr einem polizeilichen Sühnemittel ähnliche Börsensteuer zu schaffen, während dieselbe weiters heutzutage schwerlich in anderer Form, als in der einer Einkommensteuer vom „Spieleinkommen“ (sic!), die jedenfalls misslingen müsste, eingeführt werden könnte, — bietet unsere Luxussteuer ein vorzügliches Mittel, um den Börsenspielgewinn als Luxus auf ganz gleiche Weise, wie jeden anderen Luxus, zu treffen. Man braucht nur zu dem Ende die Börse gleich den Fabriken und Werkstätten als den Ort der „Produktion“ (?!), und die Börsenkammer als den Inhaber der Produktionsstätte zu fingiren, welchen man alsdann beauftragt, bei jedem Geschäftsabschlusse, bei jedem „Schlusse“ das für die übrige Luxussteuer gesetzlich geltende Steuerfussperzent von der als Differenz ausgezahlten resp. verrechneten Summe unter dem Titel einer Luxussteuer demjenigen Kontrahenten, welchem diese Differenz zu Gute kommt, abzufordern, und die eingehobenen Summen unter Beilegung von Auszügen aus den Büchern der Börsenagenten¹⁾, dem

¹⁾ Vergl. im Handelsgesetzbuche die Analogie zwischen den Handlungsbüchern der Kaufleute und den Büchern der Börsensensale.

Staate etwa monatlich oder alle 14 Tage zuzuwenden. Man wird hier somit nicht jeden Papierverkauf, sondern nur die fingierten, gegen Differenz oder Prämie, resp. auch gegen Report¹⁾ geschlossenen Verkäufe, als Luxusverkäufe betrachten, und daher auch nur die letzteren in obiger Weise besteuern²⁾. Dabei hat man den Vortheil, dass Angesichts des öffentlichen Charakters der Börsenkammer eine etwaige böswillige Defraudation bei ihr nicht zu befürchten ist; nur muss man einerseits das Börsenspiel durch beedete Börsensensale kontrolliren, andererseits aber das Differenzspiel ausserhalb der Börsenlokalitäten und ohne Intervention von beedeten Sensalen resp. Arrangeuren verpönen. Letzteres wäre nicht so sehr schwer zu erreichen. Da es nämlich nicht zu läugnen ist, dass das so wie so unvermeidliche Börsenspiel nicht erfolgreich verboten werden kann, dessen Rechtloserklärung dagegen es noch mehr ausarten liesse, so ergiebt sich der goldene Mittelweg in der Richtung, dass man blos denjenigen Differenzansprüchen, welche aus den, innerhalb der Börsenlokalitäten und unter Intervention von beedeten Agenten abgeschlossenen Geschäften herrühren, die Klagbarkeit zugestehen soll: die gleichzeitige Verweigerung dieses Rechtes für die „wilden“ Differenzforderungen würde dann ein vorzügliches Förderungsmittel für die Börsenluxussteuer abgeben.

In der Weise könnte man eine Börsensteuer, oder vielmehr „Börsenluxussteuer“ wohl zu Stande bringen, und würde diesen Zweck eben mit Hilfe unserer Luxussteuer viel vollständiger erreichen, als diesfalls sonst bisher gethan oder vorgeschlagen worden ist. Der Umstand namentlich, dass dann die Börsianer nicht etwa vom Staate speziell verfolgt,

¹⁾ Der Report ist zwar faktisch ein Anlehen, nimmt aber die rechtlichen Formen eines Verkaufs auf Prämie an, dessen Steuerbefreiung einer gänzlichen Beseitigung der Börsenluxussteuer gleichkäme, da der Report ja in jüngster Zeit bekanntlich das Gros des Börsenspiels bildete.

²⁾ Die französische Steuer trifft jeden Papierverkauf überhaupt, ist somit mehr eine Einkommen- oder Verkehr-, denn eine Luxussteuer. Vergl. oben Seite 22.

sondern mit Leuten, die unvergleichlich noblere Passionen haben, gleichgestellt erscheinen, ist für die Sicherheit des bezüglichen Steuerertrags nicht hoch genug anzusetzen; und dennoch wäre hiemit gleichzeitig eine sehr erhebliche Seite der sozialen Frage im Wege der verhältnissmässigen Mehrbesteuerung der Reichen, hier der reichen Börsianer, auf finanzwissenschaftlichem Wege beigelegt. Unsere Luxussteuer vermöchte also den, aus dem Börsenspiele herrührenden sozialen Krankheitsstoff zu beseitigen oder doch weniger schädlich zu machen.

4) Schliesslich wäre noch eine Eigenschaft dieser Steuer, und zwar eine von höherer wirthschaftlicher Bedeutung hervorzuheben. Es ist klar, dass, wenn ein Staat mehrere Provinzen besitzt, wie z. B. die Kronländer Oesterreichs, auf einer sehr verschiedenen Stufe der ökonomischen Entwicklung stehen, dass bei solchen Verhältnissen der jährliche Ertrag der Luxussteuer bedeutend grösser wäre in den reichen, entwickelten, als in den armen Staatsgebieten. Es ist das weder ungerecht, noch bedauernswerth, sondern eben nur ganz naturgemäss. Abgesehen nämlich davon, dass reiche Völker mehr Mittel für den Ankauf von Luxuswaaren welch' immer Ursprungs besitzen¹⁾, bestehen in den reichen, d. h. industriellen Ländern viel mehr Produktionsstätten und zum Theile auch Kaufläden; und da unsere Luxussteuer eben von den Produzenten resp. Kaufleuten erhoben werden soll, so wird sie natürlich in den letztgenannten Ländern mehr Ertrag abgeben, als in den armen, d. h. Ackerbauländern, wo namentlich wenig Produktionsstätten, also wenig Steuererhebungsorte existiren. Freilich folgt daraus nicht, dass jene höheren Steuererträge wirklich nur aus den Taschen der Bürger derselben reichen Länder herrühren, denn ein bedeutender Theil der bezüglichen Waaren wird nach den ärmeren Ländern ausgeführt und faktisch von den dortigen

¹⁾ was übrigens hier um so weniger in Betracht kommen kann, als die Armuth des Landes überhaupt weder sporadischen Reichthum, noch auch demzufolge Luxus ausschliesst.

Konsumenten versteuert¹⁾. Aber Thatsache ist es, dass unter obgenannten Umständen bedeutende Unterschiede in der Luxussteuerzahlung zwischen den Provinzen eines und desselben Staates bestehen müssten, und das ist es eben, was im Gebiete der Volkswirtschaftspolitik so eines Staates eine sehr nahn-hafte Rolle spielen kann.

Es ist doch bekannt, dass zur Hebung der Industrie in kapitalsarmen Ländern unter Anderem hauptsächlich der Schutzzoll auf die Einfuhr der gefährlich konkurrierenden Fa-brikate des Auslandes gefordert wird²⁾; es wurde auch schon am anderen Orte bei Gelegenheit hervorgehoben³⁾, dass, wie auch immer jene Maassregel vom theoretischen Standpunkte beurtheilt werden mag, die Geschichte für sie spricht, wie denn auch noch heutzutage die Vereinigten Staaten von Amerika und Russland sich mit grossem Erfolge der Schutz-zölle in dër richtigen Ueberzeugung bedienen, dass nur indu-strielle Länder wahrhaft reich sein können. Nun giebt es aber Staaten, welche, wie z. B. das gerade hier typische Oesterreich, sowohl sehr industriereiche, als auch sehr indu-striearme Länder umfassen: wie ist nun in solchen Staaten zu verfahren? Schutzzölle gegen die ausländische Konkurrenz sind da einestheils nicht nöthig, da ja die Industrie dort nicht ganz fehlt, andernteils nicht ausreichend, da ja dort die armen Provinzen eben von der Konkurrenz der reichen Provinzen

¹⁾ Die Bürger der reichen Länder haben also um so weniger Recht, sich mit ihren höheren Steuern zu brüsten, und für diese grösseren „Opfer“ etwa politische Bevorzugungen zu verlangen, wie es z. B. in manchen Gegenden Oesterreichs geschieht. Es ist eben blos der Reichthum, also kein Opfer, mit dem sie sich wirklich brüsten können, wiewohl auch da-bei immer zu bedenken ist, dass die ärmeren Völkerschaften sehr gerne mehr Steuer zahlen möchten, wenn sie nur den Reichthum besässen. Und nicht immer haben sie selber den Mangel des letzteren verschuldet, wie gleich oben angedeutet werden wird.

²⁾ Die sehr originelle und geistreiche Zurückführung der Nothwendig-keit des Schutzzolles auf die Arbeiterverhältnisse im Gegensatz zu den bisher ausschliesslich betonten Kapitals- überhaupt Produktionsverhält-nissen, s. bei Wagner, „Rede über die soziale Frage“, Berlin 1872.

³⁾ S. 126.

desselben, nicht eines fremden Staates zu leiden haben. Freilich könnte man da die Vorfrage aufwerfen, warum z. B. in Oesterreich trotz der früher bestandenen und auch jetzt noch theilweise bestehenden Schutzzölle einzelne Provinzen industriearm geblieben sind? doch dies müsste uns auf ein Gebiet politisch-ökonomischer Rekrimationen führen, die hier lieber vermieden werden sollen. Thatsache ist es, dass Oesterreich noch industriearme Provinzen besitzt, welche die besten Säfte ihres Bodens durch Ausfuhr von Rohprodukten unwiederbringlich vergeuden müssen, um dafür aus den anderen Provinzen Fabrikate, und zwar noch dazu, wie die Erfahrung lehrt, die schlechtesten Ueberreste derselben zu erhalten. So eine legale, „natürliche“ Enteignung der einen Provinzen durch die anderen kann doch ein Staatsmann, welchem das Wohl und die Steuerfähigkeit aller Staatsbürger am Herzen liegt, nicht ruhig gehen lassen: wie sollen nun die Schwachen geschützt werden? Schutzzölle zwischen den einzelnen Provinzen eines Einheitsstaates wären ein Unsinn, den schon Turgot bekämpfte; selbst in Oesterreich, wo zu Zeiten der Personalunion zwischen Oesterreich und Ungarn bis 1848 eine Zolllinie bestand, ist letztere seit der Realunion des Jahres 1867 beseitigt worden. Sollen da also wirklich ausgedehnte und von der Natur freigebigst ausgestattete Länder, wie z. B. in Oesterreich Ungarn und Galizien, der Konkurrenz der reichen Provinzen, wie Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, für alle Zeiten preisgegeben werden? soll man jenen zur Industrie, die bei so einer Konkurrenz unmöglich entstehen kann, niemals verhelfen? Unsere Luxussteuer giebt hiefür eine befriedigende Antwort.

Denken wir uns z. B. in Oesterreich Galizien als das zu beschützende Land: wird unsere Luxussteuer in Oesterreich eingeführt, so bezieht sich selbe natürlich auf alle Kronländer, wird aber, wie wir gesehen haben, faktisch hauptsächlich nur die industriereichen Länder, also Niederösterreich etc. treffen. So lange Galizien keine Industrie besitzt, werden dort verhältnissmässig wenige Produktionsstätten, also hauptsächlich wohl nur die der Handwerker von der Steuer erreicht,

wenn es auch galizischen Bürgern unbenommen bleibt, sich aus anderen Ländern versteuerte Waaren kommen zu lassen. Beginnt sich nun in Galizien die Industrie zu regen, so wird sie natürlich anfänglich nur die geringeren, billigeren Sorten von Waaren produziren: ein Produzent, der sich gleich zu Anfang an sehr elegante Sachen macht, verzichtet eben auf den Schutz, da das allmälige Fortschreiten von den einfacheren zu den höheren Produktionsarten jedenfalls die gesündeste Entwicklung darstellt ¹⁾. Zu Anfang wird also die Mehrzahl der Produzenten und zum Theil auch der Kaufleute nur ganz einfache Waaren, resp. nur zu Einem, dem billigsten Durchschnittspreise produziren resp. verkaufen, wobei sie nach unserem Vorschlage von der Luxussteuer frei sein werden. Und das ist eben diesfalls die hohe Bedeutung unserer Luxussteuer, dass eine unter solchen Umständen faktisch entstehende Steuerfreiheit gegenüber den versteuerten Waaren anderer Länder vollkommen den Charakter eines Schutzzolls hätte. Denn wer in jener Periode in Galizien mit der Konsumtion einfacher, aber eigenländiger Waaren vorlieb wird nehmen wollen, der wird luxussteuerfrei sein, d. h. verhältnissmässig billigere Preise zahlen, als wenn die Luxussteuer bestünde ²⁾; wer hingegen theurere Sorten wird haben wollen, der wird sie aus anderen Ländern beziehen und hiebei einen Preis zahlen müssen, welcher nebst der Tangente der höheren Qualität und der Transportkosten auch noch die Luxussteuertangente enthalten wird. Das wird auf jeden Fall einen Theil der Konsumenten den inländischen Waaren zuwenden, und somit den Produzenten der letzteren durch so eine halb künst-

¹⁾ Daher denn auch eine übermässige Luxusproduktion erst durch einen Rückschlag in umgekehrter Richtung erfrischt wird. Vergl. darüber oben S. 179.

²⁾ Wenn ich „billiger“ sage, so ist der Ausdruck nur relativ, d. h. mit Rücksicht auf die einfachen Produkte des eigenen Landes, nicht absolut zu nehmen; denn es ist ja bekannt, dass ein höher entwickeltes Land relativ billiger produziert, als ein niedrigstehendes, das ja eben deshalb eines Schutzzolles bedarf.

liche, halb natürliche Absatzvermehrung die Konkurrenz wenigstens so lange erleichtern, bis sie sich stark genug fühlen, ihre Produkte feiner auszuarbeiten, wonach sie schon, als nicht mehr schutzbedürftig, gleich den Produzenten anderer Provinzen der Luxussteuer unterliegen werden¹⁾. Dann wäre auch letzteres nur billig, da ja auch bei den Schutzzöllen die Nothwendigkeit von deren allmäliger Abnahme selbst durch deren wärmste Anhänger anerkannt wird. — Man kann somit unserer Luxussteuer noch zuletzt nachrühmen, dass sie innerhalb eines und desselben Staates für dessen ärmere Provinzen gegen die Konkurrenz der reicheren Provinzen einen Schutzzoll abgiebt, der noch dazu, im Gegensatze zu allen förmlichen Schutzzöllen, die Korrektive seiner allmäligen Abnahme in sich selbst trägt.

So sind wir denn am Schlusse unserer Arbeit angelangt, und können nunmehr die Stellung der Luxussteuer gegenüber einer Steuerreform leicht fassen. Freilich begreift man in der heutigen Praxis viel zu wenig unter dem Ausdrucke „Steuerreform“: bestehende Steuern gerechter aufzulegen, wie es die österreichischen Regierungsentwürfe von 1874 beabsichtigen, ist jedenfalls ein Verdienst; ebenso muss man in Verhältnissen, wie die Frankreich's seit dem letzten Kriege, manche neue Nothsteuern einführen. Allein das Alles ist keine Steuer-

¹⁾ Ob es nicht unter Umständen sogar geboten wäre, die Luxussteuern für einige Zeit in den ärmeren Provinzen gesetzlich zu sistiren resp. nicht einzuführen, mag hier dahingestellt sein. Der österr. Reichsrath in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung thäte es bestimmt nicht; dagegen brauchte Ungarn eine in Oesterreich eingeführte Luxussteuer bei sich blos nicht einzuführen, um eo ipso den Schutzzoll zu erhalten. Indessen ist nach dem Ausgleichsgesetze von 21./12. 1867 für Konsumtionssteuern, die den allgemeinen Verkehr betreffen, eine Gleichmässigkeit in den beiden Reichshälften vorgeschrieben.

reform, unter welcher ich die Abschaffung ungerechtfertigter und die Einführung neuer, rationeller Auflagen begreife. So eine Reform aber wäre gerade durch Vermittlung unserer Luxussteuer möglich. Man brauchte nur bei Gelegenheit der Einführung derselben, resp. im Verhältnisse ihrer Ertragszunahme folgende Lasten aufzuheben:

a) die Konsumtionssteuern von allen unentbehrlichen Artikeln, die wir schon einzeln kennen;

b) diejenigen sog. „Gebühren“, welche dem Principe der Gebühren zuwider so hoch sind, dass sie eine schwere, ungerechtfertigte Steuer bilden, wie z. B. die sog. Uebertragungsgebühren in Oesterreich;

c) den Zeitungs- und Inseratenstempel;

d) die sog. Fiskalzölle, sowie alle unnöthigen Schutzzölle;

e) das Zahlenlotto;

f) wo jetzt, wie in den romanischen Ländern¹⁾, unrationelle Luxussteuern bestehen, müsste man auch sie aufheben.

Dagegen sollte man dann einführen:

a) die Luxussteuern nach den Vorschlägen der gegenwärtigen Arbeit, mit Ausnahme der den Kommunen zu überweisenden sog. direkten²⁾;

b) der Luxussteuer nach Möglichkeit konforme Luxusfinanzzölle;

c) eventuell, d. h. bei einem sich etwa noch ergebenden Einnahmeausfalle, müsste man den Steuerfuss bei denjenigen direkten oder indirekten Steuern, welche im dritten Abschnitte gegenwärtiger Arbeit gebilligt wurden, verhältnissmässig erhöhen. Letztere Erhöhung wäre jedenfalls viel weniger

¹⁾ mit sammt dem germanischen Holland.

²⁾ Vergl. über die Bedeutung der Luxussteuer für Steuerreformen die übrigen diesfalls, doch nur diesfalls sehr dürftigen Vorschläge bei Eduard Horn, „Ungarns Finanzlage und die Mittel zu ihrer Hebung“, Wien 1874. S. 112—119.

fühlbar, als die gegenwärtig bestehenden lästigen Konsumtionssteuern und Uebertragungsgebühren.

Damit aber so eine grossartige Reform je zu Stande komme, müsste sich vorerst die Ueberzeugung Bahn gebrochen haben, dass es wirklich sehr gut möglich sei, eine ausgedehnte, bei den Produzenten zu erhebende Luxussteuer durchzuführen, welche in ihrem Charakter als Korrektiv der Einkommensteuer nicht bloß eine finanzielle, sondern auch eine hohe sozialpolitische Bedeutung haben müsste ¹⁾. Den ersten, bescheidenen Anstoss zu dieser Ueberzeugung, und hiemit mittelbar zu einer einstigen finanziellen Reform, so wie einer gleichzeitigen finanzwissenschaftlichen Lösung der sozialen Frage zu geben, ist die Aufgabe gegenwärtiger Arbeit gewesen.

¹⁾ Hier muss ich nur zum Schlusse gestehen, dass ein gewisser Theil der Kapitalisten, nämlich geizige, bedürfnissfreie Wucherer, deren es in gewissen Ländern nur zu viele giebt, die einzigen sind, welche nicht Einmal durch unsere Luxussteuer getroffen zu werden vermögen. Solche Parasiten sind leider überhaupt dem Fiskalarne unzugänglich, und Staat sammt Gesellschaft haben daher um so mehr die Pflicht und das Interesse, durch alle legalen wirthschaftlichen Maassregeln diese verderbliche Kaste auszurotten.